

**Hansjörg Adam, Hans-Jörg Albrecht, Christian Pfeiffer:
Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der Bundesrepublik
Deutschland**

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE AUS DEM
MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND
INTERNATIONALES STRAFRECHT, FREIBURG I. BR.

Band 24

Herausgegeben von
Professor Dr. Günther Kaiser

**Jugendrichter
und Jugendstaatsanwälte
in der Bundesrepublik Deutschland**

von
Hansjörg Adam
Hans-Jörg Albrecht
Christian Pfeiffer

Freiburg 1986

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Adam, Hansjörg:

Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland / von Hansjörg Adam ; Hans-Jörg Albrecht; Christian Pfeiffer. - Freiburg i. Br.: Max-Planck-Inst. für Ausländ. u. Internat. Strafrecht, 1986. (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht Freiburg i. Br. ; Bd. 24)
ISBN 3-922498-27-2

NE: Albrecht, Hans-Jörg ; Pfeiffer, Christian ;
Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht (Freiburg, Breisgau) : Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht Freiburg i. Br.

c 1986 Eigenverlag Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Strafrecht,
Günterstalstraße 73, 7800 Freiburg i. Br.

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany/Imprimé en Allemagne

Gesamtherstellung: C. F. Dreyspring GmbH, 7630 Lahr

ISBN 3-922498-27-2

VORWORT

Vorgelegt wird eine Art "Bericht zur Lage" der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte, der über § 37 JGG, seine Postulate und deren oft beklagte Nichteinlösung, in vielfältiger Weise hinausgeht. Zu den Details wird jeder Leser sich die eigene Einschätzung bilden, sich in ihnen wiederfinden (oder auch nicht). Im großen und ganzen scheinen mir zwei Konsequenzen der Untersuchung unabweisbar.

Die eine betrifft die Fragen der fachlichen - und das heißt im Rahmen des § 37 JGG eben weniger juristischen als bezugswissenschaftlichen - Spezialisierung. Am Angebot der Universitäten, das in den letzten zwei Jahrzehnten manche Ausweitung und Qualifikation erfuhr, dürfte sich in absehbarer Zeit nichts wesentliches ändern, jedenfalls nichts zum Besseren. Um so mehr Gewicht kommt deshalb dem Angebot an **Fortbildung** zu, dem "in-service training" also, was ich hier einmal mit "praxisbezogener Kompetenzvermittlung durch Theoriezuwachs" übersetzen möchte. Der Bericht macht deutlich, daß insoweit gerade für Anfänger im Beruf des Jugendrichters/Jugendstaatsanwalts noch viel und gezielt getan werden kann und sollte; und er macht darüber hinaus klar, daß die DVJJ, die ihn initiierte, mit ihren Veranstaltungen noch zu oft vorwiegend den eigenen Jüngern predigt.

Zum anderen ergeben die Befunde überraschende (regional/lokal sogar alarmierende) Abweichungen der Karrieren am Jugendgericht von den professionellen Wünschen und Präferenzen. Dem sollte man in **diesem** Zusammenhang weder das Berufsbild des allverwendungsfähigen Einheitsjuristen entgegenhalten noch das unterschwellige Argument, es sei justizpolitisch unökonomisch, besonders gute Juristen lange Zeit auf das JGG zu beschränken. Demgegenüber legen die hier dokumentierten Aussagen und Einstellungen der Betroffenen - und zwar durchaus **innerhalb** des justizpolitischen Gesamtaspekts - doch eher nahe, vom großen Potential an beruflichen

Neigungen und Wünschen auch die beste Qualität der Arbeit zu erwarten, und das heißt: vom im Sinne des § 37 JGG am stärksten motivierten Juristen auch die beste "Jugendkriminalrechtspflege". Auch hier bleiben, scheint mir, noch manche Schätze zu heben.

Horst Schüler-Springorum
(1. Vorsitzender
der Deutschen Vereinigung für
Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.)

VORBEMERKUNG

Ausgangspunkt für die vorliegende Untersuchung war der Jugendgerichtstag 1980. Die Diskussion der Gesamthematik "**Jugendrichterliche Entscheidungen - Anspruch und Wirklichkeit**" hatte in mehreren Arbeitskreisen deutlich gemacht, daß zur Arbeitssituation und zum Berufsfeld des Jugendrichters nur wenig gesicherte Informationen vorliegen. Der Geschäftsführende Ausschuß der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) hatte deshalb im darauffolgenden Jahr angeregt, daß eine **bundesweite Befragung von Jugendrichtern** durchgeführt werden sollte. Die Entwicklung des Fragebogens übernahmen der Münchner Jugendrichter Dr. E. Bußmann und der damalige Geschäftsführer der DVJJ, Dr. Ch. Pfeiffer. Die Übersendung der Fragebögen erfolgte durch die DVJJ. Die Befragung, an der sich insgesamt 341 Jugendrichter beteiligten, konnte im Mai 1982 abgeschlossen werden.

Die im Herbst 1982 dem Geschäftsführenden Ausschuß der DVJJ vorgelegten Untersuchungsbefunde ließen es sinnvoll erscheinen, die Befragung auch auf **Jugendstaatsanwälte** auszudehnen. Die Vorbereitung und Durchführung dieser zweiten Untersuchung lag in den Händen von Erstem Staatsanwalt H. Adam, Freiburg und Dr. H.-J. Albrecht, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg. Die Befragung der Jugendstaatsanwälte fand im Jahre 1983 statt. Die Übersendung der Fragebögen übernahm das Max-Planck-Institut, bei dem auch die erhobenen Daten ausgewertet wurden. An der Befragung beteiligten sich insgesamt 229 Jugendstaatsanwälte.

Wir schulden Frau Beate Lickert, die den Bericht mit unermüdlicher Sorgfalt, Engagement und höchster Zuverlässigkeit geschrieben und zu einem druckfertigen Text verarbeitet hat, großen Dank.

Freiburg/Hannover, März 1986

H. Adam
H.-J. Albrecht
Ch. Pfeiffer

INHALT

	Seite
Vorwort.....	V
Vorbemerkung.....	VII
Tabellenverzeichnis.....	X
1. Einleitung.....	1
2. Forschungsstand und Forschungslücken.....	4
Anmerkungen.....	20
3. Durchführung und Ablauf der Untersuchung.....	22
3.1 Erhebungsinstrument und technischer Ablauf der Untersuchung.....	22
3.2 Beschreibung der erfaßten Untersuchungsgruppen.....	27
Anmerkungen.....	31
4. Ergebnisse der Untersuchung.....	32
4.1 Zur beruflichen Laufbahn und einzelnen Aspekten der beruflichen Tätigkeit von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten.....	32
4.1.1 Wie wird man Jugendrichter/ Jugendstaatsanwalt?.....	32
4.1.2 Zu einzelnen Tätigkeitsmerkmalen und Laufbahnaspekten der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte.....	36
4.1.3 Die Spezialisierung auf das Jugendstrafrecht.....	44
4.1.4 Frauen und Männer in der Jugendgerichtsbarkeit.....	46

4.2	Zur Universitätsausbildung und zur beruflichen Fortbildung von Jugendstaatsanwälten und Jugendrichtern.....	53
4.2.1	Zur Universitätsausbildung.....	53
4.2.2	Die Fortbildung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten.....	59
4.3	Die Bewertung der Sanktionswirklichkeit durch Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte.....	76
4.3.1	Überblick über die Befunde zur Bewertung der Sanktionswirklichkeit.....	76
4.3.2	Die Sanktionsbewertungen als Ausdruck der Sanktionswirklichkeit in den verschiedenen Bundesländern und der Bundesrepublik insgesamt.....	82
4.3.3	Die Sanktionsbewertungen als Ausdruck der Alltagstheorien von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten.....	86
4.4	Die Bewertung von Rechtsfolgen des Jugendgerichtsgesetzes im Mehrvariablenzusammenhang.....	114
5.	Die Jugendgerichtshilfe aus der Sicht von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten.....	122
5.1	Die Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren.....	122
5.2	Empirische Befunde zur Jugendgerichtshilfe und ihrem Verhältnis zu anderen Verfahrensbeteiligten.....	124
5.3	Die Jugendgerichtshilfe aus der Sicht der Jugendstaatsanwälte.....	126
5.4	Die Jugendgerichtshilfe aus der Sicht von Jugendrichtern.....	133
	Anmerkungen.....	140
6.	Zusammenfassung und Schlußfolgerungen.....	142
	Literatur.....	154
	Anhang 1.....	157
	Anhang 2.....	174

TABELLENVERZEICHNIS

<u>Tabelle 1:</u>	Jugendstaatsanwälte nach Bundesländern, Teil- und Vollzeitjugendstaatsanwälte sowie Befragungsquoten	26
<u>Tabelle 2:</u>	Die Beteiligung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten an der Befragung nach Bundesländern	28
<u>Tabelle 3:</u>	Frühere Tätigkeiten der Jugendrichter/Jugendstaatsanwälte	32
<u>Tabelle 4:</u>	Letzte Tätigkeit vor derjenigen als Jugendrichter/Jugendstaatsanwalt	32
<u>Tabelle 5:</u>	Die übliche Amtszeit von Jugendrichtern in verschiedenen Bundesländern und der Bundesrepublik insgesamt	37
<u>Tabelle 6:</u>	Antwort auf die Frage: "Müssen Sie damit rechnen - auch gegen Ihren Willen - versetzt zu werden?"	40
<u>Tabelle 7:</u>	Die Beeinflussung der jugendstaatsanwaltschaftlichen Tätigkeit durch Anordnungen und Weisungen des Abteilungsleiters/Leitenden Oberstaatsanwalts, des Generalstaatsanwalts oder des Justizministeriums - für die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sowie die Bundesrepublik insgesamt	42
<u>Tabelle 8:</u>	Die Einschätzung der Auswirkung einer jugendrichterlichen/jugendstaatsanwaltschaftlichen Tätigkeit auf die weitere Berufskarriere im Vergleich zur Tätigkeit eines Zivilrichters bzw. Strafrichters	43
<u>Tabelle 9:</u>	Der Prozentanteil der Jugendsachen bei den befragten Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten	44
<u>Tabelle 10:</u>	Die Spezialisierung von Jugendrichtern und von Jugendstaatsanwälten in Abhängigkeit von der Größe ihres Dienstortes	45
<u>Tabelle 11:</u>	Zur Universitätsausbildung und zur beruflichen Fortbildung von Jugendstaatsanwälten und Jugendrichtern	53
<u>Tabelle 12:</u>	Das Studium der Wahlfachgruppe Jugendstrafrecht, Kriminologie und Strafvollzug durch Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der Bundesrepublik insgesamt und in sieben Bundesländern	55

<u>Tabelle 13:</u>	Einflußfaktoren auf die Besetzung von Jugendrichter- bzw. Jugendstaatsanwaltschaftsstellen in Abhängigkeit von der Universitätsausbildung in der Wahlfachgruppe Jugendstrafrecht, Kriminologie und Strafvollzug (n= 570)	57
<u>Tabelle 14:</u>	Die Teilnahme von Jugendrichtern bzw. Jugendstaatsanwälten an Fortbildungsveranstaltungen während der letzten 12 bzw. 15 Monate vor Durchführung der Befragung - für die Bundesrepublik insgesamt sowie für sieben Bundesländer	60
<u>Tabelle 15:</u>	Die Universitätsausbildung der Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter in der Wahlfachgruppe Jugendstrafrecht, Kriminologie, Strafvollzug (zwei und mehr Veranstaltungen) sowie der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen - für die Bundesrepublik insgesamt sowie für sieben Bundesländer	62
<u>Tabelle 16:</u>	Die Landesjustizministerien, die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) und sonstige Einrichtungen als Veranstalter der von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten besuchten Fortbildungsveranstaltungen - für die Bundesrepublik insgesamt und für sieben Bundesländer	64
<u>Tabelle 17:</u>	Die Veranstalter von Fortbildungsveranstaltungen - bezogen auf Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte aus Großstädten (mehr als 500.000 Einwohner), Mittelstädten (100.000-500.000 Einwohner) und Städten mit einer Einwohnerzahl zwischen 50.000 und 100.000 (N= 510)	65
<u>Tabelle 18:</u>	Die Teilnahme von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten an Fortbildungsveranstaltungen - nach Veranstalter und der Dauer der Veranstaltung	66
<u>Tabelle 19:</u>	Die Wahl des Fortbildungsveranstalters und die Einflußfaktoren auf die Besetzung von Jugendrichter-/ Jugendstaatsanwaltschaftsstellen bei den Teilnehmern von Fortbildungsveranstaltungen (N= 261)	67
<u>Tabelle 20:</u>	Die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen der verschiedenen Veranstalter, differenziert nach Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten sowie nach Männern und Frauen	68
<u>Tabelle 21:</u>	Der Zusammenhang zwischen der Ausbildung in den Fächern der Wahlfachgruppe Jugendstrafrecht, Kriminologie und Strafvollzug mit der Teilnahme an mehr-tägigen Fortbildungsveranstaltungen (n= 570)	69

<u>Tabelle 22:</u>	Die Vorschläge der befragten Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte zur Dauer von Fortbildungsveranstaltungen	74
<u>Schaubild 1:</u>		78
<u>Tabelle 23:</u>	Die durchschnittliche Bewertung der Sanktionswirksamkeit durch die Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte - für die Bundesrepublik Deutschland und für sieben Bundesländer	79
<u>Tabelle 24:</u>	Die Beurteilung der Untersuchungshaft durch Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter in Abhängigkeit von deren Universitätsausbildung im Wahlfach "Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug" (N= 531)	88
<u>Tabelle 25:</u>	Die Beurteilung des Jugendstrafvollzugs durch Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter in Abhängigkeit von deren Universitätsausbildung im Wahlfach "Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug" (N= 443)	88
<u>Tabelle 26:</u>	Die Beurteilung der Untersuchungshaft durch Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in Abhängigkeit von deren Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (N= 531)	94
<u>Tabelle 27:</u>	Die Beurteilung des Jugendstrafvollzugs durch Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in Abhängigkeit von deren Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (N= 443)	94
<u>Tabelle 28:</u>	Die Beurteilung der Untersuchungshaft durch Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte - in Abhängigkeit von den Veranstaltern der von ihnen besuchten Fortbildungsveranstaltungen (N= 531)	95
<u>Tabelle 29:</u>	Die Beurteilung des Jugendstrafvollzugs durch Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte - in Abhängigkeit von den Veranstaltern der von ihnen besuchten Fortbildungsveranstaltungen (N= 443)	96
<u>Tabelle 30:</u>	Die Beurteilung der Untersuchungshaft durch Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl ihres Dienstortes (N= 473)	98
<u>Tabelle 31:</u>	Die Beurteilung des Jugendstrafvollzugs durch Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl ihres Dienstortes (N= 403)	98

<u>Tabelle 32:</u>	Die Beurteilung der Untersuchungshaft durch Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter in Abhängigkeit von ihrer Ausbildung im Wahlfach "Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug" und ihrer Fortbildung (N= 521)	100
<u>Tabelle 33:</u>	Die Beurteilung des Jugendstrafvollzugs durch Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter in Abhängigkeit von ihrer Ausbildung im Wahlfach "Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug" und ihrer Fortbildung (N= 442)	101
<u>Tabelle 34:</u>	Die Beurteilung der Untersuchungshaft durch männliche und weibliche Jugendrichter bzw. Jugendstaatsanwälte (N= 531)	104
<u>Tabelle 35:</u>	Die Beurteilung des Jugendstrafvollzugs durch männliche und weibliche Jugendrichter bzw. Jugendstaatsanwälte (N= 443)	104
<u>Tabelle 36:</u>	Die Beurteilung der Betreuungsweisung durch weibliche und männliche Jugendrichter bzw. Jugendstaatsanwälte (N= 337)	105
<u>Tabelle 37:</u>	Die Beurteilung der Untersuchungshaft durch Jugend-einzel-/Schöffenrichter einerseits und Jugendkammer-/Schöffenrichter andererseits	109
<u>Tabelle 38:</u>	Die Beurteilung des Jugendstrafvollzugs durch Jugend-einzel-/Schöffenrichter einerseits und Jugendkammer-/Schöffenrichter andererseits	109
<u>Tabelle 39:</u>	Der Einfluß der zuletzt ausgeübten Berufsrolle in der Justiz auf die Bewertung des U-Haftvollzugs durch Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter	111
<u>Tabelle 40:</u>	Der Einfluß der zuletzt ausgeübten Berufsrolle in der Justiz auf die Bewertung des Jugendstrafvollzugs durch Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter	111
<u>Tabelle 41:</u>	Die Rangfolge verschiedener Einflußvariablen auf die Bewertung der Untersuchungshaft durch Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte entsprechend der Korrelationsmaße KK und G	113
<u>Tabelle 42:</u>	Die Rangfolge verschiedener Einflußvariablen auf die Bewertung des Jugendstrafvollzugs durch Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte entsprechend der Korrelationsmaße KK und G	113

<u>Tabelle 43:</u>	Ergebnisse der "Dummy-Regression"	117
<u>Tabelle 44:</u>	Multivariate Analyse der Sanktionsbeurteilung: MCA	118
<u>Tabelle 45:</u>	Vorhersage der Zugehörigkeit zu den Gruppen mit eher negativer und eher positiver Sanktionsbeurteilung mit den Variablen: Jugendrichter/Jugendstaatsanwalt, Alter, Geschlecht, Ausbildung, Fortbildung, Größe des Gerichtsbezirks	119
<u>Tabelle 46:</u>	Sanktionsbeurteilung im Thaid-Programm: Differenzierungsmerkmale und maximal auseinanderliegende Gruppen	121
<u>Tabelle 47:</u>	Die Beteiligung der Jugendgerichtshilfe bei Hauptverhandlungen in Abhängigkeit von der Größe des Gerichtsbezirks des Jugendrichters (N= 228)	136
<u>Tabelle 48:</u>	Die Spezialisierung der Jugendgerichtshilfe in Abhängigkeit von der Größe des Gerichtsbezirks aus der Sicht der Jugendrichter (N= 282)	138

1. EINLEITUNG

Zentrales Anliegen der vorliegenden Untersuchung ist es, bedeutsame Variablenbereiche des Berufsfelds von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten zu erhellen. Beide Institutionen, der Jugendrichter und der Jugendstaatsanwalt, haben bis heute nicht die Aufmerksamkeit empirischer Forschung auf sich gezogen, die ihnen aufgrund ihrer theoretischen und gesetzlichen Stellung zukommen müßte.

Abgeleitet aus einem Idealbild des Jugendrichters und des Jugendstaatsanwalts, wie es durch die aktuelle Theorie der Jugendkriminalrechtspflege vorgezeichnet wird, spielten Überlegungen in der Formulierung der **Fragestellungen** für die vorliegende Untersuchung eine Rolle, die **Ausbildung, Auswahl, Karriere, Einstellungen von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten** zum Gegenstand hatten.

Da Jugendkriminalpolitik die besondere Situation des jugendlichen, gegebenenfalls auch heranwachsenden Straftäters in Abhebung zu derjenigen des erwachsenen Straftäters betont und grundsätzlich davon ausgeht, daß Jugendliche sich in Übergängen befinden, die den Rechtsbruch qualitativ anders erscheinen lassen als denjenigen des Erwachsenen, ist plausibel, daß nicht nur das Rechtsfolgensystem sich zu unterscheiden hat, sondern auch die Entscheidungsträger von der **Ausbildung, der Rekrutierung** und der **Fortbildung** her gesehen andere Schwerpunkte aufweisen müssen.

Es war von diesem Ausgangspunkt her gesehen verständlich, daß die durch Jugendrichter und Jugendstaatsanwalt perzipierte Auswahl- und Versetzungspolitik der Justizverwaltungen eine zentrale Rolle spielen mußte. Damit war einerseits die Frage zu stellen, wie Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte rekrutiert werden, zum anderen die Frage aufzuwerfen, wie dauerhaft und aussichtsreich die mit dem Eintritt in die Jugendrichter- oder Jugendstaatsanwaltsposition verbundene Berufsphase eingeschätzt wird. Gerade mit der Rekrutierung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten verbinden sich natürlich wesentliche Erwartungen. Denn hiermit sollte, den Überlegungen des § 37 JGG folgend, das Potential aus der Gesamtheit von Justizjuristen in die Jugendkriminalrechtspflege gebunden

werden, das unter Ausbildungsvoraussetzungen und Motivationsgesichtspunkten optimal unter den spezifischen Anforderungen des Jugendgerichtsgesetzes genutzt werden kann. Neben der Frage, welche Richter oder Staatsanwälte in die Position eines Jugendrichters oder Jugendstaatsanwalts gelangen, ist natürlich vor allem die Frage von überaus großer Bedeutung, **wie lange** dieses Amt wahrgenommen wird bzw. wahrgenommen werden kann und ob, gegebenenfalls welche **Fortbildung** die Tätigkeit als Jugendrichter oder Jugendstaatsanwalt flankiert. Gerade die **Dauer der jugendrichterlichen und jugendstaatsanwaltschaftlichen Tätigkeit** erscheint von großer Relevanz. Denn die Effizienz der Tätigkeit hängt nicht unwesentlich von der Kenntnis der jugendspezifischen Hilfeeinrichtungen in der jeweiligen Region ab. Eine sachgerechte Handhabung der Rechtsfolgen des Jugendgerichtsgesetzes setzt voraus, daß Dispositionsentscheidungen in Kenntnis der durch staatliche oder nichtstaatliche Jugendeinrichtungen bereitgestellten Angebote erfolgen. Darüber hinaus sind natürlich Kontakte zu den jeweiligen Einrichtungen von Bedeutung, die erst nach einer gewissen Zeitspanne vorhanden sein und wirksam werden dürften.

Auch die **Fortbildungsfrage** erscheint im Jugendkriminalsystem von besonderer Wichtigkeit. Denn Kindheit und Jugend sind Konzepte, die nicht als statisch begriffen werden dürfen, sondern ständigem Wandel unterworfen sind. Insoweit stehen natürlich Jugendrichter und Jugendstaatsanwalt unter einem stärkeren Erkenntnisdruck als der Erwachsenenrichter oder Erwachsenenstaatsanwalt. Jugendrichterliche und Jugendstaatsanwaltsentscheidungen erheben den Anspruch, die spezifische Situation des straffälligen Jugendlichen als Ausgangspunkt zu nehmen und auf diese einzuwirken. Ständige Adaption des Wissens über jugendspezifische Probleme ist von daher gefordert, ein Prozeß, der nur über kontinuierliche und jugendbezogene Fort- und Weiterbildung erreicht werden kann. Hier wiederum wird der Zusammenhang mit der Dauer der Tätigkeit als Jugendrichter oder Jugendstaatsanwalt offensichtlich. In ihrer Gesamtheit können jugendspezifische juristische Ausbildungsinhalte, jugendrechtliche Motivation und Fort- bzw. Weiterbildung nur dann zur vollen Entfaltung kommen, wenn die Tätigkeit als Jugendrichter und Jugendstaatsanwalt auf Dauer angelegt ist.

Nicht unwesentlich erscheint im übrigen die Frage nach der **Spezialisierung** von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten auf Jugendsachen im Rahmen ihrer Gesamttätigkeit. Ist doch schon häufig die starke Einmischung von Kriterien des Erwachsenenstrafrechts in die jugendrichterlichen Entscheidungen thematisiert und kritisiert worden. Die hieraus gefolgerte, und abhängig von der Deliktsschwere mehr oder weniger starke Orientierung des Jugendstrafrechts am Erwachsenenstrafrecht dürfte nicht unerheblich durch **Mischtypen der Richter- und Staatsanwaltschaftstätigkeit** bedingt sein.

Eine zentrale Stellung im Rahmen dieser Untersuchung mußte im übrigen ein Fragenbereich einnehmen, der die Einschätzungen der jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen (von solchen freiheitsentziehender Art bis hin zu Weisungen) betrifft. In diesem Zusammenhang sollen im wesentlichen auch Hypothesen überprüft werden, die sich auf vermutete Zusammenhänge zwischen Ausbildung, Fortbildungsneigung, Motivationsvariablen und der Perzeption des Arsenal jugendrechtlicher Folgen bzw. ihre Bewertung beziehen.

Schließlich ist es das Verhältnis zur Jugendgerichtshilfe, das thematisiert werden muß, da die Jugendgerichtshilfe eine wesentliche Schnittstelle zwischen Jugendstrafrecht und Jugendhilferecht in das Jugendstrafverfahren hineinträgt. Die Perzeption der Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe und des Jugendgerichtshelfers, ihre Inanspruchnahme und spezifische Erwartungen ihr gegenüber, stellen nicht nur Problemfelder dar, die mit Fragen des Verhältnisses unterschiedlicher Professionen in Entscheidungssituationen betreffen, sondern konkretisieren auch die Einfallsmöglichkeiten, die sozialpädagogische und erzieherische Elemente im Jugendgerichtsverfahren haben.

Im Forschungsbericht werden zunächst der gegenwärtige Forschungsstand zum Themenbereich Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte referiert, wobei auch, jedenfalls teilweise, Befunde der allgemeinen Richtersoziolegie rezipiert werden. Hieran schließen sich Bemerkungen zur Durchführung und zum Ablauf der Untersuchung an. Die Vorstellung der Forschungsbefunde folgt im wesentlichen der Struktur der Fragebögen und bewegt sich entlang der einleitend erörterten Problem- und Fragestellungen. Den Abschluß des Berichts bilden eine kurze Zusammenfassung sowie jugendkriminalpolitische Schlussfolgerungen.

2. FORSCHUNGSSTAND UND FORSCHUNGSLÜCKEN

Kinder- und Jugendkriminalität haben seit der Einführung des Konzepts der Kindheit und Jugend in das Recht von sozialwissenschaftlicher und kriminologischer Seite große Aufmerksamkeit erfahren. Auch fanden jugendstrafrechtliche Reaktionen unter dem Blickwinkel ihrer präventiven und rehabilitativen Kraft Beachtung¹⁾. Jedoch blieben von diesem Forschungsinteresse die **Repräsentanten des Jugendrechtssystems**, vor allem **Jugendrichter** und **Jugendstaatsanwälte** weitgehend ausgespart.

Die Zurückhaltung der Forschung ist um so verwunderlicher, als die allgemeine Ausrichtung des Jugendgerichtsgesetzes im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht die erzieherische Funktion von Verfahren und Rechtsfolgen in den Mittelpunkt stellt und mit den Abstufungen zwischen Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmitteln und Jugendstrafe samt ihren jeweiligen internen Auffächerungen ein kompliziertes Regelungssystem bereitstellt, dessen Beherrschung von den Entscheidungsträgern nicht nur traditionelles juristisches Wissen, sondern darüber hinaus auch Kenntnisse aus Pädagogik und weiteren Humanwissenschaften sowie deren Integration und sachgerechte Platzierung abverlangt. So fordert denn auch die Vorschrift des § 37 JGG, daß die Jugendstaatsanwälte und die Jugendrichter erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein sollten²⁾. Die Richtlinien zu § 37 JGG heben darauf ab, daß bei der Auswahl insbesondere auf Eignung und Neigung Rücksicht genommen werden solle, daß ein häufiger Wechsel vermieden werden müsse und Kenntnisse human- und jugendwissenschaftlicher Art von besonderem Nutzen seien³⁾.

Jugendkriminologische Fragestellungen beschäftigten sich jedoch vor allem mit **Rechtsfolgenauswahl** und der **Legalentwicklung** von jugendlichen und heranwachsenden Rechtsbrechern, insbesondere auch prognostischen Fragestellungen, die aber auf einem sog. "**Black-Box-Modell**" der Entscheidungen und des Systems beruhen, in dem Organisationsmerkmale und Eigenschaften sowie Einstellungen der hierin tätigen und handelnden Personen unbekannt bleiben. Man mag dies als eine Folge der traditionellen Forschungstechniken der

Kriminologie im Rahmen ihrer Entwicklung in Deutschland interpretieren, die Aktenanalyse und Registeranalyse und damit die Verwendung prozeßproduzierter Daten betonte und demgegenüber Interview, Beobachtung und Test vernachlässigt. Die Entscheidungsträger und die Beziehungen zwischen ihnen können dabei aber nur ausschnittsweise, soweit es sich in den Dokumenten und Akten niederschlägt, erfaßt werden.

Immerhin wurden vor allem durch den **labeling approach** bzw. Etikettierungsansatz Forschungen zur **Rolle des Jugendgerichts** bzw. des **Jugendgerichtsverfahrens** und allgemeiner Einrichtungen der Strafverfolgung für das Zustandekommen offiziell registrierter Jugendkriminalität, schließlich auch im Hinblick auf die Entwicklung von Sekundärdevianz initiiert. Vor dem Hintergrund des Vorwurfs fehlender Effizienz in der Behandlung jugendlicher Straftäter, gar diskriminierender Behandlung, sahen sich das Jugendrechtssystem und vor allem die klassische Vorstellung von dem Jugendrichter als einem "Über-Vater" der Kritik ausgesetzt⁴⁾. Dennoch wurden in der Bundesrepublik Deutschland, wenn man von Untersuchungen zu Interaktionen im Jugendgericht absieht, der Jugendrichter und der Jugendstaatsanwalt nur punktuell und vereinzelt Gegenstand empirischer Untersuchungen.

So untersuchte HAUSER unter dem Thema "Der Jugendrichter - Idee und Wirklichkeit" Jugendrichter, Jugendgerichtshilfe und junge Straftäter im Hinblick auf Selbstbilder und Fremdbilder des Jugendrichters, seine berufliche Sozialisation, das Verhältnis zwischen Jugendrichter und Jugendgerichtshelfer sowie die Urteilspraxis von Jugendrichtern⁵⁾. Die Untersuchung erstreckte sich auf die Jugendrichter in vier Landgerichtsbezirken Baden-Württembergs (N= 33), die in mündlichen Interviews befragt wurden. Einbezogen wurden ferner Jugendgerichtshelfer (N= 46) sowie eine teilnehmende Beobachtung von Jugendgerichtsverhandlungen, an deren Ende die Befragung der jeweiligen jugendlichen Angeklagten stand (N= 28). Ziel einer Gesamtschau auf der Basis der verwendeten Forschungszugänge war es, eine vergleichende Analyse von Selbstbild und Fremdeinschätzung, Idee und Wirklichkeit des Jugendrichters zu ermöglichen. Die Analyse der Jugendrichterbefragung ergab ein

Durchschnittsalter der Jugendrichter von 46 Jahren und eine mittlere Tätigkeitsdauer als Jugendrichter von 8,5 Jahren. Zwar halten Jugendrichter überwiegend Einfühlungsvermögen, Verständnis für die Nöte der Jugend, Erfahrung in der Jugendernziehung für die Tätigkeit des Jugendrichters als unbedingt erforderlich, fast die Hälfte geht davon aus, daß besondere jugendkundliche Kenntnisse aus Jugendpsychologie, Pädagogik, Soziologie und Jugendkriminalologie unerläßliche Berufsvoraussetzungen seien (wobei mit zunehmendem Alter die Zusatzausbildung immer weniger häufig als unbedingt erforderlich angesehen wird), doch meinen andererseits fast alle Jugendrichter, daß derlei Kenntnisse und Erfahrungen bei der Auswahl der Jugendrichter im Rahmen der Geschäftsverteilung völlig unwichtig seien. Nicht Eignung oder Neigung waren nach Auffassung der meisten Jugendrichter für die Besetzung einer Jugendrichterposition maßgeblich, sondern innerdienstliche und verwaltungstechnische Überlegungen. Einmütig wird vorgetragen, daß weder in der universitären Ausbildung noch in der Referendarszeit, im übrigen auch nicht während der praktischen Tätigkeit als Jugendrichter Ausbildungs- oder Weiterbildungsinhalte vermittelt würden, die als notwendig für die Tätigkeit des Jugendrichters eingeschätzt werden. Weiterbildungsangebote seien im übrigen völlig unzureichend. Dabei besteht jedoch der Wunsch, so läßt sich den Ergebnissen entnehmen, nach beruflicher Weiterbildung, wobei die Notwendigkeit einer auf Kooperation verschiedener Verfahrensbeteiligter (Jugendrichter, Jugendstaatsanwalt, Jugendgerichtshilfe) angelegten Fort- und Weiterbildung betont wird. Das aus den Interviewangaben zusammensetzbare Selbstbild der Jugendrichter wird aus der Sicht der Jugendgerichtshelfer, noch mehr aus der Sicht jugendlicher Straftäter (und hier insbesondere von Mehrfachtätern, die also bereits mehrmals Kontakt mit dem Jugendgericht hatten) korrigiert. Im übrigen werden die durch das Jugendgerichtsgesetz implizierten Unterschiede zum Erwachsenenstrafverfahren durch die Jugendrichter zwar betont, in ihrer eigenen Einschätzung auch umgesetzt, doch läßt sich aus den Aussagen der jugendlichen Straftäter eher die Nähe zum Erwachsenenstrafverfahren folgern. Entsprechendes gilt für die jugendrichterliche Urteilspraxis, die aus einer Gesamtschau heraus wohl nur geringe Unterschiede zum Erwachsenenanktionsrecht erkennen läßt. Der jugendrichterliche Sanktionsstil wird deshalb als eine Mischung

erziehungs- und tatbezogener, schuldausgleichender Gedanken bezeichnet. Während nach der Perzeption der Jugendrichter die Jugendgerichtshilfe ihrer Aufgabe in ausreichendem Maße gerecht und der Gesetzauftrag zu umfassender Persönlichkeitserforschung im allgemeinen durch die Kooperation von Richter und Jugendgerichtshelfer erfüllt wird, sind im letzteren Punkt die Jugendgerichtshelfer anderer Ansicht. Sie vermissen partnerschaftliche Zusammenarbeit und sehen die Rolle des Jugendrichters noch zu sehr mit derjenigen des allgemeinen Strafrichters gekoppelt, so daß das Einbringen sozialpädagogischer Inhalte schwer falle. Vom Einfluß des Jugendgerichtsverfahrens auf die jugendlichen Angeklagten her gesehen, wird betont, daß zwar Jugendrichter ihrem Handeln eine sozialisationsfördernde Wirkung zuerkennen, die jugendlichen Straftäter selbst jedoch eher von einer Verstärkung ihrer negativen Einstellung zu Justiz und Gesellschaft ausgingen, indem Spannungsprozesse initialisiert bzw. vorhandenes Konfliktpotential verstärkt werde. Aus ihrer Sicht folgen aus Gerichtsverfahren und Urteil Strafe, Stigmatisierung sowie Nachteile, kaum jedoch Förderung und Hilfe. Als Ursachen der insgesamt erkennbaren Kluft zwischen gesetzlichem Anspruch an Jugendrichter und Jugendgerichtsverfahren und der praktischen Ausgestaltung bzw. deren Folgen werden einerseits der mangelnde Vollzug, andererseits auch strukturelle Schwächen des Jugendgerichtsgesetzes benannt. Hier vor allem wird gefordert, die Möglichkeiten des Jugendgerichtsgesetzes besser auszuschöpfen und neben einer besseren organisatorisch-personellen Ausstattung der Organe des Jugendgerichtsverfahrens eine qualifizierte berufliche Aus- und Weiterbildung der Verfahrensbeteiligten vorzusehen, die Täterpersönlichkeit im Zusammenwirken von Jugendgericht und Jugendgerichtshilfe gründlich zu erforschen, die Hauptverhandlung jugendgemäß auszugestalten und jugendstrafrechtliche Reaktionsmittel zweckmäßig anzuwenden. Schließlich gelte es, ein ausgewogeneres Verhältnis von Erziehung und Strafe im Jugendgerichtsverfahren durchzusetzen und die Balance zwischen Sozialisation auf der einen und Rechtsstaatlichkeit/Generalprävention auf der anderen Seite neu zu bestimmen.

POMMERENING erfasste in einer als Pilotstudie bezeichneten Untersuchung von Jugendrichtern pädagogisch relevante Dimensionen des

richterlichen Selbstbildes⁶⁾. Probleme der Erfassung der Grundgesamtheit aller Jugendrichter in der Bundesrepublik Deutschland ließen bei der Stichprobenbildung nur ein mehrstufiges Vorgehen zu, das die Versendung schriftlicher Fragebögen an die Jugendrichter von Rheinland-Pfalz, die als Jugendrichter tätigen Mitglieder der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen sowie an eine Zufallsauswahl von Amtsgerichten in der Bundesrepublik einschloß. Von insgesamt 422 Fragebögen wurden 146 ausgefüllt zurückgeschickt. Das schriftliche Interview enthielt eine Anzahl von insgesamt 100 Items, die pädagogisch relevante Dimensionen erfassen sollten, sowie zwei Selbst- und Fremdeinschätzungsskalen für das berufliche Prestige. Ferner wurden Sozialmerkmale erfaßt. Die Dimensionen selbst betrafen: 1. Strafrechtsprinzipien, 2. Spezialisierung, 3. Kooperationsbereitschaft, 4. sozialwissenschaftliche Aufgeschlossenheit, 5. Zufriedenheit mit den besonderen Bedingungen des Amtes, 6. die Hauptverhandlung als Sozialverhältnis. Zwar werden Strafrechtsprinzipien von der Mehrheit der Richter abgelehnt, doch liegen sie im wesentlichen jugendrichterlichen Entscheidungen zugrunde; ein Primat des erzieherischen Grundgedankens, so wird aus der Analyse gefolgert, gebe es deshalb nicht. Ablehnung strafrechtlicher Prinzipien ist andererseits nicht mit einer entsprechenden sozialwissenschaftlichen Aufgeschlossenheit verbunden, vielmehr werden Alltagsverständnis, Menschenkenntnis, Intuition, persönliches Geschick als Leitmaßstäbe jugendrichterlichen Handelns bevorzugt. Die Spezialisierung wird positiv gewertet, die Notwendigkeit, Spezialwissen aus Pädagogik oder Sozialwissenschaft zu erwerben, wird gesehen, doch bezieht sich diese Sicht eher auf die richterliche Laufbahn allgemein, nicht anerkannt wird eine spezialisierte, dauerhafte Sonderlaufbahn des Jugendrichters. Dagegen erleben und sehen die Befragten sich als Jugendrichter, die einen aufgelockerten, kommunikativen Verhandlungsstil pflegen, der die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Jugendlichen erlaubt. Jugendrichter sind im allgemeinen mit ihrer Tätigkeit sehr zufrieden. Die Zufriedenheit wird nicht erschüttert durch Zielkonflikte, geht jedoch, so die Folgerung, Hand in Hand mit einem Minimum an kritischer Distanz dem eigenen Handeln gegenüber. Dabei legen die Ergebnisse jedoch nahe, daß solche Jugendrichter, die sozialwissenschaftliche Fortbildungsveranstaltungen besucht haben, ihrem eige-

nen Handeln kritischer gegenüberstehen und weniger zufrieden sind als andere Jugendrichter. Jugendrichter messen ferner ihrer Tätigkeit hohes Prestige bei, wohl wissend, daß dieses Prestige von anderen Richtern nicht anerkannt wird. Große Bedeutung kommen in den Einstellungen der Jugendrichter der Jugendgerichtshilfe und der Zusammenarbeit mit ihr zu. Insgesamt gesehen ließen sich auf dem Hintergrund verschiedener Sozialmerkmale zwei charakteristische Idealtypen von Jugendrichtern skizzieren:

1. Jugendrichter, die Strafrechtsprinzipien favorisieren, Spezialisierung ablehnen, eingeschränkt kooperationsbereit und sozialwissenschaftlich nicht aufgeschlossen sind, deren berufliche Zufriedenheit unterdurchschnittlich ist und deren Sichtweise die jugendgerichtliche Verhandlung nur eingeschränkt als Kommunikationsverhältnis spiegelt. Die hierdurch charakterisierten Jugendrichter zeichnen sich durch folgende berufs- und sozialbezogene Merkmale aus: keine Kinder, katholisch, niedriger Anteil an jugendrichterlichen Aufgaben im Rahmen der richterlichen Tätigkeit, erst kurze Zeit als Jugendrichter tätig, nicht auf persönlichen Wunsch mit dem Jugendrichteramt betraut, kein Mitglied der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, kein Besuch sozialwissenschaftlicher Tagungen, Dienststelle liegt in einer kleinen oder mittelgroßen Stadt, außerhalb des Jugendrichteramtes keine Tätigkeit, die mit Jugendlichen zusammenhängt.
2. Jugendrichter, die Strafrechtsprinzipien stark ablehnen, Spezialisierung befürworten, sich kooperationsbereit und sozialwissenschaftlich aufgeschlossen darstellen, mit der Jugendrichtertätigkeit überdurchschnittlich zufrieden sind und die jugendrichterliche Verhandlung als ein kommunikatives Verhältnis sehen. Folgende Sozial- und Berufsmerkmale sind für die zweite Gruppe von Bedeutung: evangelisch oder konfessionslos, ausschließlich als Jugendrichter tätig, ausdrücklicher Wunsch, Jugendrichter zu werden, Mitglied der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, Besuch sozialwissenschaftlicher Tagungen, Dienstort liegt in einer Großstadt, außerhalb der jugendrichterlichen Tätigkeit Kontakt mit Jugendlichen (beispielsweise als Rechtskundelehrer).

Die Folgerungen aus der Untersuchung betreffen zunächst den Wunsch nach einer formalen Spezialisierung, die gewährleisten sollte, daß solche Richter, die auf eigenen Wunsch hin Jugendrichter werden, langfristig ausschließlich mit einem solchen Amt betraut werden. Weiter wird als wesentlich eine gesonderte pädagogische und sozialwissenschaftliche Aus- und Weiterbildung bezeichnet.

Am Rande werden spezifische Merkmale des Jugendrichters auch in einer Untersuchung von JANSSEN zum Thema "Heranwachsende im Jugendstrafverfahren" gestreift⁷⁾. Die schriftliche Befragung einer Zufallsstichprobe von Jugendrichtern zeigte eine hohe Berufszufriedenheit, denn lediglich 10 % der Befragten äußerten den Wunsch nach einem Wechsel in die allgemeine Straf- oder Zivilgerichtsbarkeit. Dabei spielte die Frage, ob der Betreffende auf eigene Initiative Jugendrichter geworden war, nur eine unerhebliche Rolle. Im übrigen wurde festgestellt, daß lediglich 17 % der Jugendrichter gleichzeitig zum Vormundschaftsrichter bestellt waren. Die Analyse der Verteilung von Merkmalen wie Alter und Geschlecht ließen ein Durchschnittsalter von 40 Jahren und einen Anteil von etwa 8 % weiblicher Jugendrichter erkennen.

PFEIFFER untersuchte im Rahmen seiner Begleitforschung des Münchner Brücke-Projekts jugendrichterliche Handlungsstile⁸⁾. Das Brücke-Projekt hatte dazu beigetragen, daß es in München zu einer deutlichen Polarisierung verschiedener jugendrichterlicher Handlungsmuster gekommen war. Die Untersuchung wurde ferner dadurch begünstigt, daß in München jeder Jugendrichter seine Klientel nach einem alphabetischen Verteilungsschlüssel erhält, d.h. zuständig ist für alle Jugendlichen und Heranwachsenden, deren Familiennamen mit bestimmten, im Geschäftsverteilungsplan festgelegten Anfangsbuchstaben beginnen. Man konnte daher davon ausgehen, daß ihnen, wenn man von den Ausländern absieht, identisch zusammengesetzte Gruppen von jungen Straftätern zugewiesen werden.

Zur Durchführung der statistischen Analyse wurden die Jugendrichter zu zwei Gruppen zusammengefaßt, die sich in ihrem Handlungsstil deutlich voneinander unterscheiden. Zur sog. A-Gruppe zählten die sechs Jugendrichter, die bei jeweils 100 aufeinanderfolgenden

Jugendgerichtsverfahren am wenigsten Jugendarrest und Jugendstrafe verhängt und am häufigsten Einstellungen ausgesprochen hatten. Die Gegengruppe - "B" genannt - bildeten die sechs Jugendrichter, die bei 600 entsprechend in die Forschung einbezogenen Jugendgerichtsverfahren am meisten Jugendstrafe und Jugendarrest angeordnet und am häufigsten die Verfahren mit einer formellen Verurteilung beendet hatten. Im einzelnen ergaben sich für die beiden wie erwartet nahezu identisch zusammengesetzten Gruppen Sanktionsdaten, die zeigten, daß die "B"-Richter mit ihrer Quote von 30,4 % Jugendarrest und 5,0 % Jugendstrafe ohne Bewährung nahezu doppelt so viele Jugendliche und Heranwachsende mit "harten" Sanktionen bedacht hatten, wie die "A"-Richter. Zusätzlich lag die Dauer der von "B"-Richtern verhängten Jugendstrafen im Durchschnitt um 8,4 Monate über der der "A"-Richter mit der Folge, daß die sechs "B"-Richter auf ein Jahr hochgerechnet 174 Jahre mehr an Jugendstrafvollzug angeordnet hatten als die "A"-Richter (264 Jahre : 90 Jahre). Eine ergänzende Datenanalyse zu verschiedenen Untergruppen der Jugendlichen und Heranwachsenden zeigte, daß die festgestellten Unterschiede im Handlungsstil der beiden Richtergruppen dann am stärksten ausgeprägt waren, wenn es sich bei den Angeklagten um sozial randständige Jugendliche und Heranwachsende handelte - z.B. um junge Ausländer oder um Unterschichtsangehörige - die zusätzliche Gefährdungsmerkmale aufwiesen, wie etwa Arbeitslosigkeit, Heimerziehung oder Alkoholprobleme. So wurden junge "Schwarzfahrer" - aufgrund spezifischer Selektionsprozesse in München die Tätergruppe mit dem höchsten Anteil an gefährdeten Jugendlichen - von "A"-Richtern zu 7,7 % mit Jugendarrest bestraft, von "B"-Richtern zu 38,9 %.

Eine Erklärung für dieses extreme Auseinanderklaffen jugendrichterlicher Sanktionsmuster bieten die Forschungsdaten zu 2.000 Brücke-Klienten, die in standardisierten Interviews u.a. dazu befragt worden waren, wie sie die Kommunikation in der Hauptverhandlung erlebt hatten. Während sich bei Jugendlichen und Heranwachsenden, die keinerlei Gefährdungsmerkmale aufweisen, zum Verhandlungsstil der "A"- und "B"-Richter nur geringfügige Unterschiede ergaben, wurde er von den "Hochgefährdeten" (vier und mehr Gefährdungsmerkmale) in bezug auf die "B"-Richter zu 54,2 % als "unfair"

beurteilt, bei "A"-Richtern nur zu 16,7 %. Die besonders dieser Gruppe gegenüber auftretende, größere Strafhärte der "B"-Richter erscheint danach als Folge mißlungener Kommunikation in der Hauptverhandlung.

PFEIFFER stellte ferner fest, daß die "B"-Richter mit ihrem als "autoritär-streng" gekennzeichneten Handlungsstil dann auch bei der Gruppe der stark Gefährdeten besonders häufig Mißerfolge ernteten. Die Quote derer, die eine ihnen von einem "B"-Richter auferlegte Arbeitsauflage zunächst nicht oder nur teilweise erfüllen und dann von der Brücke gemahnt werden mußten, lag bei diesen Jugendlichen und Heranwachsenden bis zu 22 %-Punkten über der Ungehorsamsrate der "A"-Vergleichsgruppe.

Der insgesamt differenziertere Sanktions- und Verfahrensstil der "A"-Richter kam schließlich auch bei den Befunden zur Rückfallkriminalität der beiden eingangs erwähnten Vergleichsgruppen zum Tragen. Die Jugendlichen und Heranwachsenden "A"-Gruppe wurden in dem 18- bis 24monatigen Beobachtungszeitraum zu 23,9 % erneut verurteilt. Bei der Klientel der "B"-Richter betrug die Rückfallquote im selben Zeitraum 33,5 %.

Ergänzend zu der quantitativen Datenanalyse führte PFEIFFER mit allen in die Untersuchung einbezogenen Jugendrichtern offene Interviews zu ihren Alltagstheorien und ihrem Selbstverständnis als Jugendrichter durch. Die "A"-Richter entsprachen dabei dem Typus des Jugendrichters, wie ihn POMMERENING in ihrer Untersuchung als zweite Gruppe beschrieben hat. Sie stellten sich dar als Jugendrichter, die Strafrechtsprinzipien eher ablehnen, den freiheitsentziehenden Sanktionen skeptisch gegenüberstehen, sich gegenüber Sozialpädagogen kooperationsbereit und sozialwissenschaftlich aufgeschlossen zeigen und bemüht sind, ihre Hauptverhandlung so kommunikativ wie möglich zu gestalten.

Die "B"-Richter unterscheiden sich dagegen in einigen Punkten von dem Gegentypus des Jugendrichters, den POMMERENING beschrieben hat. Sie traten wie die "A"-Richter für eine Spezialisierung als Jugendrichter ein und äußerten sich über ihre Berufsrolle mit

ähnlich großer Zufriedenheit. Die Unterschiede zu den "A"-Richtern lagen primär darin, daß sie sich eindeutig an strafrechtlichem Denken orientierten, Individualabschreckung und Generalprävention in den Vordergrund stellten, den Sozialpädagogen kritisch bis ablehnend gegenüberstanden, sich sozialwissenschaftlich nicht aufgeschlossen und wenig Interesse an Fortbildung zeigten und - was die Kommunikation mit den Angeklagten angeht - die Notwendigkeit von Distanz und traditionellen Formen der Hauptverhandlung betonten.

Läßt man den **internationalen** Forschungsstand Revue passieren, so ist gleichfalls ein **erhebliches Defizit** an Untersuchungen zu den in das Jugendgerichtsverfahren involvierten Berufsgruppen zu erkennen⁹⁾. Dies gilt zwar nicht für die **Entscheidungsprozesse** im jugendgerichtlichen Verfahren, doch jedenfalls für die **Analyse der Herkunft, Rekrutierung, Ausbildung, Einstellungen** von Jugendrichtern, Jugendstaatsanwälten und von Angehörigen sozialer Dienste in der Jugendkriminaljustiz.

Ähnliche Forschungsdefizite sind allerdings auch im Bereich der **allgemeinen Richtersozioogie**, eine Schnittstelle, die teilweise verschiedene, vor allem kriminologische, kriminalsoziologische und eliten- bzw. berufssoziologische Forschungsperspektiven vereint, zu erkennen. Die hier bislang vorliegenden Befunde sollen im folgenden aufbereitet werden, um **zusätzliche Anhaltspunkte** im Hinblick auf auch für jugendrechtliche Berufspositionen bedeutsame Einstellungen, Fragen der Spezialisierung und Fortbildung, Probleme der Berufskarriere und Rekrutierung zu gewinnen.

So untersuchte RICHTER die Personaldaten von 2.020 in den Jahren 1961-1965 in den Deutschen Justizdienst übernommenen Richtern im Hinblick auf Alters- und Geschlechtsstruktur, Geburtsort, väterlicher Beruf, Beruf des Ehegatten, Herkunftsschicht¹⁰⁾. Als Gesamtergebnis wird festgestellt, daß im Laufe einer Generation die soziale vertikale Immobilität, auf die schon DAHRENDORF in einer in den 50er Jahren durchgeführten Untersuchung hingewiesen hat¹¹⁾, nicht aufgelockert worden sei. Ein Vergleich zu der von SCHWISTER¹²⁾ im Jahre 1927 durchgeführten Untersuchung hinsichtlich der soziologischen Struktur der deutschen Richterschaft ergab im übrigen

ebenfalls keine Hinweise auf wesentliche Veränderungen. KAUPEN führte in den 60er Jahren eine Untersuchung über die soziale Herkunft, Erziehung und Ausbildung von deutschen Juristen durch¹³⁾. Mittels schriftlicher Interviews bei allen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen, bei jedem 30. Anwalt sowie bei jedem 30. Richter und Staatsanwalt der ordentlichen Gerichtsbarkeit unternahm er es, "Einflußfaktoren" für die Ausprägung der Persönlichkeit deutscher Juristen auf der Basis eines Sozialisationskonzepts zu analysieren. Dabei wird festgestellt, daß die Entscheidung für die Justizlaufbahn abhängig sei von der Strenge familiärer Sozialisation. Die untersuchten Juristen stammten zu einem überwiegenden Anteil aus Familien, die eine starke soziale Kontrolle ausübten und einer solchen Kontrolle in einem relativ homogenen Rahmen überschaubarer Gemeinschaften unterworfen seien. Ihr Verhalten sowie die Erziehung ihrer Kinder sei an relativ strengen Maßstäben der Verhaltenserwartung ausgerichtet, die inhaltlich durch religiöse Glaubenssätze geprägt seien. In der juristischen Vorbereitungszeit stünden die angehenden Juristen wiederum unter strenger sozialer Kontrolle und hätten auch hier wenig Möglichkeiten, individuelle Leistungsbereitschaft und intellektuelle Selbständigkeit zu entwickeln. Das gleiche gelte für die anschließende Tätigkeit im Staatsdienst.

BURGBACHER u.a. gingen mittels einer schriftlichen Befragung von 315 Justizjuristen, 222 Rechtsanwälten und Notaren, 168 Wirtschaftsjuristen sowie 284 Verwaltungsjuristen der Frage nach, inwieweit die gegenwärtige Juristenausbildung Juristen zur Ausübung praktischer Berufe befähige, wie das Verhältnis der Fachorientierung zur Fachausbildung und die Vermittlung von funktionsbezogenen Fähigkeiten und Fertigkeiten beschaffen seien, ergänzt um Fragen nach Einstellungen des Juristen zum Recht sowie den Problemen der Flexibilität, der fachlichen Schwerpunktbildung und der Spezialisierung¹⁴⁾. Hierbei zeigte sich, daß im Gegensatz zu Justizjuristen Wirtschafts- und Finanzjuristen eine ausgedehnte, zumeist formalisierte postassessorale Ausbildung erfahren (bis zu zwei Jahren). Justizjuristen sind demgegenüber auf nicht formalisierte Ausbildungsformen bzw. Weiterbildungsformen wie Einarbeitung durch Kollegen, Selbststudium oder punktuelle Angebote der Justizverwaltung verwie-

sen. Bezüglich der fachlichen Schwerpunktbildung kann angeführt werden, daß für die Justizjuristen der Schwerpunkt maßgeblich von der Justizorganisation, der Geschäftsverteilung und der Personalpolitik determiniert wird.

WEYRAUCH veröffentlichte 1964 eine Studie über Juristen, die auf ausführlichen Interviews mit 63 praktisch tätigen Juristen beruhte. Unter den interviewten Personen befanden sich 32 Richter sowie 18 Höhere Verwaltungsbeamte und Staatsanwälte¹⁵⁾. Mit dieser Tiefenstudie sollte versucht werden, neue Theorien über die Persönlichkeit des Juristen zu entwickeln. Zusammenfassend stellt WEYRAUCH fest, daß trotz hoher Bildung der Wissensdrang verhältnismäßig beschränkt sei, was sich u.a. in einer Ablehnung der Sozialwissenschaften zeige. Es sei ein ausgeprägter Individualismus festzustellen, das Recht werde auf philosophischer Ebene als ein Ideal angesehen, als unveränderliche Wahrheit, die logisch erfaßbar sei und nach der man streben solle. Andererseits seien auch Juristen vorhanden, deren Glauben an die Rechtsordnung weniger gefestigt sei und die zu Skeptizismus neigten.

RIEGEL u.a. untersuchten in einer groß angelegten Erhebung im Jahre 1972 mittels eines standardisierten Interviews Einstellungen zum politischen System der Bundesrepublik, zu politischen Problemen sowie das berufliche Selbstverständnis von Juristen¹⁶⁾. Dabei wurden 197 Bundesrichter, 132 Rechtsanwälte, 59 Verwaltungsjuristen, 37 Richter an Oberlandesgerichten, 243 Richter an Landgerichten sowie 420 Richter an Amtsgerichten befragt. Die Untersuchung wurde als Tabellenband veröffentlicht, der Hintergrundmaterial für das Verständnis richterlicher Tätigkeit abzugeben geeignet ist.

Eine neuere Untersuchung von HELDRICH/SCHMIDTCHEN beinhaltet eine repräsentative Erhebung im Jahre 1978 unter etwa 4.000 jungen Juristen und Lehrern¹⁷⁾. Hierbei sollten Herkunft der Juristen, die Sozialisation für den Beruf, allgemeine Sozialisationseffekte der juristischen Ausbildung im Hinblick auf soziale und politische Einstellungen und Erfahrungen mit dem Jurastudium erfaßt werden. Die Datenanalyse zeigte, daß der Durchschnittstypus des juristischen Studienanfängers in seiner politischen Überzeugung zur Mitte

tendiert. Er beurteilt die Wirtschaftsordnung positiv und belegt die Rechtsordnung mit einem hohen Maß an Verbindlichkeit. Die juristische Ausbildung habe u.a. eine wachsende Sensibilisierung für soziale Probleme zur Folge, wobei das soziale Engagement in die normativen Rahmenbedingungen der juristischen Tätigkeit eingebunden bleibe. Einstellungsunterschiede zwischen männlichen und weiblichen Juristen seien relativ gering, demgegenüber hat die Konfession (wohl durchaus erwartungsgemäß) starken Einfluß auf die untersuchten Einstellungen. Entsprechendes gilt für die soziale Herkunft. In Fortschreibung älterer richtersozilogischer Erhebungen wird ausgeführt, daß (nach wie vor) die junge Richtergeneration, von ihrer sozialen Herkunft her gesehen, fast ausschließlich aus der oberen und unteren Mittelschicht stamme. Der aus Arbeiterfamilien in den Juristenstand eintretende Anteil beträgt lediglich 5 %. Die Zufriedenheit mit dem gewählten Beruf ist nach den Ergebnissen der Erhebung relativ groß.

Die Verteilung der sozialen Herkunft entspricht Resultaten, die aus einer weiteren, Ende der 70er Jahre durchgeführten Untersuchung bekannt sind¹⁸⁾. Dieser lagen mündliche Interviews von 93 zufällig ausgewählten Strafrichtern und von 47 ebenfalls zufällig ausgewählten Staatsanwälten in Baden-Württemberg zugrunde. Die Stichprobe setzte sich zu 97 % aus männlichen und zu 3 % aus weiblichen Richtern zusammen. Das Durchschnittsalter betrug 41 Jahre, die Dauer der bereits absolvierten Tätigkeiten im Bereich der Strafjustiz belief sich im Durchschnitt auf 12 Jahre. Durchschnittlich waren die Richter etwa 10 Jahre in der Richterposition tätig. Vom Beruf des Vaters her betrachtet rekrutieren sich fast 40 % der Richter und Staatsanwälte aus Beamtenfamilien, etwa 12 % aus Juristenfamilien. Eine weitere große Gruppe, etwa ein Viertel, stammt aus Angestelltenfamilien, während ein kleinerer Teil (6 %) den Beruf des Vaters als Arbeiter bzw. Facharbeiter angab. Ferner ergab sich aus der Untersuchung, daß die Karrierewünsche sich lediglich bei etwa der Hälfte der Befragten mit der gegenwärtigen Position eines Strafrichters verknüpften. Ein erheblicher Teil der befragten Richter äußerte Wünsche nach einem Wechsel in die Zivil- oder eine andere Gerichtsbarkeit.

Die Forschungslage, soweit subjektive Komponenten und andere Kennziffern von Jugendgerichtsorganen und Positionen der Justiz insgesamt betroffen sind, weist auf **erhebliche Lücken** hin. Zwar liegen empirische Erhebungen im Bereich der Richter und Staatsanwälte ganz allgemein vor, doch erlauben diese Erhebungen keine Differenzierung und gesonderte Betrachtung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten¹⁹⁾. Die eingangs genannten spezifischen Forschungen zur Jugendgerichtsverhandlung bzw. zu Jugendrichtern **blenden** im übrigen den **Jugendstaatsanwalt völlig aus**. Dies ist schon deshalb verwunderlich, weil seit geraumer Zeit mit der Fragestellung der **Diversion** im Jugendstrafverfahren vor allem auch die Rolle des Jugendstaatsanwalts (im Rahmen von Entscheidungen nach § 45 II JGG) mitbehandelt wird²⁰⁾. Zwar liegen nunmehr empirische Forschungen vor, die sich mit der Analyse der Ergebnisse jugendstaatsanwaltschaftlicher Entscheidungsprozesse befassen, doch wird auf dem Hintergrund der Forschungsergebnisse, die auf die wichtige Funktion des Jugendstaatsanwalts verweisen, nurmehr deutlicher, daß die Einschätzung der Rolle und Funktion des Jugendgerichtssystems einer Erweiterung der zugrunde liegenden empirischen Befunde um Erkenntnisse zu der Person des Jugendstaatsanwalts bedarf²¹⁾. Immerhin zeigt auch die Betrachtung theoretischer Analysen der Justizsoziologie und der Kriminologie, daß sich dort ebenfalls Schwerpunkte in der Behandlung des allgemeinen Strafrichters bzw. des Jugendrichters gebildet haben, eine Schwerpunktbildung, die der zentralen Position der Staatsanwaltschaft im Prozeß der Verbrechenskontrollen nicht mehr Rechnung trägt.

Immerhin mag auf dem derzeitigen Stand justizsoziologischer Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der punktuellen Befragungen von Jugendrichtern geschlossen werden, daß **Rekrutierung, Ausbildung** und hierdurch erfolgte **berufsspezifische Sozialisation** des **Juristen** nicht auf die durch das Jugendgerichtsgesetz formulierten Erwartungen im Hinblick auf Kenntnisse, Wissen und Einstellungen zugeschnitten sind. Vielmehr zeichnet sich ab, daß die juristische Sozialisation eine wenig flexible Haltung fördert und durch eine starke Orientierung an positivem Recht und dogmatischem Denken geprägt ist. Ferner wird deutlich, daß im Unterschied zu anderen juristischen Berufen gerade Justizjuristen in ihr jeweiliges Fachge-

biet **nicht** durch **Zusatzausbildungsgänge** systematisch eingearbeitet werden, sondern in **wenig durchsichtigen Prozessen**, die wohl nicht unerheblich auch durch Organisationsbedürfnisse und -interessen bewegt sein dürften, in die jeweiligen Justizpositionen eingeführt werden. Gerade für den Bereich des Jugendkriminalrechts wird eine solche Berufssozialisation Auswirkungen haben. Denn die Rekrutierung der Justizjuristen erfolgt im wesentlichen und fast ausschließlich aus der Mittelschicht, was auch mittelschichtsspezifische Erziehungsvorstellungen und Erziehungsziele sowie deren Dominanz mit sich bringt. Gerade hier wäre allerdings eine Reflexionsebene, repräsentiert durch formalisierte und systematische Vorbereitung auf die pädagogisch ausgerichtete Stellung als Jugendstaatsanwalt oder Jugendrichter vonnöten, die als Korrektiv eine angemessene Umsetzung der Gesetzesziele fördern könnte. Zwar ist nach dem gegenwärtigen Forschungsstand zur Entscheidungstätigkeit in der Kriminaljustiz nicht davon auszugehen, daß persönliche Einstellungen und Werte eine große Rolle spielen, denn der organisatorische Rahmen der Strafjustiz scheint zu einer erheblichen Gleichförmigkeit in der Entscheidungstätigkeit beizutragen, doch mag dies gerade für den Bereich des Jugendkriminalrechts teilweise unerwünscht sein. Denn flexible und auf Verständigung ausgerichtete Verhandlungsstile werden im Jugendstrafverfahren als überaus bedeutsam anerkannt²²⁾.

Die Weiterentwicklung des Jugendkriminalrechts wird, dies dürfte unzweifelhaft sein, nicht unerheblich davon abhängen, ob und inwieweit die Entscheidungsträger einerseits die Umsetzung der Inhalte des Jugendgerichtsgesetzes unter der erwünschten Zielsetzung vornehmen, andererseits die im Jugendgerichtsgesetz enthaltenen Möglichkeiten der Fortbildung de lege lata wahrnehmen. Wird gar für eine stärkere Verwissenschaftlichung durch Psychologie, Sozialpädagogik und Therapie gesprochen, so erfährt die Bedeutung der Position von Jugendrichter und Jugendstaatsanwalt eine noch stärkere Betonung²³⁾. Dabei ist sicher nicht außer acht zu lassen, daß ältere Forschungsbefunde zeigten, daß sozialwissenschaftlich und kriminologisch ausgebildete Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte nicht unbedingt ihre Praxis in der von Ausbildern erwünschten Richtung entwickelten. Vielmehr belegen Untersuchungen, daß ein härterer Sanktionsstil mit einer sozialwissenschaftlichen und krimi-

nologischen Ausbildung verknüpft sein kann²⁴⁾. Jedoch darf hier wohl nicht vergessen werden, daß die Untersuchungen und ihre Gegenstände in eine Zeit fielen, in der der Glaube an die Resozialisierungskapazität von freiheitsentziehenden Sanktionen ungebrochen war und damit auch längere und intensivere Maßnahmen durchaus in Einklang zu bringen waren.

Sicher scheint jedoch, daß die damalige positive Einschätzung des jugendstrafrechtlichen Instrumentariums einer nüchternen und kritischeren Betrachtung gewichen ist, womit auch die Ausbildung wiederum einen anderen Stellenwert gewonnen haben mag.

Von daher erscheint es gerechtfertigt und notwendig, eine Bestandsaufnahme zu versuchen, die relevante Dimensionen von Einstellungen und Perzeptionen von Jugendstaatsanwälten und Jugendrichtern erfaßt und aufbereitet sowie die kritischen Punkte zu benennen in der Lage ist, die gezielter Einwirkung bedürfen, vor dem Hintergrund der offenen Frage nach einer angemessenen gesellschaftlichen Organisation der Reaktionen auf jugendliches Fehlverhalten.

ANMERKUNGEN

- 1) Zusammenfassend Hartung, B.: Spezialpräventive Effektivitätsmessung. - Vergleichende Darstellung und Analyse der Untersuchungen von 1945-1979 in der Bundesrepublik Deutschland -. Jur.Diss. Göttingen 1981; Albrecht, H.-J.: Alternativen zur Jugendstrafe: Kriminologische Befunde zum Vergleich freiheitsentziehender und ambulanter Sanktionen. Kriminologisches Bulletin 2/1986.
- 2) Allerdings wird § 37 JGG als bloße Ordnungsvorschrift verstanden, vgl. hierzu BGHNJW 1958, S. 639; zusammenfassend Eisenberg, U.: Jugendgerichtsgesetz mit Erläuterungen. Zweite, neubearbeitete Auflage, München 1985 Rdnrn. 14 f. zu § 37.
- 3) Abgedruckt bei Brunner, R.: Jugendgerichtsgesetz. Kommentar. 7. Auflage, Berlin, New York 1984, S. 228, vgl. auch die Neufassung der Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz (RJGG). Rd-Erlaß des MdJ vom 23.12.1985 (4214-III/5-943/85) - JMBL 1986, S. 65, die allerdings in bezug auf § 37 JGG keine Änderungen beinhalten.
- 4) Zusammenfassend Albrecht, H.-J.: Präventive Aspekte der Verfahrenseinstellung im Jugendstrafrecht. In: Walter, M., Koop, G. (Hrsg.): Die Einstellung des Strafverfahrens im Jugendrecht. Vechta 1984, S. 51-78.
- 5) Hauser, H.: Der Jugendrichter - Idee und Wirklichkeit. Göttingen 1980.
- 6) Pommerening, R.: Pädagogisch relevante Dimensionen des Selbstbildes von Jugendrichtern. Eine empirische Untersuchung in der Bundesrepublik Deutschland. Frankfurt 1982.
- 7) Janssen, D.: Heranwachsende im Jugendstrafverfahren. Göttingen 1980.
- 8) Pfeiffer, Ch.: Kriminalprävention im Jugendgerichtsverfahren. Köln 1983
- 9) Vgl. hierzu beispielsweise Albrecht, H.-J.: Jugendkriminalität im Spiegel neuerer kriminologischer Literatur. Zeitschrift für Pädagogik 29 (1983), S. 117-137 und die dort vorgestellte internationale Literatur.
- 10) Richter, W.: Zur soziologischen Struktur der deutschen Richterschaft. Stuttgart 1968.
- 11) Dahrendorf, R.: Bemerkungen zur sozialen Herkunft und Stellung der Richter an Oberlandesgerichten. Ein Beitrag zur Soziologie der deutschen Oberschicht. Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik 5 (1960), S. 260-275.
- 12) Schwister: Die soziale Schichtung der jungen Juristen. Deutsche Richterzeitung 23 (1931), S. 125-129.

- 13) Kaupen, W.: Die Hüter von Recht und Ordnung. Neuwied, Berlin 1969.
- 14) Burgbacher, H.G. u.a.: Juristische Berufspraxis. Kronberg 1976.
- 15) Weyrauch, W.O.: Zum Gesellschaftsbild des Juristen. Eine vergleichende Studie über die subjektiven Faktoren im Recht. Neuwied, Berlin 1970.
- 16) Riegel, M., Wehrle, R., Wildenmann, R.: Selbstverständnis und politisches Bewußtsein der Juristen. Mannheim 1974.
- 17) Heldrich, A., Schmidtchen, G.: Gerechtigkeit als Beruf. Repräsentativumfrage unter jungen Juristen. München 1982.
- 18) Albrecht, H.-J.: Gleichmäßigkeit und Ungleichmäßigkeit in der Strafzumessung. In: Kerner, H.-J., Kury, H., Sessar, K. (Hrsg.): Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle. Bd. 2. Köln u.a. 1983, S. 1297-1332.
- 19) Vgl. hierzu bereits Kaiser, G.: Gesellschaft, Jugend und Recht. Weinheim, Basel 1977, S. 138; Böhm, A.: Einführung in das Jugendstrafrecht. 2. Aufl. München 1985, S. 77.
- 20) Kaiser, G.: Entkriminalisierende Möglichkeiten des jugendstrafrechtlichen Sanktionenrechts und ihre Ausschöpfung in der Praxis. NSTz 2 (1982), S. 102-107, 103; Schaffstein, F.: Jugendstrafrecht. 8. Aufl. Stuttgart u.a. 1983, S. 157 ff..
- 21) Vgl. hierzu Heinz, W., Spieß, G.: Alternativen zu formellen Reaktionen im deutschen Jugendstrafrecht. Ein Forschungsvorhaben zu §§ 45, 47 JGG und erste Ergebnisse. In: Kerner, H.-J., Kury, H., Sessar, K. (Hrsg.): Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle. Köln u.a. 1983, S. 896-955; vgl. auch Jung, H.: Die jugendrichterlichen Entscheidungen - Anspruch und Wirklichkeit. In: DVJJ (Hrsg.): Die jugendrichterlichen Entscheidungen - Anspruch und Wirklichkeit. München 1981, S. 18-45, S. 21 f., der zu Recht ausführt, daß Verfahren und Entscheidungsvorgänge durch den Hinweis auf das gesetzliche Normprogramm nicht hinreichend charakterisiert würden, vielmehr seien die Prozesse entscheidend durch die unterschiedlichen Verfahrensrollen und Personen geprägt (S. 21 f.).
- 22) Schreiber, H.-L., Schöch, H., Bönitz, D.: Die Jugendgerichtsverhandlung am "Runden Tisch". Göttingen 1981.
- 23) Kaiser, G.: Möglichkeiten der Entkriminalisierung nach dem Jugendgerichtsgesetz im Vergleich zum Ausland. Recht der Jugend und des Bildungswesens 28 (1980), S. 266-278, S. 276.
- 24) Vgl. zu diesem Problem Kaiser, G.: Gesellschaft, Jugend und Recht. Weinheim, Basel 1977, S. 139.

3. DURCHFÜHRUNG UND ABLAUF DER UNTERSUCHUNG

3.1 Erhebungsinstrument und technischer Ablauf der Untersuchung

Mit der schriftlichen Befragung sollten alle Jugendrichter und alle Jugendstaatsanwälte, unabhängig vom Anteil der Jugendsachen an ihrer Gesamttätigkeit erreicht werden. Während die **Grundgesamtheit der Jugendstaatsanwälte** in der Bundesrepublik Deutschland relativ einfach zu identifizieren und zu bestimmen ist, denn es handelt sich um solche Staatsanwälte, die im Rahmen der Aufgabenzuweisung in den einzelnen Staatsanwaltschaften auch mit Jugendsachen betraut sind, stellten sich im Rahmen der Jugendrichterbefragung bei der Festlegung und Erfassung der Grundgesamtheit aller **Jugendrichter** unter einem forschungsökonomischen Blickwinkel Probleme. Denn die Jugendstaatsanwälte sind über die Behördenleiter der Staatsanwaltschaften relativ einfach zu erreichen. Bei etwa 90 Staatsanwaltschaften im Bundesgebiet konnten Erstanschreiben, Fragebögen und Erinnerungsbriefe an alle Staatsanwaltschaften verschickt werden. Demgegenüber hätte derselbe, direkte Kontaktversuch im Falle der Jugendrichter zumindest ein Anschreiben aller Amtsgerichte der Bundesrepublik Deutschland verlangt und damit im übrigen auch die Einholung einer Einverständniserklärung aller Präsidenten, Direktoren und Vorstände von Amtsgerichten. Deshalb wurde hier ein zweistufiges, dem Vorgehen von POMMERENING entsprechendes Verfahren gewählt¹⁾, mit dem zunächst über die **Landesjustizverwaltungen** die schriftlichen Fragebögen an alle in Betracht kommenden Jugendrichter bzw. Richter, die auch mit Jugendsachen betraut waren, verteilt wurden. In einem zweiten Schritt, der gleichzeitig als zusätzliche Motivierung gedacht war, wurde über Jugendrichter, die gleichzeitig Mitglied der DVJJ sind, eine weitere Verteilungsaktion unternommen.

Dieser zweite Schritt erwies sich auch deshalb als notwendig, weil einige Landesjustizverwaltungen der Befragung desinteressiert bis ablehnend gegenüberstanden und die Weiterleitung der Fragebögen an die Amts- bzw. Landgerichte verhinderten oder zumindest verzögerten. Die unten dargestellte, sehr unterschiedliche Beteiligung der Jugendrichter verschiedener Bundesländer findet teilweise

hierin ihre Erklärung. Ferner hat auch eine Rolle gespielt, daß der zweite Weg, die Fragebögen den Jugendrichtern zuzuleiten - die Verteilung über Mitglieder der DVJJ - nur dort die unterschiedliche Kooperationsbereitschaft der Landesjustizverwaltungen ausgleichen konnte, wo, gestützt auf Regionalgruppen der DVJJ, eine genügend große Zahl von Mitgliedern zur Verfügung stand. Dies war im Jahre 1982 nur in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Niedersachsen und Hessen der Fall.

Da eine **Gesamterfassung** deutscher Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte geplant war, kam von vornherein nur die Anwendung eines **schriftlichen Erhebungsinstruments** in Frage. Die schriftliche Befragung erschien deshalb als angemessener Zugang, da im wesentlichen solche Informationen erhoben werden sollten, die in Form fest geschlossener Fragen erhebbar sind.

Der Fragebogen enthielt (vgl. hierzu auch den Anhang) zunächst Fragen zum **Behördensitz**, zur **beruflichen Stellung**, zur **Organisation** vor allem der jugendstaatsanwaltschaftlichen Tätigkeit und zur bisherigen **Berufsbiographie** der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte. Hierdurch sollte einerseits die Lage des jeweiligen Gerichts bzw. der jeweiligen Staatsanwaltschaft im städtischen bzw. ländlichen Milieu erkundet werden, zum anderen sollten Fragen der **Arbeitsbelastung** (Anfall bearbeiteter Ermittlungsverfahren pro Jahr) und der Anteil der auf Jugendsachen entfallenden Tätigkeit erhoben werden. Schließlich wurde gefragt, welche unmittelbaren und weiter zurückliegenden Positionen der Befragte bereits eingenommen hatte und auf welche Weise er in die Position eines Jugendrichters bzw. Jugendstaatsanwalts gelangt sei. Im Rahmen der Befragung der Jugendstaatsanwälte schließlich war von Interesse, inwieweit Abteilungsleiter selbst Jugendstaatsanwälte sind, wie hoch der Anteil der nur Jugendsachen bearbeitenden Jugendstaatsanwälte in der jeweiligen Behörde ist und ob und inwieweit die Tätigkeit als Jugendstaatsanwalt durch Erlasse, Weisungen oder Einzelanordnungen des Ministeriums bzw. Leitender Oberstaatsanwälte beeinflusst wird.

Der zweite Fragenblock erfaßt die **Aus-** und **Fortbildung** der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte. Hierbei ging es insbesondere

um die Fragen, ob und inwieweit Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte während der universitären Ausbildung einerseits jugendstrafrechtsspezifische rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen (Jugendstrafrecht, Strafvollzug) besucht, andererseits an Vorlesungen/Seminaren kriminologischer oder sozialwissenschaftlicher Art teilgenommen haben. Ferner wurde erhoben, ob und wie häufig der Befragte während der beruflichen Tätigkeit an Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen hat, welcher Art diese Fortbildungsveranstaltungen waren und inwieweit Dienstbefreiung erteilt bzw. Kostenersatz geleistet wurden. Schließlich wurde nach fortbildungsbezogenen Wünschen gefragt bzw. Bedingungen, unter denen sich die Befragten die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen vorstellen könnten.

Der dritte Fragenkomplex betraf Fragen zur **Dauer der jugendstaatsanwaltschaftlichen** oder **jugendrichterlichen Tätigkeit** und deren **Beurteilung**, auch im Hinblick auf das selbstempfundene Prestige der Berufsposition im Vergleich zu anderen Richter- oder Staatsanwaltschaftspositionen. Hierbei sollte insbesondere erfaßt werden, inwieweit der Wunsch bestand, die aktuelle Position als Jugendrichter oder Jugendstaatsanwalt beizubehalten bzw. unter welchen Bedingungen die Aufgabe plausibel erscheint.

Eine vierte Fragenserie bezog sich auf die **Sanktionszufriedenheit**, wobei die Befragten ihre Zustimmung bzw. Ablehnung der verschiedensten jugendstrafrechtlichen Reaktionsformen auf einer Skala von -3 bis +3 (sehr unbefriedigend bis sehr zufrieden) abtragen konnten.

Die **Einschätzung der Arbeit der Jugendgerichtshilfe** und deren Positionsbestimmung im Verhältnis zu Jugendstaatsanwalt und Jugendrichter bildeten den abschließenden Fragenkreis. Erhoben wurden in diesem Zusammenhang Informationen über Kontakte mit der Jugendgerichtshilfe zur Vorbereitung des Verfahrens, Schätzungen der Häufigkeit der Anwesenheit der Jugendgerichtshilfe im Verfahren, Auswahlkriterien bei der Heranziehung der Jugendgerichtshilfe, die Fremdeinschätzung verschiedener Merkmale der Jugendgerichtshilfetätigkeit sowie die Zufriedenheit mit der Jugendgerichtshilfe insgesamt sowie mit dem jeweils persönlich bekannten Jugendgerichtshelfer.

Die im Erhebungsinstrument enthaltenen **Fragen** waren fast vollständig **geschlossen**, lediglich zu einzelnen Punkten, so insbesondere zu Themenbereichen von gewünschten Fortbildungsveranstaltungen, perzipierten Nachteilen bzw. Vorteilen des Besuchs von Fortbildungsveranstaltungen wurde eine **offene Frageform** gewählt, die erst nach Eingang aller Fragebögen geschlossen wurde.

Im Falle der Befragung der Jugendstaatsanwälte wurde nach etwa zwei Monaten, nachdem die Fragebogen versandt worden sind, ein Mahnschreiben verschickt, das wiederum über die Leitenden Oberstaatsanwälte den betreffenden Jugendstaatsanwälten zuzuging.

Die **Rücklaufquote** war im Falle der **Jugendstaatsanwälte**, gemessen an Rücklaufquoten bei schriftlichen Interviews, erwartungsgemäß. Sie lag bei etwas unter 30 % (vgl. Tabelle 1) und verteilte sich über die einzelnen Bundesländer hinweg unterschiedlich. Bemerkenswert ist ferner, daß die Beteiligungsquote bei ausschließlich mit Jugendsachen befassten Staatsanwälten höher lag als bei solchen, die nur teilweise mit Jugendsachen betraut sind.

Die **Rücklaufquote** bei den **Jugendrichtern** ließ sich dagegen nicht präzise ermitteln. Weder liegen Angaben dazu vor, wieviele Richter in der Bundesrepublik mit Jugendsachen befaßt sind, noch kann diese Zahl aus der Gesamtzahl der abgeschlossenen Jugendgerichtsverfahren annäherungsweise ermittelt werden. Letzteres ist deshalb nicht möglich, weil insbesondere bei kleineren Amtsgerichten die jugendstrafrechtliche Tätigkeit oft nur eine von mehreren Aufgaben darstellt, die einem Richter übertragen werden. Und schließlich war von uns nicht zu ermitteln, welcher Prozentsatz der Jugendrichter den Fragebogen tatsächlich erhalten hat. Wir haben bei mehreren Fortbildungstagungen in verschiedenen Bundesländern die anwesenden Jugendrichter dazu befragt und dabei Quoten zwischen 30 % und 100 % festgestellt.

Diese Unsicherheit über die Rücklaufquote der Jugendrichterbefragung erschwerte es, Aussagen darüber zu machen, in welchem Ausmaß die Antworten als repräsentativ gewertet werden können.

Tabelle 1: Jugendstaatsanwälte nach Bundesländern, Teil- und Vollzeitjugendstaatsanwälte sowie Befragungsquoten

	Baden- Württem- berg		Bayern		Nordrhein- Westfalen		Nieder- sachsen		Rheinland- Pfalz		Saarland		Hamburg		Bremen		Berlin		Schleswig- Holstein		Hessen		insgesamt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Staatsanwälte insgesamt	367	100	405	100	757	100	290	100	122	100	37	100	120	100	39	100	109	100	125	100	274	100	12.654	100
davon Jugend- staatsanwälte	102	27,8	109	26,9	206	27,2	112	38,6	49	40,2	17	45,9	30	25	7	17,9	31	28,4	43	34,4	83	30,3	773	29,1
davon (Reihe 2) teilweise	-	41	-	44	-	24	-	42	-	26	-	43	-	-	-	0	-	0	-	17	-	33	-	-
davon (Reihe 2) vollständig	-	59	-	56	-	76	-	58	-	74	-	57	-	-	-	100	-	100	-	83	-	67	-	-
davon (Reihe 2) befragt	43	42	48	44	39	19	36	32	4	8	6	35	5	17	4	57	12	39	16	37	13	23	226	29

Kennwerte auf die Grundgesamtheit der Jugendstaatsanwälte und diejenige der Jugendrichter, die als wesentlich und bedeutsam eingeschätzt werden müßten, sind nicht bekannt. Denn die einzigen Anhaltspunkte über Verteilungen bestimmter Merkmale wie Alter, Zugehörigkeit zu bestimmten Gerichten bzw. Staatsanwaltschaften, Geschlecht etc. sind dem Handbuch der Justiz zu entnehmen, das allerdings nicht nach Straf- oder Zivilrichtern differenziert²⁾. Es kann aber davon ausgegangen werden, daß die Rücklaufquote, gemessen an vergleichbaren Untersuchungen, keine Besonderheiten aufweist und im übrigen die Verteilung spezifischer Merkmale wie Alter und Geschlecht in ihren Ausprägungen sich kaum unterscheiden von den aus früheren Studien bekannten Verteilungen.

Es wird jedoch vermutet, daß das Antwortverhalten von Jugendstaatsanwälten und Jugendrichtern im wesentlichen durch Motivationsaspekte gesteuert worden ist, so daß unterstellt werden kann, daß der Anteil von hochmotivierten Jugendstaatsanwälten und Jugendrichtern unter den Interviewten höher sein wird als in der Grundgesamtheit.

Für die Interpretation der Ergebnisse bedeuten die Ausfälle, daß Aussagen über Verteilungen behutsam erfolgen müssen und, da, wie eben ausgeführt, mit einer systematischen Verzerrung im Antwortverhalten gerechnet werden muß, unter der Perspektive gesehen werden sollten, daß die wie immer auch begründete Motivation von Jugendstaatsanwälten und Jugendrichtern eine gewichtige Rolle spielt, von daher der motivierte Kreis von Befragten überrepräsentiert sein dürfte. Allerdings wird dadurch die Bedeutung der Forschungsergebnisse kaum berührt. Denn durch eine solche systematische Überrepräsentation werden u.U. gerade die problematischen Gesichtspunkte deutlicher zu sehen sein.

3.2 Beschreibung der erfaßten Untersuchungsgruppen

Insgesamt haben sich **341** Jugendrichter und **229** Jugendstaatsanwälte an der Befragung beteiligt - zusammen also **570** Personen. Die geschilderten Probleme bei der Durchführung der Befragung haben dazu beigetragen, daß der **Rücklauf** aus den Bundesländern, wie aus nachfolgender Tabelle 2 ersichtlich wird, sehr unterschiedlich ausgefallen ist.

Tabelle 2: Die Beteiligung von Jugendrichtern und Jugendstaats-
anwälten an der Befragung nach Bundesländern

	Jugend- richter N= 341	Jugend- staats- anwälte N= 229	ins- gesamt N= 570	Prozent von N	Prozent der 14-21jährigen Tat- verdächtigen des Bundeslands an den 14-21jährigen Tat- verdächtigen der Bundesrepublik 1982
Baden- Württemberg	56	43	99	17,4	14,2
Bayern	60	48	108	18,9	14,4
Berlin	22	12	34	6,0	6,0
Bremen	7	4	11	1,9	2,2
Hamburg	11	5	16	2,8	4,4
Hessen	49	13	62	10,9	8,3
Niedersachsen	35	36	71	12,5	10,5
Nordrhein- Westfalen	64	39	103	18,1	27,8
Rheinland-Pfalz	16	4	20	3,5	5,1
Saarland	5	6	11	1,9	1,6
Schleswig- Holstein	14	16	30	5,3	5,2

In der letzten Spalte der Tabelle 2 ist der Prozentanteil der 14- bis 21jährigen Tatverdächtigen des jeweiligen Bundeslandes an allen 14- bis 21jährigen Tatverdächtigen der Bundesrepublik des Jahres 1982 aufgeführt. Auf diese Weise ist ein grober Vergleichsmaßstab gewonnen, der eine Aussage darüber zuläßt, ob die Beteiligung an der Befragung in etwa der entspricht, die angesichts seiner relativen Kriminalitätsbelastung zu erwarten gewesen wäre.

Danach ist eine **überproportionale Beteiligung** in den Bundesländern **Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Niedersachsen** zu verzeichnen. In den Bundesländern Berlin, Bremen, Saarland und Schleswig-Holstein entsprach der Fragebogenrücklauf in etwa dem Erwartungswert. Für Hamburg und Rheinland-Pfalz lag die Beteiligung geringfügig, für Nordrhein-Westfalen deutlich unter der für das jeweilige Bundesland erwarteten Quote.

Das **Durchschnittsalter** der 341 **Jugendrichter** beträgt 43,7 Jahre. Im Fragebogen für die Jugendstaatsanwälte war lediglich die Altersgruppe anzugeben. Von den 229 Jugendstaatsanwälten waren danach zum Zeitpunkt der Befragung 46,3 % bis 35 Jahre alt, 19,8 % gehörten zur Altersgruppe 36-40 Jahre und nur 33,9 % waren älter als 40 Jahre. Das **Durchschnittsalter** der befragten **Jugendstaatsanwälte** dürfte bei 37,5 Jahren gelegen haben.

Von den 570 Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten, die an der Befragung mitgewirkt haben, sind 88 (15,4 %) **Frauen**. Ihr Anteil bei den Jugendstaatsanwälten beträgt 19,2 % (N= 44), bei den Jugendrichtern 12,9 % (N= 44). Die weiblichen Jugendrichter sind mit 40,1 Jahren im Durchschnitt um 4,1 Jahre jünger als ihre männlichen Kollegen. Bei den weiblichen Jugendstaatsanwälten liegt das Durchschnittsalter bei 36,7 Jahren und damit um etwa 1,9 Jahre unter dem der männlichen Jugendstaatsanwälte. Insgesamt sind die befragten Frauen um 3,1 Jahre jünger als die männlichen Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte. Die Tatsache, daß der Frauenanteil bei den Jugendstaatsanwälten deutlich höher liegt als bei den Jugendrichtern, dürfte damit zu erklären sein, daß zum einen der Anteil der Frauen in der Justiz in den letzten zwei Jahrzehnten laufend angestiegen ist und daß zum anderen die befragten Jugendstaatsanwälte im Durchschnitt um 6 Jahre jünger sind als die Jugendrichter, also entsprechend später in den Justizdienst eingetreten sind.

Von den 341 **Jugendrichtern** waren 89 (26,1 %) als **Einzelrichter** tätig, von denen knapp die Hälfte (44,9 %) zusätzlich als Strafrichter bzw. zu 31,5 % als Vormundschaftsrichter eingesetzt wurden. 172 der befragten Jugendrichter (50,4 %) waren als **Einzel-**

und Schöffenrichter tätig. Von ihnen hatten 15,1 % ein Nebenamt als Strafrichter und weitere 13,4 % als Vormundschaftsrichter. 18 (5,3 %) waren ausschließlich Jugendschöffenrichter und 62 (18,2 %) **Richter in einer Jugendkammer** oder einer Strafkammer, die auch für Jugendsachen zuständig ist.

Bezogen auf alle 341 Jugendrichter, waren 26,6 % zusätzlich als Strafrichter tätig, 16,7 % als Vormundschaftsrichter, 6,2 % als Zivilrichter und 4,7 % als Familienrichter. 7,4 % hatten sonstige Aufgaben in der Justiz wahrzunehmen und nur **38,0 % waren ausschließlich als spezialisierte Jugendrichter eingesetzt.**

ANMERKUNGEN

- 1) Pommerening, R.: Pädagogisch relevante Dimensionen des Selbstbildes von Jugendrichtern. Eine empirische Untersuchung in der Bundesrepublik Deutschland. Frankfurt 1982.
- 2) Vgl. Deutscher Richterbund (Hrsg.): Handbuch der Justiz 1984. Die Träger und Organe der rechtsprechenden Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland. Heidelberg 1984.

4. ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

4.1 Zur beruflichen Laufbahn und einzelnen Aspekten der beruflichen Tätigkeit von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten

4.1.1 Wie wird man Jugendrichter/Jugendstaatsanwalt?

Die große Mehrheit der 570 Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte war, bevor sie zur Jugendgerichtsbarkeit kamen, in **anderen Geschäftsbereichen** der Justiz tätig. Die nachfolgende Tabelle 3 informiert, welche Tätigkeiten sie insgesamt gesehen zuvor ausgeübt hatten. In Tabelle 4 wird dargestellt, welches Amt sie zuletzt innehatten, bevor sie Jugendrichter oder Jugendstaatsanwälte wurden.

Tabelle 3: Frühere Tätigkeiten der Jugendrichter/Jugendstaatsanwälte

	Jugendstaats- anwalt/ Jugendrichter		Staats- anwalt		Straf- richter		Vormundschafts-/ Familienrichter		Zivil- richter	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Jugendrichter n= 341	60	17,6	133	39,9	247	72,4	89	26,1	250	73,3
Jugendstaats- anwälte n= 229	29	12,6	161	70,4	86	37,7	12	5,4	82	35,9

Tabelle 4: Letzte Tätigkeit vor derjenigen als Jugendrichter/Jugendstaatsanwalt

	Jugend- richter/ Jugend- staatsanwalt		Staats- anwalt		Straf- richter		Zivil- richter		Vormund- schafts-/ Familien- richter		sonstige Angaben	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Jugendrichter n= 341	20	5,9	23	6,7	160	46,9	92	27,0	16	4,7	27	7,8
Jugendstaats- anwälte n=229	24	10,5	131	57,2	29	12,7	29	12,7	2	0,9	16	7,1

Eine nach Bundesländern getrennte Auswertung zeigt teilweise ein von den Tabellen 3 und 4 stark abweichendes Bild. Von den sechs Ländern, zu denen mehr als 30 beantwortete Fragebögen vorliegen, sind die Jugendrichter in Bayern, Hessen und Baden-Württemberg zuvor mit großer Mehrheit **auch bei der Staatsanwaltschaft** tätig gewesen und umgekehrt die Jugendstaatsanwälte früher als **Richter** eingesetzt worden.

Ähnlich scheint auch in Rheinland-Pfalz verfahren zu werden.

In Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Hessen und Berlin dagegen haben die Jugendstaatsanwälte in aller Regel eine **rein staatsanwaltschaftliche Laufbahn** hinter sich und auch die Jugendrichter sind zuvor etwa zu drei Viertel **nur mit richterlichen Geschäftsaufgaben** betraut gewesen.

Die Antworten aus Bremen, Hamburg, aus dem Saarland und aus Schleswig-Holstein deuten darauf hin, daß dort ebenfalls **getrennte Laufbahnen** üblich sind.

Von den 341 Jugendrichtern sind 42,8 % aufgrund **eigener Bemühungen** Jugendrichter geworden. Bei 16,3 % lag eine dienstliche Aufforderung zugrunde. Als "eher zufällig" haben 40,9 % der Befragten ihren Einstieg in die Jugendrichter-Tätigkeit beschrieben. Bei den Jugendstaatsanwälten ist der Anteil derjenigen, die in diese Tätigkeit aufgrund eigener Bemühungen gelangt sind, mit 31,4 % deutlich niedriger, derjenige der dienstlich Aufgeforderten mit 23,0 % entsprechend höher als bei den Jugendrichtern. 38,0 % sind "eher zufällig, weil gerade eine Stelle frei war", Jugendstaatsanwalt geworden.

Auch zu dieser Frage ergeben sich zu den einzelnen Bundesländern beträchtliche Unterschiede.

Der **Anteil "selbstbestimmter" Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter** liegt in Berlin (58,8 %), Hamburg (62,5 %), Bayern (43,5 %) und Niedersachsen (43,7 %) über dem Durchschnitt aller Antworten, in Baden-Württemberg (38,4 %), Bremen (36,4 %) und Schleswig-Holstein

(36,7 %) etwa auf dem Mittelwert der Befragten (37,0 %), während in Nordrhein-Westfalen (29,1 %), Hessen (24,2 %), Rheinland-Pfalz (15,0 %) und dem Saarland (0 %) offenbar weit geringere Möglichkeiten bestehen, oder auch geringeres Interesse, aufgrund eigener Bemühungen Jugendrichter oder Jugendstaatsanwalt zu werden.

Nur in den letztgenannten vier Bundesländern ist der Anteil der dienstlich zu dieser Tätigkeit 'Aufgeforderten höher als die Quote der Wunsch-Jugendrichter/Jugendstaatsanwälte.

Dieser Wunsch, Jugendrichter oder Jugendstaatsanwalt zu werden, scheint zunächst von der **Universitätsausbildung** beeinflußt zu sein. Bei denen, die weder Jugendstrafrecht-, Kriminologie- oder Jugendstrafvollzugs-Veranstaltungen besucht haben (oder denen keine entsprechenden Vorlesungs- und Seminarangebote zur Verfügung standen), beträgt der Anteil derer, die auf eigenen Wunsch und eigenem Bemühen hin Jugendrichter oder Jugendstaatsanwalt geworden sind, **29,4 %**. Er steigt auf **52,1 %** bei jenen, die zwei oder mehr Semester lang entsprechende Ausbildungsangebote wahrgenommen haben.

Die Frage, ob man sich erfolgreich um eine Jugendrichter-/Jugendstaatsanwalts-Stelle bemüht hat, steht offenbar auch mit dem **Alter** und dem **Geschlecht** des Betroffenen im Zusammenhang. Während die unter 35jährigen diese Frage nur zu 26,6 % bejaht haben, beträgt die Vergleichsquote bei den 35-45jährigen 48,6 % und sinkt dann bei den über 45jährigen auf 30,4 %. Letzteres ist wohl als Folge der geringen Aufstiegsmöglichkeiten zu interpretieren, die eine Spezialisierung auf das Jugendstrafrecht für ältere Staatsanwälte und Jugendrichter eröffnet.

Von den befragten männlichen Jugendstaatsanwälten sind es 30,8 %, die ihre Tätigkeit eigenen Bemühungen verdanken, bei den weiblichen Jugendstaatsanwälten 34,1 %, bei den männlichen Jugendrichtern 40,4 % und bei den weiblichen Jugendrichtern 43,2 %.

Auffallend ist dabei im übrigen, daß männliche Jugendstaatsanwälte etwa doppelt so oft wie ihre weiblichen Kollegen ihre jugendstraf-

rechtliche Tätigkeit aufgrund dienstlicher Aufforderung begonnen haben (26,5 % zu 13,6 %), bei den Jugendrichtern dagegen ergibt sich ein umgekehrtes Bild (13,8 % zu 27,7 %). Die Interpretation liegt nahe, daß man Männer eher für die Rolle des Jugendstaatsanwaltes geeignet hält, während man bei den Frauen eher dazu tendiert, sie für eine Tätigkeit als Jugendrichter zu empfehlen. Dabei mag allerdings auch eine Rolle spielen, daß die von Frauen besonders häufig beanspruchten Halbtagsstellen im Rahmen einer Jugendrichtertätigkeit für die Justiz geringere organisatorische Probleme aufwerfen, als im Rahmen einer Beschäftigung als Jugendstaatsanwalt.

Für die hier erörterte Frage scheint schließlich ein weiterer Faktor von hoher Bedeutung zu sein: Die **Größe des Amtsgerichts- bzw. Landgerichts-Bezirks**, in dem der Befragte tätig ist. In Großstädten von mehr als 500.000 Einwohnern sind 68,1 % der befragten Jugendrichter und 44,4 % der befragten Jugendstaatsanwälte aufgrund eigenen Wunsches in ihre Berufsposition gelangt. Die Quoten sinken bei einer Bevölkerung von 100.000 bis 500.000 Einwohnern auf 34,8 % bzw. 35,2 %. Sie betragen nur noch 30,8 % bzw. 25,9 %, wenn die Jugendrichter bzw. Jugendstaatsanwälte in einer Stadt von weniger als 100.000 Menschen tätig sind.

Zum einen bestehen in den großstädtischen Amtsgerichten und Staatsanwaltschaften mit ihren eigenen Jugendabteilungen und einer relativen starken Fluktuation offenbar weit bessere Möglichkeiten, den entsprechenden Berufswünschen Rechnung zu tragen, als in Mittel- oder Kleinstädten. Zum anderen scheinen die dort primär angebotenen reinen Jugendstaatsanwaltschafts- bzw. Jugendrichterstellen für die an Jugendsachen Interessierten attraktiver zu sein, als die in Mittel- und Kleinstädten üblichen Angebote für eine sowohl strafrechtliche wie jugendstrafrechtliche Tätigkeit.

Die genannten Einflußfaktoren, Geschlecht und Alter der Befragten, ihre Universitätsausbildung, die Größe des Gerichtsbezirks und das jeweilige Bundesland stehen wiederum untereinander in Beziehungen, die im Laufe der Untersuchung noch näher geklärt werden sollen.

4.1.2 Zu einzelnen Tätigkeitsmerkmalen und Laufbahnaspekten der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte

Etwa ein Viertel der 341 **Jugendrichter** (25,7 %) waren zum Zeitpunkt der Befragung erst bis zu 2 Jahre in ihrem Amt. Weitere 31,5 % blickten auf eine **Amtszeit** von 2-5 Jahren zurück und 42,8 % waren bereits mehr als 5 Jahre lang Jugendrichter.

Von den 229 **Jugendstaatsanwälten** waren 29,7 % erst bis zu zwei Jahren in dieser Tätigkeit; 40,2 % hatten eine Dienstzeit von zwei bis fünf Jahren und 30,1 % waren länger als 5 Jahre Jugendstaatsanwalt.

Auch insoweit zeigen sich bei einzelnen **Bundesländern**, wie in der nachfolgenden Tabelle 5 zur üblichen Dauer der Amtszeit der Jugendrichter erkennbar wird, starke Abweichungen.

Die Ergebnisse aus den anderen fünf **Bundesländern** sind in Anbetracht der geringen Zahl der Richter, die sich dort an der Befragung beteiligt haben (zwischen 5 und 16) nicht in die Tabelle aufgenommen worden. Die vorliegenden Antworten lassen jedoch vermuten, daß in Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein ähnlich verfahren wird wie es die Bundesdurchschnitts-Daten erkennen lassen, während in Hamburg, Bremen und dem Saarland erheblich längere Amtszeiten üblich sind.

Die Mehrheit der Jugendrichter wünscht sich offenbar länger in ihrem Amt zu bleiben, als das gegenwärtig in den meisten Bundesländern üblich ist. Nur 4,1 % der Befragten erklärten auf die Frage, für welche Zeit sie noch Jugendrichter sein möchten, daß sie bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit aufhören wollen. 40,6 % wollten sich noch nicht festlegen, 7,5 % wünschen sich noch einige Jahre länger Jugendrichter zu sein und 48,1 %, also fast jeder zweite der befragten Jugendrichter, wollten solange wie möglich in ihrem Amt bleiben.

Auch die Antworten der Jugendrichter auf die Frage, wieviel Jahre ihrer Ansicht nach die Amtszeit eines Jugendrichters dauern sollte,

Tabelle 5: Die übliche Amtszeit von Jugendrichtern in verschiedenen Bundesländern und der Bundesrepublik insgesamt

	BRD insgesamt (n= 341)	Bayern (n= 60)	Baden- Württemberg (n= 56)	Berlin (n= 22)	Hessen (n= 49)	Nieder- sachsen (n= 35)	Nordrhein- Westfalen (n= 64)
	abs. %	abs. %	abs. %	abs. %	abs. %	abs. %	abs. %
unter 3 Jahren	32 9,5	11 19	2 3	0 0	6 13	1 3	4 7
3-5 Jahre	109 32,1	40 67	15 27	0 0	13 27	9 27	15 24
5-9 Jahre	63 18,6	5 8	18 32	4 17	5 10	9 27	15 24
10 und mehr Jahre	129 37,9	4 6	21 38	18 83	25 51	15 43	28 43

bestätigen diesen Eindruck. Nur 7,4 % sprachen sich für eine Amtszeit von bis zu 5 Jahren aus. 10,6 % waren für eine Amtszeit von 5 bis 9 Jahren. 13,6 % votierten für 10 bis 15 Jahre. Mehr als **zwei Drittel der Befragten** - 68,6 % - sprachen sich **dafür** aus, daß die **Tätigkeit des Jugendrichters länger als 15 Jahre** dauern sollte - eine Amtszeit, die den Teilnehmern an der Befragung nach eigenen Angaben nur zu 17,7 % offen steht.

Mehr als zwei Drittel der 341 Jugendrichter (67,2 %) erklärten im übrigen, daß sie für einen Verbleib in ihrer Tätigkeit in Kauf nehmen würden, erst mit entsprechender Verzögerung befördert zu werden. Am meisten hängen offenbar jene Jugendrichter an ihrer Tätigkeit, die gleichzeitig Einzelrichter und Schöffenrichter sind. Sie bejahten diese Frage zu 79,7 %. Am anderen Ende der Skala stehen die Beisitzer in Jugendkammern. Sie wollen nur zu 47,5 % für eine Fortsetzung ihrer Tätigkeit eine entsprechende Beförderungsverzögerung in Kauf nehmen.

Bemerkenswert ist ferner, daß jene diese Frage erheblich häufiger bejaht haben, die auf eigenen Wunsch Jugendrichter geworden sind (78,5 %), als diejenigen, die diese berufliche Tätigkeit aufgrund einer dienstlichen Aufforderung ausüben (51,9 %).

Angesichts dieser Antworten überrascht es nicht, daß **Versetzungen in andere Richtergeschäftsaufgaben** nicht selten gegen den Willen des Betroffenen erfolgen. Im Bundesdurchschnitt rechneten 21,1 % der Befragten persönlich damit, daß ihnen das widerfahren wird und 40,8 % erklärten, daß solche Versetzungen bei ihnen gelegentlich vorgekommen sind.

Am häufigsten ist diese Praxis der nicht gewünschten Versetzung in eine andere Richtergeschäftsaufgabe offenbar in Bayern, wo 52,6 % der Befragten persönlich damit rechnen und 54,6 % über eine entsprechende Praxis aus früheren Jahren berichtet haben.

In Nordrhein-Westfalen liegt die Quote derjenigen Jugendrichter, in deren Amts- bzw. Landgerichtsbezirk so verfahren wird, mit 48,4 % ebenfalls relativ hoch. Für Hessen ergibt die Auswertung dieser

Frage 35,6 %, für Berlin 25,0 %. Am seltensten wird offenbar in Niedersachsen und Baden-Württemberg in die Jugendrichter-Laufbahn eingegriffen. Dort wird von 19,6 % bzw. 15,2 % der Befragten über eine entsprechende Praxis der Gerichtspräsidien berichtet.

Die Befragung der **Jugendstaatsanwälte** hat erbracht, daß ihre Tätigkeit ganz überwiegend (zu 86,5 %) nicht als von vornherein befristet angesehen wird. Nur eine Minderheit von 7,4 % wollte zum Zeitpunkt der Befragung baldmöglichst aus dieser Tätigkeit ausscheiden. 41,2 % gaben an, ihre Stelle "momentan nicht" aufgeben zu wollen und 33,3 %, daß sie solange wie möglich Jugendstaatsanwalt bleiben wollen.

Im Vergleich zu den Jugendrichtern ist die Bereitschaft, eine Beförderungsverzögerung für ein Verbleiben in der Stelle in Kauf zu nehmen, allerdings geringer ausgeprägt. Nur 34,3 % bejahen diese Frage bzw. 42,9 %, wenn es sich bei der Alternative um eine höherbesoldete Richterstelle handelt.

Obwohl die Affinität zur ausgeübten Berufsposition etwas geringer ist, kommt es auch bei den **Jugendstaatsanwälten** offenbar relativ häufig vor, daß sie **gegen ihren Willen versetzt** werden. 75,7 % der Befragten berichten, daß dies zumindest gelegentlich in ihrer Behörde geschieht, 27,9 % müssen nach eigener Einschätzung selber jederzeit damit rechnen und weitere 5,2 % zumindest in einer bestimmten Frist.

Diese Quoten liegen deutlich über den entsprechenden Angaben der Jugendrichter und finden ihre Erklärung wohl darin, daß man von den Jugendstaatsanwälten als weisungsgebundenen Beamten glaubt, solche Eingriffe in ihr Berufsleben eher zumuten zu können.

Die für die entsprechende Frage vorgenommene Auswertung zu einzelnen Bundesländern muß sich wegen der meist zu geringen Beteiligung auf die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen beschränken.

Tabelle 6: Antwort auf die Frage: "Müssen Sie damit rechnen - auch gegen Ihren Willen - versetzt zu werden?"

	nein		ja, nach Ablauf einer bestimmten Frist		ja, jederzeit	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Baden-Württemberg (n= 41)	35	85,4	0	0,0	6	14,6
Bayern (n= 46)	31	67,4	4	8,7	11	23,9
Niedersachsen (n= 35)	27	77,1	0	0,0	8	22,9
Nordrhein- Westfalen (n= 39)	22	56,4	1	2,8	12	30,8

Die Antworten bestätigen den Bundesländern Baden-Württemberg und Niedersachsen erneut eine sehr liberale Praxis, während man in Bayern und am stärksten in Nordrhein-Westfalen erheblich häufiger zu Eingriffen in die Berufslaufbahn tendiert. Dies zeigen auch die Antworten auf die Frage, ob ungewollte Versetzungen in der Vergangenheit in der eigenen Behörde geschehen seien. In Baden-Württemberg und Niedersachsen wird das zu 53,8 % bzw. 59,2 % bejaht, in Bayern von 65,5 % der befragten Jugendstaatsanwälte und in Nordrhein-Westfalen von 91,7 %.

In den Stadtstaaten wird ähnlich verfahren wie in Nordrhein-Westfalen. Eine zusammenfassende Auswertung der Antworten von 21 Jugendstaatsanwälten aus Berlin, Bremen und Hamburg ergibt für beide Fragen gleich hohe Prozentquoten ungewünschter Versetzungen.

Der den **Jugendstaatsanwälten** vorgelegte Fragebogen bietet eine weitere Möglichkeit zu prüfen, in welchem Ausmaß in verschiedenen Bundesländern hierarchische Strukturen auf den Einzelnen einwirken.

Die Jugendstaatsanwälte wurden um Antwort darauf gebeten, ob sie in ihrer beruflichen Tätigkeit durch **Weisungen oder Einzelanordnungen** des Abteilungsleiters bzw. Leitenden Oberstaatsanwalts, des Generalstaatsanwalts oder des Justizministeriums beeinflußt werden.

Die nachfolgende Tabelle 7 enthält die Ergebnisse für die vier Bundesländer mit dem höchsten Fragebogenrücklauf und für die Bundesrepublik insgesamt.

Die in Tabelle 7 beschriebenen Eingriffe in die berufliche Tätigkeit von Jugendstaatsanwälten sind insgesamt gesehen eher selten. Im Vergleich der vier genannten Bundesländer geschehen sie weitaus am häufigsten in Nordrhein-Westfalen, wobei die Unterschiede zu Baden-Württemberg und Bayern im Hinblick auf ministerielle Erlasse und Verfügungen besonders ins Auge fallen.

Häufiger als in Nordrhein-Westfalen sind derartige "von oben" ausgehende Weisungen und Anordnungen an die Praxis offenbar in den Stadtstaaten. Wenn man die Antworten der 21 Jugendstaatsanwälte aus Berlin, Hamburg und Bremen zusammenfaßt und auswertet, so ergibt sich, daß rückblickend nur 23,8 % von ihnen keine entsprechenden Verfügungen des Justizministeriums erlebt haben, nur 28,6 % verneinen die Frage in bezug auf den Generalstaatsanwalt und 28,0 % in bezug auf Abteilungsleiter bzw. Leitende Oberstaatsanwälte.

Die übliche Nähe zur Praxis gibt offenbar in den Stadtstaaten weit mehr Gelegenheit, sich in die Arbeit der Jugendstaatsanwälte einzuschalten.

Sowohl die Jugendrichter wie die Jugendstaatsanwälte wurden auch dazu befragt, wie sie die **Auswirkungen ihrer jugendstrafrechtlichen Tätigkeit auf ihre weitere Berufskarriere** einschätzen - und zwar im Vergleich zu einer Tätigkeit als Zivilrichter oder als allgemeiner Strafrichter.

Tabelle 7: Die Beeinflussung der jugendstaatsanwaltschaftlichen Tätigkeit durch Anordnungen und Weisungen des Abteilungsleiters/Leitenden Oberstaatsanwalts, des Generalstaatsanwalts oder des Justizministeriums - für die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sowie die Bundesrepublik insgesamt

Weisungen/Anordnungen durch	Baden-Württemberg		Bayern		Niedersachsen		Nordrhein-Westfalen		Bundesrepublik insgesamt	
	(n= 43)		(n= 48)		(n= 36)		(n= 39)		(n= 226)	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
das Justizministerium										
- gelegentlich	2	4,8	9	18,8	7	19,4	13	33,3	52	23,2
- in außerordentlichen Fällen	5	11,9	5	10,4	6	16,7	7	17,9	32	14,3
- nie	36	83,3	34	70,8	23	63,7	19	48,7	141	62,5
den Generalstaatsanwalt										
- gelegentlich	5	11,9	7	16,7	9	25,0	15	38,5	57	25,4
- in außerordentlichen Fällen	6	14,3	6	12,5	5	13,9	6	15,4	36	16,1
- nie	31	73,8	34	70,8	22	61,1	21	56,2	132	58,5
den Abteilungsleiter/Leitenden Oberstaatsanwalt										
- gelegentlich	14	32,6	13	27,1	10	27,8	16	41,1	79	34,9
- in außerordentlichen Fällen	6	14,0	10	20,8	9	25,0	8	20,5	47	20,8
- nie	23	53,5	24	52,1	18	47,2	15	38,5	100	44,2

Tabelle 8: Die Einschätzung der Auswirkung einer jugendrichterlichen/jugendstaatsanwaltschaftlichen Tätigkeit auf die weitere Berufskarriere im Vergleich zur Tätigkeit eines Zivilrichters bzw. Strafrichters

	Jugendrichter im Vergleich zum				Jugendstaatsanwalt im Vergleich zum			
	Zivilrichter (n= 310)		Strafrichter (n= 322)		Zivilrichter (n= 203)		Strafrichter (n= 219)	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
ungünstig	115	37,1	52	16,1	57	28,2	38	17,3
bedeutungslos	176	56,8	193	59,9	125	61,7	138	63,0
vorteilhaft	19	6,1	77	23,9	20	10,2	43	19,7

Wie Tabelle 8 zeigt, hält zwar die Mehrheit beider Gruppen es im Hinblick auf die berufliche Karriere für bedeutungslos, ob man anstatt einer jugendstrafrechtlichen Tätigkeit als Zivilrichter oder als Strafrichter arbeitet. Ein beträchtlicher Anteil der Befragten (37,1 % der Jugendrichter und 28,2 % der Jugendstaatsanwälte) befürchtet jedoch im Vergleich zur Tätigkeit als Zivilrichter offenbar Nachteile.

Das gilt besonders für die befragten Jugendrichter aus Nordrhein-Westfalen (42,0 %), Bayern (48,3 %) und Niedersachsen (57,6 %), sowie die Jugendstaatsanwälte aus Baden-Württemberg (35,1 %), Niedersachsen (40,2 %) und Nordrhein-Westfalen (41,0 %).

Im Vergleich zur Tätigkeit als Strafrichter sehen sowohl die befragten Jugendrichter wie die befragten Jugendstaatsanwälte ganz überwiegend weder Vor- noch Nachteile für ihre berufliche Karriere.

4.1.3 Die Spezialisierung auf das Jugendstrafrecht

Die Spezialisierung des Jugendrichters und Jugendstaatsanwalts auf ihre jugendstrafrechtlichen Aufgaben ist seit jeher eine mit § 37 JGG verknüpfte Zielvorstellung von Praxis und Lehre. Die Befragung zeigt, daß es bis zur Verwirklichung dieser Forderung noch ein weiter Weg ist. Die nachfolgende Tabelle 9 gibt einen ersten Überblick dazu, in welchem Umfang die befragten Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte mit Jugendsachen befaßt sind.

Tabelle 9: Der Prozentanteil der Jugendsachen bei den befragten Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten

Grad der Spezialisierung	10-50 %		51-75 %		76-94 %		95-100 %	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Jugendrichter N= 274*	90	32,8	45	16,5	35	12,7	104	38,0
Jugendstaatsanwälte N= 216**	39	18,3	20	9,3	31	14,2	126	58,2

* missing values: 67

missing values= fehlende Antworten

** missing values: 13

Die **Spezialisierung** auf Jugendsachen ist danach bei den Jugendstaatsanwälten erheblich ausgeprägter als bei den **Jugendrichtern**. Letztere entsprechen **nur zu 38,0 %** dem Idealbild des § 37 JGG.

Eine nach der Größe des Dienstortes vorgenommene Auswertung dieser Variable zeigt insbesondere zu den Jugendrichtern große Abweichungen zwischen Großstädten (mehr als 500.000 Einwohner) und Kleinstädten (unter 100.000 Einwohner).

Tabelle 10:

Die Spezialisierung von Jugendrichtern und von Jugendstaatsanwälten in Abhängigkeit von der Größe ihres Dienstortes

Grad der Spezialisierung		10-50 %		51-94 %		95-100 %	
		abs.	%	abs.	%	abs.	%
Jugendrichter	- Großstadt, N= 56 (> 500.000 Einwohner)	8	13,9	5	8,3	44	77,8
	- Mittelstadt, N= 74 (100.000-500.000 Einw.)	9	12,2	21	28,4	44	59,5
	- Kleinstadt, N= 115 (< 100.000 Einwohner)	55	47,8	39	33,9	21	18,3
Jugendstaatsanwälte	- Großstadt, N= 51 (> 500.000 Einwohner)	2	3,9	15	27,5	35	68,6
	- Mittelstadt, N= 85 (100.000-500.000 Einw.)	19	22,4	15	17,6	51	60,0
	- Kleinstadt, N= 80 (< 100.000 Einwohner)	19	23,8	23	28,8	38	47,5

In den Großstädten sind mehr als drei Viertel der **Jugendrichter** auf Jugendsachen spezialisiert. In den Kleinstädten dagegen nur 18,3 %. Dort dominiert der "Jugendrichter im Nebenamt".

Bei den **Jugendstaatsanwälten** ist zwar auch ein Stadt-Land-Gefälle zu beobachten. Doch fallen hier die Unterschiede weit geringer aus. Sie sind ausgeprägter, wenn man zusätzlich danach differenziert, ob der **Abteilungsleiter selber Jugendstaatsanwalt** ist. Die entsprechende Frage ist in Kleinstädten nur von 21,2 % der Jugendstaatsanwälte bejaht worden, in Mittelstädten von 58,0 % und in Großstädten von 80,1 %.

Die getrennte Auswertung der Variable "Spezialisierung auf Jugendstrafrecht" nach den **Bundesländern** mit einem Fragebogenrücklauf von jeweils über 20 % bestätigt das sich in Tabelle 10 abzeichnende Bild. An der Spitze steht bei den Jugendrichtern Berlin mit 92,9 %. Es folgen Nordrhein-Westfalen mit 49,1 % und Bayern mit 43,8 %.

Erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegen dagegen Niedersachsen mit 27,6 %, Hessen mit 26,8 % und Baden-Württemberg mit nur 22,9 % spezialisierten Jugendrichtern.

Bei den Jugendstaatsanwälten weist Niedersachsen mit 59,4 % die höchste Spezialisierungsquote auf. Es folgen Nordrhein-Westfalen mit 54,3 %, Baden-Württemberg mit 50,0 % und Bayern mit 44,7 %. Die Frage danach, ob der Abteilungsleiter Jugendstaatsanwalt ist, bejahten in Baden-Württemberg 57,0 %, in Bayern 56,5 %, in Nordrhein-Westfalen 36,0 % und in Niedersachsen 28,0 %.

Bei der Auswertung der Jugendrichterbefragung wurde zur Frage der Spezialisierung zusätzlich danach differenziert, welches Jugendrichteramt der Befragte innehat. Es zeigte sich, daß die reinen Einzelrichter zu 62,7 % zur Kategorie der "Jugendrichter im Nebenamt" zu zählen sind. 24 % waren überwiegend mit Jugendsachen beschäftigt und nur 13,3 % von ihnen gaben den Anteil der Jugendsachen mit 95 % bis 100 % an.

Für die Jugendrichter, die sowohl als Einzel- wie als Schöffenrichter oder nur als Schöffenrichter tätig waren, ergibt sich ein wesentlich günstigeres Bild (Anteil der Jugendsachen 10 % bis 50 %: 12,2 %; 51 % bis 94 %: 30,2 %; 95 % bis 100 %: 57,6 %). Bei den Kammerrichtern dagegen beträgt der Anteil der spezialisierten Jugendrichter wiederum nur 24,5 %. 34,7 % sind überwiegend mit Jugendsachen befaßt und 40,8 % nur mit einer Quote zwischen 10 % und 50 %.

4.1.4 Frauen und Männer in der Jugendgerichtsbarkeit

Der Anteil der insgesamt 88 Frauen, die sich an der Befragung beteiligt haben, beträgt 15,6 % aller Befragten. Er liegt am höchsten in der Altersgruppe der 28-35jährigen (23,5 %), bei den 36-45jährigen erreichen die Frauen eine Quote von 17,1 %, bei den über 45jährigen dagegen nur 5,4 %. Das Durchschnittsalter der Frauen liegt mit etwa 38,4 Jahren um ca. drei Jahre unter dem der Männer.

Im Vergleich der Bundesländer mit einem Rücklauf von über 30 Fragebögen weist Berlin den höchsten **Frauenanteil** an den Jugendrichtern und Staatsanwälten auf (23,5 %). Es folgen Bayern (18,2 %) und Baden-Württemberg (16,7 %). Unter dem Bundesdurchschnitt liegen dagegen Nordrhein-Westfalen (13,6 %), Niedersachsen (12,7 %) und Hessen (8,1 %).

Wenn man die Auswertung nach Bundesländern auf die unter 40jährigen begrenzt, dann fällt der besonders niedrige Anteil der Frauen in Nordrhein-Westfalen auf (14,6 %). In Baden-Württemberg liegt er für diese Altersgruppe mit 29,2 % genau doppelt so hoch und wird nur noch von Berlin mit 31,3 % übertroffen.

Die anderen Bundesländer weichen nur geringfügig vom Durchschnittswert (20,2 %) ab.

Eine gesonderte Auswertung des **Frauenanteils** bei den Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten aus **Groß-, Mittel- und Kleinstädten** zeigt für die Jugendstaatsanwälte fast eine Gleichverteilung. Bei Jugendrichtern dagegen fällt auf, daß der Prozentsatz der Frauen in Großstädten (über 500.000 Einwohner) mit 21,7 % mehr als viermal so hoch ist als in Städten mit 50.000 bis 100.000 Einwohnern. Dies mag damit zusammenhängen, daß in vielen kleineren Amtsgerichten eine Tradition besteht, die fast durchweg von Männern besetzte Position des Direktors mit einer Jugendrichterstelle zu koppeln. Möglicherweise scheut man aber auch davor zurück, auf die einzige zu vergebende Jugendrichterstelle eine Frau zu berufen.

Von den 120 befragten Jugendrichtern, die in diesen kleineren Städten tätig sind, waren nur sechs Frauen (5 %).

Dieses Stadt-Land-Gefälle bedingt auch die unterschiedlichen Antworten zur **Spezialisierung** der männlichen und weiblichen Jugendrichter auf ihre jugendstrafrechtliche Aufgabe. Der Anteil der weiblichen Jugendrichter, die zu 95-100 % mit Jugendsachen befaßt sind, liegt mit 54,5 % erheblich über dem der männlichen Kollegen mit 35,7 %. Nur 15,2 % der Jugendrichterinnen gegenüber 35,3 % der Jugendrichter haben unter 50 % Jugendsachen zu bearbeiten.

Bei den **Jugendstaatsanwälten** wären angesichts der oben festgestellten relativ gleichmäßigen Verteilung von Männern und Frauen auch zur Frage der **Spezialisierung** auf jugendstrafrechtliche Aufgaben nur geringe Unterschiede zu erwarten gewesen. Die Auswertung der entsprechenden Frage erbrachte dann jedoch, daß von den Frauen 71,4 % als spezialisierte Jugendstaatsanwälte tätig sind, bei den Männern dagegen nur 53,8 %.

Die Erklärung dafür liegt möglicherweise darin, daß man bestimmte Sonderaufgaben, wie etwa die Zuständigkeit für Verfahren wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz oder die in manchen Städten eingerichteten "Rocker- oder Fußballfan-Dezernate" als Domänen der Männer ansieht. Unter 26 Jugendstaatsanwälten, die als zusätzliche Aufgabe Verfahren nach dem BtMG angegeben hatten, war nur eine Frau zu finden (3,8 %). Gleiches gilt für die 19 mit "sonstigen Sonderaufgaben" betrauten Jugendstaatsanwälte, wobei allerdings offenbleibt, welche Sonderaufgaben dies im einzelnen sind.

Eher als "Frauensache" scheinen dagegen die Jugendschutzsachen und Verkehrssachen angesehen zu werden. Der Anteil der Frauen an allen Jugendstaatsanwälten, die neben den allgemeinen Jugendsachen auch diesen Aufgabenbereich zu bearbeiten haben, liegt mit 44,0 % bzw. 42,8 % weit über dem Frauenanteil aller befragten Jugendstaatsanwälte von 19,2 %.

Die darin erkennbar werdenden Vorurteilsstrukturen zur Geeignetheit von Frauen und Männern für bestimmte Berufsrollen in der Justiz sind im Laufe der Untersuchung mehrfach deutlich geworden.

Oben ist zu der Frage "Wie wird man Jugendstaatsanwalt/Jugendrichter?" bereits darauf hingewiesen worden, daß die befragten Frauen erheblich seltener als ihre männlichen Kollegen aufgrund einer dienstlichen Aufforderung Jugendstaatsanwalt geworden sind (13,5 % zu 26,5 %), jedoch doppelt so oft wie ihre männlichen Kollegen auf diese Weise eine Stelle als Jugendrichter erhalten haben (27,7 % zu 13,8 %).

Die Auswertung der Frage nach der früheren Justiztätigkeit der Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter bestätigt den Eindruck, daß man die **Rolle des Staatsanwalts eher den Männern** zuschreibt. Von den männlichen Jugendstaatsanwälten waren früher 74,2 % bereits bei der Staatsanwaltschaft tätig gewesen. Von ihren weiblichen Kollegen dagegen nur 54,5 %, die wiederum häufiger zuvor als Zivilrichter eingesetzt waren (46,3 % zu 33,7 %). Ähnliche Unterschiede zeigen sich auch bei der Auswertung der entsprechenden Frage für die Jugendrichter. 41,8 % der Männer, aber nur 27,3 % der Frauen waren früher bei der Staatsanwaltschaft tätig gewesen. Dabei mag erneut ein Gesichtspunkt eine Rolle spielen, auf den bereits oben aufmerksam gemacht worden ist: Frauen wollen erheblich häufiger als ihre männlichen Kollegen Halbtagsstellen wahrnehmen, die bereitzustellen für die Gerichte offenbar mit geringeren organisatorischen Problemen verbunden ist, als für die Staatsanwaltschaften.

Als Zivilrichter waren dagegen Männer und Frauen in der Zeit vor ihrer richterlichen Tätigkeit fast gleich oft eingesetzt worden (Männer 73,7 %, Frauen 70,5 %).

Wenn **Frauen** mit der Aufgabe eines Jugendstaatsanwalts betraut werden, dann scheint man bei ihnen eine stärkere **Kontrolle ihres beruflichen Handelns** für notwendig zu halten als bei den männlichen Kollegen. Von den befragten Frauen gaben 70,5 % an, daß sie in ihrer beruflichen Tätigkeit zumindest gelegentlich von **Weisungen und Einzelanordnungen** des Leitenden Oberstaatsanwalts oder des Abteilungsleiters beeinflußt werden. Bei den männlichen Kollegen beträgt die Vergleichsquote 52,0 %.

Ob die fachliche Qualifikation der Frauen im Vergleich zu der der Männer für eine derart unterschiedliche Behandlung Anlaß gibt, ist zu bezweifeln. Die aus der Untersuchung erkennbar werdenden Daten zur **Aus- und Fortbildung** deuten eher das Gegenteil an. So hatten von den befragten weiblichen Jugendstaatsanwälten 65,1 % jugendstrafrechtliche Veranstaltungen besucht gegenüber 52,6 % der männlichen Jugendstaatsanwälte.

Darüber hinaus haben sie auch bei den anderen Fächern, die für die Praxis des Jugendstrafrechts bedeutsam sind (Jugendstrafvollzug, Kriminologie, Jugendpsychologie, Soziologie und Pädagogik) durchweg mehr Interesse gezeigt. Der Anteil der Frauen, die nach eigenen Angaben in diesen Fächern Veranstaltungen besucht haben, liegt zwischen 3 und 8 Prozentpunkte über dem der Männer.

Das darin erkennbar werdende größere Interesse der **Frauen** an den Sachfragen des Jugendstrafrechts dokumentiert sich schließlich auch in einer wesentlich **höheren Beteiligung an Fortbildungsveranstaltungen**. Während von den männlichen Jugendstaatsanwälten 31,5 % im Jahre 1983, als die Befragung durchgeführt wurde, oder im Jahr zuvor an Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen hatten, beträgt der Prozentsatz bei den weiblichen Jugendstaatsanwälten 45,5 %.

Bei den Jugendrichtern zeigt sich eine ähnliche Tendenz, wenngleich dort die Unterschiede nicht so ausgeprägt sind, wie bei den Jugendstaatsanwälten. Der Anteil der Frauen, die über mehrere Semester hinweg in den Fächern Jugendstrafrecht, Psychologie, Pädagogik und Soziologie Veranstaltungen besucht hatten, liegt jeweils zwischen 2 und 5,4 %-Punkten über den Vergleichswerten ihrer männlichen Kollegen. Und auch auf die Frage, ob sie im Laufe der letzten 12 Monate an einer Fortbildungsveranstaltung teilgenommen haben, ergibt sich ein leichtes Plus zugunsten der Jugendrichterrinnen (58,1 % zu 54,7 %).

Trotz dieser insoweit höheren Qualifikation für die Aufgabe des Jugendstaatsanwalts oder Jugendrichters scheinen sich die Frauen ihrer Berufspositionen weniger sicher zu sein als die männlichen Kollegen. Von den **Frauen** müssen nach eigenen Angaben 23,0 % jederzeit damit rechnen, gegen ihren Willen in eine andere Richtergeschäftsaufgabe oder ein anderen Dezernat versetzt zu werden und nur 29,4 % meinen, daß solche **ungewollten Versetzungen** an ihrem Gericht bzw. ihrer Behörde nicht vorkommen.

Von den Männern befürchten nur 15,6 % eine ungewollte Versetzung und 47,5 % sind der Ansicht, daß bei ihnen so etwas nie geschieht.

Die Jugendrichter wurden ferner dazu befragt, ob sie den Beschluß des Präsidiums über die **Versetzung** in eine andere Richter-Geschäftsaufgabe beeinflussen können und ferner gebeten anzugeben, ob sie sich selbst dabei den **entscheidenden Einfluß** zuschreiben.

Letzteres glaubten 48,1 % der befragten Männer und nur 17,9 % von ihnen sahen den Beschluß als einen Vorgang an, auf den sie keinen Einfluß haben. Von den Frauen schätzten dagegen nur 25 % den eigenen Einfluß am höchsten ein und 21,4 % glaubten, daß sie die Entscheidung nicht mitbestimmen könnten. Es ist denkbar, daß eine eher skeptische Einschätzung der eigenen Chancen, Präsidialentscheidungen zu beeinflussen, bei den Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten ausgeprägter ist, die nur Halbtagsstellen innehaben und sich deshalb weniger in die interne Justizkommunikation integriert sehen. Das würde die auftretenden Unterschiede zwischen Männern und Frauen zumindest teilweise erklären. Wegen Datenschutzbedenken haben wir es jedoch unterlassen, die Frage der Halbtagsstätigkeit in den Fragebogen aufzunehmen. In den meisten Gerichten wäre dann die Anonymität der Befragung nicht mehr gewährleistet gewesen.

Insgesamt gesehen zeigen die Befunde, daß **Frauen** in der Jugendgerichtsbarkeit weniger Möglichkeiten sehen, ihre Berufslaufbahn selber zu gestalten und daß sie sich in ihrer Tätigkeit beim Jugendgericht oder bei der Jugendstaatsanwaltschaft **stärker fremdbestimmt** sehen als ihre männlichen Kollegen.

Hinzu kommt bei den **Jugendrichterinnen**, daß sie als Folge ihrer Tätigkeit **Karrierenachteile** befürchten. 62,5 % von ihnen beurteilen die Auswirkungen ihrer Jugendrichterzeit auf die weitere Berufslaufbahn im Vergleich zu der Tätigkeit eines Zivilrichters als eher ungünstig, 35,5 % sehen keine Auswirkungen und nur 2,5 % erhoffen sich davon Vorteile. Von den männlichen Kollegen glauben 30,7 %, daß sie im Vergleich zum Zivilrichter Nachteile haben werden, 59,9 % sehen keine Auswirkungen und 6,4 % erwarten eher Vorteile.

Auch im Vergleich zum Strafrichter sehen die Jugendrichterinnen häufiger Nachteile als die männlichen Kollegen (24,4 % zu 15,2 %), während die Mehrheit beider Gruppen insoweit keine Unterschiede machen will (51,3 % zu 62,6 %).

Vorteile versprechen sich 24,6 % der Männer und 17,0 % der Frauen.

Angesichts dieser skeptischen Einschätzung verwundert es, daß die Frauen offenbar stärker an ihrer jugendrichterlichen Tätigkeit hängen als die Männer. 77,3 % von ihnen geben an, daß sie bereit seien, für ein Verbleiben in ihrer gegenwärtigen Stelle Beförderungsverzögerungen in Kauf zu nehmen. Bei den männlichen Jugendrichtern sind das 65,5 %.

Bei den Jugendstaatsanwälten erscheint die Affinität zur ausgeübten Berufsrolle insgesamt gesehen schwächer ausgeprägt. Und dies, obwohl Männer wie Frauen anders als bei den Jugendrichtern im Vergleich zur Tätigkeit eines Zivilrichters ganz überwiegend keine Karrierenachteile befürchten und im Vergleich zum Strafrichter sogar häufiger Vorteile sehen (vgl. oben 4.1.2).

Die **Frauen** erscheinen auch hier an Karriereangeboten weniger interessiert. 47,4 % von ihnen erklärten, daß sie lieber Jugendstaatsanwalt bleiben wollen als in eine höherbesoldete Staatsanwaltschaftsstelle aufzusteigen. Bei den männlichen Kollegen waren das nur 30,4 %. Auf der anderen Seite zeigen die weiblichen Jugendstaatsanwälte weit größeres **Interesse** als ihre männlichen Kollegen, in die **Richterlaufbahn zu wechseln** (60,5 % zu 43,4 %). Offenbar kann sich die Mehrheit der befragten Frauen mit der Rolle des Staatsanwalts nicht in dem Ausmaß identifizieren, wie das bei den Männern der Fall ist. Das würde auch ihr geringeres Interesse daran erklären, innerhalb der Staatsanwaltschaft eine höherbesoldete Stelle zu erreichen. Zu beachten ist ferner, daß die Tätigkeit als Jugendrichter eine erheblich flexiblere Gestaltung der eigenen Arbeitszeit erlaubt als die des Jugendstaatsanwalts. Dies mag ebenfalls dazu beitragen, daß die Richterlaufbahn den Frauen in Anbetracht ihrer nach wie vor größeren Belastung in Familie und Haushalt attraktiver erscheint, als die des Staatsanwalts.

Aus den Antworten läßt sich für die Jugendstaatsanwälte folgende **Rangskala der Laufbahnwünsche** ableiten:

Bei den **Frauen** steht an erster Stelle die Richterlaufbahn, an zweiter Stelle die Position des Jugendstaatsanwalts und an dritter Stelle die Karriere innerhalb der Staatsanwaltschaft.

Für die Mehrheit der männlichen Jugendstaatsanwälte gilt die umgekehrte Rangfolge.

4.2 Zur Universitätsausbildung und zur beruflichen Fortbildung von Jugendstaatsanwälten und Jugendrichtern

4.2.1 Zur Universitätsausbildung

Sowohl die Jugendrichter wie die Jugendstaatsanwälte wurden dazu befragt, ob sie im Rahmen ihrer Universitätsausbildung eine oder mehrere Veranstaltungen aus den Fachgebieten **Jugendstrafrecht**, **Kriminologie** und **Strafvollzug** regelmäßig besucht hatten - den drei Fächern, die üblicherweise den Lehrstoff einer Wahlfachgruppe bilden. Im Rahmen dieses Fragenkomplexes wurden sie ferner gebeten, anzugeben, ob ihre Universitätsausbildung auch Lehrveranstaltungen in Entwicklungspsychologie/Pädagogik oder in Soziologie eingeschlossen hat.

Die nachfolgende Tabelle 11 gibt einen Überblick zu den Antworten aller 570 Befragten.

Tabelle 11: Die Universitätsausbildung (Vorlesungen, Seminare, Kolloquien) der befragten Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in den Fächern Jugendstrafrecht, Kriminologie, Strafvollzug, Entwicklungspsychologie/Pädagogik und Soziologie (n= 570)

	keine Universitäts- ausbildung	während eines Semesters	über mehrere Semester hinweg
Jugendstrafrecht	60,0 %	29,5 %	10,5 %
Kriminologie	44,4 %	36,8 %	18,8 %
Strafvollzug	83,5 %	13,3 %	3,2 %
Entwicklungs- psychologie/Pädagogik	86,9 %	6,3 %	6,8 %
Soziologie	84,4 %	9,3 %	6,3 %

Die Befunde erscheinen, gemessen an den hochgesteckten Sollvorstellungen, die das JGG in § 37 prägt, sehr ernüchternd. Danach ist Kriminologie das einzige der fünf Fachgebiete, mit dem sich etwas mehr als die Hälfte der Befragten zumindest während eines Semesters auseinandergesetzt hat. **60 % haben keine Veranstaltung zum Jugendstrafrecht besucht. Mehr als vier Fünftel der Befragten haben während ihrer Universitätsausbildung keine Informationen über den Strafvollzug erhalten.** Und auch das Interesse an sozialwissenschaftlicher Thematik war offenbar während des Jurastudiums nur sehr schwach ausgeprägt.

Wenn man die Antworten zu den drei Fächern der Wahlfachgruppe Jugendstrafrecht, Kriminologie und Strafvollzug zusammenfassend auswertet, zeigt sich, daß 36,5 % der Befragten keines der drei Fachgebiete studiert haben und weitere 20,2 % nur für die Dauer eines Semesters aus einem Gebiet an einer oder mehreren Veranstaltungen teilgenommen haben. Die nachfolgende Tabelle 12 gibt einen **Überblick zu den sieben Bundesländern** mit einem Fragebogenrücklauf von mindestens 30 Personen und zur Bundesrepublik insgesamt. Die erste Spalte enthält jeweils den Prozentwert für diejenigen, die in keinem der drei Gebiete Veranstaltungen besucht hatten. Die zweite zeigt, wie groß der Anteil jener Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte ist, die nur in einem der drei Fächer und dies nur für die Dauer eines Semesters eine oder mehrere Veranstaltungen besucht haben, diese Ausbildung in der Wahlfachgruppe jedoch nicht fortgesetzt haben. Die dritte Spalte schließlich gibt an, wieviel Prozent jeweils mindestens zwei und mehr Semesterveranstaltungen der Wahlfachgruppe besucht hatten.

Bundesweit haben danach 43,4 % der 570 Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte die Lehrangebote der Wahlfachgruppe zumindest für zwei Semesterveranstaltungen wahrgenommen. 20,2 % haben in einem der drei Sachgebiete der Wahlfachgruppe für ein Semester studiert, dies jedoch dann aus Gründen, die nicht erfragt worden sind, nicht fortgesetzt. Mehr als ein Drittel haben keine Veranstaltung der Wahlfachgruppe besucht. Zusammengenommen sind mehr als die Hälfte der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte (56,6 %) auf ihre vom JGG vorgezeichnete Berufsrolle jedenfalls durch das Studium

nicht oder nur sehr unzureichend vorbereitet. Und ob die Ausbildung während der Referendarzeit geeignet ist, die festgestellten Defizite auszugleichen, erscheint zumindest sehr zweifelhaft. Die Chance, während der Referendarzeit einem Jugendrichter oder Jugendstaatsanwalt zugewiesen zu werden, ist jedenfalls äußerst gering.

Eine positive Ausnahme bilden im Hinblick auf die Universitätsausbildung nur die Bundesländer Niedersachsen und Schleswig-Holstein, in denen 64,8 % bzw. 60 % der Befragten zwei und mehr Semesterveranstaltungen angegeben haben. Am niedrigsten liegen die Quoten der Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter, die mehrere Veranstaltungen der Wahlfachgruppe besucht haben, in Berlin (26,5 %) und Nordrhein-Westfalen (34,0 %).

Tabelle 12: Das Studium der Wahlfachgruppe Jugendstrafrecht, Kriminologie und Strafvollzug durch Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der Bundesrepublik insgesamt und in sieben Bundesländern

	keine Veranstaltung der Wahlfachgruppe		ein Semester ein Fachgebiet		zwei und mehr Semester	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Bundesgebiet insgesamt (n= 570)	207	36,4	115	20,2	247	43,4
Baden-Württemberg (n= 99)	35	35,4	25	25,3	39	39,4
Bayern (n= 108)	47	43,5	21	19,4	40	37,0
Berlin (n= 34)	18	52,9	7	20,6	9	26,5
Hessen (n= 62)	21	33,9	17	27,4	24	38,7
Niedersachsen (n= 71)	18	25,4	7	9,9	46	64,8
Nordrhein-Westfalen (n= 103)	41	39,8	27	26,2	35	34,0
Schleswig-Holstein (n= 30)	9	30,0	3	10,0	18	60,0

Wenn man die Angaben nach dem **Alter der Befragten** auswertet, zeigt sich, daß die 30-40jährigen (N= 248) den weitaus besten Ausbildungsstand aufweisen (52,8 % zwei und mehr Semesterveranstaltungen der Wahlfachgruppe). Es folgen die 40-50jährigen mit 38,2 % (N= 207) und die über 50jährigen (N= 79) mit 30,4 %. Eine Gruppe, die der bis zu 30jährigen (N= 31) fällt aus dem Rahmen. Für sie ergibt sich eine Quote von nur 35,5 %. In Anbetracht der geringen Zahl der Befragten sollte dieses Ergebnis jedoch nicht überinterpretiert werden.

Aus den Daten läßt sich ableiten, daß das Studium der drei Gebiete Jugendstrafrecht, Kriminologie und Strafvollzug seit Mitte der 60er Jahre zunehmend das Interesse der späteren Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte gefunden hat - möglicherweise auch deshalb, weil ein breiter werdendes Lehrangebot zur Verfügung gestanden hat. Ob das oben referierte Ergebnis der 26-30jährigen ein Ende dieser positiven Entwicklung signalisiert, bleibt offen. Denkbar wäre auch, daß jüngere Juristen in der Justiz weniger Chancen haben, ihre durch das Studium erworbene Qualifikation für eine Tätigkeit als Jugendrichter oder Jugendstaatsanwalt zum Tragen zu bringen als ältere Kollegen. Auffallend ist jedenfalls, daß von den 31 Jugendstaatsanwälten und Jugendrichtern, die bis zu 30 Jahre alt sind, nur 3 (9,7 %) auf eigenen Wunsch in ihre jugendstrafrechtliche Tätigkeit gelangt sind. Von den 31-35jährigen sind es 30,9 % und von den 36-40jährigen 48,8 %.

Diese Ergebnisse können einerseits als Ausdruck davon interpretiert werden, daß die jüngeren Juristen im Vergleich zu den älteren weniger Chancen haben, ihre Interessen durchzusetzen und so ihre im Studium erworbene Qualifikation zum Tragen zu bringen. Sie sind andererseits aber offenbar auch eine Folge davon, daß man, wie oben dargestellt wurde, etwa seit 1978 zunehmend weniger Juristen auf deren Wunsch hin als Jugendrichter oder Jugendstaatsanwalt einsetzt.

Den Zusammenhang zwischen der Ausbildung in den drei Wahlfachgebieten und dem erfolgreich durchgesetzten Wunsch, Jugendrichter bzw. Jugendstaatsanwalt zu werden, demonstriert Tabelle 13.

Tabelle 13:

Einflussfaktoren auf die Besetzung von Jugendrichter- bzw. Jugendstaatsanwaltschaftsstellen in Abhängigkeit von der Universitätsausbildung in der Wahlfachgruppe Jugendstrafrecht, Kriminologie und Strafvollzug (n= 570)

	keine Ausbildung (n= 207)	nur ein Semester (n= 115)	zwei und mehr Semester (n= 248)
Jugendrichter/ Jugendstaatsanwalt nach eigenem Bemühen	30,0 %	33,9 %	44,4 %
eher zufällig Jugendrichter/ Jugendstaatsanwalt	50,7 %	47,0 %	37,1 %
nach dienstlicher Aufforderung	19,3 %	19,1 %	18,5 %

Die erste Zeile der Tabelle zeigt, daß der Anteil derer, die primär aufgrund eigener Bemühungen Jugendrichter oder Jugendstaatsanwalt geworden sind, mit dem Grad der Ausbildung ansteigt - von 30,0 % (Jugendrichter/Jugendstaatsanwalt ohne Ausbildung in der Wahlfachgruppe) auf 44,4 % (Jugendrichter/Jugendstaatsanwalt mit mehrsemestriger Ausbildung in der Wahlfachgruppe).

Eine **gesonderte Auswertung für Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte** macht deutlich, daß dieser Zusammenhang bei den Jugendrichtern stärker ausgeprägt ist (Ansteigen von 32,9 % auf 55,8 %) als bei den Jugendstaatsanwälten (Ansteigen von 26,4 % auf 34,8 %). Dies kann als Folge davon interpretiert werden, daß eine intensive Ausbildung in den Fächern Jugendstrafrecht, Kriminologie und Strafvollzug häufiger zum Wunsch führt, Jugendrichter zu werden als zu dem, als Jugendstaatsanwalt tätig zu sein. Ferner ist aber auch denkbar, daß bei der Besetzung von Staatsanwaltschaftsstellen der Wunsch des Betroffenen, ein bestimmtes Dezernat zu erhalten, eine geringere Rolle spielt als bei der Entscheidung von Amtsgerichts- oder Landgerichtspräsidien über die Zuweisung einer bestimmten Richtergeschäftsaufgabe. Für diese Interpretation spricht, daß 88

der 229 befragten Jugendstaatsanwälte (38,4 %) zwar nach eigenen Angaben ein mehrsemestriges Studium der Wahlfachgruppe absolviert haben, trotzdem aber nicht aufgrund eigener Bemühungen, sondern "zufällig" oder "nach dienstlicher Aufforderung" Jugendstaatsanwalt geworden sind. Bei den Jugendrichtern ist das nur bei 50 von 341 Befragten der Fall (14,7 %).

Die **fachspezifisch ausgebildeten Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter**, die sich schon während des Studiums mit den Gebieten Jugendstrafrecht, Kriminologie und Strafvollzug befaßt hatten, scheinen ihre jugendstrafrechtliche Tätigkeit mit **größerem Engagement** auszuüben als die Gruppe der Kollegen ohne eine solche Vorbildung. Für diese Annahme hat die Befragung mehrere Hinweise erbracht. Zum einen geben 67,3 % der über mehrere Semester in der Wahlfachgruppe Ausgebildeten im Vergleich zu 45,9 % der zweitgenannten Gruppe an, daß sie ihre gegenwärtige Stelle solange wie möglich innehaben wollen. Selbst die Aussicht auf eine höher besoldete Richter- bzw. Staatsanwaltschaftsposition kann die Mehrheit von ihnen von dieser Einschätzung nicht abbringen. Bei den Jugendrichtern sind es 81,9 % gegenüber 59,2 % (der Jugendrichter ohne Ausbildung in der Wahlfachgruppe), die eine Beförderungsverzögerung für ein Verbleiben in ihrer Stelle in Kauf nehmen würde. Bei den Jugendstaatsanwälten möchten von den in der Wahlfachgruppe Ausgebildeten 42,3 % gegenüber 25,2 % der zweitgenannten Gruppe lieber Jugendstaatsanwälte bleiben anstatt innerhalb der Staatsanwaltschaft in eine Stelle der nächst höheren Besoldungsstufe zu gelangen.

Nur die Jugendrichter wurden ferner dazu befragt, ob sie in ihrem Gerichtsbezirk einen Ausbau des Angebots bestimmter ambulanter Sanktionsalternativen (Arbeitsauflage, Betreuungsweisung, heilerzieherische Behandlung, ambulante Drogenberatung) für notwendig halten. Die Befragten der erstgenannten Gruppe bejahten die Frage zu 41,6 %. Von denen, die keinerlei Universitätsausbildung in den Fächern Jugendstrafrecht, Kriminologie und Strafvollzug erhalten hatten, waren es nur 29,3 %. Und schließlich zeigte sich, daß die Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter mit einer mehrsemestrigen Universitätsausbildung in den genannten Fächern erheblich häufiger

als ihre Kollegen Fortbildungsangebote wahrnehmen und Vorstellungen dazu entwickeln, welche Themen bei solchen Veranstaltungen im Mittelpunkt stehen sollten. Darüber wird nachfolgend im Rahmen der Darstellung der Fortbildung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten ausführlicher berichtet werden.

4.2.2 Die Fortbildung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten

Im Jugendrichterfragebogen lautete die den Themenbereich Fortbildung einleitende Frage: "Haben Sie im Verlauf der letzten 12 Monate an einer Fortbildungsveranstaltung teilgenommen - ja oder nein?". Bei den Jugendstaatsanwälten wurde dagegen gefragt, in welchem Jahr sie zum letzten Mal eine Fortbildungsveranstaltung besucht hatten. Die Befragung der Jugendstaatsanwälte wurde im April 1983 durchgeführt. Um eine gemeinsame Auswertung beider Befragungen auch zu diesem Punkt zu ermöglichen, wurden bei den Jugendstaatsanwälten sowohl Fortbildungen aus den ersten drei Monaten des Jahres 1983 wie die des Jahres 1982 berücksichtigt.

Von den Jugendrichtern bejahen 54,0 % die Fortbildungsfrage. Von den Jugendstaatsanwälten waren es 33,6 %, die zwischen dem Januar 1982 und dem März 1983 eine Fortbildungsveranstaltung besucht hatten. Auf 12 Monate reduziert wären das 26,9 %. Die Jugendrichter haben also etwa doppelt so oft wie die Jugendstaatsanwälte an Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen.

Bei allen nachfolgenden Gegenüberstellungen der Befunde zu den Jugendrichtern und den Jugendstaatsanwälten ist zu bedenken, daß die Fortbildungsquote der Jugendstaatsanwälte im Vergleich zu der der Jugendrichter um etwa 20 % niedriger liegt als angegeben. Dies wird nicht jeweils gesondert hervorgehoben.

Als erstes soll ein Überblick dazu gegeben werden, in welchem Ausmaß die Jugendrichter, die Jugendstaatsanwälte sowie beide Gruppen zusammengenommen in den Bundesländern mit einem Fragebogenrücklauf von mindestens 30 an Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen haben.

Die Teilnahme von Jugendrichtern bzw. Jugendstaatsanwälten an Fortbildungsveranstaltungen während der letzten 12 bzw. 15 Monate vor Durchführung der Befragung - für die Bundesrepublik insgesamt sowie für sieben Bundesländer

Jugendrichter	Fortbildung		Jugendstaatsanwalt	Fortbildung		Jugendrichter/ Jugendstaatsanwalt	Fortbildung	
	ja	%		ja	%		ja	%
Bundesrepublik (n = 341)	184	54,0	Bundesrepublik (n = 229)	77	33,6	Bundesrepublik (n = 570)	261	45,8
Baden-Württemberg (n = 56)	28	50,0	Baden-Württemberg (n = 48)	11	23,3	Baden-Württemberg (n = 104)	40	38,4
Bayern (n = 60)	38	63,3	Bayern (n = 48)	18	37,5	Bayern (n = 108)	56	51,9
Berlin (n = 22)	12	54,5	Berlin (n = 12)	6	50,0	Berlin (n = 34)	18	52,9
Hessen (n = 49)	31	63,3	Hessen (n = 13)	4	30,8	Hessen (n = 62)	35	56,5
Niedersachsen (n = 35)	22	62,9	Niedersachsen (n = 36)	16	44,4	Niedersachsen (n = 71)	38	53,5
Nordrhein-Westfalen (n = 64)	23	35,9	Nordrhein-Westfalen (n = 39)	5	12,8	Nordrhein-Westfalen (n = 105)	29	27,2
Schleswig-Holstein (n = 16)	14	85,7	Schleswig-Holstein (n = 14)	7	50,0	Schleswig-Holstein (n = 30)	20	66,7

Tabelle 14 zeigt sowohl zur **Fortbildung** der Jugendstaatsanwälte wie zu der der Jugendrichter **beträchtliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Bundesländern**. Für beide Berufsgruppen liegt jeweils Schleswig-Holstein an der Spitze, während offenbar in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 1981 bis 1983 weitaus am wenigstens für die Fortbildung der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte getan wurde. Bei den Jugendrichtern schneiden neben Schleswig-Holstein noch die Bundesländer Bayern, Hessen und Niedersachsen besonders gut ab. Die Ergebnisse der Jugendstaatsanwälte sind überdurchschnittlich für Berlin sowie erneut für Niedersachsen und Bayern, während neben Nordrhein-Westfalen auch Baden-Württemberg mit nur 23,3 % erheblich unter dem Bundesdurchschnitt von 33,6 % liegt. Die in Tabelle 14 dargestellten Befunde decken sich teilweise mit den aus Tabelle 11 zur Ausbildung der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte. Einige Bundesländer schneiden danach bei beiden Vergleichen besonders positiv bzw. negativ ab, zu anderen ergibt sich ein weniger eindeutiges Bild. Einen **zusammenfassenden Überblick zur Aus- und Fortbildung der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in den sieben Bundesländern** und der Bundesrepublik ermöglicht die nachfolgende Tabelle 15. Als Universitätsausbildung in der Wahlfachgruppe wird dabei die Angabe gewertet, daß während des Studiums zumindest zwei Veranstaltungen aus dem Themenbereich Jugendstrafrecht, Kriminologie und Strafvollzug besucht wurden. Die Angabe "Fortbildung ja" bezieht sich wie bisher auf die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen während der letzten 12 bzw. 15 Monate vor Durchführung der Befragung.

Tabelle 15 zeigt in der ersten Zeile, daß etwa ein Drittel der Befragten beide Fragen negativ beantworten mußten. Auf der anderen Seite hatten weniger als ein Viertel sowohl ein Studium der Wahlfachgruppe wie den Besuch einer Fortbildungsveranstaltung angegeben. Im **Vergleich der Bundesländer** ergeben sich besonders problematische Befunde wiederum zu Nordrhein-Westfalen. Dort konnte fast die Hälfte der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte weder zur Ausbildung noch zur Fortbildung eine positive Antwort geben und nur 10,7 % entsprechend der von § 37 JGG geprägten Idealvorstellung des Jugendstaatsanwalts oder Jugendrichters, der zum einen als Student Vorlesungen oder Seminare aus dem Bereich der Wahlfachgruppe besucht hat und zum anderen Fortbildungsangebote wahrnimmt.

Tabelle 15: Die Universitätsausbildung der Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter in der Wahlfachgruppe Jugendstrafrecht, Kriminologie, Strafvollzug (zwei und mehr Veranstaltungen) sowie der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen - für die Bundesrepublik insgesamt sowie für sieben Bundesländer

	weder Universitäts- ausbildung noch Fortbildung		Universitäts- ausbildung ja keine Fortbildung		keine Universitäts- ausbildung Fortbildung ja		Universitäts- ausbildung ja Fortbildung ja	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Bundesrepublik (N= 570)	189	33,1	120	21,1	134	23,5	127	22,3
Baden-Württemberg (N= 99)	40	40,4	21	21,2	20	20,2	18	18,2
Bayern (N= 108)	35	32,4	17	15,7	33	30,6	23	21,3
Berlin (N= 34)	12	35,3	4	11,8	13	38,2	5	14,7
Hessen (N= 62)	18	29,0	9	14,5	20	32,3	15	24,2
Niedersachsen (N= 71)	13	18,3	20	28,2	12	16,9	26	36,6
Nordrhein- Westfalen (N= 103)	51	49,5	24	23,3	17	16,5	11	10,7
Schleswig-Holstein (N= 30)	4	13,3	6	20,0	8	26,7	12	40,0

Die Befunde aus Baden-Württemberg und Berlin zeigen ferner, daß auch dort der Stand der Aus- bzw. Fortbildung der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte unter dem Durchschnitt aller Befragten liegt. Besonders gut schneiden bei dem Vergleich der Bundesländer dagegen erneut Schleswig-Holstein und Niedersachsen ab.

Die nachfolgende Tabelle 16 gibt wieder, wer jeweils in den verschiedenen Bundesländern die von den Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten besuchten Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt hatte. Zu der Gruppe der **"sonstigen Veranstalter"** zählen dabei Universitäten, Landesjugendämter, freie Verbände der Jugendwohlfahrtspflege, die Richterakademie in Trier sowie andere Vereinigungen, wie etwa der Verein der Deutschen Bewährungshilfe e.V..

Die **Landesjustizministerien** werden am häufigsten als Veranstalter genannt, wobei in Schleswig-Holstein, Bayern und Hessen die höchsten Quoten erreicht werden. Erheblich weniger Fortbildungsveranstaltungen haben in den Jahren 1981/1982 offenbar die Justizministerien in Berlin, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen angeboten. Die **Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.** tritt dort als Veranstalter stärker in Erscheinung, wo Regionalgruppen gegründet worden sind. In Bayern gab es 1982/1983 bereits zwei solcher Untergliederungen mit der Folge, daß dort auch die erreichte Quote im Vergleich zu den anderen Flächenstaaten den höchsten Wert erreicht. Die besonders niedrige Teilnehmerquote für Veranstaltungen der DVJJ in Nordrhein-Westfalen findet wiederum ihre Erklärung darin, daß dort zum Zeitpunkt der Befragung die Regionalgruppe Nord-Rhein gerade erst gegründet worden war und die Regionalgruppe Westfalen erst später ins Leben gerufen worden ist.

Der hohe Anteil Berliner Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte, die an Fortbildungsveranstaltungen der DVJJ teilgenommen haben, dokumentiert, daß die Angebote dieser Vereinigung, wie auch aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich wird, vor allem Interessenten aus den Großstädten erreichen.

Tabelle 16: Die Landesjustizministerien, die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) und sonstige Einrichtungen als Veranstalter der von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten besuchten Fortbildungsveranstaltungen - für die Bundesrepublik insgesamt und für sieben Bundesländer

	keine Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen		Landesjustizministerien		sonstige Veranstalter		DVJJ	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Bundesrepublik insgesamt (n= 570)	309	54,2	108	18,9	76	13,3	78	13,6
Baden-Württemberg (n= 104)	64	61,6	12	11,1	17	16,7	12	11,1
Bayern (n= 108)	52	48,1	29	26,9	4	3,8	23	21,3
Berlin (n= 34)	16	47,1	2	5,9	5	14,6	11	32,4
Hessen (n= 62)	27	43,5	17	27,4	10	16,2	8	12,9
Niedersachsen (n= 71)	33	46,5	13	18,3	17	23,9	8	11,3
Nordrhein-Westfalen (n= 105)	76	72,8	15	14,6	11	10,7	2	1,9
Schleswig-Holstein (n= 30)	10	33,3	10	33,3	8	26,7	2	6,7

Tabelle 17: Die Veranstalter von Fortbildungsveranstaltungen - bezogen auf Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte aus Großstädten (mehr als 500.000 Einwohner), Mittelstädten (100.000-500.000 Einwohner) und Städten mit einer Einwohnerzahl zwischen 50.000 und 100.000 (N= 510)*

	keine Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen		Landesjustizministerien		sonstige Veranstalter		DVJJ	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Jugendrichter/ Jugendstaatsanwälte aus Großstädten (n= 123)	60	48,8	15	12,2	12	9,8	36	29,3
Jugendrichter/ Jugendstaatsanwälte aus Mittelstädten (n= 182)	101	55,5	31	17,0	26	14,2	24	13,2
Jugendrichter/ Jugendstaatsanwälte aus Kleinstädten (n= 205)	116	56,6	49	23,9	28	13,6	12	5,9

* missing values: 60

Die Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter aus **Großstädten** nehmen am häufigsten an Fortbildungsveranstaltungen teil. Dort erreicht die DVJJ mit 29,3 % der befragten Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte die weitaus meisten Teilnehmer, während sie in Kleinstädten nur noch sehr geringe Resonanz findet (5,9 %). In Mittel- und Kleinstädten dominieren die Fortbildungsangebote der Landesjustizministerien. Die sonstigen Veranstalter sind in Großstädten etwas schwächer vertreten als in Mittel- oder Kleinstädten.

Von den 261 Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten, die die Fortbildungsfrage bejaht hatten, gaben 231 an, daß sie an **mehrtägigen Veranstaltungen** teilgenommen hätten, 61 hatten **eintägige Veranstaltungen** besucht und 38 **Abendveranstaltungen**. Die Gesamtsumme dieser Antworten liegt mit 330 über der Zahl der als Besucher von Fortbildungsveranstaltungen registrierten Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte, weil einige von ihnen in dem 12- bzw. 15monatigen Zeitraum verschiedene Veranstaltungstypen besucht

hatten. Wie aus der nachfolgenden Tabelle 18 ersichtlich wird, gehen die meisten Mehrfachnennungen dabei zugunsten der DVJJ, die offenbar insbesondere mit ihren Abendveranstaltungen Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte erreicht, die bereits bei ihr oder anderen Veranstaltern an mehrtägigen oder eintägigen Veranstaltungen teilgenommen haben.

Tabelle 18: Die Teilnahme von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten an Fortbildungsveranstaltungen - nach Veranstaltern und der Dauer der Veranstaltung

	Landesjustiz- ministerium	sonstige Veranstalter	DVJJ
Teilnehmer	108	78	75
Teilnahme an - mehrtägigen Veranstaltungen	95	69	67
- eintägigen Veranstaltungen	17	21	23
- Abendveranstaltungen	3	9	26
Summe der Veranstaltungsbesuche	115	99	116

Abgesehen davon, daß die DVJJ insbesondere in den Großstädten Abendveranstaltungen durchführt, weisen ihre Fortbildungsangebote auch noch in anderer Hinsicht Besonderheiten auf. Sie wenden sich in aller Regel nicht nur an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte, sondern auch an alle anderen Berufsgruppen, die mit jugendlichen Straftätern befaßt sind. Und sie dokumentieren, wie sich etwa den Berichten über die Deutschen Jugendgerichtstage entnehmen läßt, in der Auswahl der Themen und Referenten vielfach eine besonders kritische Position zur Praxis des Jugendstrafrechts.

Beides trägt offenbar dazu bei, daß die Fortbildungsangebote der DVJJ und die der anderen Veranstalter sehr unterschiedlich genutzt

werden. Das zeigt sich etwa, wenn man danach differenziert, wie die befragten Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte zu ihrem Amt gekommen sind. Die DVJJ scheint diejenigen am stärksten anzusprechen, die aufgrund eigener Bemühungen Jugendrichter bzw. Jugendstaatsanwalt geworden sind.

Tabelle 19: Die Wahl des Fortbildungsveranstalters und die Einflußfaktoren auf die Besetzung von Jugendrichter-/Jugendstaatsanwaltschaftsstellen bei den Teilnehmern von Fortbildungsveranstaltungen (N= 261)

	Jugendrichter/ Jugendstaats- anwalt nach eigenem Bemühen (n= 102)		eher zufällig Jugendrichter/ Jugendstaats- anwalt (n= 113)		Jugendrichter/ Jugendstaats- anwalt aufgrund dienstlicher Aufforderung (n= 46)	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Veranstalter Justizministerium	30	29,4	59	52,2	20	42,3
sonstige Veranstalter	30	28,4	31	27,4	19	39,1
DVJJ	43	42,1	23	20,4	9	19,5

Die Datenauswertung zu dieser Frage erbrachte im übrigen, daß diejenigen, die aufgrund eigener Bemühungen Jugendrichter bzw. Jugendstaatsanwalt geworden sind, insgesamt etwas häufiger Fortbildungsveranstaltungen besucht haben als ihre Kollegen (48,3 % zu 45,0 % bzw. 42,6 %).

Noch deutlichere Unterschiede ergeben sich, wenn man die Auswertung danach vornimmt, ob es sich bei den Teilnehmern von Fortbildungsveranstaltungen um **Männer** oder **Frauen** bzw. Jugendstaatsanwälte oder Jugendrichter handelt. Zunächst zeigt sich, daß Frauen häufiger an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen als ihre männlichen Kollegen, wobei der Unterschied bei den Jugendstaatsanwälten ausgeprägter ist als bei den Jugendrichtern. Die befragten weiblichen Jugendstaatsanwälte hatten zu 45,5 % Fortbildungsveranstaltungen besucht gegenüber 31,5 % der männlichen Kollegen. Bei den Jugendrichtern lauten die Vergleichsquoten 58,1 % zu 54,7 %.

Die Verteilung der Fortbildungsteilnahme auf die verschiedenen Veranstalter differenziert nach männlichen und weiblichen Jugendstaatsanwälten bzw. männlichen und weiblichen Jugendrichtern demonstriert die nachfolgende Tabelle 20.

Tabelle 20: Die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen der verschiedenen Veranstalter, differenziert nach Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten sowie nach Männern und Frauen

Veranstalter	Jugendstaatsanwälte				Jugendrichter			
	männlich		weiblich		männlich		weiblich	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Justizministerium	34	58,6	7	36,8	59	37,1	8	32,0
sonstige Veranstalter	10	17,2	2	10,5	59	37,1	7	28,0
DVJJ	14	24,1	10	52,6	41	25,7	10	40,0

Die Tabelle zeigt, daß die **Landesjustizministerien** mit ihren Angeboten vor allem die **männlichen Jugendstaatsanwälte** ansprechen. Von den männlichen Jugendrichtern werden diese Angebote zwar ebenfalls häufig in Anspruch genommen. Doch auch die sonstigen Veranstalter finden bei ihnen große Resonanz. Das gilt insbesondere für die Richterakademie in Trier, auf die bei den männlichen Jugendrichtern zwei Drittel der insgesamt für sonstige Veranstalter abgegebenen Nennungen entfallen.

Die **Frauen** bevorzugen dagegen eindeutig die **Veranstaltungen der DVJJ**, zu denen sie insgesamt gesehen nahezu doppelt so oft gehen, wie zu den Veranstaltungen der Landesjustizministerien oder der sonstigen Veranstalter. Nur drei der befragten Jugendrichterrinnen (gegenüber 30 Jugendrichtern) hatten im übrigen die Richterakademie in Trier besucht. Offenbar haben sie angesichts einer zu vermutenden Doppelbelastung in Beruf und Familie seltener Gelegenheit, sich für diese jeweils ein bis zwei Wochen dauernden Veranstaltungen den nötigen Freiraum zu verschaffen.

Aus der Fülle von Faktoren, die den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen beeinflussen, konnten wir mit Hilfe des Fragebogens nur eine sehr begrenzte Auswahl erfassen. Wir haben uns auf solche beschränkt, die im Zusammenhang stehen mit der beruflichen Situation des Jugendrichters bzw. Jugendstaatsanwalts oder mit seiner Universitätsausbildung, also von staatlicher Seite aus beeinflußt werden können. Nachfolgend sollen zunächst die Befunde zur **Bedeutung der Universitätsausbildung für das Interesse an Fortbildungsveranstaltungen** dargestellt werden.

Erwartungsgemäß ist, daß die Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter, die bereits als Studenten mehr kennenlernen wollten als nur die rechtsdogmatische Ausbildung, erneut diejenigen sind, die häufig an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Insbesondere in bezug auf die **mehrtägigen Veranstaltungen**, die für die Teilnehmer mit der unangenehmen Konsequenz verbunden sind, daß sie nach der Rückkehr zum eigenen Schreibtisch eine Fülle unerledigter Arbeit erwartet, zeigt sich, daß hierfür jene am leichtesten zu motivieren sind, die sich bereits während des Studiums mit jugendstrafrechtlichen und kriminologischen Fragestellungen beschäftigt haben. Bei den Jugendstaatsanwälten und Jugendrichtern ohne jegliche Ausbildung in den Fächern der entsprechenden Wahlfachgruppe dominiert dagegen, wie die nachfolgende Tabelle 21 zeigt, die Gruppe derer, die nicht an mehrtägigen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen haben.

Tabelle 21: Der Zusammenhang zwischen der Ausbildung in den Fächern der Wahlfachgruppe Jugendstrafrecht, Kriminologie und Strafvollzug mit der Teilnahme an mehrtägigen Fortbildungsveranstaltungen (n= 570)

	keine Universitäts- ausbildung (n= 207)	eines der Wahlfach- gebiete für ein Semester (n= 115)	mehrere Semester in der Wahlfach- gruppe (n= 248)
keine Teilnahme an mehrtägigen Fortbildungs- veranstaltungen	60,9 %	46,1 %	44,0 %
Teilnahme an mehrtägigen Fortbildungs- veranstaltungen	39,1 %	53,9 %	56,0 %

Der in Tabelle 21 erkennbar werdende Zusammenhang ist bei den Jugendstaatsanwälten stärker ausgeprägt als bei den Jugendrichtern. Von denen, die keine Universitätsausbildung in den genannten Gebieten hatten, haben nur 28,2 % eine mehrtägige Fortbildungsveranstaltung besucht gegenüber 52,6 % der Jugendstaatsanwälte mit einer mehrsemestrigen Wahlfachausbildung. Die Vergleichsquoten bei den Jugendrichtern betragen 42,4 % zu 60,2 %. Dies überrascht nicht angesichts der oben getroffenen Feststellung, daß Jugendstaatsanwälte erheblich seltener zu Fortbildungsveranstaltungen gehen. Bei ihnen ist es offenbar so, daß nur besonders hoch Motivierte die aus der Teilnahme an einer mehrtägigen Veranstaltung erwachsenden Nachteile in Kauf nehmen. Dies sind dann eher jene, deren Interesse an praxisorientierten jugendstrafrechtlichen und sozialwissenschaftlichen Fragestellungen bereits während der Universitätszeit geweckt worden ist.

Das Interesse an eintägigen oder abendlichen Fortbildungsveranstaltungen, die für die Teilnehmer anschließend keine oder nur geringe Mehrarbeit verursachen, scheint dagegen durch die Universitätsausbildung kaum beeinflußt. Insoweit ergeben sich nur Unterschiede von weniger als 3 %-Punkten zwischen den verschiedenen Gruppen.

Untersucht wurde ferner, ob der **Besuch von Fortbildungsveranstaltungen** abhängig ist vom **Grad der Spezialisierung** auf die jugendstrafrechtliche Aufgabe sowie von der Dauer der bisherigen Tätigkeit als Jugendstaatsanwalt bzw. Jugendrichter.

Für die **Jugendrichter** hat das Ausmaß ihrer Spezialisierung offenbar keine Bedeutung. Diejenigen mit einem Anteil der Jugendsachen bis zu 50 % hatten in den letzten 12 Monaten zu 52,2 % Fortbildungsveranstaltungen besucht - fast genauso häufig wie ihre Kollegen, die überwiegend oder ausschließlich mit Jugendsachen befaßt sind (52,5 % bzw. 55,8 %).

Bei den **Jugendstaatsanwälten** nimmt das Interesse an Fortbildungsveranstaltungen jedoch offenbar stark ab, wenn der Anteil der Jugendsachen unter 50 % sinkt. Die Teilnahmehäufigkeit beträgt dann nur 15 % gegenüber 44,2 % bei Kollegen, die überwiegend Jugendsachen bearbeiten und 36,3 %, die zu 95-100 % als Jugendstaatsanwälte tätig sind.

Sowohl die Befragung der Jugendstaatsanwälte wie die der Jugendrichter zeigt, daß sog. "**Anfänger**" deutlich weniger an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, als die berufserfahrenen Kollegen. Bei den Jugendstaatsanwälten ist der Unterschied erneut ausgeprägter als bei den Jugendrichtern (23,5 % zu 38,0 % gegenüber 45,0 % zu 55,9 %). Dagegen zeigen sich nur geringfügige Unterschiede zwischen jenen, die zwei bis fünf Jahre oder über fünf Jahre lang als Jugendrichter oder Jugendstaatsanwälte tätig sind.

Die geringe Teilnahme der "Anfänger" ist zu bedauern, weil gerade sie von Fortbildungsveranstaltungen, die sie in ihre neue Tätigkeit einführen, besonders profitieren könnten. Möglicherweise liegt ihre Zurückhaltung aber auch gerade darin begründet, daß es an solchen Einführungsveranstaltungen mangelt. Es fällt jedenfalls auf, daß diese Gruppe von Jugendstaatsanwälten und Jugendrichtern als Grund dafür, warum sie keine Fortbildungsveranstaltungen besucht haben, weitaus häufiger als die berufserfahrenen Kollegen den Mangel an geeigneten Angeboten angibt (29,1 % zu 18,3 %).

Denkbar wäre auch, daß es die **Arbeitsüberlastung** ist, die die in Jugendsachen ungeübten "Anfänger" von einer Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen abhält. Die entsprechende Frage brachte jedoch für diese Annahme keinen Beleg. Die Quote derer, die "Zeitmangel" als Hauptgrund ihrer Nichtteilnahme ankreuzten, lag bei den "Anfängern" mit 35,1 % nur unwesentlich höher als bei den berufserfahrenen Kollegen (33,5 %).

Auch die Hypothese, daß es für "Anfänger" schwieriger sei, eine Dienstbefreiung zu erhalten, als für die Kollegen mit einer längeren Amtszeit, hat sich nicht bestätigt. Durchweg gaben nur 1-2 % aller Befragten diese Antwort als Grund für ihre Nichtteilnahme an. Schließlich wurde untersucht, ob das Alter der Befragten die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen beeinflusst. Insoweit bestätigte sich eine Beobachtung, die schon zur Ausbildung der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte berichtet wurde. Die Gruppe der bis zu 30jährigen fällt durch ihre geringe Teilnahmehäufigkeit auf (38,7 %). Noch geringer liegt die Quote nur noch bei den über 50jährigen mit 37,9 %. Am häufigsten haben die 36-40jährigen

Fortbildungsveranstaltungen besucht (zu 57,6 %). Für die 31-35jährigen bzw. die 41-50jährigen ergeben sich Quoten, die nur geringfügig vom Durchschnittswert abweichen (43,9 % bzw. 47,3 %). Die festgestellten Unterschiede der Altersgruppen bestätigten sich im übrigen sowohl für Jugendrichter wie für Jugendstaatsanwälte.

Die oben erwähnten Angaben dazu, warum die Befragten keine Fortbildungsveranstaltungen besucht hatten, zeigen, daß **"Zeitmangel"** am häufigsten (von 62,8 %) genannt wird. Die Antwortvorgabe **"keine geeigneten Angebote"** wurde von 42,4 % derjenigen angekreuzt, die keine Fortbildungsveranstaltungen besucht hatten, eine fehlende Dienstbefreiung oder finanzielle Erwägungen haben dagegen nur 3,6 % bzw. 1,3 % genannt.

Eine getrennte Auswertung dieser Angaben für Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte, die keine Fortbildungsveranstaltung besucht haben, offenbart erhebliche Unterschiede. **Zeitmangel** geben 85,4 % der befragten Richter, aber nur 39,4 % der befragten Jugendstaatsanwälte an, während umgekehrt die Antwort **"keine geeigneten Angebote"** nur von 39,5 % der Jugendrichter, aber von 48,2 % der Jugendstaatsanwälte als Grund ihrer Fortbildungsabstinenz genannt wird.

Auf den ersten Blick könnte dies als Hinweis darauf interpretiert werden, daß die Jugendrichter im Vergleich zu den Jugendstaatsanwälten einer größeren Arbeitsbelastung ausgesetzt sind und ihnen deshalb weniger Spielraum bleibt, an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Dagegen spricht jedoch zum einen, daß aus der Praxis eher das Gegenteil zu hören ist, zum anderen, die oben dargestellte Tatsache, daß die befragten Jugendrichter fast doppelt so oft wie die Jugendstaatsanwälte an Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen haben. Den Angaben der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte wird man vermutlich eher gerecht, wenn man die erstgenannte Antwortvorgabe wie folgt auslegt: "Interesse an den mir bekanntgewordenen Fortbildungsangeboten hätte ich schon gehabt, aber leider zu wenig Zeit, sie wahrzunehmen". Dann erscheint die relativ niedrige Quote der Jugendstaatsanwälte, die die entsprechende Frage bejaht hatten, eher als Ausdruck davon, daß ihnen die Fortbildungsangebote

häufiger als den Jugendrichtern nicht zugesagt haben - eine Interpretation, die die Auswertung der zweiten Antwortvorgabe bestätigt hat. Im übrigen ist zu beachten, daß im Fragebogen der Jugendstaatsanwälte auch noch "sonstige Gründe" angekreuzt werden konnte. 28,9 % der Jugendstaatsanwälte, die keine Fortbildungsveranstaltung besucht hatten, haben diese Antwortvorgabe gewählt. Den ergänzend dazu gegebenen, handschriftlichen Erläuterungen läßt sich entnehmen, daß es sich dabei ganz überwiegend um Jugendstaatsanwälte handelt, die beide erstgenannten Antwortvorgaben bejahen wollten, die aber an den ihnen vorliegenden Fortbildungsangeboten wenig Gefallen gefunden hatten und nicht bereit waren, dafür ihre knappe Zeit zu opfern.

Die Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte wurden auch dazu befragt, welche **Wünsche sie zur Dauer und der Thematik von Fortbildungsveranstaltungen** haben. Zur Frage der Dauer konnten bei den Antworten auch Mehrfachnennungen vorgenommen werden.

Am beliebtesten sind danach bei den **Jugendrichtern** offenbar **einwöchige bzw. mehrtägige Veranstaltungen**, die von 50,1 % bzw. 47,2 % der Befragten angekreuzt wurden. **Eintägige Veranstaltungen** bevorzugen 28,2 %. **Abendveranstaltungen und Wochenendtagungen**, die die Freizeit der Jugendrichter beanspruchen, wurden demgegenüber erheblich seltener genannt (13,2 % bzw. 14,4 %). Andererseits haben nur 18,2 % der befragten Jugendrichter als gewünschte Dauer die für die Richterakademie in Trier typische Ein- bis **Zweiwochenveranstaltung** genannt. Die befürchteten Nachteile - vor allem wohl die daraus erwachsenden Arbeitsrückstände - bewirken offenbar, daß die große Mehrheit der Jugendrichter sich lieber für kürzere Alternativen entscheidet. Bei den Antworten der **Jugendstaatsanwälte** zeigt sich ein ähnliches Bild. Zehn- bis vierzehntägige Veranstaltungen wünschen sich nur 19,8 % der Befragten. Dagegen sprechen sich 52,6 % für einwöchige und 22,8 % für mehrtägige Veranstaltungen aus. An den Abendveranstaltungen zeigen sich zwar 42,7 % interessiert, die Mehrheit allerdings nur, wenn diese nicht zu häufig stattfinden. 58,4 % würden halbjährige Abendveranstaltungen bevorzugen, nur 38,2 % sprechen sich für monatliche Abendveranstaltungen aus. In der nachfolgenden Tabelle 22 wird zusätzlich danach differenziert, ob es sich bei den Befragten um Männer und Frauen handelt.

Tabelle 22: Die Vorschläge der befragten Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte zur Dauer von Fortbildungsveranstaltungen*

	Jugendstaatsanwalt		Jugendrichter	
	weiblich	männlich	weiblich	männlich
Abendveranstaltungen**	50,0 %	26,0 %	34,4 %	10,9 %
eintägige Veranstaltungen	(nicht gefragt)		45,5 %	25,9 %
Wochenendveranstaltungen	(nicht gefragt)		20,5 %	12,3 %
mehrtägige Veranstaltungen	28,9 %	21,9 %	50,0 %	46,4 %
eine Woche	50,0 %	51,9 %	34,1 %	53,2 %
10 Tage bis 14 Tage	18,5 %	20,9 %	15,9 %	18,4 %

* Es waren Mehrfachankreuzungen möglich.

** Bei den Jugendstaatsanwälten bezieht sich die Angabe auf vierteljährliche Abendveranstaltungen.

Die weiblichen Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte sind danach offenbar häufiger als ihre männlichen Kollegen bereit, für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen Freizeitverlust in Kauf zu nehmen. Abend- und Wochenendveranstaltungen wurden von ihnen weit häufiger als gewünschte Dauer genannt als von den Männern. Möglicherweise spielt hierbei auch eine Rolle, daß die entsprechenden Fortbildungsangebote solche der DVJJ und der sonstigen Veranstalter sind. Auffallend ist ferner, daß die Jugendrichterinnen eher zu den kürzeren, d.h. weniger als eine Woche dauernden Fortbildungsveranstaltungen tendieren. Bei den Männern dagegen dominieren die Wünsche nach einwöchigen Veranstaltungen. Und auch in bezug auf die vierzehntägigen bzw. zehn- bis vierzehntägigen Fortbildungstagungen sind bei ihnen etwas mehr Nennungen zu verzeichnen als bei den Frauen.

Auf die Frage, welche **Fortbildungsthemen** gewünscht werden, kreuzten Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte weitgehend dieselben Antwortvorgaben an. Bei beiden Berufsgruppen steht im Vordergrund das Interesse an einer Auseinandersetzung mit der Praxis des Jugendstrafverfahrens und der in ihm angeordneten Sanktionen sowie den Möglichkeiten hier Verbesserungen zu erreichen. 42,8 % der Jugendstaatsanwälte und 40,2 % der Jugendrichter nannten Themen aus diesem Bereich. Dabei wurde von den Jugendstaatsanwälten der Jugendstrafvollzug in 24,5 % der Antworten etwas häufiger genannt als bei den Jugendrichtern mit 17,3 %. Auffallend ist, daß von fast ebensovielen Jugendstaatsanwälten und Jugendrichtern (35,8 % bzw. 34,3 %) der Wunsch nach Fortbildungsveranstaltungen geäußert wurde, bei denen eher grundlegende, sozialwissenschaftliche Fragestellungen im Vordergrund stehen, also Themen aus den Gebieten Kriminologie, Pädagogik, Soziologie und Jugendpsychologie. Bei den Frauen waren diese Vorschläge sogar genauso oft zu verzeichnen wie solche aus der erstgenannten Themengruppe (jeweils 42,0 %). Die Männer sprachen sich demgegenüber zu 33,6 % für sozialwissenschaftliche Themen aus und zu 40,9 % für praxisorientierte Fragestellungen.

Vergleicht man die aktuellen Angebote der verschiedenen Fortbildungsveranstalter mit diesen Vorschlägen der Jugendrichter und der Jugendstaatsanwälte, dann erscheint das Interesse an der ersten Themengruppe weitgehend befriedigt. Dagegen dürfte ein Defizit in Hinblick auf die sozialwissenschaftlich orientierten Themen bestehen.

Dies bestätigt sich auch bei der Auswertung der offen, also ohne Antwortvorgabe gestellten Frage danach, welche konkreten Fortbildungsthemen vorgeschlagen werden.

Sowohl von den Jugendstaatsanwälten wie von den Jugendrichtern wurden danach am häufigsten Fortbildungsangebote aus dem Bereich der Entwicklungs- und Jugendpsychologie, der Kriminologie, der Pädagogik und der Soziologie gewünscht. Beispiele dafür sind etwa: Ursachen von Jugendkriminalität; Eltern-Kind-Beziehung und abweichendes Verhalten; Forschungsergebnisse zur Spezial- und Generalprävention; soziale Schicht und Jugendkriminalität; Ausländerkrimi-

nalität; kriminogene Faktoren des Großstadtmilieus; Jugendunruhen und ihre Ursachen (ein 1983 sehr aktuelles Thema).

Erst an zweiter Stelle wurden bei der offen gestellten Frage die sehr praxisorientierten Themen zu den verschiedenen Sanktionen des JGG, zum Jugendgerichtsverfahren und zur Kooperation mit den verschiedenen sozialen Diensten genannt. Auch hierzu einige häufiger auftauchende Vorschläge: Therapie, Behandlung, Ausbildung im Jugendstrafvollzug; der Vollzug des Jugendarrests; Alternativen zur U-Haft - §§ 71, 72 JGG; Probleme in der Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe; Jugendstrafrecht; ambulante Alternativen zu freiheitsentziehenden Sanktionen; die Zusammenarbeit mit psychiatrisch-psychologischen Sachverständigen im Jugendgerichtsverfahren; Jugendgerichtshilfe.

Eine Reihe von Vorschlägen, von denen die am häufigsten genannten nachfolgend aufgeführt werden, können sowohl der ersten wie der zweiten Themengruppe zugeordnet werden:

Die Kommunikation in der Hauptverhandlung - insbesondere die Würdigung von Zeugenaussagen, Probleme der Verhandlungsführung; die Drogenproblematik - Ursachen, Bedeutung für Jugendkriminalität, Behandlungsmöglichkeiten; Ursachen und Bekämpfung von Gewaltkriminalität - Möglichkeiten der Behandlung im Jugendstrafvollzug; § 105 JGG; Massendelinquenz - Ursachen, sinnvolle Reaktionsformen, Diversion?

4.3 Die Bewertung der Sanktionswirklichkeit durch Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte

4.3.1 Überblick über die Befunde zur Bewertung der Sanktionswirklichkeit

Die Sanktionsentscheidung ist im Jugendstrafrecht stärker als im allgemeinen Strafrecht vom Gedanken der Spezialprävention bestimmt. Der für das JGG postulierte Vorrang des Erziehungsgedankens verpflichtet Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter bei ihren Überlegungen, wie sie auf eine bestimmte Straftat reagieren sollen, primär von der Person des Täters auszugehen und zu fragen, welche

Maßnahme am besten geeignet erscheint, ihn positiv zu beeinflussen. Sowohl für den Sanktionsvorschlag des Jugendstaatsanwalts wie für die Entscheidung des Jugendrichters spielt also eine entscheidende Rolle, wie die jeweilige Sanktionswirklichkeit von ihnen beurteilt wird. Die Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter wurden deshalb dazu befragt, wie sie die Durchführung von verschiedenen Sanktionen einschätzen. Sie wurden gebeten, auf einer Skala, die von +3 bis -3 (von sehr zufriedenstellend bis sehr unbefriedigend) reicht, jeweils den Grad ihrer Zustimmung bzw. Ablehnung zur Praxis der jeweiligen Maßnahme anzukreuzen.

Das nachfolgende Schaubild 1 gibt die Durchschnittswerte dieser **Sanktionsbeurteilungen** wieder.

Die **Jugendstaatsanwälte** bewerten danach die Sanktionswirklichkeit der verschiedenen Maßnahmen durchschnittlich positiver als Jugendrichter. Besonders gilt das in bezug auf den Jugendarrest und die Jugendstrafe sowie die Arbeitsweisung und die Fürsorgeerziehung, die im übrigen als einzige Maßnahme eine geringfügig negative Bewertung erfährt.

Bei den **Jugendrichtern** ist das Bild differenzierter. Eine kritische Einstellung offenbaren sie zur Untersuchungshaft, zur Erziehungsbeistandschaft und zur Fürsorgeerziehung. Die positivsten Bewertungen haben sie für die ambulanten Maßnahmen abgegeben und hier insbesondere in bezug auf die Betreuungsweisung, die Arbeitsweisung und die Arbeit der Bewährungshilfe.

Auffallend sind bei dem Vergleich der Antworten beider Berufsgruppen die großen Unterschiede in der Beurteilung der Betreuungsweisung sowie der stationären Maßnahmen Untersuchungshaft, Jugendstrafe und Fürsorgeerziehung. Die dem Schaubild entsprechenden Bewertungen sind in der nachfolgenden Tabelle 23 in Spalte 1 enthalten. Die Tabelle enthält ferner die Durchschnittswerte aller Sanktionsbeurteilungen, die von den Jugendstaatsanwälten und den Jugendrichtern der untersuchten sieben Bundesländer abgegeben wurden.

Schaubild 1:

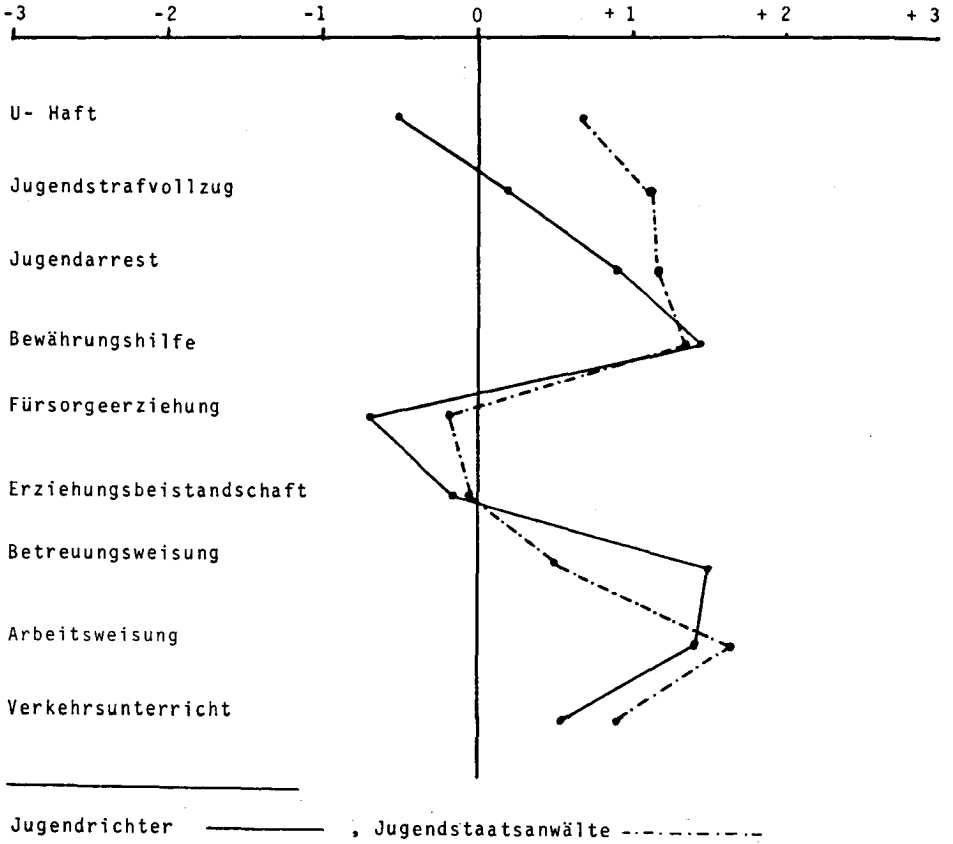


Tabelle 23: Die durchschnittliche Bewertung der Sanktionswirklichkeit durch die Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte - für die Bundesrepublik Deutschland und für sieben Bundesländer

	Bundes- republik	Baden- Württemberg	Bayern	Berlin	Hessen	Nieder- sachsen	Nordrhein- Westfalen	Schleswig- Holstein
Jugendrichter (U-Haft)	-0,5	-0,4	-0,4	-1,3	-0,3	-1,4	-0,2	-1,3
Jugendstaatsanw. (U-Haft)	+0,7	+0,7	+1,3	-0,5	+1,1	+0,1	+1,3	-0,1
Jugendrichter (Jugendstrafv.)	+0,2	+0,5	-0,1	+0,1	+0,4	-0,3	+0,7	-1,1
Jugendstaatsanw. (Jugendstrafv.)	+1,1	+1,3	+1,0	+1,3	+1,3	+1,3	+1,4	0,0
Jugendrichter (Jugendarrest)	+0,9	+0,5	+0,7	+1,5	+1,2	+0,2	+1,0	+1,6
Jugendstaatsanw. (Jugendarrest)	+1,1	+0,6	+1,0	+0,5	+1,3	+1,2	+1,5	+1,3
Jugendrichter (Fürsorgeerz.)	-0,7	-0,1	-0,8	-2,2	-0,6	-0,4	-0,4	-0,1
Jugendstaatsanw. (Fürsorgeerz.)	-0,2	-0,7	-0,1	-1,4	-0,4	-0,1	+0,3	+0,8
Jugendrichter (Bewährungshilfe)	+1,4	+1,4	+1,3	+2,0	+1,4	+1,3	+1,9	+0,9
Jugendstaatsanw. (Bewährungshilfe)	+1,3	+1,1	+1,4	+1,5	+1,2	+1,4	+1,7	+0,6
Jugendrichter (Erz.beist.sch.)	-0,2	-0,2	+0,2	-0,9	+0,3	0,0	0,0	-0,2
Jugendstaatsanw. (Erz.beist.sch.)	+0,1	-0,3	+0,2	-0,4	-0,1	+0,1	+0,3	+0,9
Jugendrichter (Betw)	+1,5	+1,6	+1,7	+1,8	+1,7	+1,9	+0,8	+1,6
Jugendstaatsanw. (Betw)	+0,5	+0,2	+0,6	+0,7	+0,3	+0,6	0,0	+1,2
Jugendrichter (Arbeitsweisung)	+1,4	+1,7	+1,8	+1,4	+1,2	+1,5	+1,2	+1,5
Jugendstaatsanw. (Arbeitsweisung)	+1,6	+1,3	+1,6	+1,5	+1,9	+1,8	+1,8	+1,7
Jugendrichter (Verk.Unterr.)	+0,5	+0,8	+1,0	+1,2	0,0	0,0	+0,3	+0,4
Jugendstaatsanw. (Verk.Unterr.)	+0,9	+0,6	+0,8	+1,9	0,8	+0,7	+1,0	+1,5

Auffallend ist an den Befunden zunächst, daß die Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte aus Nordrhein-Westfalen die stationären Maßnahmen fast durchweg positiver bewerten als ihre Kollegen aus den anderen Bundesländern. Auf der einen Seite wird die Betreuungsweise von den nordrhein-westfälischen Jugendrichtern erheblich weniger positiv eingeschätzt als das in den anderen Bundesländern der Fall ist.

Eine eher umgekehrte Tendenz zeigt sich in Niedersachsen, wo die stationären Maßnahmen im Vergleich zum Bundesdurchschnitt überwiegend kritischer bewertet werden, während die Betreuungsweise dort von den Jugendrichtern die positivste Beurteilung erhalten hat. In bezug auf die Untersuchungshaft und die Jugendstrafe einerseits und die Betreuungsweise andererseits ergeben die Befunde aus Schleswig-Holstein ein ähnliches Bild.

Auffallend sind ferner die Berliner Besonderheiten mit den sehr kritischen Bewertungen der Untersuchungshaft, der Fürsorgeerziehung und der Erziehungsbeistandschaft, einer kontroversen Einschätzung des Jugendarrests und sehr positiven Beurteilungen zur Praxis der Bewährungshilfe sowie des Verkehrsunterrichts.

Man könnte nun diese Befunde als Hinweis auf entsprechende Qualitätsunterschiede der Sanktionswirklichkeit interpretieren. Die +0,7 bzw. +1,4 Benotung der Praxis des Jugendstrafvollzugs in Nordrhein-Westfalen wäre dann als Beleg dafür zu werten, daß der Jugendstrafvollzug dort seinem Erziehungsauftrag besser gerecht wird als in den anderen Bundesländern. Berlin wäre das Bundesland mit dem qualifiziertesten Verkehrsunterricht und den schlechtesten Untersuchungshaftbedingungen usw..

Gegen diese Interpretation sprechen jedoch verschiedene Überlegungen. So erscheint ein Rückschluß von den vorgenommenen Bewertungen auf die Sanktionsrealität nur dann erlaubt, wenn derselbe Personenkreis die Praxis der Sanktionen im gesamten Bundesgebiet beurteilt hätte. Hier dagegen stammen die Bewertungen von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten des jeweiligen Bundeslandes, die, wie wir aus dem vorigen Kapitel wissen, in ihrer Praxis sehr unterschiedlichen Einflüssen ausgesetzt sind.

Schon die aus Schaubild 1 und Tabelle 23 erkennbar werdenden Beurteilungsdifferenzen zwischen Jugendstaatsanwälten und Jugendrichtern haben gezeigt, daß der Grad der Zufriedenheit mit der Sanktionswirklichkeit stark von der beruflichen Rolle des Beurteilenden abhängt. Weitere mögliche Einflußfaktoren auf die Sanktionsbewertung werden erkennbar, wenn man die in Tabelle 23 erkennbar gewordenen Unterschiede zwischen den Bundesländern in Bezug setzt zu den bisher beobachteten länderspezifischen Besonderheiten.

So fällt auf, daß die Kritik an Jugendstrafe, Untersuchungshaft und Fürsorgeerziehung sowie das Lob für die Betreuungsweisung in den Bundesländern stärker ausgeprägt sind, in denen die Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte am häufigsten sowohl eine Universitätsausbildung in der Wahlfachgruppe Jugendstrafrecht, Kriminologie und Strafvollzug absolviert wie auch in den zurückliegenden 12 bis 15 Monaten an Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen hatten.

Auf der anderen Seite sind die negativste Beurteilung der Betreuungsweisung und eine überwiegende Zufriedenheit signalisierende Bewertung stationärer Sanktionen gerade in **Nordrhein-Westfalen** abgegeben worden - dem Bundesland, das nach der bisherigen Untersuchung in mehrfacher Hinsicht von der Mehrheit der anderen Bundesländer abweicht. Sowohl seine Jugendrichter wie seine Jugendstaatsanwälte müssen besonders häufig damit rechnen, gegen ihren Willen versetzt zu werden. Die Jugendstaatsanwälte erleben darüber hinaus am häufigsten, daß ihre Tätigkeit durch Anordnungen und Weisungen von Dienstvorgesetzten gesteuert wird. Die amtliche Autorität von Gerichtspräsidien und Vertretern der staatsanwaltschaftlichen Behördenhierarchie wird (oder wurde zumindest bis zum Jahre 1983) in diesem Bundesland in der Jugendgerichtsbarkeit offenbar stärker zur Geltung gebracht als im übrigen Bundesgebiet. Die Überlegung, daß ein derartiger Druck "von oben" in der Jugendgerichtsbarkeit eher konservativ-autoritäre Strukturen und Denkweisen fördert, liegt auf der Hand, bleibt aber mangels konkreterer Belege vorläufig eine eher spekulative Interpretation. Zu beachten ist ferner, daß die Jugendstaatsanwälte Nordrhein-Westfalens von ihrer beruflichen Erfahrung her ausschließlich durch eine Laufbahn in der Staatsanwaltschaft geprägt sind. Möglicherwei-

se erweist sich als ein für die Sanktionsbewertung bedeutsamer Faktor auch die oben berichtete Tatsache, daß bei den nordrhein-westfälischen Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten der Frauenanteil deutlich niedriger liegt als im Bundesdurchschnitt. Und schließlich nimmt Nordrhein-Westfalen insoweit eine Sonderstellung ein, als seine Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte im Vergleich zu den Kollegen aus den anderen Bundesländern am wenigsten die für das Jugendstrafrecht einschlägigen Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen besucht hatten.

Offenbar sind die in Tabelle 23 wiedergegebenen Bewertungen von vielen Faktoren beeinflusst, die der Sphäre des Beurteilenden zuzuordnen sind. Bei Einbeziehung solcher personenbezogenen Variablen bieten die erhobenen Daten deshalb die Möglichkeit, Einblicke in die Entstehung der Alltagstheorien von Jugendstaatsanwälten und Jugendrichtern zu gewinnen. Dies soll im zweiten Teil der nachfolgenden Datenanalyse versucht werden. Zunächst soll jedoch der Frage nachgegangen werden, welche Rückschlüsse zur Realität der verschiedenen Sanktionen sich bei Berücksichtigung der vorgetragenen Bedenken aus den Daten der Tabelle 23 ableiten lassen.

4.3.2 Die Sanktionsbewertungen als Ausdruck der Sanktionswirklichkeit in den verschiedenen Bundesländern und der Bundesrepublik insgesamt

Beschränkt man sich auf den Vergleich von Bewertungen, die jeweils von derselben Jugendrichter- bzw. Jugendstaatsanwaltschaftsgruppe abgegeben wurden, so fällt zunächst auf, daß die **Untersuchungshaft** fast durchweg schlechtere Beurteilungen erhält als die **Jugendstrafe**. Besonders ausgeprägt ist die darin erkennbar werdende Kritik an den Untersuchungsbedingungen in Berlin und in Niedersachsen sowie - wenn auch schwächer ausgeprägt - in Baden-Württemberg. Der **Jugendarrest** wird von Jugendrichtern wie Jugendstaatsanwälten in allen Bundesländern eher positiv eingeschätzt. Auffallend ist seine im Vergleich zur Jugendstrafe besonders gute Bewertung in Schleswig-Holstein. Auch in Hessen, Bayern und Berlin schneidet er insgesamt gesehen deutlich besser ab als die anderen stationären

Sanktionen. Baden-Württemberg ist das einzige Land, in dem die Praxis der Jugendstrafe höher bewertet wird, als die von Jugendarrest oder Untersuchungshaft.

Die **Fürsorgeerziehung** wird sowohl von den Jugendrichtern wie von den Jugendstaatsanwälten der meisten Bundesländer im Vergleich aller Sanktionen am schärfsten kritisiert - eine Ausnahme bilden insoweit die Bundesländer Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen. In Berlin fällt die Negativbewertung im Vergleich zu der Einschätzung aller anderen Sanktionen so extrem aus, daß dies als deutlicher Hinweis auf eine problematische Praxis der Fürsorgeerziehung interpretiert werden muß. Ähnliches gilt dort im übrigen in bezug auf die Erziehungsbeistandschaft.

Im Vergleich der ambulanten Maßnahmen überrascht die durchweg positive Einschätzung der **Bewährungshilfe** durch Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte. Sie erscheint deshalb erstaunlich, weil die Arbeit der Bewährungshilfe gerade in den letzten Jahren zunehmend Kritik erfahren hat und weil auch die Bewährungshelfer selber immer wieder betonen, daß sie angesichts der zu hohen Fallzahlen oft nicht in der Lage seien, ihrem Auftrag gerechtzuwerden. Es mag sein, daß in dieser guten Bewertung die Anerkennung für die Betreuungsarbeit zum Ausdruck kommt, die die Bewährungshelfer trotz schwieriger Arbeitsbedingungen erbringen. Möglicherweise spiegelt sich in der positiven Einschätzung jedoch auch wieder, daß es den Juristen und hier insbesondere den Jugendstaatsanwälten leichter fällt, der Sozialpädagogik Vertrauen entgegenzubringen, wenn die für die Durchführung der Maßnahmen Verantwortlichen überwiegend Justizangestellte bzw. Beamte sind und die Maßnahme zudem dank der namentlichen Bestellung des Bewährungshelfers, den laufenden Berichtspflichten und der Widerrufsdrohung stärker als andere ambulante Sanktionen unter der Kontrolle der Justiz steht. Für diese Interpretation spricht zum einen, daß die erheblich weniger repressiv ausgestaltete **Betreuungsweisung**, die zudem von justizfremden Sozialpädagogen durchgeführt wird, gerade von den Jugendstaatsanwälten bei weitem nicht so positiv gesehen wird und zum anderen, daß die Betreuungsweisung besonders in Nordrhein-Westfalen im Vergleich zur Bewährungshilfe erheblich schlechter

abschneidet - dem Bundesland, in dem die Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte die repressiven Maßnahmen am positivsten beurteilt haben.

In Berlin wird die Bewährungshilfe im Vergleich aller Maßnahmen am besten beurteilt. Dies kann eine Folge davon sein, daß es dort eine auf Jugendliche und Heranwachsende spezialisierte Bewährungshilfe gibt, die zudem mit deutlich niedrigeren Fallzahlen arbeitet - also weit bessere Chancen hat, sich dem einzelnen Jugendlichen oder Heranwachsenden intensiv zuzuwenden als dies in den Flächenstaaten der Fall ist.

Von den Jugendrichtern wird die Betreuungsweisung überwiegend besser bewertet als die Bewährungshilfe. Dies gilt insbesondere für Niedersachsen, Bayern und Schleswig-Holstein, den drei Bundesländern, in denen sich zu Beginn der 80er Jahre ein Reihe von ambulanten Projekten gezielt darum bemüht haben, der Betreuungsweisung einen breiten Anwendungsbereich zu verschaffen.

Die Antworten zur Betreuungsweisung geben im übrigen einen Hinweis darauf, in welchem Ausmaß diese Maßnahme in den verschiedenen Bundesländern Verbreitung gefunden hat. Für alle anderen in Tabelle 23 aufgeführten Sanktionen liegt die Quote der Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter, die eine Benotung vorgenommen haben, zwischen 80 % (Erziehungsbeistandschaft) und 95,6 % (Jugendarrest und Arbeitsauflage). Bundesweit haben dagegen nur 59,1 % der Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter durch eine Bewertung der Betreuungsweisung zu erkennen gegeben, daß sie sich von der Praxis dieser Maßnahme ein Bild machen können. Am höchsten liegt dieser Prozentwert in Berlin mit 76,5 %. Es folgen Bayern mit 65,7 %, Baden-Württemberg mit 58,6 % und Nordrhein-Westfalen mit 58,3 %. Deutlich unter dem Bundesdurchschnitt liegen Niedersachsen mit 54,9 %, Schleswig-Holstein mit 48,4 % und Hessen mit 43,4 %. Eine getrennte Auswertung nach Großstädten, Mittelstädten und ländlichen Gebieten zeigt im übrigen eine entsprechende Tendenz. Die Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter aus Großstädten haben zu 77,2 % eine Bewertung zur Betreuungsweisung abgegeben. In Mittelstädten beträgt die Quote 66,5 % während in eher ländlichen

Gebieten nur 49,7 % der Teilnehmer an der Befragung eine Aussage zur Betreuungsweisung machen konnten.

Noch niedrigere Beteiligungsquoten waren nur für die **heilerzieherische Behandlung** nach § 10 Abs. 2 JGG zu verzeichnen. Bundesweit hatten nur 39,4 % der Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter die entsprechende Frage beantwortet. Die Einzelergebnisse wurden deshalb nicht in die Tabelle 23 aufgenommen. Die dabei abgegebenen Bewertungen erreichten im übrigen sowohl für die Jugendrichter wie für die Jugendstaatsanwälte im Durchschnitt aller Befragten +0,4.

Die **Arbeitsweisung** wird in allen Bundesländern sowohl von Jugendrichtern wie gerade auch von den Jugendstaatsanwälten sehr positiv bewertet. Sie hat - ausgenommen in Berlin - sogar die jeweils höchste Benotung aller Sanktionen erhalten. Möglicherweise hat dazu auch beigetragen, daß die "Brücke"- und andere Diversionenprojekte mit ihrer intensiven Öffentlichkeitsarbeit seit Beginn der 80er Jahre das Image dieser Maßnahme bundesweit verbessert haben und daß sie auch im allgemeinen Strafrecht durch eine sich ausdehnende Anwendung im Rahmen des § 153a StPO bzw. als Alternative zur Ersatzfreiheitsstrafe eine Aufwertung erfahren haben. Ferner dürfte auch eine Rolle spielen, daß die Arbeitsweisung eine Maßnahme "mit vielen Gesichtern" ist, die für nahezu jeden Typus des Jugendrichters oder Jugendstaatsanwalts positive Assoziationen bereithält: von der Hilfe für Alte und Behinderte über die Vorstellung, daß durch sie eine Verurteilung zu Jugendarrest vermieden werden kann oder der Erwartung, daß der Täter auf diese Weise das regelmäßige Arbeiten erlernt bis zur Absicht, mit dem Freizeitverlust das Unrecht der Tat auszugleichen. Ob die Praxis der Arbeitsweisung den extrem positiven Bewertungen der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte jeweils entspricht, muß angesichts der teilweise kritischen Berichte, die gerade von den die Arbeitsauflage überwachenden Jugendgerichtshelfern bei verschiedenen Tagungen abgegeben worden sind, bezweifelt werden.

Mit dem **Verkehrsunterricht** sind die Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte insgesamt gesehen eher zufrieden. Die besonders positiven Bewertungen, die er in Berlin erhalten hat, deuten darauf hin, daß

dort besondere Anstrengungen unternommen worden sind, ihn pädagogisch sinnvoll zu gestalten.

4.3.3 Die Sanktionsbewertungen als Ausdruck der Alltagstheorien von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten

Bereits bei dem ersten Überblick zu den verschiedenen Sanktionen war oben deutlich geworden, daß diese Daten vollständig nur dann interpretiert werden können, wenn auch Variablen aus dem Bereich der persönlichen Merkmale des die Beurteilung abgebenden Jugendrichters oder Jugendstaatsanwalts herangezogen werden. Auf diese Weise wird gleichzeitig die Chance eröffnet, Einblicke in die Entstehung jugendrichterlicher und jugendstaatsanwaltschaftlicher Alltagstheorien zu gewinnen. Zwar hat der Fragebogen vermutlich nur einen kleinen Teil der Faktoren erfaßt, die die Vorstellungen von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten zur Realität von Sanktionen prägen und damit auch Bedeutung für ihre Sanktionsentscheidung haben. In Frage kommen insoweit neben den Variablen Geschlecht und Alter primär die erhobenen Daten zur Aus- und Fortbildung sowie zur beruflichen Laufbahn der Befragten. Trotzdem verspricht die Einbeziehung dieser Daten in die Analyse interessante Ergebnisse, weil es sich insoweit um Einflußfaktoren handelt, die der Justiz nicht vorgegeben sind, sondern von ihr bzw. den über Stellenbesetzungen und Laufbahnfragen entscheidenden Gremien und den die Aus- und Fortbildung der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte organisierenden Institutionen mitgestaltet werden.

Als erstes soll erörtert werden, welche **Bedeutung** die von den Jugendstaatsanwälten und Jugendrichtern absolvierte **Universitätsausbildung** in der Wahlfachgruppe Jugendstrafrecht, Kriminologie und Strafvollzug sowie der Besuch von **Fortbildungsveranstaltungen für die Sanktionsbewertung** gehabt haben. Dabei stehen im Vordergrund der Betrachtung die Sanktionen, zu denen in Tabelle 23 eher kontroverse Beurteilungen erkennbar geworden sind: die Untersuchungshaft, der Jugendstrafvollzug sowie die Betreuungsweise. Auf die anderen Maßnahmen wird Bezug genommen, sofern die Datenauswertung Besonderheiten hat erkennen lassen.

Den nachfolgend dargestellten Kreuztabellen zur Auswirkung der **Universitätsausbildung** auf die Sanktionsbewertungen lag die Hypothese zugrunde, daß der Besuch von Veranstaltungen der Wahlfachgruppe Jugendstrafrecht, Kriminologie, Strafvollzug eher eine kritische Einstellung zur Untersuchungshaft und zum Jugendstrafvollzug fördern würde. Diese Vermutung findet darin ihre Begründung, daß in der Fachliteratur zumindest seit Mitte der 60er Jahre zunehmend auf gravierende Mängel des Vollzugs der freiheitsentziehenden Maßnahmen hingewiesen worden ist und daß die Auseinandersetzungen mit diesen Lehrinhalten Zweifel an der Qualität des Vollzuges begründen oder verstärken würden.

Die Datenauswertung hat diese Annahme, wie die nachfolgenden Tabellen 24 und 25 erkennen lassen, nur in begrenztem Umfang bestätigt.

Die Tabellen 24 und 25 stellen jeweils in der ersten Zeile die auf drei Kategorien zusammengefaßten Bewertungen der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte dar, die keine Ausbildung in der Wahlfachgruppe Jugendstrafrecht, Kriminologie und Strafvollzug absolviert haben. In der zweiten bis vierten Zeile folgen jeweils die entsprechenden Befunde der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte, die eine, zwei oder drei und mehr Veranstaltungen der Wahlfachgruppe besucht haben.

Beide Tabellen lassen erkennen, daß der erwartete Effekt - eine mit steigender Ausbildungsintensität deutliche Zunahme des Anteils vollzugskritisch eingestellter Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte - erst bei der relativ kleinen Gruppe jener zu beobachten ist, die drei und mehr Semesterveranstaltungen der Wahlfachgruppe besucht haben. Dies kann damit zusammenhängen, daß für die Mehrheit der befragten Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte seit Abschluß der Universitätsausbildung etwa 12-18 Jahre vergangen sind. Offenbar bleibt eine bestimmte Einstellungen prägende Wirkung der Universitätsausbildung nur dann über einen langen Zeitraum erhalten, wenn sich der Student über mehrere Semester hinweg intensiv mit einem bestimmten Gebiet beschäftigt hat.

Tabelle 24: Die Beurteilung der Untersuchungshaft durch
Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter in Abhängig-
keit von deren Universitätsausbildung im Wahlfach
"Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug"
(N= 531)*

Besuch von Veranstaltungen der Wahlfachgruppe	mit Untersuchungshaft					
	unzufrieden		weder/noch		zufrieden	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
keine Universitäts- ausbildung in der Wahlfachgruppe (N= 196)	76	38,8	46	23,5	74	37,8
eine Veranstaltung der Wahlfachgruppe (N= 111)	37	33,3	23	20,7	51	45,9
zwei Veranstaltungen der Wahlfachgruppe (N= 172)	65	37,8	42	24,7	65	37,8
drei und mehr Veran- staltungen der Wahl- fachgruppe (N= 52)	28	53,8	7	13,5	17	32,7

* missing values: 39

Tabelle 25: Die Beurteilung des Jugendstrafvollzugs durch
Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter in Abhängig-
keit von deren Universitätsausbildung im Wahlfach
"Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug"
(N= 443)*

Besuch von Veranstaltungen der Wahlfachgruppe	mit dem Jugendstrafvollzug					
	unzufrieden		weder/noch		zufrieden	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
keine Universitäts- ausbildung in der Wahlfachgruppe (N= 152)	33	21,7	33	21,7	86	56,6
eine Veranstaltung der Wahlfachgruppe (N= 88)	11	12,5	13	14,8	64	72,7
zwei Veranstaltungen der Wahlfachgruppe (N= 152)	30	19,7	20	13,2	102	67,1
drei und mehr Veran- staltungen der Wahl- fachgruppe (N= 51)	20	39,2	10	19,6	21	41,2

* missing values: 127

Auffallend ist an beiden Tabellen ferner, daß sich die Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte mit nur einer Veranstaltung der Wahlfachgruppe sowohl zur Untersuchungshaft wie zum Jugendstrafvollzug erheblich seltener kritisch geäußert haben als die anderen Untergruppen und insbesondere auch seltener als jene, die keine Ausbildung in der Wahlfachgruppe absolviert hatten. Es ist denkbar, daß in der erstgenannten Gruppe solche Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte stark vertreten sind, die während ihres Jurastudiums durchaus die Möglichkeit gehabt hätten, mehr als nur eine Vorlesung oder ein Seminar aus der Wahlfachgruppe zu besuchen, die begonnene Ausbildung jedoch mangels Interesse an der Thematik nicht fortgesetzt haben.

Die im Vergleich dazu kritischere Einstellung der Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter ohne jegliche Wahlfachausbildung wäre dann damit zu erklären, daß sich unter diesen viele befinden, die zu Beginn des Studiums bereits eine eher skeptische Einstellung zur pädagogischen Zielsetzung und erzieherischen Qualität von freiheitsentziehenden Maßnahmen mitgebracht haben und für ihr Interesse an kriminologischen und jugendstrafrechtlichen Fragestellungen keine geeigneten Angebote vorfanden. Einen sicheren Beleg für beide Annahmen konnte die Untersuchung nicht erbringen.

Eine für **Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte getrennt vorgenommene Auswertung** zeigt, daß die im Zusammenhang mit drei und mehr Veranstaltungen der Wahlfachgruppe beobachtete Zunahme der Vollzugskritiker bei den Jugendrichtern erheblich stärker ausgeprägt ist als bei den Jugendstaatsanwälten. Die Jugendrichter dieser Untergruppe haben zur Untersuchungshaft zu 83,6 %, zur Jugendstrafe zu 70,6 % eine Bewertung im Bereich eher unzufrieden bis sehr unzufrieden abgegeben gegenüber 43,7 % bzw. 25,7 % der Jugendrichter ohne Ausbildung in der Wahlfachgruppe. Bei den Jugendstaatsanwälten steigt der Anteil der kritisch Eingestellten erheblich schwächer an - in bezug auf die Untersuchungshaft von 21,2 % auf 38,2 %, in bezug auf den Jugendstrafvollzug von 11,6 % auf 23,5 %.

Es könnte sein, daß dies eine Folge der richterlichen Unabhängigkeit ist, die es einem Jugendrichter möglicherweise eher gestattet,

auf kritisches Gedankengut aus seiner Studienzeit zurückzugreifen als den stärker in eine Behörde eingegliederten Jugendstaatsanwälten - eine Frage, die im Zusammenhang mit der Analyse der unterschiedlichen Sanktionsbewertungen durch Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter weiter vertieft werden soll. Und sie haben aufgrund ihrer längeren Berufserfahrung im Bereich des Jugendstrafrechts mehr Möglichkeiten gehabt als die Jugendstaatsanwälte festzustellen, ob Aussagen, die sie während der Universitätsausbildung zur Qualifikation der Untersuchungshaft und des Jugendstrafvollzugs gehört haben, der Realität entsprechen.

Die entsprechend den Tabellen 24 und 25 vorgenommene Korrelationsanalyse zur **Betreuungsweisung** läßt keinen Einfluß der Wahlfachausbildung auf die Bewertung durch Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte erkennen. Dies überrascht nicht, weil die Betreuungsweisung erst seit Beginn der 80er Jahre in der wissenschaftlichen Literatur breitere Beachtung findet und vor 1975 in der Universitätsausbildung kaum Erwähnung gefunden haben dürfte.

Ähnliches gilt in bezug auf den **Jugendarrest**. Im Unterschied zu der heute unübersehbaren Kritik an der Praxis dieser Sanktionen wurde er in der Fachliteratur bis Mitte der 70er Jahre ganz überwiegend als ein zwar hartes aber pädagogisch geeignetes Zuchtmittel bewertet, von dem lediglich die Jugendrichter teilweise den falschen Gebrauch machen würden. Es verwundert deshalb nicht, daß selbst die Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte, die drei und mehr Wahlfachveranstaltungen besucht haben, die Sanktionswirklichkeit des Jugendarrests ganz überwiegend positiv bewerten.

Bei der bisherigen Erörterung der Forschungsbefunde zum Zusammenhang der Sanktionsbewertungen mit dem Studium der drei Fachgebiete Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug mußte der Einfluß der juristisch-dogmatischen Universitätsausbildung auf derartige Werturteile ausgeblendet bleiben. Angesichts des großen Zeitabstands, der zwischen dem Jurastudium der Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter und dem Zeitpunkt ihrer Befragung liegt, hatten wir darauf verzichtet, diesen Aspekt in die Untersuchung einzubeziehen.

PFEIFFER hat allerdings versucht, mit einer parallel zu der Datenerhebung bei den Jugendrichtern Mitte des Sommersemesters 1982 durchgeführten **Befragung von Jurastudenten**, Aufschluß darüber zu gewinnen, wie sich im Laufe des Jurastudiums bestimmte Einstellungen verändern. Ausgangspunkt waren dabei die oben S. 10 ff. kurz dargestellten Handlungsstile der beiden von ihm in München untersuchten Gruppen von Jugendrichtern ("A"-Richter: "kommunikativ/differenziert"; "B"-Richter: "autoritär/streng"). PFEIFFER skizzierte mit Hilfe von an die Tafel geschriebenen Zahlenangaben zur Häufigkeit der Anordnung des Jugendarrests, der Jugendstrafe ohne Bewährung sowie förmliche Verurteilungen bzw. Einstellungen nach § 47 JGG die Handlungsstile der beiden Jugendrichtergruppen und erbat von insgesamt 808 Teilnehmern verschiedener, am Tag der Untersuchung laufender Vorlesungen durch ein auf ein Blatt Papier geschriebenes "A" oder "B" die Antwort darauf, welcher Richtergruppe sie einen größeren spezialpräventiven Erfolg zuschreiben würden, mit welchem Handlungsstil sie sich also stärker identifizieren können.

Bei zwei Grundkursen Zivilrecht, die von 160 bzw. 172 Jurastudenten des zweiten Semesters besucht wurden, votierten nur 18,1 % (N= 29) bzw. 18,0 % (N= 31) für "B", sprachen sich damit also für einen eher harten Sanktionsstil aus. Man wird unterstellen können, daß diese 60 Studenten die Sanktionswirklichkeit stationärer Maßnahmen auf der den Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten vorgelegten Skala insgesamt eher positiv eingeschätzt hätten, während die insgesamt 272 Anhänger der stärker ambulant orientierten "A"-Richter wohl insoweit skeptischere Beurteilungen abgegeben hätten. PFEIFFER hat anschließend seine Befragung mit 318 Besuchern eines Grundkurses Strafrecht, die fast durchweg dem vierten Semester angehörten und 158 Besuchern eines Examinatoriums Verwaltungsrecht, die mindestens sechs Semester Jura studiert hatten, wiederholt. Die Anhängerschaft der "B"-Richter wuchs bei den Studenten, die drei Viertel des Grundkurses Strafrecht absolviert hatten, auf 35,5 % (N= 62). Bei den Teilnehmern des Examinatoriums waren es 39,2 % (N= 113), die sich für den Handlungsstil der "B"-Richter aussprachen.

Die Untersuchungsergebnisse PFEIFFERs, wonach die "A"-Richter deutlich erfolgreicher abgeschnitten hatten als die "B"-Richter (vgl. oben S. 12), waren den 808 Studenten zuvor nicht bekannt gewesen. Die Daten zum Sanktionsstil der beiden Richtergruppen wurden ihnen jeweils in derselben Weise und ohne weitere Kommentierung mitgeteilt. Ihnen wurde lediglich unter Bezugnahme auf die gesetzlichen Formulierungen des JGG erklärt, was unter Jugendarrest, Jugendstrafe und förmlicher Verurteilung bzw. einer Einstellung nach § 47 JGG zu verstehen sei. Alle vier Befragungen wurden am selben Tag durchgeführt. Die verschiedenen Gruppen hatten keine Gelegenheit, miteinander über die Befragung zu sprechen. Da die Grundkurse Zivilrecht und Strafrecht als Pflichtveranstaltungen durchgeführt werden, kann davon ausgegangen werden, daß sich die beiden Studentengruppen in der Zusammensetzung weitgehend entsprechen.

Die Befunde können deshalb als Folge unterschiedlicher Einstellungen der Jurastudenten interpretiert werden. Sie demonstrieren, daß die Bereitschaft, sich mit einem harten Sanktionsstil zu identifizieren, zwischen dem zweiten und vierten Semester beträchtlich anwächst. Das im Vergleich zu den Viert-Semesterstudenten noch um 5 %-Punkte höhere Befragungsergebnis der Examinatoriumsteilnehmer kann zwar wegen der veränderten Zusammensetzung dieser Gruppe nicht als Beleg für ein weiteres Ansteigen der Strafmentalität gewertet werden, wohl aber als Indiz dafür, daß es im weiteren Verlauf des Studiums nicht zu einer Reduzierung der Anhänger des B-Kurses gekommen ist.

Als Erklärung für den beobachteten Einstellungswandel bietet sich an, daß die Studenten des zweiten Semesters noch keinerlei Strafrechtsausbildung erhalten hatten. Die im dritten und vierten Semester hinzutretende Auseinandersetzung mit dem Normprogramm des StGB und der Strafrechtsdogmatik fördert dann jedoch offenbar die Einstellung, daß Freiheitsentzug für delinquente Jugendliche und Heranwachsende eine angemessene Sanktion darstellt und reduziert die bei Zweitsemestern noch ausgeprägte Sensibilität für die Gefahren einer derartigen Sanktionspraxis.

Die Befunde bestätigen damit die Forschungsergebnisse einer 1979 von STRENG abgeschlossenen Untersuchung zum Zusammenhang von

Strafmentalität und juristischer Ausbildung. Sie belegen erneut, daß es problematisch ist, Strafrechtsdogmatik losgelöst von den Informationen zu unterrichten, die später im Rahmen von Kriminologie- und Strafvollzugslehrveranstaltungen nur einem kleinen Kreis besonders interessierter Wahlfachstudenten angeboten werden. Sie geben ferner einen weiteren Hinweis darauf, warum sich bei der Befragung der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte das Studium der Wahlfachgruppe "Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug" nur geringfügig auf die Bewertung des Jugendstrafvollzugs und der Untersuchungshaft ausgewirkt hatte. Möglicherweise bewirkt die Teilnahme am Grundkurs Strafrecht bei einem Teil der Studenten eine gewisse Immunisierung gegenüber strafrechtskritischem Gedankengut. Die Lehrangebote der Wahlfachgruppe erreichen die Studenten erst zu einem Zeitpunkt, zu dem bei vielen die Alltagstheorien zum "Strafen" offenbar bereits so stark durch die strafrechtsdogmatische Ausbildung geprägt sind, daß sozialwissenschaftliche Informationen nur noch marginale Wirkung erzielen können.

Zum **Einfluß der Fortbildung auf die Sanktionsbewertungen** ist einerseits zu beachten, daß zwischen der Teilnahme an der letzten von den Befragten besuchten Fortbildungsveranstaltung und der Befragung maximal 15 Monate liegen - ein weit geringerer Zeitraum als der, der seit der Universitätsausbildung der Befragten vergangen ist. Dies spricht für die Annahme, daß der Fortbildung für die Sanktionsbewertung größere Bedeutung zukommt als der Universitätsausbildung. Andererseits darf nicht übersehen werden, daß zur Dauer, zur Thematik und zu den Veranstaltern von Fortbildungsveranstaltungen eine große Variationsbreite besteht, die die Einschätzung ihrer Bedeutung für die Vorstellungswelt der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte wiederum sehr erschwert.

In den nachfolgenden Tabellen 26 und 27 wird zunächst ein Gesamteindruck davon vermittelt, welcher Zusammenhang zwischen der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und den Sanktionsurteilungen besteht.

Tabelle 26: Die Beurteilung der Untersuchungshaft durch Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in Abhängigkeit von deren Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (N= 531)*

	mit Untersuchungshaft					
	unzufrieden		weder/noch		zufrieden	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
keine Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (N=289)	86	29,8	73	25,3	130	45,0
Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (N=242)	119	49,2	45	18,6	78	32,2

* missing values: 39

Tabelle 27: Die Beurteilung des Jugendstrafvollzugs durch Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in Abhängigkeit von deren Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (N= 443)*

	mit dem Jugendstrafvollzug					
	unzufrieden		weder/noch		zufrieden	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
keine Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (N=245)	35	14,3	43	17,6	167	68,2
Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (N= 198)	59	29,8	33	16,7	106	53,5

* missing values: 127

Danach entsteht der Eindruck, daß Fortbildungsveranstaltungen insgesamt gesehen eher zu einer kritischen Einstellung in bezug auf die Untersuchungshaft und den Jugendstrafvollzug beitragen. Ihr Einfluß auf die Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte scheint dabei etwas stärker zu sein als der der Universitätsausbildung. Ferner wirkt sich die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen offenbar auch auf die Beurteilung der Betreuungsweise aus. Die Zufriedenheit mit dieser Maßnahme erreicht bei den Jugendstaatsanwälten und Jugendrichtern, die die Fortbildungsfrage bejaht haben, mit 75,8 % einen deutlich höheren Anteil als bei der Vergleichsgruppe (61,4 %) - ein Ergebnis, das angesichts der positiven Resonanz, die die Betreuungsweise seit Beginn der 80er Jahre bundesweit erreicht hat, nicht überrascht.

Die Tabellen 26 und 27 erlauben nur eine pauschale Beurteilung des Einflusses der Fortbildungsveranstaltungen. In den beiden nachfolgenden Tabellen 28 und 29 wird deshalb danach differenziert, wen die Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter als Veranstalter genannt haben - die Landesjustizministerien, sonstige Veranstalter oder die DVJJ.

Tabelle 28: Die Beurteilung der Untersuchungshaft durch Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte - in Abhängigkeit von den Veranstaltern der von ihnen besuchten Fortbildungsveranstaltungen (N= 531)*

	mit Untersuchungshaft					
	unzufrieden		weder/noch		zufrieden	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
keine Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (N= 289)	86	29,8	73	25,3	130	45,0
Teilnahme an Veranstaltungen des Landesjustizministeriums (N= 96)	39	40,7	20	21,8	37	38,5
Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen sonstiger Veranstalter (N= 72)	32	44,4	17	23,6	23	31,9
Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der DVJJ (N= 74)	48	64,9	8	10,8	18	24,3

* missing values: 39

Tabelle 29: Die Beurteilung des Jugendstrafvollzugs durch Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte - in Abhängigkeit von den Veranstaltern der von ihnen besuchten Fortbildungsveranstaltungen (N= 443)*

	mit dem Jugendstrafvollzug					
	unzufrieden		weder/noch		zufrieden	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
keine Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (N= 245)	35	14,3	43	17,6	167	68,2
Teilnahme an Veranstaltungen des Landesjustizministeriums (N= 86)	17	19,8	19	18,6	53	61,7
Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen sonstiger Veranstalter (N= 55)	16	29,1	7	12,7	32	58,2
Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der DVJJ (N= 57)	26	45,6	11	19,3	20	35,1

* missing values: 127

Beide Tabellen zeigen, daß Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte, die bei Fortbildungen ihres Landesjustizministeriums gewesen waren, im Vergleich zu jenen, die an keiner Fortbildung teilgenommen hatten, nur geringfügig veränderte Einschätzungen der Untersuchungshaft- oder Jugendstrafvollzugswirklichkeit abgeben. Etwas kritischer äußern sich diejenigen, die Fortbildungen sonstiger Veranstalter besucht hatten, während die Teilnehmer von Fortbildungsveranstaltungen der DVJJ mit der Vollzugsrealität deutlich unzufriedener sind.

Für die großen Bewertungsunterschiede, die zwischen den vier Gruppen und vor allem im Vergleich der DVJJ-Gruppe zu den anderen auftreten, bieten sich verschiedene Erklärungen an.

So wäre denkbar, daß die verschiedenen Fortbildungsveranstalter jeweils einen anderen Juristen-Typus ansprechen, daß also etwa die ohnehin eher kritisch eingestellten Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter besonders die DVJJ bevorzugen, während konservativ-strafrechtlich orientierte Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen für überflüssig halten oder wenn überhaupt, dann primär solche ihres Justizministeriums besuchen. Für diese Interpretation sprechen etwa die oben in Tabelle 20 dargestellten Befunde. Dort hatte sich gezeigt, daß männliche Jugendstaatsanwälte, die ohnehin die niedrigste Fortbildungsquote aufweisen (31,2 %) mit großer Mehrheit die Veranstaltungen ihres Landesjustizministeriums gewählt hatten, während ihre weiblichen Kollegen oder die Jugendrichter eher zu den anderen Veranstaltern tendierten.

Auf der anderen Seite deuten Regionalvergleiche darauf hin, daß die in den Tabellen 28 und 29 auftretenden Beurteilungsdifferenzen auch die Folge unterschiedlicher Fortbildungsinhalte der verschiedenen Veranstalter sein können.

Wie man anhand der Jugendgerichtstagsberichte unschwer feststellen kann, werden in den Veranstaltungen der DVJJ Themen aus dem Bereich der stationären Maßnahmen sehr kontrovers diskutiert, wobei bei den Referenten die kritische Betrachtung der Sanktionswirklichkeit überwiegt. Ferner hat sich die DVJJ in den letzten 10 Jahren besonders darum bemüht, gestützt auf die positiven Erfahrungen verschiedener Modellprojekte, Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter über ambulante Sanktionsalternativen zu informieren. Im Vergleich dazu ist von den Fortbildungsveranstaltungen der Justizministerien eine weniger offensiv-kritische Position zu den freiheitsentziehenden Sanktionen zu erwarten. Dies schon mit Rücksicht darauf; daß sie für die Vollzugsrealität selber die Verantwortung tragen.

Im Vergleich der Bundesländer fällt auf, daß die weitaus unkritischste Haltung zur Untersuchungshaft und zum Jugendstrafvollzug bei den Jugendstaatsanwälten und Jugendrichtern aus Nordrhein-Westfalen aufgetreten ist - dem Bundesland, in dem die DVJJ mit ihren Fortbildungsangeboten nur 1,9 % der Befragten erreicht hatte.

Den Zusammenhang zwischen der **Bewertung der Vollzugsrealität und der Einwohnerzahl des Dienstortes** des Befragten zeigen die beiden nachfolgenden Tabellen 30 und 31.

Tabelle 30: Die Beurteilung der Untersuchungshaft durch Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl ihres Dienstortes (N= 473)*

Dienstort der Befragten	mit Untersuchungshaft					
	unzufrieden		weder/noch		zufrieden	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Großstadt (über 500.000 Einwohner) N= 116	66	56,9	17	14,7	33	28,4
Mittelstadt (100.000-500.000 Einw.) N= 174	47	27,0	46	26,4	81	46,6
Kleinstadt (unter 100.000 Einwohner) N= 183	52	28,4	48	26,2	83	45,4

* missing values: 97

Tabelle 31: Die Beurteilung des Jugendstrafvollzugs durch Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl ihres Dienstortes (N= 403)*

Dienstort der Befragten	mit dem Jugendstrafvollzug					
	unzufrieden		weder/noch		zufrieden	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Großstadt (über 500.000 Einwohner) N= 97	31	32,0	19	19,6	47	48,4
Mittelstadt (100.000-500.000 Einw.) N= 142	27	19,0	22	15,5	93	65,5
Kleinstadt (unter 100.000 Einwohner) N= 164	25	15,2	27	16,5	112	67,6

* missing values: 167

Aus beiden Tabellen wird erkennbar, daß kritische Bewertungen der Untersuchungshaft und des Jugendstrafvollzugs vor allem von den Jugendstaatsanwälten und Jugendrichtern aus Großstädten abgegeben wurden, in denen die DVJJ als Fortbildungsveranstalter klar dominiert (vgl. oben Tabelle 17). In den Klein- und Mittelstädten dagegen, in denen die DVJJ mit ihren Angeboten in den Jahren 1981-1983 nur wenig Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter erreicht hat, überwiegt eine positive Beurteilung der Vollzugsrealität.

Ein weiterer Hinweis darauf, daß die Bewertung der Durchführung jugendstrafrechtlicher Sanktionen von den Fortbildungsveranstaltern mitbeeinflußt wird, läßt sich den Befunden zur **Beurteilung der Betreuungsweisung** entnehmen. Diese Maßnahme ist seit Beginn der 80er Jahre vor allem von der DVJJ als ambulante Sanktionsalternative propagiert worden. Die Teilnehmer ihrer Veranstaltungen haben die Betreuungsweisung zu 89,6 % positiv beurteilt, die der sonstigen Veranstalter bzw. die Teilnehmer von Fortbildungen der Landesjustizministerien dagegen nur zu 65,1 % bzw. 63,1 % und die Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter, die keine Fortbildung besucht hatten, nur zu 56,1 %.

Eine weitere Möglichkeit, die bisherigen Untersuchungsergebnisse zur Auswirkung der Fortbildung weiter zu differenzieren, besteht darin, den **Einfluß von Fortbildungsveranstaltungen und einer vorher absolvierten Universitätsausbildung gekoppelt** zu untersuchen.

Schon bei der gesonderten Untersuchung der Auswirkungen der Wahlfachausbildung hatte sich oben herausgestellt, daß das Studium der Gebiete Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug erst bei drei und mehr Semesterveranstaltungen für die Sanktionsbewertungen Bedeutung erlangt. Nur 11,5 % aller befragten Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte erfüllten dieses Kriterium. Es verwundert deshalb nicht, daß in den Tabellen 32 und 33 die Gruppe derjenigen, die die Frage nach dem Studium der Wahlfachgruppe bejaht, die nach der Fortbildung dagegen verneint haben, im Vergleich zu den Jugendstaatsanwälten und Jugendrichtern, die weder Aus- noch Fortbildung angeben konnten, keine Unterschiede aufweist. **Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen erweist sich**

Tabelle 32: Die Beurteilung der Untersuchungshaft durch
Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter in
Abhängigkeit von ihrer Ausbildung im Wahlfach
"Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug"
und ihrer Fortbildung (N= 521)*

	mit Untersuchungshaft					
	unzufrieden		weder/noch		zufrieden	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
weder Universitätsausbildung in Wahlfachgruppe noch Fortbildung N= 180	51	28,3	48	26,7	81	45,0
Universitätsausbildung in Wahlfachgruppe, keine Fortbildung N= 109	33	30,3	27	24,8	49	45,0
keine Universitätsausbildung in Wahlfachgruppe, Fortbildung ja N= 127	60	47,2	23	18,1	44	34,6
sowohl Universitätsausbildung in Wahlfachgruppe als auch Fortbildung N= 105	59	56,2	20	19,0	26	24,9

* missing values: 49

Tabelle 33: Die Beurteilung des Jugendstrafvollzugs durch
Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter in
Abhängigkeit von ihrer Ausbildung im Wahlfach
"Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug"
und ihrer Fortbildung (N= 442)*

	mit dem Jugendstrafvollzug					
	unzufrieden		weder/noch		zufrieden	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
weder Universitätsausbildung in Wahlfachgruppe noch Fortbildung N= 143	20	14,0	27	18,9	96	67,1
Universitätsausbildung in Wahlfachgruppe, keine Fortbildung N= 101	15	14,9	15	14,9	71	70,3
keine Universitätsausbildung in Wahlfachgruppe, Fortbildung ja N= 97	24	24,7	19	19,6	54	55,7
sowohl Universitätsausbildung in Wahlfachgruppe als auch Fortbildung N= 101	35	34,7	14	13,9	52	51,5

* missing values: 128

demgegenüber als wesentlich bedeutsamer. Am häufigsten wird allerdings von jenen Kritik geäußert, die sowohl die Ausbildungsfrage wie die Fortbildungsfrage bejaht hatten. Offenbar werden die bei Fortbildungsveranstaltungen zur Diskussion gestellten Informationen zur Vollzugswirklichkeit der Untersuchungshaft und des Jugendstrafvollzugs von jenen besonders reflektiert und in einer kritischen Bewertung verarbeitet, die sich bereits während des Studiums mit solchen Fragen auseinandergesetzt haben. Die **Kombination von Aus- und Fortbildung** erweist sich ferner auch bei der Betreuungsweisung als ein Faktor, der auf die Sanktionsbewertung Einfluß hat. Für diese Gruppe von Jugendstaatsanwälten und Jugendrichtern sinkt der Anteil der Unzufriedenen auf 2,5 % gegenüber 16,0 % der Gruppe "Fortbildung ja - Universitätsausbildung nein", während der Anteil der Zufriedenen auf 86,3 % steigt gegenüber 65,4 % bei der Vergleichsgruppe "Fortbildung ja - Universitätsausbildung nein". Zur Fürsorgeerziehung und zum Jugendarrest ergibt sich jeweils eine schwache Tendenz in Richtung einer Zunahme kritischer Bewertungen.

Eine **getrennte Auswertung nach Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten** ergänzt im übrigen die oben zur Auswirkung der Universitätsausbildung getroffenen Feststellungen. Bei den **Jugendstaatsanwälten** ist ein deutlicher Zuwachs derjenigen, die kritische Beurteilungen abgeben, erst für die Gruppe zu beobachten, die sowohl eine Universitätsausbildung in der Wahlfachgruppe absolviert wie auch Fortbildungsveranstaltungen besucht haben. Die beiden Untergruppen, die nur die Ausbildungsfrage bzw. nur die Fortbildungsfrage bejaht haben, unterscheiden sich in der Bewertung der Untersuchungshaft bzw. der Jugendstrafe kaum von den Jugendstaatsanwälten, die beide Fragen verneint haben. Bei den **Jugendrichtern** dagegen steigt der Anteil der Vollzugskritiker bereits bei den beiden Mittelgruppen deutlich an. Zur Jugendstrafe zeigt sich außerdem bei der Gruppe derer, die sowohl die Wahlfachausbildung absolviert wie Fortbildungsveranstaltungen besucht haben, im Vergleich zur Gegengruppe ("weder Fortbildung noch Ausbildung") ein besonders ausgeprägter Zuwachs des Anteils der Vollzugskritiker von 19,5 % auf 49,0 %. Bei den Jugendstaatsanwälten fällt diese Zunahme erheblich schwächer aus - von 7,6 % auf 18,2 %. Offenbar

bewirkt die Übernahme der Rolle eines Jugendstaatsanwalts bei den Betroffenen eine gewisse Resistenz gegenüber kritischem Gedankengut zum Vollzug der Untersuchungshaft und der Jugendstrafe. Wir werden uns unten mit dieser These noch ausführlicher beschäftigen. Zuvor sollen jedoch zwei weitere personenbezogene Variablen in die Datenanalyse einbezogen werden - **das Alter und das Geschlecht der Betroffenen.**

Die Bedeutung der Variable **Alter** für die Sanktionsbewertung erscheint insgesamt gesehen überraschend gering. Die auftretenden Unterschiede zwischen den drei Gruppen der unter 35jährigen, der 35-45jährigen und der über 45jährigen liegen meist unter 10 %-Punkten, nur zum Jugendarrest ergibt sich bei den Jugendrichtern eine Differenz von knapp über 20 %-Punkten. Insgesamt betrachtet, läßt sich zu den Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten eine übereinstimmende Feststellung treffen:

Die über 45jährigen sind bei fast allen freiheitsentziehenden Maßnahmen die Gruppe mit dem niedrigsten Anteil an Unzufriedenen bzw. der höchsten Quote derer, die sich zur Vollzugswirklichkeit zufrieden äußern. Eine Ausnahme stellen die 35-45jährigen Jugendstaatsanwälte dar, die die älteren Kollegen bei der Bewertung der Untersuchungshaft geringfügig übertreffen. Auf der anderen Seite sind bei den Jugendstaatsanwälten die unter 35jährigen jeweils diejenigen, die noch am häufigsten kritische Beurteilungen abgegeben haben. Für die Jugendstaatsanwälte läßt sich deshalb die Regel aufstellen, daß mit zunehmendem Alter der Anteil derjenigen sinkt, die sich kritisch zur Sanktionswirklichkeit stationärer Maßnahmen äußern.

Bei den Jugendrichtern trifft das nur in bezug auf die Untersuchungshaft und den Jugendarrest zu, für letzteren sogar besonders deutlich. Der Anteil der Unzufriedenen sinkt von 31,3 % über 21,5 % auf 10,4 %. Zur Jugendstrafe dagegen und zur Fürsorgeerziehung ist jeweils die Kritik der 35-45jährigen ausgeprägter als die der unter 35jährigen (Jugendstrafe 38,9 % zu 24,3 %; Fürsorgeerziehung 54,9 % zu 54,7 %).

In bezug auf die ambulanten Maßnahmen sind die Bewertungsunterschiede der verschiedenen Altersgruppen erheblich geringer und lassen keine Schlußfolgerung über die Auswirkung der Variable Alter zu.

Das **Geschlecht der Befragten** ist im Vergleich zum Alter, wie aus den nachfolgenden Tabellen 34 und 35 erkennbar wird, für die Frage, wie die Untersuchungshaft und der Jugendstrafvollzug bewertet werden, offenbar von größerer Bedeutung. In beiden Tabellen wird zusätzlich danach differenziert, ob die Beurteilung von **weiblichen oder männlichen Jugendrichtern** bzw. **weiblichen oder männlichen Jugendstaatsanwälten** abgegeben wurde.

Tabelle 34: Die Beurteilung der Untersuchungshaft durch männliche und weibliche Jugendrichter bzw. Jugendstaatsanwälte (N= 531)*

		Jugendstaatsanwälte		Jugendrichter	
		männlich (N= 173)	weiblich (N= 39)	männlich (N= 278)	weiblich (N= 41)
		abs. %	abs. %	abs. %	abs. %
mit Untersuchungs- haft	- zufrieden	101 58,4	14 35,9	85 30,6	8 19,5
	- weder/noch	34 19,7	11 28,2	65 23,4	8 19,5
	- unzufrieden	38 22,0	14 35,9	128 46,0	25 61,0

* missing values: 39

Tabelle 35: Die Beurteilung des Jugendstrafvollzugs durch männliche und weibliche Jugendrichter bzw. Jugendstaatsanwälte (N= 443)*

		Jugendstaatsanwälte		Jugendrichter	
		männlich (N= 172)	weiblich (N= 38)	männlich (N= 209)	weiblich (N= 34)
		abs. %	abs. %	abs. %	abs. %
mit dem Jugendstraf- vollzug	- zufrieden	133 77,3	24 63,2	110 52,6	9 25,7
	- weder/noch	24 14,0	5 13,2	40 19,1	10 28,5
	- unzufrieden	15 8,7	9 23,7	59 28,2	16 45,7

* missing values: 127

Beide Tabellen lassen dieselbe Tendenz erkennen. Die Frauen stehen dem Vollzug der Untersuchungshaft und der Jugendstrafe wesentlich kritischer gegenüber als die männlichen Kollegen. Auf der anderen Seite ergeben sich ebenso ausgeprägte Bewertungsunterschiede wenn man nach Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten differenziert. Extreme Gegensätze offenbaren sich jeweils in den Bewertungen der männlichen Jugendstaatsanwälte und der weiblichen Jugendrichter. Der Anteil der mit dem Jugendstrafvollzug bzw. der Untersuchungshaft zufriedenen männlichen Jugendstaatsanwälte liegt mit 77,3 % bzw. 58,4 % etwa dreimal so hoch wie der der weiblichen Jugendrichter mit 25,7 % bzw. 19,5 %. Die Quote der mit dem Jugendstrafvollzug unzufriedenen weiblichen Jugendrichter übersteigt die der männlichen Jugendstaatsanwälte sogar um mehr als das Fünffache (45,7 % zu 8,7 %). Auf der anderen Seite zeigen sich die Jugendrichter mit der Betreuungsweise erheblich zufriedener als die Jugendstaatsanwälte. Unterschiede zwischen Männer und Frauen ergeben sich insoweit, wie Tabelle 36 deutlich macht, nur bei den Jugendstaatsanwälten.

Tabelle 36: Die Beurteilung der Betreuungsweise durch weibliche und männliche Jugendrichter bzw. Jugendstaatsanwälte (N= 337)*

	Jugendstaatsanwälte				Jugendrichter			
	männlich (N= 138)		weiblich (N= 30)		männlich (N= 144)		weiblich (N= 25)	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
mit der Praxis	- zufrieden							
der Betreuungs-	- weder/noch							
weisung	- unzufrieden							
	70	50,7	20	66,7	119	82,6	21	84,0
	39	28,3	5	16,7	16	11,1	3	12,0
	29	21,0	5	16,7	9	6,3	1	4,0

* missing values: 233

Bei dem Versuch, diese Befunde zu interpretieren, sollen zunächst die oben aufgestellten **Forschungsergebnisse zu Männern und Frauen** in der Jugendgerichtsbarkeit herangezogen werden.

Die befragten Frauen hatten danach während ihres Jurastudiums etwas häufiger die Vorlesungen und Seminare der Wahlfachgruppe Kriminologie, Jugendrecht und Strafvollzug besucht. Die auftretenden Unterschiede waren jedoch nur schwach ausgeprägt und können nicht als Hauptursache der auftretenden Bewertungsdifferenzen gewertet werden. Eher könnte von Bedeutung sein, daß die Frauen weit öfter als die Männer die DVJJ gewählt haben. Ferner ist zu beachten, daß die weiblichen Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter bei den ihre berufliche Laufbahn betreffenden Fragen ein deutlich geringeres Interesse am Karriereaufstieg gezeigt hatten, als die männlichen Kollegen. Möglicherweise resultiert daraus für sie ein geringerer Anpassungsdruck an "herrschende Meinungen" zur Qualität des Vollzugs der Untersuchungshaft und der Jugendstrafe. Bei dieser Interpretation wird allerdings unterstellt, daß aus der Sicht von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten die für die Laufbahntscheidungen Verantwortlichen von eher positiven Vorstellungen zum Vollzug der Untersuchungshaft und der Jugendstrafe gerägt sind - eine Annahme, die sich etwa bei der von PFEIFFER durchgeführten Befragung Münchner Jugendrichter deutlich bestätigt hat.

In diesem Zusammenhang wäre die Information darüber von Bedeutung, wieviele der befragten Frauen ihre Justiztätigkeit halbtags ausüben. Aus den oben erwähnten Gründen wurde keine entsprechende Frage in den Fragebogen aufgenommen. Es ist nicht auszuschließen, daß gerade jene Frauen, die aus familiären Gründen teilzeitbeschäftigt sind oder auch früher zeitweise vollständig beurlaubt waren, aus dieser distanzierteren Position eine größere Unabhängigkeit gegenüber den Mehrheitsmeinungen in der Justiz entwickeln als ihre männlichen Kollegen und daß sich dies in einer eher kritischen Beurteilung der Untersuchungshaft und des Jugendstrafvollzugs niederschlägt.

Über weitere Einflußfaktoren, die außerhalb der Berufssphäre liegen und im Fragebogen nicht erfaßt wurden, lassen sich an dieser Stelle nur spekulative Überlegungen anstellen. Wenn man etwa davon ausgeht, daß es Frauen eher gestattet wird, ihre Gedankenwelt von Emotionen beeinflussen zu lassen als Männern, die häufiger dazu erzogen werden, bei berufsbezogenen Fragen Gefühle zu unter-

drücken, dann kann man die Befunde der Tabellen 34 und 35 auch als Resultat solcher Sozialisationsunterschiede interpretieren. Die erheblich negativere Einschätzung der Vollzugsrealität durch die weiblichen Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte wäre dann auch als Folge davon zu sehen, daß Frauen sich stärker als ihre männlichen Kollegen in die Situation des gefangenen Jugendlichen oder Heranwachsenden hineinversetzen können, während die Männer sich bei ihrer Beurteilung eher von den abstrakten Zielvorstellungen des Vollzugs beeinflussen lassen und in Gefahr wären, unangenehme Leidensvorstellungen eher abzuspalten und nach dem Motto zu verfahren, "was nicht sein kann, das nicht sein darf". Freilich, diese Überlegungen sind vorläufig reine Hypothesen, die es allerdings verdienen, unter Einbeziehung auch qualitativer Forschungsmethoden untersucht zu werden.

Die **ausgeprägten Bewertungsunterschiede zwischen Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten** erscheinen demgegenüber der Interpretation leichter zugänglich. "Das Sein prägt das Bewußtsein" könnte man die entsprechenden Befunde überschreiben. Staatsanwälte tendieren traditionell dazu, ihre Rolle als die eines "Strafanwalts" zu definieren. Sie sehen sich dazu verpflichtet, wenn es um die Frage der Sanktionswahl geht, vor allem auf eine adäquate Berücksichtigung der Strafzwecke Sühne und Generalprävention zu drängen. Der Gedanke der Spezialprävention wird von ihnen nur zu leicht auf den Aspekt der Individualabschreckung verkürzt. Die Jugendstaatsanwälte sind von diesem Denken offenbar stark beeinflusst, was angesichts der Tatsache, daß von den Befragten mehr als zwei Drittel (68,6 %) zuvor als Staatsanwälte in anderen Aufgabebereichen eingesetzt gewesen sind und daß von ihnen nur die Hälfte als spezialisierte Jugendstaatsanwälte tätig waren, nicht verwundert. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß die ganz herrschende Meinung für das Jugendstrafrecht von einem Vorrang des Erziehungsgedankens ausgeht, dem selbst in Fällen, die wegen Schwere der Schuld mit Jugendstrafe zu ahnden sind, stets Rechnung zu tragen ist. Der daraus erwachsende Widerspruch zwischen der Rollenerwartung und einen am Strafgedanken orientierten (Jugend-)Staatsanwalt und einer dem Erziehungsprinzip verpflichteten JGG-Interpretation läßt sich für die Mehrheit der Befragten offenbar am einfachsten

dadurch aufheben, daß sie den freiheitsentziehenden Maßnahmen generell eine pädagogisch gesehen positive Sanktionswirklichkeit zuschreiben. Auf diese Weise können sie beiden Ansprüchen gerecht werden, ohne in Zweifel darüber zu geraten, ob die Untersuchungshaft oder die Jugendstrafe der Erziehung der Jugendlichen wirklich förderlich sind. Diese Interpretation wird durch die Tatsache bestätigt, daß die Jugendstaatsanwälte ganz überwiegend Fortbildungsveranstaltungen meiden, bei denen der Zielkonflikt zwischen Erziehen und Strafen kontrovers diskutiert wird.

Das Rollenbild des Jugendrichters ist demgegenüber stärker vom Gedanken des Ausgleichs zwischen den verschiedenen Sanktionszwecken geprägt. Gestützt auf seine richterliche Unabhängigkeit kann er es sich eher leisten, sich mit solchen Informationen auseinanderzusetzen, die dem Idealbild eines primär dem Erziehungsgedanken verpflichteten Vollzugs der Untersuchungshaft oder der Jugendstrafe nicht entsprechen. Von Bedeutung ist möglicherweise auch die Tatsache, daß er die Entscheidung über die Sanktion zu treffen hat und sich damit in einer anderen Rolle befindet als der Jugendstaatsanwalt, der lediglich die Anordnung bestimmter Maßnahmen vorschlägt. Um seiner Verantwortung gerecht werden zu können, muß der Jugendrichter sich besonders intensiv mit der persönlichen Situation des Täters auseinandersetzen und der Frage nachgehen, wie sich gegebenenfalls der Freiheitsentzug auf den Jugendlichen oder Heranwachsenden auswirken wird.

Die These, daß die Sanktionsbeurteilungen stark von der jeweiligen beruflichen Rolle des Befragten beeinflusst werden, bestätigt sich im übrigen auch, wenn man die Untersuchungshaft- und Jugendstrafvollzugsbewertungen der Jugendrichter miteinander vergleicht, die eher selten bzw. relativ häufig Jugendstrafe zu verhängen haben. Dies sind einerseits die **Jugendrichter, die primär als Einzelrichter tätig sind** und daneben auch das Amt des **Schöffengerichters** wahrnehmen, andererseits Jugendrichter, die ausschließlich Schöffengerichter oder **Beisitzer bzw. Vorsitzender einer Jugendkammer** sind.

Tabelle 37: Die Beurteilung der Untersuchungshaft durch Jugendeinzel-/Schöffengerichter einerseits und Jugendkammer-/Schöffengerichter andererseits

mit Untersuchungshaft	gleichzeitig Jugendeinzel-/ Jugendschöffengerichter (N= 169)		Jugendkammer- richter bzw. Schöffengerichter (N= 70)	
	abs.	%	abs.	%
	- zufrieden	40	23,7	28
- weder/noch	32	18,9	58	15,8
- unzufrieden	97	57,4	36	47,4

Tabelle 38: Die Beurteilung des Jugendstrafvollzugs durch Jugendeinzel-/Schöffengerichter einerseits und Jugendkammer-/Schöffengerichter andererseits

mit dem Jugendstrafvollzug	gleichzeitig Jugendeinzel-/ Jugendschöffengerichter (N= 121)		Jugendkammer- richter bzw. Schöffengerichter (N= 55)	
	abs.	%	abs.	%
	- zufrieden	54	44,6	32
- weder/noch	16	12,8	11	20,0
- unzufrieden	45	37,2	12	21,8

Beide Tabellen lassen dieselbe Tendenz erkennen. Die in Strafkammern tätigen Jugendrichter und die ausschließlich als Schöffengerichter eingesetzten Jugendrichter sehen sowohl den Untersuchungshaftvollzug wie den Jugendstrafvollzug positiver als die Kollegen, die sowohl Einzel- wie Schöffengerichter sind. Jugendrichter, die häufiger Anlaß haben, Jugendstrafe zu verhängen, tendieren offenbar zu einer freundlicheren Sicht der Vollzugsrealität als diejenigen, für die die Anordnung von Freiheitsentzug eher die Ausnahme darstellt.

Noch deutlicher zeigt sich dieser Zusammenhang, wenn man die kleine Gruppe der **Jugendkammervorsitzenden** gesondert betrachtet (Zahl der Antworten zur U-Haft, N= 24; zur Jugendstrafe, N= 19). 41,2 % von ihnen bewerten die Untersuchungshaft positiv. Beim Jugendstrafvollzug sind es sogar 63,2 %. Offenbar sind die Sanktionsbeurteilungen sehr von dem verständlichen Bedürfnis geprägt, mit dem eigenen beruflichen Handeln insgesamt gesehen zufrieden zu sein. Wer ganz überwiegend ambulante Maßnahmen anordnet, wie der Einzel-/Schöffenrichter, der kann sich eine kritische Betrachtung des Vollzugs leisten, ohne deshalb ein positives Gesamtbild seiner jugendrichterlichen Tätigkeit zu gefährden. Anders dagegen derjenige, für den die Verhängung der Jugendstrafe relativ oft zur Diskussion steht, wie etwa für den Vorsitzenden einer Jugendkammer. Wenn er die Vollzugsrealität als überwiegend erziehungsfeindlich einschätzt, muß er sein berufliches Handeln zu einem wesentlichen Teil als eine Tätigkeit begreifen, die im Widerspruch zu seiner jugendrichterlichen Zielvorstellung gerät. Er muß sich Mitverantwortung zuschreiben an einer Behandlung jugendlicher Straftäter, die diesen eher schadet als nützt. Es erscheint plausibel, daß "Vollzugskritiker" unter den Jugendrichtern ein derart problematisches Selbstbild zu vermeiden suchen. Sie werden bestrebt sein, solchen Berufsrollen, die eine häufige Anordnung von Freiheitsstrafen implizieren, eher aus dem Weg zu gehen oder ihre Ausübung auf einen möglichst kurzen Zeitraum zu beschränken. Es ist aber auch denkbar, daß die in den Tabellen 37 und 38 auftretenden Bewertungsunterschiede eine Folge davon sind, daß das Bedürfnis nach Zufriedenheit mit dem eigenen beruflichen Handeln bei den Jugendrichtern, die in Jugendkammern oder als Jugendschöffenrichter eingesetzt werden, einen allmählichen Wandel ihrer Einstellungen in Richtung auf eine zunehmend positivere Sicht der Vollzugsrealität bewirkt hat.

Diese These, wonach sich die Beurteilung der Sanktionsqualität der jeweiligen Berufsrolle anpaßt, ließ sich im Rahmen der Untersuchung auch dadurch überprüfen, daß man die von den Jugendstaatsanwälten und Jugendrichtern abgegebenen Bewertungen der Untersuchungshaft und des Jugendstrafvollzugs in Beziehung zu ihrer **zuletzt ausgeübten Justiztätigkeit** setzt.

Tabelle 39: Der Einfluß der zuletzt ausgeübten Berufsrolle in der Justiz auf die Bewertung des U-Haftvollzugs durch Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter

vorher	jetzt	mit U-Haftvollzug unzufrieden		weder/ noch		zufrieden	
		abs.	%	abs.	%	abs.	%
Staatsanwalt	Jugendstaatsanwalt (N= 121)	28	23,1	17	14,0	76	62,8
Strafrichter	Jugendstaatsanwalt (N= 33)	10	30,3	10	27,2	15	42,4
Zivilrichter	Jugendstaatsanwalt (N= 30)	10	30,0	11	33,3	11	35,7
Staatsanwalt	Jugendrichter (N= 36)	17	47,2	11	30,6	8	22,2
Strafrichter	Jugendrichter (N= 153)	81	52,9	36	23,5	36	23,6
Zivilrichter	Jugendrichter (N= 81)	34	42,0	13	16,0	34	42,0

Tabelle 40: Der Einfluß der zuletzt ausgeübten Berufsrolle in der Justiz auf die Bewertung des Jugendstrafvollzugs durch Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter

vorher	jetzt	mit dem Jugendstrafvollzug unzufrieden		weder/ noch		zufrieden	
		abs.	%	abs.	%	abs.	%
Staatsanwalt	Jugendstaatsanwalt (N= 119)	16	13,4	11	9,2	92	77,3
Strafrichter	Jugendstaatsanwalt (N= 33)	4	12,1	7	21,7	22	66,7
Zivilrichter	Jugendstaatsanwalt (N= 28)	3	10,7	8	28,6	17	60,7
Staatsanwalt	Jugendrichter (N= 28)	11	39,3	7	25,0	10	35,7
Strafrichter	Jugendrichter (N= 122)	33	26,8	23	18,8	66	54,5
Zivilrichter	Jugendrichter (N= 59)	22	37,3	8	13,6	30	49,1

Beide Tabellen zeigen, daß die Einschätzung der Vollzugswirklichkeit offenbar nur in begrenztem Ausmaß mit der **früher ausgeübten Tätigkeit** in Zusammenhang gebracht werden kann. Als wesentlich **bedeutsamer** erweist sich jeweils die **gegenwärtige Berufsrolle** des Befragten. Nur dann, wenn die **Jugendstaatsanwälte** zuvor Staatsanwälte gewesen waren, weichen ihre Bewertungen zumindest was den Grad der Zufriedenheit mit der U-Haft und dem Jugendvollzug angeht, deutlich von der ihrer Kollegen ab, die zuvor Strafrichter oder Zivilrichter waren. Bei den **Jugendrichtern** dagegen spielt die Frage, welche Tätigkeit sie zuvor in der Justiz ausgeübt haben, für die Beurteilung der beiden Sanktionen keine Rolle. In beiden Tabellen treten die deutlichsten Beurteilungsunterschiede dann auf, wenn man miteinander vergleicht, welche Einschätzungen der Vollzugswirklichkeit frühere Staatsanwälte abgegeben haben, die zum einen anschließend Jugendstaatsanwälte, zum anderen anschließend Jugendrichter geworden sind. Sowohl zur U-Haft wie zum Jugendstrafvollzug differiert der Anteil der mit der Sanktion Zufriedenen dann um mehr als 40 %-Punkte und auch bei den früheren Strafrichtern und Zivilrichtern sind erhebliche Abweichungen ihrer Vollzugsbewertungen zu beobachten, je nach dem ob sie anschließend Jugendrichter oder Jugendstaatsanwälte geworden sind.

Die bisherigen Aussagen zur Bedeutung verschiedener Einflußfaktoren auf die Beurteilung der Untersuchungshaft und des Jugendstrafvollzugs basieren auf Vergleichen von Prozentwerten. In den nachfolgenden Tabellen 41 und 42 sollen ergänzend dazu jeweils zwei Korrelationsmaße herangezogen werden: der korrigierte Kontingenzkoeffizient "KK" und Gamma "G". Die Werte für KK und G liegen zwischen 0 und 1. Je größer der Wert ist, um so stärker ist die Beziehung zwischen den beiden untersuchten Variablen. Die Korrelationsmaße beziehen sich dabei jeweils auf Tabellen, die im bisherigen Text dargestellt worden sind, wobei zu Tabelle 35 eine getrennte Auswertung für Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte einerseits sowie für Frauen und Männer andererseits zugrunde gelegt wird.

Tabelle 41: Die Rangfolge verschiedener Einflußvariablen auf die Bewertung der Untersuchungshaft durch Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte entsprechend der Korrelationsmaße KK und G

		KK	G
1. Berufswahl	vgl. Tabelle 34	0,35	0,44
2. Stadt-Land-Gefälle	vgl. Tabelle 30	0,31	0,23
3. Fortbildung	vgl. Tabelle 26	0,27	0,30
4. Geschlecht	vgl. Tabelle 35	0,15	0,24
5. Univers. Ausb. WFG.	vgl. Tabelle 24	0,15	0,05

Tabelle 42: Die Rangfolge verschiedener Einflußvariablen auf die Bewertung des Jugendstrafvollzugs durch Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte entsprechend der Korrelationsmaße KK und G

		KK	G
1. Berufswahl	vgl. Tabelle 35	0,35	0,47
2. Fortbildung	vgl. Tabelle 27	0,25	0,31
3. Stadt-Land-Gefälle	vgl. Tabelle 31	0,22	0,24
4. Geschlecht	vgl. Tabelle 35	0,16	0,29
5. Univers. Ausb. WFG.	vgl. Tabelle 25	0,17	0,05

Die Korrelationsmaße bestätigen, daß von den verschiedenen untersuchten Variablen die Berufsrolle den stärksten Einfluß auf die Sanktionsbeurteilung hat. Im Vergleich dazu ist die Bedeutung der Universitätsausbildung als marginal einzuschätzen. Gleiches gilt in bezug auf das Geschlecht der Befragten. Bei beiden Variablen sind die schwachen Korrelationswerte auch eine Folge davon, daß die absolute Zahl der Frauen bzw. derjenigen, die drei und mehr Semesterveranstaltungen der einschlägigen Wahlfachgruppe besucht hatten, zu gering ist, um das Gesamtbild maßgeblich beeinflussen zu können. Im Vergleich dazu ist der Zusammenhang zwischen den Variablen Fortbildung bzw. Stadt-Land-Gefälle und der Sanktionsbeurteilung jeweils stärker ausgeprägt.

4.4 Die Bewertung von Rechtsfolgen des Jugendgerichtsgesetzes im Mehrvariablenzusammenhang

In den vorausgegangenen Abschnitten wurden im Hinblick auf die Bewertung von Sanktionen des Jugendgerichtsgesetzes durch Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte **Zwei-Variablen-Zusammenhänge** vorgestellt. Dieses Verfahren erlaubte einen Einblick in eine relativ einfach gedachte Struktur der Zusammenhänge, einfach deshalb, weil die "Wirklichkeit" natürlich im Zusammenhang zwischen zwei Variablen nicht in ihrer **Komplexität** abgebildet werden kann. Denn wir haben davon auszugehen, daß die Beziehungen zwischen Merkmalen wie Grad der Ausbildung, Grad der Fortbildung, Geschlecht, Größe des Gerichtsbezirks etc., soweit sie jeweils getrennt mit der Sanktionsbewertung in Beziehung gesetzt werden, nur einen Teil der möglichen Zusammenhänge wiedergeben. So wird bei der Analyse von Zwei-Variablen-Beziehungen nicht ersichtlich, welcher Anteil der Variation bzw. Varianz in der erklärungsbedürftigen, abhängigen Variable auf die sich überschneidende oder sich deckende "Wirkung" der Erklärungsfaktoren bzw. unabhängigen Variablen zurückgeht und welche Erklärungskraft diesen unabhängigen Variablen **zusammen** zukommt.

Die Beantwortung dieser Fragen wird im wesentlichen durch **Mehrvariablenanalysen** geleistet, die auf verschiedenen statistischen Prozeduren beruhen können. Ein Hauptziel der Anwendung sog.

multivariater Verfahren besteht darin, einen Überblick über die Zusammenhänge zwischen mehreren unabhängigen Variablen einerseits und einer abhängigen Variablen andererseits zu gewinnen. Im einzelnen können in einem solchen Zusammenhang mindestens vier Fragen aufgeworfen werden:

1. Wie gut erklären die einbezogenen Variablen das Auftreten bestimmter Ausprägungen in der abhängigen Variable?
2. Wie ist der Zusammenhang zwischen einer bestimmten unabhängigen und der abhängigen Variable einzuschätzen, wenn die anderen (in die Analyse eingeführten) unabhängigen Variablen "konstant" gehalten werden?
3. Wie hoch ist der marginale Nutzen einer unabhängigen Variable einzuschätzen, also, inwieweit trägt eine unabhängige Variable zur Erklärung der abhängigen Variablen bei, über das hinaus, was bereits die anderen, einbezogenen unabhängigen Variablen erklärt haben?
4. Wie gut kann das Auftreten eines bestimmten Ereignisses, das durch die abhängige Variable repräsentiert wird, für eine bestimmte Person vorhergesagt werden, wenn deren Werte für die unabhängigen oder bestimmte unabhängige Variablen bekannt sind?

Im folgenden werden die Regressionsanalyse (in der Form einer "Dummy-Regression"), multiple Klassifikationsanalyse (MCA), sowie die multivariate Nominaldatenanalyse (MNA) Verwendung finden.

Dabei stellt die multiple Klassifikationsanalyse ein Verfahren zur Untersuchung der Zusammenhänge zwischen mehreren unabhängigen und einer abhängigen Variable dar, wobei die unabhängigen Variablen auf Nominal-, Ordinal- oder Intervallskalenniveau gemessen sein können. Im Gegensatz zum allgemeinen linearen Modell, das der multiplen Regression zugrunde liegt, setzt die MCA ein additives Modell voraus. Die multivariate Nominaldatenanalyse wurde zur statistischen Verarbeitung von nominalskalierten abhängigen Variablen entwickelt.

Schließlich wird ein weiteres multivariates Statistikverfahren (THAID) eingesetzt, das ebenfalls zur Analyse nominalskalierter

abhängiger Variablen entwickelt wurde und darauf basiert, daß eine bestimmte Ausgangsgruppe nacheinander in jeweils zwei Gruppen aufgespalten wird, wobei die Gruppenzugehörigkeit durch die Merkmalsausprägungen der unabhängigen Variablen bestimmt wird und die Entscheidung, anhand welcher Ausprägung welcher Variablen die Trennung erfolgt, über ein Distanzkriterium (δ) verläuft. Nacheinander wird also überprüft, welche der Ausprägungen der einbezogenen unabhängigen Variablen die beste Trennung erlaubt, wobei die beste Trennung (in zwei Gruppen) diejenige darstellt, die solche Untergruppen erzeugt, deren Wahrscheinlichkeitsverteilungen, bezogen auf die Zielvariable maximal von der Ausgangsgruppe sich unterscheiden. Das Programm wiederholt diesen Trennungsschritt insgesamt bis zu viermal, so daß im Höchstfall 16 Untergruppen entstehen, die von den Ausprägungen der abhängigen Variable her gesehen, maximal auseinanderliegen.

In die Analyse wurden, bezogen auf Regression, MCA und MNA folgende Variablen einbezogen, wobei als zu erklärender Sachverhalt eine aus Bewertung von Untersuchungshaft und Jugendstrafe gebildete Variable (Ausprägung: 0= eher zustimmende Bewertung, 1= eher ablehnende Bewertung) gesetzt wurde.

1. Regression:

- a) Position: Jugendrichter (0)/Jugendstaatsanwalt (1)
- b) Alter: unter 40 Jahre (0)/über 40 Jahre (1)
- c) Geschlecht: männlich (0)/weiblich (1)
- d) Ausbildung: wenig oder keine jugendspezifische Ausbildung (Jugendstrafrecht, Kriminologie, Strafvollzug: 0)/eher viel Ausbildung (1)
- e) Fortbildung: keine Fortbildungsveranstaltungen besucht (0)/Fortbildungsveranstaltungen besucht (1)
- f) Lage des Gerichtsbezirks: Stadt über 100.000 Einwohner (0)/Stadt unter 100.000 Einwohner (1)

Tabelle 43: Ergebnisse der "Dummy-Regression"

Variable	r	R	beta
Jugendrichter/ Jugendstaatsanwalt	-.350	.3500	-3.636
Geschlecht	-.093	.3712	-.1387
Alter	-.003	.3803	.0870
Größe des Gerichtsbezirks	.097	.3896	.0857
Fortbildung	-.150	.3952	-.0704
Ausbildung	.094	.3957	.0200

R^2 : .148

Mit den in die Regression einbezogenen Variablen lassen sich etwa 15 % der in der abhängigen Variable gegebenen Varianz erklären (r^2). Es ist unübersehbar, daß die erklärungskräftigste Variable die Zuordnung zur Jugendrichter- bzw. Jugendstaatsanwaltsposition darstellt. Daneben tragen die restlichen Merkmale wenig dazu bei, die Einstellung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten zu Untersuchungshaft und Jugendstrafvollzug zu erklären. Kommt dem Geschlecht noch insoweit Bedeutung zu, als, erwartungsgemäß, weibliche Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte Jugendstrafvollzug und Untersuchungshaft kritischer betrachten als männliche Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte, so bleibt für Ausbildungs- und Fortbildungsvariable festzustellen, daß von ihrem relativen Gewicht her gesehen fast Bedeutungslosigkeit diagnostiziert werden muß. Dies ergibt sich jedenfalls aus den beta-Werten, die die relative Bedeutung unabhängiger Variablen für die Erklärung der Varianz in der abhängigen Variable repräsentieren, d.h. ein Maß darstellen, das die **isolierte Auswirkung** der einzelnen unabhängigen Variable auf die Sanktionsbewertung (also unter Abzug desjenigen, was andere Variablen auch erklären), wiedergibt. Ähnliche Ergebnisse bringt, wie aus Tabelle 44 ersichtlich wird, die Anwendung der

multivariaten Klassifikationsanalyse (MCA) mit sich. Die, relativ gesehen, am stärksten differenzierende Variable repräsentiert die Position (Jugendrichter oder Jugendstaatsanwalt). Die Größe des Gerichtsbezirks und die aus den Variablen Ausbildung und Fortbildung zusammengesetzte Variable haben, gemessen an den beta-Werten mittleres Gewicht, während Geschlecht und Alter die letzten Ränge einnehmen, mit Koeffizienten, die kaum interpretierbar sind. Ähnlich wie in der Regressionsanalyse erklären die einbezogenen Variablen knapp 15 % der Varianz in der Sanktionsbeurteilung (Untersuchungshaft und Jugendstrafvollzug).

Tabelle 44: Multivariate Analyse der
Sanktionsbeurteilung: MCA

Variable	beta
Jugendrichter/ Jugendstaatsanwalt	.2892
Größe des Gerichtsbezirks	.1903
Ausbildung/Fortbildung	.1321
Geschlecht	.0763
Alter	.0693

R^2 : .1429

Auch die multivariate Nominaldatenanalyse (MNA) zeigt mit knapp 13 % erklärter Varianz ein von den vorangegangenen multivariaten Verfahren nur wenig unterschiedliches Ergebnis. Nimmt man die einbezogenen Variablen: Position (Jugendrichter/Jugendstaatsanwalt), Alter, Geschlecht, Ausbildung, Fortbildung, Größe des Gerichtsbezirks und versucht hiermit eine Einordnung der befragten Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte zu den zwei Gruppen der die Sanktionen Untersuchungshaft und Jugendstrafvollzug eher negativ bzw. eher positiv beurteilenden Personen, dann, so zeigt Tabelle 45, daß, wie erwartbar, die Vorhersagegüte nicht sonderlich hoch ist. So werden anhand der erwähnten Variablen 54 % der die

Sanktionen eher negativ beurteilenden Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte richtig eingeordnet, bzw. 75 % der eher positiv über diese Sanktionen denkenden; die Fehlprognosen betragen demgegenüber 46 % bei den eher negativ Urteilenden und 25 % bei den eher positiv Urteilenden.

Tabelle 45: Vorhersage der Zugehörigkeit zu den Gruppen mit eher negativer und eher positiver Sanktionsbeurteilung mit den Variablen: Jugendrichter/Jugendstaatsanwalt, Alter, Geschlecht, Ausbildung, Fortbildung, Größe des Gerichtsbezirks

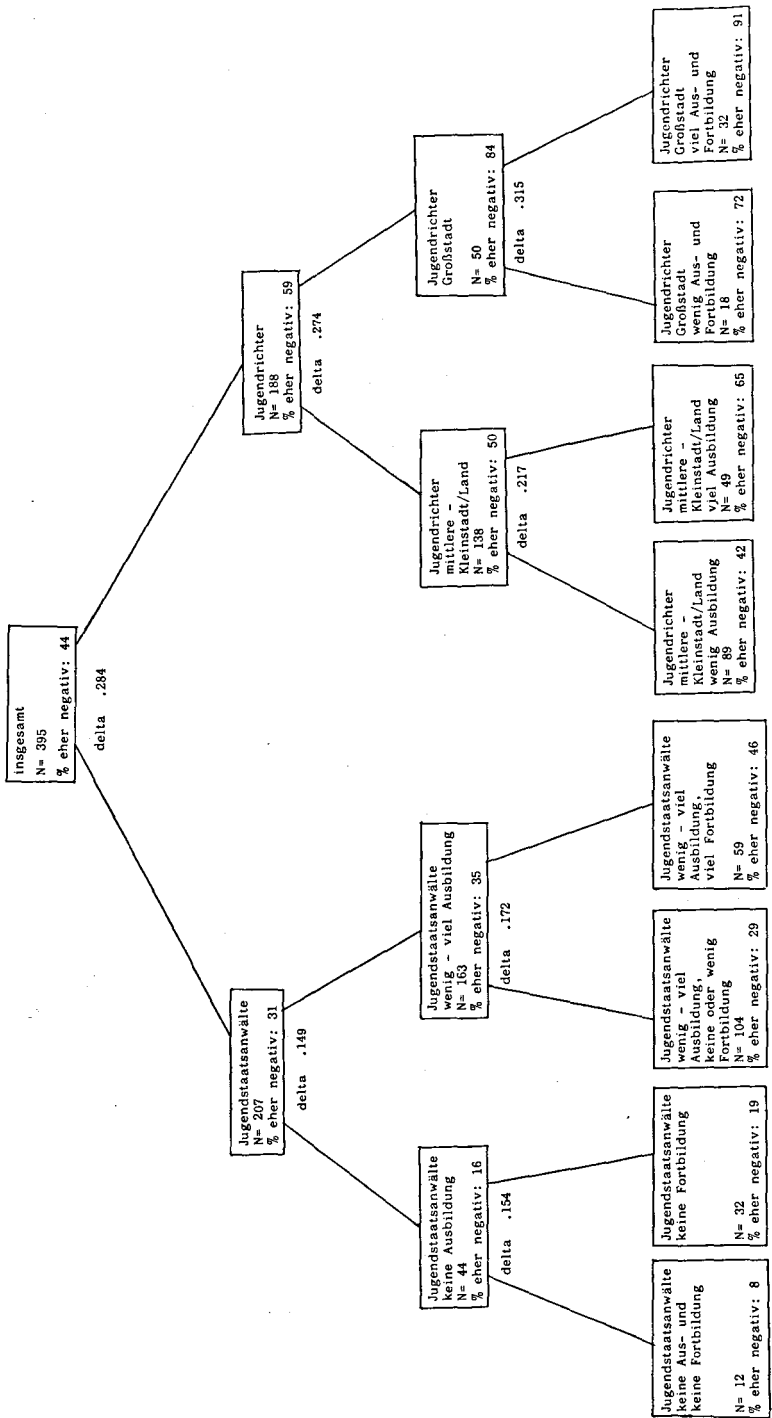
		vorhergesagt		
		eher negativ	eher positiv	insgesamt
beobachtet	eher negativ abs.	127	110	237
	eher negativ %	54	46	130
	eher positiv abs.	68	200	268
	eher positiv %	25	75	100
insgesamt		135	310	505

$R^2 : .1286$

Anschaulich können Merkmalskombinationen bezogen auf maximal differierende Gruppen der Jugendjuristen anhand des THAID-Programms dargestellt werden, das weiter oben in seinen Grundzügen vorgestellt worden ist. Hierbei geht es, wie bereits erwähnt, darum, in verschiedenen, aufeinander folgenden Schritten anhand der einbezogenen Merkmale und Variablen solche Gruppen zu identifizieren und zu spalten, die bezogen auf die Merkmalsausprägungen eher negative bzw. eher positive Beurteilung der Sanktionsvariable am weitesten auseinanderliegen. Auch dieses Verfahren, das in Tabelle 46 in seinen Resultaten abgebildet ist, zeigt, daß einerseits die Position im Jugendkriminalrechtssystem (Jugendrichter oder Jugend-

staatsanwalt), die Größe des Gerichtsbezirks und die Ausbildungs-, bzw. Fortbildungsvariablen die wesentliche Rolle spielen. Mit diesen Merkmalen gelingt es tatsächlich, solche Gruppen abzubilden, die Extremgruppen repräsentieren. So läßt der dritte Spaltungsschritt Extremgruppen zurück, die einerseits durch Jugendstaatsanwälte ohne jugendspezifische Ausbildung und ohne Fortbildung gebildet werden (eher negative Beurteilung der Sanktionen: 8 %), andererseits Jugendrichter beinhalten, die aus großstädtischen Bezirken stammen, schon während des juristischen Studiums jugendspezifische Ausbildungsinhalte kennengelernt haben und während ihrer Praxis Fortbildungsveranstaltungen besuchten.

Tabelle 46: Sanktionsbeurteilung im Thaid-Programm: Differenzierungsmerkmale und maximal auseinanderliegende Gruppen



5. DIE JUGENDGERICHTSHILFE AUS DER SICHT VON JUGENDRICHTERN UND JUGENDSTAATSANWÄLTEN

5.1 Die Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren

Der Jugendgerichtshilfe kommt im Jugendkriminalrechtssystem eine bedeutsame Rolle zu. Sie wird gem. § 38 JGG von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt und soll im Verfahren die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte zur Geltung bringen. Dabei steht im Vordergrund die Erforschung von Tatsachen zur Persönlichkeit, Entwicklung und Umwelt des Beschuldigten sowie die Abgabe einer Erklärung zu einer angemessenen Rechtsfolge. Die Jugendgerichtshilfe ist ferner einbezogen in die Vollstreckung von Weisungen und Auflagen, sie hat während einer Bewährungszeit mit dem Bewährungshelfer eng zusammenzuarbeiten, den Kontakt zu einem jugendlichen Straftäter in der Zeit des Vollzugs von Jugendstrafe aufrechtzuerhalten und bei dessen Wiedereingliederung in die Gesellschaft mitzuwirken¹⁾.

Diesen Aufgaben entsprechen **Mitwirkungsrechte** im Verfahren. Die Jugendgerichtshilfe ist ein besonderes Prozeßorgan, sie ist im Gesamtverfahren gegen einen Jugendlichen heranzuziehen, wobei die Einschaltung der Jugendgerichtshilfe möglichst früh zu erfolgen hat²⁾. Dem Teilnahmerecht der Jugendgerichtshilfe, auf das Jugendstrafverfahren bezogen, entsprechen also **Informationspflichten** der Strafverfolgungsbehörden bzw. des Jugendgerichts. Selbst im vereinfachten Jugendverfahren ist jedenfalls die Mitteilung über die Durchführung und den Ausgang eines Verfahrens an die Jugendgerichtshilfe (§ 78 Abs. 3, S. 2 JGG) unverzichtbar³⁾. Allerdings begründet das Recht auf die Mitwirkung am Verfahren gegen einen jugendlichen oder heranwachsenden Straftäter **keine Mitwirkungspflicht**, die durch das Gericht **durchgesetzt** werden könnte⁴⁾. Die Jugendgerichtshilfe ist organisatorisch von der Justiz unabhängig und in ihren Entscheidungen an Weisungen des Jugendrichters nicht gebunden. Ihr Erscheinen in der Hauptverhandlung und die Abgabe eines Jugendgerichtshilfeberichts können auch nicht mittelbar durch das Auferlegen der Verfahrenskosten bei unentschuldigtem Fernblei-

ben erzwungen werden⁵⁾. Die Aufklärungs- und Ermittlungspflicht des Gerichts geht nur soweit, als festgestellt werden muß, ob die Jugendgerichtshilfe durch eigene Untersuchungen zur Erweiterung des relevanten Kenntnisstandes beitragen kann und will. Ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, daß die Jugendgerichtshilfe bereit ist, zu ermitteln oder bereits ermittelt hat, so endet damit auch die Verpflichtung des Gerichts, auf einen Bericht zu warten⁶⁾.

Eine durch die gegenwärtige Organisation der Jugendgerichtshilfe bedingte Besonderheit ist darin zu sehen, daß jedenfalls teilweise die ermittelten und in einem Bericht fixierten Informationen zur Person und zur sozialen Lage des jugendlichen Straftäters nicht von dem ermittelnden Jugendgerichtshelfer persönlich in die Hauptverhandlung eingebracht werden, sondern durch einen sog. "Gerichtsgeher"⁷⁾. Obwohl erhebliche Bedenken gegen diese Form der Einführung des Jugendgerichtshilfeberichtes in die mündliche Hauptverhandlung vorgebracht werden, wird der Vortrag des Jugendgerichtshilfeberichtes durch einen "Gerichtsgeher" bislang durch die Rechtsprechung gestattet⁸⁾.

Aus kriminologischer Sicht wurde bislang vor allem die **Relevanz** der Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe für die **jugendrichterlichen Entscheidungen** thematisiert. Hierbei ging es einerseits um die Frage, wie der Jugendgerichtshilfebericht zustande kommt und welche Informationen gesammelt werden, andererseits um das Problem, welchen **Einfluß** der Bericht und/oder der mündliche Vortrag in der Hauptverhandlung auf die Entscheidungen im Jugendstrafrechtsverfahren haben. Vor allem zum letzteren Problembereich gehört auch die Frage, wie die Jugendgerichtshilfe und der Jugendgerichtshelfer (bzw. der Vertreter der Jugendgerichtshilfe, um die Gesetzesterminologie in Anwendung zu bringen)⁹⁾ durch die anderen Verfahrensbeteiligten gesehen wird, also insbesondere durch den Jugendstaatsanwalt, den Jugendrichter, aber auch durch die Polizei. Dabei geht es natürlich in dem Verhältnis zwischen den verschiedenen Instanzen auch um solche **Konflikte**, die mit den unterschiedlichen, berufsspezifischen Perspektiven verbunden sind, also vor allem um das Verhältnis von Pädagogik und Sozialarbeit zu Strafrecht und justiziellem, förmlichem Verfahren. Ferner geht es auch um die

Frage, welche **Anerkennung** das durch die Jugendgerichtshilfe einzubringende erzieherische und pädagogische Element in der Jugendkriminalrechtspraxis durch andere Instanzen erfährt.

5.2 Empirische Befunde zur Jugendgerichtshilfe und ihrem Verhältnis zu anderen Verfahrensbeteiligten

Die **bisherigen Forschungsbefunde** zur Rolle, Funktion und Position der Jugendgerichtshilfe im Jugendkriminalrechtsverfahren stimmen allerdings wenig optimistisch. In der Regel wird die Jugendgerichtshilfe nämlich entgegen Nr. 32 Mistra erst durch die **Übersendung der Anklageschrift** seitens der Jugendstaatsanwaltschaft von der Einleitung eines Strafverfahrens gegen einen jugendlichen Straftäter verständigt¹⁰⁾. Eine zu vernachlässigende Rolle spielen bei der Benachrichtigung wohl die Polizei bzw. das Jugendgericht selbst¹¹⁾. Der Anteil der Verfahren, in denen ein **schriftlicher Bericht nicht vorliegt**, ist erheblich¹²⁾. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß die Jugendgerichtshilfe bei Verkehrsdelikten und in vereinfachten Jugendgerichtsverfahren vergleichsweise häufig weder durch einen schriftlichen Bericht noch in der Hauptverhandlung durch einen Jugendgerichtshelfer vertreten ist¹³⁾. Die **Informationsquellen**, aus denen sich die Berichte speisen, sind in der Regel auf ein bis zwei Quellen beschränkt, wobei einerseits der **jugendliche Straftäter** selbst als Informant, andererseits die **Erziehungsberechtigten** im Vordergrund stehen¹⁴⁾. Vergleichsweise selten sind Befragungen anderer Personen bzw. die Heranziehung weiterer Erkenntnismöglichkeiten. Die Berichtsinhalte konzentrieren sich offensichtlich auf die **familiären Verhältnisse** und lassen im übrigen manche Lücken bestehen, wobei hervorgehoben wird, daß relativ häufig nicht zur Erziehungsbedürftigkeit des jugendlichen Straftätern Stellung genommen werde¹⁵⁾. Auch in anderen Dimensionen der Berichte scheinen **Defizite** beobachtbar. Tendenziell rücken die Jugendgerichtshilfeberichte, auf den Sanktionsvorschlag bezogen, eher mildere Reaktionen in den Vordergrund, verglichen mit den staatsanwaltschaftlichen Anträgen bzw. den richterlichen Erkenntnissen. So wird vor allem seltener Arrest vorgeschlagen als dann tatsächlich verhängt wird. Im übrigen ergibt sich jedoch eine **weitgehende Deckungsgleichheit** von Vorschlägen der Jugendgerichtshilfe mit den tatsächlich

verhängten Sanktionen¹⁶⁾. Die Übereinstimmungsquote dürfte zwischen 70 und 80 % liegen. Die Interpretation dieser Übereinstimmung bleibt jedoch problematisch. Denn hieraus kann nicht ohne weiteres auf einen Einfluß der Jugendgerichtshilfeberichte auf die jugendrichterliche Entscheidung geschlossen werden. Eine ebenso plausible Erklärung der Kovarianz ist in der Überlegung zu sehen, daß in den Jugendgerichtshilfeberichten die jugendrichterliche Entscheidung antizipiert wird¹⁷⁾.

Die aus **Aktenuntersuchungen** resultierenden Forschungsbefunde zur Häufigkeit, zum Inhalt und potentiellen Auswirkungen der Jugendgerichtshilfeberichte werden stimmig ergänzt durch Ergebnisse aus **Befragungen von Jugendrichtern**. So stellte HAUSER ähnliche Problemlagen, wie aus Aktenuntersuchungen abgeleitet, aus der Jugendrichterperspektive fest¹⁸⁾. Zwar zeigt die Einschätzung interviewter Jugendrichter, daß diese ganz allgemein davon ausgehen, daß durch die Zusammenarbeit von Jugendgericht und Jugendgerichtshilfe der Gesetzesauftrag zu eingehender Persönlichkeitserforschung im Jugendstrafverfahren erfüllt werde. Die Mehrzahl der Jugendrichter meint im übrigen, daß die Jugendgerichtshilfe trotz verschiedener Bedenken ihrer Aufgabe in hinreichendem Maße gerecht werde. Doch werden vor allem das nicht seltene Fehlen von Jugendgerichtshelfern in der Hauptverhandlung, das häufige Fehlen von Jugendgerichtshilfeberichten im Verfahren, deren erst relativ spätes Vorliegen etc. problematisiert. Bemängelt wird im übrigen der Inhalt der Berichte, die teilweise vom Mindestmaß des Erforderlichen weit entfernt seien.

Da Einflußmöglichkeiten, Rolle und Funktion der Jugendgerichtshilfe sicher nicht unwesentlich durch die Einstellungen und Perzeptionen der die jugendstrafrechtlichen Entscheidungen zentral steuernden Instanzen, also Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter, gekennzeichnet werden, wurde an den Anfang der Befragung deutscher Jugendstaatsanwälte zum Thema Jugendgerichtshilfe die Frage gestellt, die die Erwünschtheit der Beteiligung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren vor der jugendstaatsanwaltschaftlichen Entscheidung thematisierte.

5.3 Die Jugendgerichtshilfe aus der Sicht der Jugendstaatsanwälte

Die einleitende Frage an die Jugendstaatsanwälte betraf das Thema, **wann** der einzelne Jugendstaatsanwalt **Jugendgerichtshilfeberichte** vor einer abschließenden Entscheidung vorliegen haben möchte: In jedem anhängigen Verfahren, bei bestimmten, von dem Jugendstaatsanwalt selbst ausgewählten Verfahren oder in bestimmten, von der Jugendgerichtshilfe ausgewählten Verfahren.

Mit dieser Frage wurden zwei Themenbereiche angesprochen: zunächst das Problem, **inwieweit** eine **allgemeine Beteiligung** der Jugendgerichtshilfe als **erforderlich** angesehen wird, zum anderen das Problem, **wer** die **Auswahl** der als beteiligungswürdig einzuschätzenden Verfahren vornehmen solle.

Die Ergebnisse der Befragung sind, bezogen auf beide Dimensionen recht eindeutig:

1. Überwiegend wünschen Jugendstaatsanwälte **nicht in jedem Verfahren** Jugendgerichtshilfeberichte.
2. Fast ausschließlich wird der Jugendgerichtshilfebericht bei vom **Jugendstaatsanwalt selbst ausgewählten Verfahren** gewünscht.

Mit knapp **14 %** ist der Anteil der Jugendstaatsanwälte, der in **jedem Verfahren** einen Jugendgerichtshilfebericht vor einer abschließenden Entscheidung vorliegen haben möchte, relativ klein. Andererseits ist eindeutig, daß die **Entscheidungskompetenz** bei einer Auswahl der als berichtsbedürftig eingestuften Verfahren bei der Jugendstaatsanwaltschaft verbleiben soll. Denn lediglich **knapp 3 %** der Jugendstaatsanwälte wünschen Jugendgerichtshilfeberichte zur Vorbereitung von Entscheidungen bei Verfahren, die von der **Jugendgerichtshilfe selbst** ausgewählt worden sind, **83 %** der Jugendstaatsanwälte wollen die Auswahl dagegen selbst vornehmen.

Eine flankierende Frage, die zum Gegenstand hatte, **vor welchen jugendstaatsanwaltschaftlichen Entscheidungen** i.d.R. Berichte tatsächlich vorzuliegen pflegen, erbrachte entsprechende, eindeutige Resultate. Lediglich in Sonderfällen liegen Berichte der Jugendgerichtshilfe bei **35 %** der befragten Jugendstaatsanwälte vor, daß

Jugendgerichtshilfeberichte selten oder gar nie vorlägen, gaben 53 % der Jugendstaatsanwälte an. Nur ganz vereinzelt wird berichtet, daß in Fällen, die zu einer Hauptverhandlung führen, Berichte vorlägen (7 %) bzw. vor anderen Entscheidungen (Einstellung, vereinfachtes Verfahren: 5 %) auf Jugendgerichtshilfeberichte zurückgegriffen werden könne. Gerade die von den Jugendstaatsanwälten zum Vorliegen eines Jugendgerichtshilfeberichts vor einer Entscheidung nach § 45 Abs. 2 JGG genannte Quote von etwa 4 % deckt sich mit Befunden, die sich aus der Untersuchung von GRÉUS zum Absehen von der Verfolgung jugendlicher Straftäter in der Praxis ergeben¹⁹⁾. Dort wurde berichtet, daß nur in knapp 6 % der nach § 45 JGG erledigten Fälle ein Jugendgerichtshilfebericht vorgelegen habe.

Nicht unerwartet auf der Basis der bisherigen Forschungsbefunde kann deshalb aus den Befragungsergebnissen geschlossen werden, daß die Jugendgerichtshilfe zur Vorbereitung der jugendstaatsanwaltschaftlichen Entscheidung **praktisch keine Rolle** spielt. Wenn die Jugendgerichtshilfe einbezogen wird, so dürfte dies allein aus Erwägungen der Jugendstaatsanwaltschaft heraus resultieren, allerdings i.d.R. auf Sonderfälle beschränkt bleiben. Wie diese Praxis zu bewerten sein wird, dürfte aber nicht unumstritten sein. Gibt es doch Stimmen, die eine Stellungnahme der Jugendgerichtshilfe vor jeder jugendstaatsanwaltschaftlichen Erledigung nach § 45 JGG fordern²⁰⁾. Ein solches Übermaß an erzieherisch und pädagogisch motivierter Informationsgewinnung und -verarbeitung wird allerdings nicht empfehlenswert sein. Denn gerade im Umgang mit straffälligen Jugendlichen ist bekannt, daß nicht jeder straffällige Jugendliche einer erzieherischen Einwirkung, jedenfalls nicht unter der Perspektive der Behandlung seiner Auffälligkeit, bedarf. Jugendkriminalität ist zwar ein nahezu ubiquitäres, aber auch ein überwiegend passageres Problem, von dem wir wissen, daß die meisten jugendlichen Straftäter einmal, u.U. sogar mehrmals in Erscheinung treten, allerdings auch ohne gezielte Einwirkung und damit natürlich auch ohne gezielte Informationsaufbereitung im späteren Leben unauffällig bleiben. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, aber auch aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes zur Verfügung stehender Mittel wird deshalb die Frage der Auswahl solcher Verfahren, in denen die Zuziehung der Jugendgerichtshilfe ratsam

erscheint, im Vordergrund stehen müssen. Obwohl die Untersuchung zum Problem der Auswahl bzw. der Auswahlkriterien nichts beitragen konnte, mag aus der Basisverteilung der pertizipierten Inanspruchnahme bzw. der erwünschten Beteiligung der Jugendgerichtshilfe abgeleitet werden, daß die gegenwärtige Praxis, von welchen Variablen sie auch immer bestimmt ist, mit den derzeitigen Erkenntnissen über die Grenzen pädagogischer und erzieherischer Einflußnahme im Kontext der Jugendkriminalrechtspflege tendenziell in Übereinstimmung zu bringen ist.

Dem entspricht im wesentlichen, daß Jugendstaatsanwälte nach ihren Angaben zur Vorbereitung der Entscheidungen darüber hinaus **kaum persönlichen Kontakt** zum Jugendgerichtshelfer aufnehmen. Denn nur etwa **15 %** der Jugendstaatsanwälte geben an, daß **regelmäßige persönliche Kontakte** zur Jugendgerichtshilfe zur Vorbereitung des Verfahrens gegen einen jugendlichen Straftäter bestünden. Dagegen haben **zwei Drittel** der Jugendstaatsanwälte nur **selten persönlichen Kontakt**, **17 %** gar **nie persönlichen Kontakt** zur Jugendgerichtshilfe.

Auch die Antworten der Jugendstaatsanwälte auf die Frage, wie häufig Jugendgerichtshelfer in den Hauptverhandlungen anwesend seien, lassen sich in Übereinstimmung bringen mit den aus anderen Befragungen oder aus Aktenuntersuchungen resultierenden Befunden. Zunächst ist offensichtlich, daß die Beteiligung **je nach Gerichtsart unterschiedlich ist**²¹⁾. Während die Jugendstaatsanwälte durchschnittlich angeben, daß bei Verhandlungen vor dem Einzelrichter Jugendgerichtshelfer in etwa **78 %** der Hauptverhandlungen anwesend seien, steigt die betreffende Quote auf **90 %** bei Verhandlungen vor dem Jugendschöffengericht und **92 %** bei Verhandlungen vor der Jugendkammer. Allerdings läßt die Streubreite bei den verschiedenen Antwortmöglichkeiten den Schluß zu, daß von einer **einheitlichen Praxis und Häufigkeit der Zuziehung** der Jugendgerichtshilfe **nicht ausgegangen** werden kann. Tendenziell jedoch dürfte, wenn man die Abstufung zwischen Einzelrichter, Jugendschöffengericht und Jugendkammer betrachtet, die **Schwere der Straftat** und hieraus resultierend die vermutete **Schwere der Reaktion** von erheblicher Bedeutung sein. Denn während etwa **ein Drittel** der Jugendstaatsanwälte angeben, daß bei Hauptverhandlungen vor dem Einzelrichter

die Jugendgerichtshilfe **immer** anwesend sei, steigt dieser Anteil auf **50 %** bei Hauptverhandlungen vor dem Jugendschöffengericht und auf **62 %** bei Hauptverhandlungen vor der Jugendkammer.

Die Einschätzung der Jugendstaatsanwälte, inwieweit der den Bericht vortragende Jugendgerichtshelfer mit demjenigen identisch ist, der die Ermittlungen durchgeführt hat, zeigt, daß nach Auffassung der Jugendstaatsanwälte durchschnittlich **74 %** der Jugendgerichtshilfeberichte von dem ermittelnden Sozialarbeiter selbst in der mündlichen Hauptverhandlung vorgetragen werden.

Die Frage danach, inwieweit der Jugendgerichtshilfebericht durch Hausbesuche oder durch Gespräche mit dem jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten nach Vorladung des Betreffenden zustande gekommen ist, erbrachte folgende Ergebnisse:

Knapp **40 %** der Jugendgerichtshilfeberichte beruhen nach Einschätzung der Jugendstaatsanwälte auf Informationen, die durch **Hausbesuche** gewonnen wurden, etwa **die Hälfte** der Jugendgerichtshilfeberichte geht auf Gespräche zurück, die mit dem **vorgeladenen Jugendlichen** bzw. Heranwachsenden geführt wurden und in durchschnittlich **14 %** der Fälle, so wird angegeben, habe wohl **kein Kontakt** zwischen Jugendgerichtshelfer und dem Beschuldigten stattgefunden.

Von Interesse war ferner die Perzeption der Jugendstaatsanwälte den Anteil der Arbeit von Sozialarbeitern, der auf Jugendgerichtshilfe entfällt, betreffend. Danach sind **ein knappes Drittel** der Jugendgerichtshelfer der betreffenden Gerichtsbezirke **ausschließlich** mit Aufgaben der Jugendgerichtshilfe befaßt, **43 %** nehmen **überwiegend** Aufgaben der Jugendgerichtshilfe wahr, **12 %** sind dagegen nur mit etwa der Hälfte oder einem geringeren Teil ihrer Arbeitszeit mit Jugendgerichtshilfearbeiten betraut.

Den Abschluß des Fragenkatalogs zur Jugendgerichtshilfe bildeten Fragen zur Beurteilung einerseits der Jugendgerichtshelfer des betreffenden Gerichtsbezirks, andererseits der gesamten Jugendgerichtshilfe im Bezirk. Es zeigte sich, daß die Beurteilung der

einzelnen Jugendgerichtshelfer, mit denen der Jugendstaatsanwalt zusammenarbeitet und die Beurteilung des gesamten Jugendgerichtshilfebezirks **im wesentlichen deckungsgleich** sind. Es dominiert ferner eine **sehr freundliche Einschätzung** der Jugendgerichtshelfer bzw. der Jugendgerichtshilfe. 56 % der Jugendstaatsanwälte äußerten sich sehr zufrieden bis zufrieden, weitere 24 % als eher zufrieden mit der Jugendgerichtshilfearbeit.

Wenn wir nunmehr weiter fragen, ob und inwieweit die bis hierhin vorgestellten Verteilungen in der Perzeption und Einstellungen gegenüber der Jugendgerichtshilfe durch Drittvariablen beeinflusst werden, dann gilt es, auf die folgenden potentiellen Zusammenhänge hinzuweisen:

Zunächst mag plausibel erscheinen, daß die **Größe der jeweiligen Staatsanwaltschaft** auf den Umfang der Heranziehung der Jugendgerichtshilfe sowie auf den erwünschten Umfang der Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren gegen einen jugendlichen Straftäter Auswirkungen hat.

Von Bedeutung für die Einstellung und Perzeption mag ferner die **Tätigkeitsdauer** des Betreffenden in der Jugendkriminalrechtspflege sein. Im übrigen müssen Auswirkungen des Anteils, den Jugendstrafverfahren im Rahmen der Gesamttätigkeit des befragten Staatsanwalts ausmachen, überprüft werden. Mit der Differenzierung nach dem Anteil, den die Vertretung der Anklage in Jugendstrafverfahren einnehmen, wird u.U. die Anzahl von Ermittlungsverfahren in Jugendstrafsachen pro Jahr zusammenfallen. Schließlich wird vermutet, daß die Frage, wie jemand Jugendstaatsanwalt wurde, ob aufgrund gezielter Bemühungen oder aus anderen Gründen sowie die Frage, inwieweit der betreffende Jugendstaatsanwalt in seiner Ausbildung jugendkriminologische, jugendstrafrechtliche etc. Veranstaltungen besucht hat, Differenzierungskriterien hergeben, die zu unterschiedlichen Ausprägungen in den Einstellungen und Perzeptionen gegenüber der Jugendgerichtshilfe führen.

Die Aufschlüsselung der Daten zu Einstellungen und Perzeptionen gegenüber der Jugendgerichtshilfe entlang der **Behördengröße** (hier-

bei wird die Behördengröße mittelbar erfaßt über die Größe der Stadt, in der die Behörde liegt) ergab, daß in größeren Behörden (Städte über 100.000 Einwohner) tendenziell häufiger angegeben wird, man wolle Jugendgerichtshilfeberichte **bei von der Jugendgerichtshilfe ausgewählten Verfahren** (3,5 % gegenüber 1,2 %). Die Unterschiede setzen sich hinsichtlich der Frage, wann i.d.R. Jugendgerichtshilfeberichte vor jugendstaatsanwaltschaftlichen Entscheidungen vorliegen, fort. Denn in großen Behörden wird etwa **doppelt so häufig** angegeben, daß **vor jeder Hauptverhandlung** ein Bericht vorliege als in kleinen Behörden (8,4 % gegenüber 4,7 %). Keine Unterschiede lassen sich jedoch entlang der Behördengröße hinsichtlich Ausprägungen der Antworten auf die Frage beobachten, ob und inwieweit vor einer Entscheidung Kontakt mit der Jugendgerichtshilfe besteht. Entsprechendes gilt für die Beurteilung der Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe insgesamt bzw. des einzelnen Jugendgerichtshelfers. Zufriedenheit bzw. Unzufriedenheit verteilen sich gleichmäßig über die verschiedenen Kategorien der Behördengröße.

Im Zusammenhang mit der Analyse des Anteils von Jugendsachen an der Gesamttätigkeit des befragten Staatsanwalts im Hinblick auf Einstellungen und Perzeptionen gegenüber der Jugendgerichtshilfe wurden die befragten Jugendstaatsanwälte in drei Gruppen untergliedert, wobei Gruppe 1 definiert wurde als Staatsanwälte, deren Anteil an Jugendsachen unter 50 % liegt, Gruppe 2 als Staatsanwälte, die überwiegend mit Jugendsachen befaßt sind (bis 95 %) und Gruppe 3 als Volljugendstaatsanwälte. Bemerkenswert, jedoch erwartungsgemäß erscheint, daß **Teilzeitjugendstaatsanwälte** (Gruppe 1) **weitaus häufiger** einen Jugendgerichtshilfebericht bei jedem Verfahren wünschen (21,6 % gegenüber 11,9 % bei Gruppe 2 und 12,3 % bei Gruppe 3). Demgegenüber fällt auf, daß Teilzeitjugendstaatsanwälte weitaus weniger "regelmäßig" persönlichen Kontakt mit der Jugendgerichtshilfe vor Entscheidungen angeben (2,6 %) als Vollzeitjugendstaatsanwälte (18,3 %), und entsprechend häufiger berichten, daß sie vor Entscheidungen nie persönlichen Kontakt mit der Jugendgerichtshilfe hätten (28,2 % zu 14,5 %).

Aus dieser Diskrepanz zwischen Wunsch und Wirklichkeit mag erklärt werden können, daß Teilzeitjugendstaatsanwälte in ihrer Beurteilung der Zufriedenheit mit der Jugendgerichtshilfetätigkeit weitaus zurückhaltender Stellung nehmen als Vollzeitjugendstaatsanwälte. Sie äußern sich nur zu 39 % als zufrieden bis sehr zufrieden gegenüber 59 % der auf Jugendstrafrecht spezialisierten Jugendstaatsanwälte.

Entsprechende Verteilungen lassen sich bei der Kreuztabellierung der Zahl jährlich durchgeführter Ermittlungsverfahren in Jugendstrafsachen mit den betreffenden Jugendgerichtshilfevariablen beobachten. Eine **geringe Anzahl von Ermittlungsverfahren** (was sich i.d.R. mit teilzeitjugendstaatsanwaltschaftlicher Tätigkeit verbinden dürfte) hängt zusammen mit dem **häufigeren Wunsch** danach, in jedem Verfahren einen Jugendgerichtshilfebericht vorliegen zu haben.

Auch die Frage, **wie der Befragte Jugendstaatsanwalt wurde**, ob aufgrund gezielter Bemühungen oder als Zufallsresultat, erscheint differenzierungsfähig. Denn einerseits liegt der Anteil von Jugendstaatsanwälten, die die Jugendgerichtshilfeberichte bei von der Jugendgerichtshilfe selbständig ausgewählten Verfahren wünschen, um mehr als das Vierfache höher als bei den anderen Jugendstaatsanwaltskategorien (5,6 % gegenüber 1,3 %), andererseits sind Jugendstaatsanwälte, die aufgrund gezielter Bemühungen Jugendstaatsanwalt geworden sind, in den Ausprägungen der Variable "tatsächliches Vorliegen eines Jugendgerichtshilfeberichts in jedem Verfahren bzw. vor jeder Hauptverhandlung" in hohem Maße überrepräsentiert. Schließlich hat ein sehr viel höherer Anteil von Jugendstaatsanwälten dieser Kategorie vor Entscheidungen regelmäßig persönlichen Kontakt mit der Jugendgerichtshilfe (21,4 %) als die restlichen Motivationskategorien (12,9 %). Im übrigen beurteilen Jugendstaatsanwälte, die sich gezielt um die Jugendstaatsanwaltschaftsstelle bemüht haben, die Jugendgerichtshilfe sehr viel zurückhaltender als die anderen Jugendstaatsanwälte (24,6 % der ersten Kategorie beurteilen die Jugendgerichtshilfe bzw. den Jugendgerichtshelfer neutral bzw. sind unzufrieden mit der Jugendgerichtshilfe, während andere Jugendstaatsanwälte nur zu 18,9 % ein solches Urteil abgeben), eine Verteilung, die eine etwas kritischere Einstellung zur Jugendgerichtshilfe darstellen kann, beeinflußt u.U. durch den häufigeren Kontakt und damit eine realistischere Beurteilungsgrundlage.

Auch die Dauer der Tätigkeit als Jugendstaatsanwalt weist Differenzierungskraft lediglich im Zusammenhang mit der Frage nach der Erwünschtheit von Jugendgerichtshilfeberichten auf. Staatsanwälte mit längerer Tätigkeitsdauer als Jugendstaatsanwalt (mehr als 6 Jahre) wünschen weitaus häufiger Jugendgerichtshilfeberichte bei jedem Verfahren als Jugendstaatsanwälte mit kürzerer Tätigkeitsdauer (21,8 % gegenüber 11,1 %).

Im Rahmen der Überprüfung der Auswirkungen der **Intensität jugendstrafrechtsrelevanter Ausbildung** während des Studiums wurde zunächst aus den verschiedenen, im Fragebogen angesprochenen Ausbildungsbereichen (Jugendstrafrecht, Strafvollzug, Kriminologie, Psychologie, Pädagogik, Kriminalsoziologie) additiv eine Gesamtvariable ermittelt, in der die jeweiligen Ausprägungen nie besucht/gehört mit 0, ein Semester mit 1, mehr als ein Semester mit 2 Punkten bewertet wurden. Die additiv ermittelte Skala wurde sodann in 4 Kategorien unterteilt, die von einem sehr niedrigen bis zu einem sehr hohen Ausbildungsstand in den betreffenden Themenbereichen reichen.

Die Resultate der Zusammenführung der Ausbildungsvariable mit den jugendgerichtshilfebezogenen Antworten deuten darauf hin, daß ein **hoher Ausbildungsstand** mit einem **intensiveren persönlichen Kontakt mit Jugendgerichtshelfern** vor jugendstaatsanwaltschaftlichen Entscheidungen zusammenhängt. Denn während **26,3 %** der Jugendstaatsanwälte mit hohem Ausbildungsstand angaben, regelmäßig vor Entscheidungen persönlichen Kontakt mit den zuständigen Jugendgerichtshelfern aufzunehmen, beträgt diese Quote bei Jugendstaatsanwälten mit niedrigem Ausbildungsstand nur **13,1 %**.

5.4 Die Jugendgerichtshilfe aus der Sicht von Jugendrichtern

Entsprechend dem Jugendstaatsanwälten vorgelegten Fragebogen enthielt auch der Jugendrichterfragebogen als Einleitung in den Problemkreis "Jugendgerichtshilfe" Fragen zu der **geschätzten Beteiligung der Jugendgerichtshilfe** an einzelnen Verfahrensarten sowie den **persönlichen Präferenzen** der Befragten zu verschiedenen Beteiligungsformen der Jugendgerichtshilfe an verschiedenen Verfahrensvarianten.

Insgesamt gesehen ergibt die Auswertung der Frage nach einer Einschätzung, wie häufig die Jugendgerichtshilfe entweder mit Bericht und Vortrag oder mit Vortrag bzw. Bericht jeweils allein in normalen Hauptverhandlungen, im vereinfachten Verfahren und in Ermahnungsterminen vertreten sei, eine durchaus erwartbare Abstufung, zunächst entlang der Verfahrensintensität. Während in normalen Hauptverhandlungen die Jugendgerichtshilfe nach den Angaben der Jugendgerichte überwiegend sowohl mit einem schriftlichen Jugendgerichtshilfebericht als auch durch einen mündlichen Vortrag vertreten ist (72 %) und nur in durchschnittlich 10 % der Fälle nur mündlich vorträgt bzw. in durchschnittlich gleichfalls 10 % der Fälle lediglich ein Bericht vorliegt, schwächt sich die durchschnittliche Beteiligung sowohl durch Bericht als auch durch mündlichen Vortrag im vereinfachten Verfahren auf 44 %, in Ermahnungsterminen auf 2 %, also auf Ausnahmen ab. Diesen Beteiligungsschätzungen entsprechen die Verteilungen im Rahmen der Frage nach den persönlichen Präferenzen. So zieht die ganz überwältigende Mehrheit der Jugendrichter in Hauptverhandlungen eine Beteiligung der Jugendgerichtshilfe sowohl durch einen schriftlichen Bericht als auch durch einen mündlichen Vortrag vor (94 %). Eine solche Beteiligungsform der Jugendgerichtshilfe findet jedoch nur noch Zuspruch von einem starken Drittel der Jugendrichter (36 %) im Falle des vereinfachten Verfahrens und von 2 %, wenn es sich um Ermahnungstermine handelt.

Bei vereinfachten Verfahren wollen allerdings nur 4 % der Jugendrichter völlig auf die Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe verzichten. 29 % schlagen vor, daß ausschließlich mündlich vorgetragen wird, während 31 % ausschließlich schriftliche Berichte vorziehen würden.

Bei Ermahnungsterminen halten zwei Drittel der Jugendrichter es für völlig überflüssig, daß die Jugendgerichtshilfe in irgendeiner Form am Verfahren mitwirkt. Einen mündlichen Vortrag wünschen sich 9 % und 23 % halten schriftliche Berichte für erforderlich.

Ähnlich wie im Fragebogen der Jugendstaatsanwälte wurden auch Jugendrichter danach befragt, inwieweit ihrer Einschätzung zufolge der den Jugendgerichtshilfebericht vortragende Sozialarbeiter die hierfür erforderlichen Ermittlungen selbst vorgenommen habe.

Danach, und dies entspricht tendenziell der Einschätzung der Jugendstaatsanwälte, gehen die Jugendrichter davon aus, daß überwiegend (68 % der Berichte) durch den ermittelnden Sozialarbeiter selbst in der Verhandlung vorgetragen werde. Allerdings scheint das Problem des "**Gerichtsgehers**" auch Jugendrichtern sehr vertraut zu sein, denn immerhin fast vier Fünftel (77,1 %) geben an, daß es vorkomme, daß ein von anderen ermittelter Jugendgerichtshilfebericht in der Verhandlung vorgetragen werde. Ähnliche Verteilungen wie bei Jugendstaatsanwälten liegen auch im Hinblick auf die Perzeption der Art und Weise des Zustandekommens des Jugendgerichtshilfeberichts vor. So geben Jugendrichter an, daß durchschnittlich knapp 40 % der Jugendgerichtshilfeberichte auf **Hausbesuchen** des zuständigen Sozialarbeiters basierten, überwiegend (61,7 %) jedoch auf **Vorladungen** des Beschuldigten bzw. Angeklagten zu einem Gespräch in der Jugendbehörde.

Hinsichtlich der Einschätzung des **Umfang der Jugendgerichtshilfearbeiten** im Rahmen der Gesamttätigkeit eines Jugendgerichtshelfers gehen **41 %** der Jugendrichter davon aus, daß im jeweiligen Gerichtsbezirk Jugendgerichtshelfer **ausschließlich** mit Jugendgerichtshilfearbeiten betraut seien, etwa **ein Viertel** geht von einer **überwiegenden** Beschäftigung mit Jugendgerichtshilfearbeiten aus, ein weiteres **Viertel** meint, die zuständigen Jugendgerichtshelfer seien nur **zur Hälfte** oder mit **weniger als der Hälfte** ihrer Arbeitszeit mit Jugendgerichtshilfearbeiten befaßt. Hinsichtlich der Beurteilung der Tätigkeit des einzelnen Jugendgerichtshelfers bzw. der Jugendgerichtshilfe insgesamt ergibt sich zunächst, -daß sie im Vergleich zu der der Jugendstaatsanwälte in bezug auf den einzelnen Jugendgerichtshelfer deutlich positiver ausfällt (69 % sehr zufrieden bis zufrieden, 17 % eher zufrieden). Und auch die Jugendgerichtshilfe des Bezirks wird geringfügig besser bewertet (61 % zufrieden bis sehr zufrieden, 19 % eher zufrieden) als das bei den Jugendstaatsanwälten der Fall war.

Die weitere Analyse der Jugendrichterbefragungsdaten im Hinblick auf die Jugendgerichtshilfevariablen erfolgte, entsprechend der Auswertung der Daten der Jugendstaatsanwältebefragung, entlang von Merkmalen wie Größe des Gerichtsbezirks, Ausbildungsstand, den

Gründen, Jugendrichter zu werden sowie der richterlichen Position des Befragten (Jugendeinzelrichter, Jugendschöffenrichter, Vorsitzender bzw. Beisitzer einer Jugendkammer).

Zur **Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe an Hauptverhandlungen** zeigte sich, wie aus nachfolgender Tabelle 47 erkennbar wird, ein schwach ausgeprägtes Stadt-Land-Gefälle.

Tabelle 47: Die Beteiligung der Jugendgerichtshilfe bei Hauptverhandlungen in Abhängigkeit von der Größe des Gerichtsbezirks des Jugendrichters (N= 228)*

Größe des Gerichtsbezirks	schriftlicher JGH-Bericht und mündlicher Vortrag		nur mündlicher Vortrag		nur schriftlicher Bericht		weder schriftlicher noch mündlicher Bericht	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
>500.000 Einwohner (N= 69)	56	81	8	11	2	3	3	5
100.000-500.000 Einwohner (N= 93)	65	70	8	9	10	11	9	10
<100.000 Einwohner (N= 120)	79	66	12	10	19	13	13	11

* missing values: 59

Während in den Großstädten nach den Angaben der Jugendrichter bei 81 % der **Hauptverhandlungen** die Jugendgerichtshilfe sowohl einen schriftlichen Bericht abgegeben wie auch mündlich berichtet hat, sinkt diese Quote in den ländlichen/kleinstädtischen Bezirken auf 66 %, während dort der Anteil der Verfahren, in denen nur mündlich oder schriftlich berichtet wird oder die Jugendgerichtshilfe in keiner Form mitwirkt, entsprechend höher liegt.

Bei **vereinfachten Verfahren** sinkt die Quote der Verhandlungen, in denen die Jugendgerichtshilfe sowohl schriftlich wie mündlich berichtet, von 59 % in Großstädten über 49 % in mittelgroßen

Städten auf 30 % in ländlichen Gebieten. In Großstädten wird stattdessen häufiger nur mündlich berichtet (22 %), der schriftliche Bericht stellt hier eine Ausnahme dar (3 %), während er in mittelgroßen oder ländlichen Gerichtsbezirken etwas häufiger zur Anwendung kommt als der ausschließlich mündliche Bericht (16 % : 15 %, bzw. 20 % : 16 %). Der Anteil der vereinfachten Verfahren, an denen die Jugendgerichtshilfe in keiner Form mitwirkt, beträgt in Großstädten 15 %, in mittelgroßen Gerichtsbezirken 22 % und in eher ländlichen Gebieten 33 %.

Er steigt bei **Ermahnungsterminen** auf 75 % in den Großstädten und 90 % in den mittelgroßen und kleineren Gerichtsbezirken. Soweit die Jugendgerichtshilfe an Ermahnungsterminen überhaupt mitwirkt, geschieht dies überwiegend in Form von schriftlichen Berichten (Großstädten: 19 %, mittelgroße und kleinere Gerichtsbezirke: 5 % bzw. 7 %).

Auf die Frage nach der **persönlichen Präferenz** zur Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe gab es bei den Antworten der Jugendrichter soweit es die Hauptverhandlung betrifft, im Hinblick auf die **Größe des Gerichtsbezirks** nur geringfügige Abweichungen. Die Jugendrichter aus Großstädten und mittelgroßen Bezirken sprachen sich zu 97 % bzw. 98 % für die schriftlich und mündlich berichtende Jugendgerichtshilfe aus, die aus kleineren Bezirken zu 90 %.

In bezug auf das **vereinfachte Verfahren** dagegen zeigte sich, daß nur die Jugendrichter aus Großstädten mehrheitlich diese uneingeschränkte Form der JGH-Mitwirkung befürworteten. (61 % gegenüber 25 % in mittelgroßen Bezirken und 35 % in kleinstädtischen/ländlichen Bezirken). Ihre Kollegen aus den mittelgroßen und kleineren Bezirken sprachen sich insoweit am häufigsten für eine ausschließlich schriftliche Berichterstattung aus (40 % bzw. 38 %) oder votierten für den mündlichen Bericht (31 % bzw. 22 %).

Auf die Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe verzichten wollen beim vereinfachten Verfahren in allen drei Kategorien von Gerichtsbezirken nur 4 % bis 5 % der Befragten. Anders in bezug auf den **Ermahnungstermin**: Bei ihm halten 61 % der Großstadtjugendrichter

und jeweils 71 % der Jugendrichter aus mittelgroßen und kleineren Gerichtsbezirken jegliche Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe für überflüssig. Und auch diejenigen, die insoweit nicht völlig auf die Jugendgerichtshilfe verzichten wollen, halten überwiegend einen schriftlichen Bericht für ausreichend (Großstadt 21 %, mittelgroßer Bezirk 16 %, ländlich/kleinstädtischer Bezirk 24 %).

Unterschiede entlang des Merkmals "Größe des Gerichtsbezirks" lassen sich erwartungsgemäß auch hinsichtlich des Umfangs der Jugendgerichtshilfe-Aufgaben im Rahmen der Tätigkeit der jeweiligen Jugendgerichtshelfer nachweisen.

Tabelle 48: Die Spezialisierung der Jugendgerichtshilfe in Abhängigkeit von der Größe des Gerichtsbezirks aus der Sicht der Jugendrichter (N= 282)*

Größe des Gerichtsbezirks	als Jugendgerichtshelfer eingesetzt							
	ausschließlich		überwiegend		etwa zur Hälfte		zum geringen Teil	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
>500.000 Einwohner (N= 69)	57	82,1	4	6,0	3	4,4	5	7,5
100.000-500.000 Einwohner (N= 93)	44	47,0	28	30,1	16	16,9	6	6,0
<100.000 Einwohner (N= 120)	30	25,2	43	36,0	26	21,6	20	17,1

* missing values: 59

Wie sich in Tabelle 48 zeigt, dominiert der ausschließlich auf Jugendgerichtshilfe-Aufgaben spezialisierte Jugendgerichtshelfer offenbar nur in den Großstädten (82,1 %). Bereits in mittelgroßen Amtsgerichtsbezirken haben von den befragten Richtern nur knapp die Hälfte (47,0 %) ihre Jugendgerichtshelfer diesem Typus zugeordnet und in den eher ländlichen Gebieten und Kleinstädten nur noch ein Viertel. Entsprechend steigt in mittelgroßen und kleineren

Amtsgerichtsbezirken der Anteil der Jugendgerichtshelfer, die nach den Angaben ihrer Jugendrichter überwiegend oder etwa zur Hälfte Jugendgerichtshilfe-Aufgaben wahrnehmen. Der "Jugendgerichtshelfer im Nebenamt", der überwiegend in anderen Funktionen wie etwa im Allgemeinen Sozialdienst, in der Familienfürsorge oder als Erziehungsbeistand eingesetzt ist, stellt offenbar eine Ausnahme dar. Selbst in ländlichen oder kleinstädtischen Amtsgerichtsbezirken hatten nur 17,1 % der Jugendrichter den Jugendgerichtshelfer diesem Typus zugeordnet.

Bei einer Differenzierung der Jugendrichter-Antworten zur Jugendgerichtshilfe danach, ob sie als Einzeljugendrichter, Jugendschöffenrichter oder Jugendkammerrichter tätig sind, zeigt sich, daß erhebliche Unterschiede im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe auftreten. Von den Einzeljugendrichtern geben nur 30,3 % an, daß die Jugendgerichtshilfe regelmäßig in der Hauptverhandlung durch einen schriftlichen Bericht und durch einen mündlichen Vortrag vertreten sei, während diese Quote bei Jugendschöffenrichtern auf 72 % und schließlich bei Jugendkammern auf 77 % steigt.

Dagegen sind die Präferenzen im Hinblick auf die Beteiligung der Jugendgerichtshilfe in einer Hauptverhandlung über die verschiedenen Jugendrichterpositionen hin gleichmäßig verteilt. 92 bzw. 93 % der Jugendeinzelrichter, Jugendschöffenrichter und Vorsitzende bzw. Beisitzer einer Jugendkammer sprechen sich für eine Mitarbeit der Jugendgerichtshilfe sowohl in Form von schriftlichen Berichten als auch durch einen mündlichen Vortrag in der Hauptverhandlung aus. In bezug auf die Bewertung der Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe insgesamt und des einzelnen Jugendgerichtshelfers erscheint bemerkenswert, daß die wenigen, kritischen Ausprägungen der Bewertungen sich überwiegend auf Jugendschöffenrichter konzentrieren. Eine kritischere Sichtweise der Jugendgerichtshilfe liegt ferner bei solchen Jugendrichtern vor, die nach eigenen Bemühungen Jugendrichter geworden sind (11,7 % gegenüber 6,5 % kritischen Bewertungen der anderen Jugendrichter).

ANMERKUNGEN

- 1) Vgl. insbesondere Eisenberg, U.: Jugendgerichtsgesetz mit Erläuterungen. Zweite, neubearbeitete Auflage. München 1985, Anm. 12 ff. zu § 38; Kaiser, G., Schöch, H.: Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug. 2. Aufl. München 1982, Triofall, S. 137 ff..
- 2) Auch die Polizei ist verpflichtet, unter bestimmten Umständen, der Jugendgerichtshilfe Mitteilung zu machen. So heißt es unter 2.1.2 des Erlasses des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.2.1974 zur "Bearbeitung von Jugendsachen bei der Polizei", daß diese, soweit unaufschiebbare Maßnahmen zu treffen sind, Gefahren abzuwenden, die Minderjährigen drohen oder von ihnen ausgehen, das zuständige Jugendamt zu unterrichten sei. Unter 2.2.2.21 heißt es, daß mit der Abgabe der Ermittlungsvorgänge an die Staatsanwaltschaft das Jugendamt in geeigneter Weise zu unterrichten sei, sofern eine Gefährdung des Minderjährigen erkennbar ist. Engel, R.: Jugendgerichtshilfe. München, Wien 1979; Brunner, R.: Jugendgerichtsgesetz. Kommentar. 7. Aufl. Berlin, New York 1984, Anm. 4 zu § 38.
- 3) Eisenberg, U.: a.a.O., Anm. 26 zu §§ 76-78; vgl. auch Nr. 32 MiSira.
- 4) BGHSt 27, 250 ff..
- 5) Landgericht Frankfurt: Beschluß vom 15.5.1984. Zentralblatt für Jugendrecht 71 (1984), S. 435.
- 6) BGHSt 27, S. 251.
- 7) Eisenberg, U.: a.a.O., Anm. 33 zu § 38 m.w.N.; Klier, R.: Der Richter und sein Jugendgerichtshelfer. In: DVJJ (Hrsg.): Die jugendrichterlichen Entscheidungen - Anspruch und Wirklichkeit. München 1981, S. 163-170.
- 8) BGH Urteil vom 18.4.1984, NStZ 4 (1984), S. 467 mit Anmerkung Brunner, R.: a.a.O.; vgl. im übrigen auch die Anmerkung von Eisenberg, NStZ 5 (1985), S. 84-87.
- 9) Kritisch hierzu Ullrich, H.: Das Jugendgerichtsgesetz soll geändert werden - Jugendgerichtshilfe nicht! Zentralblatt für Jugendrecht 71 (1984), S. 71-72.
- 10) Momberg, R.: Die Ermittlungstätigkeit der Jugendgerichtshilfe und ihr Einfluß auf die Entscheidung des Jugendrichters. Jur.Diss. Göttingen 1982, S. 91.
- 11) Momberg, R.: a.a.O., S. 91.
- 12) Momberg, R.: a.a.O., S. 94; Janssen, D.: Heranwachsende im Jugendstrafverfahren. Göttingen 1980, S. 116.
- 13) Momberg, R.: a.a.O., S. 105.

- 14) Momberg, R.: a.a.O., S. 169 ff..
- 15) Momberg, R.: a.a.O., S. 169 ff..
- 16) Momberg, R.: a.a.O., S. 256; Knoll, Ch.: Empirische Untersuchungen zur jugendrichterlichen Sanktionsauswahl. Jur.Diss. Heidelberg 1978.
- 17) Vgl. hierzu Becker, R.: Jugendgerichtshilfe als Institution sozialer Kontrolle (Forschungsbericht). Kriminologisches Journal 12 (1980), S. 108-116.
- 18) Hauser, H.: Der Jugendrichter - Idee und Wirklichkeit. Göttingen 1980, S. 180 ff..
- 19) Gréus, R.: Das Absehen von der Verfolgung jugendlicher Straftäter in der Praxis. Jur.Diss. Heidelberg 1978.
- 20) Brunner, R.: a.a.O., Anm. 18 zu § 45, der aber feststellt, daß bei besonderer Eilbedürftigkeit ein fernmündlicher Informationsaustausch genügen könne.
- 21) Knoll, Ch.: a.a.O., S. 144.

6. ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSFOLGERUNGEN

Zur **Auswahl und der Tätigkeit** von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten enthalten § 37 JGG und die zu dieser Vorschrift erlassenen Richtlinien einige **grundsätzliche Aussagen**. Danach gehen der Gesetzgeber und die Landesjustizverwaltungen vom Leitbild des Jugendrichters bzw. Jugendstaatsanwalts aus, der bereits während der Universitätsausbildung oder später durch den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen die juristischen, pädagogischen, sozialwissenschaftlichen und kriminologischen Grundkenntnisse für eine jugendstrafrechtliche Tätigkeit erworben hat, der sich selber erfolgreich darum bemüht hat, Jugendrichter bzw. Jugendstaatsanwalt zu werden und dem Gelegenheit gegeben wird, diese Tätigkeit langfristig und nach Möglichkeit auf den jugendstrafrechtlichen Aufgabenbereich spezialisiert wahrzunehmen. Die Befragung der insgesamt 570 Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte hat gezeigt, daß die Wirklichkeit von diesen Vorstellungen meist erheblich abweicht.

Dies gilt zunächst in bezug auf den von Richtlinie 1 des § 37 JGG betonten Aspekt, wonach bei der Auswahl der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in besonderem Maß auf deren **Neigung** Rücksicht zu nehmen ist. Weniger als die Hälfte aller Jugendrichter (42,8 %) und weniger als ein Drittel der Jugendstaatsanwälte (31,4 %) sind **aufgrund eigener Bemühungen** in ihre berufliche Position gelangt. Zu dieser Frage ergaben sich beträchtliche Unterschiede im Vergleich der drei Stadtstaaten bzw. der sieben Flächenstaaten (Schwankungen zwischen 62,5 % und 36,4 % bei den Stadtstaaten sowie zwischen 43,5 % und 10 % bei den Flächenstaaten). Diese großen Differenzen belegen, daß an sich erheblicher Spielraum für die Präsidien der Gerichte und die Landesjustizverwaltungen bestehen würde, den "Neigungen" der Betroffenen bei der Besetzung der Jugendrichter- bzw. Jugendstaatsanwaltsstellen vermehrt Rechnung zu tragen. Die weiteren in diesem Zusammenhang erhobenen Befunde bestätigen im übrigen, daß eine häufigere Berücksichtigung des Wunsches, Jugendrichter oder Jugendstaatsanwalt zu werden, den Zielsetzungen des § 37 JGG zugute kommen würde. So erwiesen sich die Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte, die aufgrund eigener

Bemühungen in ihre jugendstrafrechtliche Tätigkeit gelangt waren, im Vergleich zu ihren Kollegen als weitaus besser ausgebildet, was den Besuch von Universitätsveranstaltungen der Wahlfachgruppe Jugendstrafrecht, Kriminologie und Strafvollzug angeht. Ein höherer Anteil von ihnen hatte Fortbildungsveranstaltungen besucht und unterbreitete eigene Vorschläge für geeignete Fortbildungsthemen. Und sie erklärten sich erheblich häufiger bereit, die mit einer längeren jugendstrafrechtlichen Tätigkeit offenbar verbundenen Karrierenachteile in Kauf zu nehmen.

Im übrigen zeigte sich zu dieser Frage in bezug auf die Jugendrichter ein ausgeprägtes **Stadt-Land-Gefälle**. Eine Erklärung dafür ist, daß nur in größeren Städten ein breites Angebot von spezialisierten Jugendrichterstellen besteht. In den ländlichen und kleinstädtischen Bezirken dominiert der "Jugendrichter im Nebenamt", der im übrigen meist als Strafrichter oder auch als Vormundschaftsrichter eingesetzt wird.

Die an sich erwünschte **Spezialisierung auf jugendstrafrechtliche Aufgaben** wird insgesamt betrachtet bei den meisten Jugendgerichten nicht verwirklicht. Nur 38,0 % aller befragten Jugendrichter gaben an, daß der Anteil der Jugendsachen bei ihnen über 95 % liegt. Bei den Jugendstaatsanwälten beträgt diese Quote 58,2 %. Die beträchtlichen Unterschiede, die insoweit insbesondere in bezug auf Jugendrichter zwischen den verschiedenen Flächenstaaten auftreten - der Anteil der spezialisierten Jugendrichter schwankt zwischen 49,1 % und 22,9 % - zeigen, daß auch hier Spielraum vorhanden wäre, die Zielvorstellung des Gesetzes weiter zu fördern. Ein denkbarer Weg, die Spezialisierung der Jugendrichter voranzutreiben wäre der, entsprechend dem Beispiel Nordrhein-Westfalens gem. § 33 Abs. 4 JGG von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Bezirksjugendrichterstellen einzurichten. Daran wäre primär dort zu denken, wo bei kleineren Amtsgerichten bisher der mit Jugendsachen beschäftigte Richter zu weniger als der Hälfte als Jugendrichter eingesetzt wird. In sehr dünnbesiedelten Gebieten wird dabei freilich abzuwägen sein, ob der Vorteil der Spezialisierung den Nachteil der teilweise dann größeren Entfernungen zum Wohnort der Angeklagten überwiegt.

Auch im Hinblick auf die **Dauer der jugendstrafrechtlichen Tätigkeit** zeigen sich zwischen den verschiedenen Bundesländern erhebliche Abweichungen. So gaben in Bayern nur 6 % der befragten Jugendrichter eine übliche Amtszeit von über 10 Jahren an, in Berlin dagegen 83 % und bundesweit 38 %. Im Durchschnitt dauerte die Amtszeit eines Jugendrichters im Bundesgebiet etwa 7 Jahre. Die Tatsache, daß sich nahezu alle Jugendrichter für eine erheblich längere Amtszeit ausgesprochen haben als sie ihnen jeweils in ihrem Bundesland ermöglicht wird, und daß dabei mehr als zwei Drittel für eine Dauer von mehr als 15 Jahren votierten, sollte für die Amtsgerichts- und Landgerichtspräsidien Anlaß sein, ihre bisherige Praxis zu überdenken.

Dies gilt besonders für die Bundesländer Bayern und Nordrhein-Westfalen, in denen jeweils etwa die Hälfte der Befragten angegeben hat, daß sie nach Ablauf von etwa 4 bis 6 Jahren damit rechnen müssen, **gegen ihren Willen** in eine andere Richtergeschäftsaufgabe **versetzt** zu werden. Die insoweit erheblich liberalere Praxis der Präsidien in den meisten anderen Bundesländern demonstriert, daß derartige Eingriffe in die Jugendrichterlaufbahn von Ausnahmen abgesehen nicht erforderlich erscheinen, um den generell erwünschten Wechsel richterlicher Aufgaben sicherzustellen. Selbst in Baden-Württemberg, wo nur jeder siebte Jugendrichter über derartige Versetzungen gegen den Willen des Betroffenen berichtet hatte, liegt die durchschnittliche Amtszeit der Jugendrichter mit ca. 8,5 Jahren noch weit unter der Dauer, die die Befragten als Zielvorstellung genannt hatten.

Für die gewünschte, langfristige Tätigkeit von Jugendrichtern spricht im übrigen die in § 37 JGG angesprochene Besonderheit der jugendstrafrechtliche Praxis. Sie erfordert eine gründliche Einarbeitung in spezifische psychologische, pädagogische und soziale Fragestellungen, mit denen sich die große Mehrheit der Jugendrichter zuvor kaum beschäftigt hat. Die erwünschte Qualifikation für das Amt des Jugendrichters erwächst bei den meisten erst aus einer langjährigen Berufserfahrung gekoppelt mit dem Besuch einschlägiger Fortbildungsveranstaltungen. Es erscheint wenig sinnvoll, die Jugendrichter genau dann in eine andere Richtergeschäftsaufgabe

abzuberufen, wenn sie gerade in ihre Berufsrolle hineingewachsen sind und mit ihrem Erfahrungswissen und den schrittweise erworbenen Kenntnissen dem Leitbild des § 37 JGG entsprechen. Dies betrifft auch die Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe, der Bewährungshilfe und den freien Trägern der Jugendhilfe, die die Durchführung von Erziehungsmaßnahmen organisieren. Der in den letzten zehn Jahren bundesweit zu beobachtende Ausbau des Angebots ambulanter erzieherischer Maßnahmen ist in den meisten Kommunen und Landkreisen, in denen solche Projekte entstanden sind, darauf zurückzuführen, daß engagierte, berufserfahrene Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte gemeinsam mit Sozialpädagogen hierfür die Initiative ergriffen haben.

Die vorgetragenen Argumente gelten in gleicher Weise auch in bezug auf die **Amtszeit der Jugendstaatsanwälte**. Sie liegt im Durchschnitt um etwa zwei Jahre unter der der Jugendrichter. Auch bei den Jugendstaatsanwälten zeigt sich, daß die große Mehrheit ihr Amt länger ausüben möchte, als ihnen dies üblicherweise gestattet wird und daß deshalb **Versetzungen gegen den Willen** des Betroffenen nicht selten sind. Am häufigsten werden sie erneut aus Nordrhein-Westfalen und Bayern berichtet, während sich wie schon bei den Jugendrichtern Baden-Württemberg und Niedersachsen durch eine deutlich liberalere Praxis auszeichnen.

Die sich in diesen Antworten ausprägenden **Unterschiede zur hierarchischen Struktur** der Jugendstaatsanwaltschaft in den verschiedenen Bundesländern bestätigen sich auch bei der Frage nach Anordnungen und Weisungen durch das jeweilige Landesjustizministerium, den zuständigen Generalstaatsanwalt bzw. den Abteilungsleiter. Erneut erweist sich Baden-Württemberg als das Land, in dem derartige "Eingriffe von oben" offenbar auf ein Mindestmaß begrenzt werden, während besonders autoritäre Justizstrukturen wiederum in Nordrhein-Westfalen deutlich werden.

Im Hinblick auf den **Ausbildungsstand der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte** hat die Befragung ebenfalls gezeigt, daß zwischen Anspruch und Wirklichkeit eine erhebliche Differenz besteht. Nur eine Minderheit von jeweils weniger als einem Fünftel

hat während des Studiums Veranstaltungen aus den Gebieten Soziologie, Entwicklungspsychologie, Pädagogik oder Strafvollzug besucht. Auch in bezug auf das Jugendstrafrecht und die Kriminologie waren es nur 40 % bzw. 57 %. Die große Mehrheit der Befragten erscheint danach von der Universitätsausbildung her für eine jugendstrafrechtliche Tätigkeit nicht ausreichend qualifiziert.

Eine Ausnahme stellen nur die Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte aus den Bundesländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein dar, von denen 65 % bzw. 60 % während mindestens zwei Semestern Lehrangebote aus dem Bereich der **Wahlfachgruppe Jugendstrafrecht, Kriminologie, Strafvollzug** wahrgenommen hatten. Am anderen Ende der Skala des Bundesländervergleichs stehen Berlin und Nordrhein-Westfalen, in denen nur 26,5 % bzw. 34,0 % der Befragten als entsprechend gut ausgebildet eingestuft werden können.

Denkbar wäre nun, daß diejenigen, die während ihres Studiums wenig Gelegenheit gefunden haben, sich auf eine etwaige jugendstrafrechtliche Tätigkeit vorzubereiten, später als Jugendrichter oder Jugendstaatsanwalt versuchen werden, ihre Ausbildungsdefizite durch vermehrten Besuch von **Fortbildungsveranstaltungen** auszugleichen. Die Befragung zeigt, daß eher das Gegenteil der Fall ist. Zum Besuch insbesondere der mehrtägigen Fortbildungsveranstaltungen entschließen sich vor allem jene, die im Studium Seminare und Vorlesungen der das Jugendstrafrecht betreffenden Wahlfachgruppe besucht haben. Wer dagegen keine einschlägige Universitätsausbildung genossen hat, ist offenbar für Fortbildungsangebote erheblich schwerer motivierbar.

Insgesamt gesehen haben etwas mehr als die Hälfte der Jugendrichter, aber nur gut ein Viertel der Jugendstaatsanwälte in den zwölf Monaten vor Durchführung der Befragung eine Fortbildungsveranstaltung besucht. Die geringe Teilnahme der Jugendstaatsanwälte ist besonders ausgeprägt, wenn sie nur bis zur Hälfte ihrer Arbeitszeit mit Jugendsachen beschäftigt sind sowie bei den "Anfängern", die weniger als zwei Jahre lang als Jugendstaatsanwalt tätig sind. Letzteres gilt auch in bezug auf die Jugendrichter. Da diese Gruppe der Befragten als Grund ihrer Fortbildungsabstinenz besonders

häufig einen Mangel an geeigneten Fortbildungsangeboten angegeben hat, liegt die Schlußfolgerung nahe, daß spezielle **Einführungsveranstaltungen** für Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte angeboten werden sollten.

Die Antworten auf die die Fortbildung betreffenden Fragen demonstrieren im übrigen ein erhebliches **Stadt-Land-Gefälle**. In den Großstädten steht sowohl in bezug auf Veranstalter wie die Dauer der Fortbildungen offenbar ein differenzierteres Fortbildungsangebot zur Verfügung als in Mittel- und Kleinstädten. Dies ist offenbar eine Folge davon, daß insbesondere die DVJJ ihre Fortbildungsarbeit bisher primär auf Großstädte konzentriert und dabei neben ein- und mehrtägigen Veranstaltungen in mehreren Regionen auch Abendveranstaltungen angeboten hat.

Im Vergleich der **Veranstalter** haben die **Landesjustizverwaltungen** die größte Teilnehmerzahl erreicht, gefolgt von der DVJJ und den **sonstigen Veranstaltern** (Universitäten, Richterakademie Trier, Bewährungshilfe e.V. usw.). Deren Angebote werden von den Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten unterschiedlich genutzt. Männliche Jugendstaatsanwälte bevorzugen die meist den Juristen vorbehaltenen Fortbildungen der Landesjustizverwaltungen. Frauen tendieren eher zu den interdisziplinär besetzten Veranstaltungen der DVJJ, in denen kritische Positionen zur Praxis des Jugendstrafrechts besonders häufig erörtert werden, während die männlichen Jugendrichter keine derart eindeutige Präferenz erkennen lassen. Ferner zeigt sich, daß die DVJJ mit ihren Angeboten primär solche Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte erreicht, die aufgrund eigener Bemühungen in ihre Tätigkeit gelangt sind, während diejenigen, die eher zufällig oder nach dienstlicher Aufforderung Jugendstaatsanwalt oder Jugendrichter geworden sind, eher Fortbildungen ihrer Landesjustizverwaltung bzw. der sonstigen Veranstalter besucht haben.

Die im Hinblick auf die Universitätsausbildung beobachteten **Unterschiede zwischen den Bundesländern** wiederholen sich auch bei den Befunden zur Teilnahme von Fortbildungsveranstaltungen. Am besten schneidet erneut Schleswig-Holstein mit einer Fortbildungsquote von 66,7 % ab, es folgen Hessen und Niedersachsen mit 56,5 %

bzw. 53,5 %. Am wenigsten Fortbildung wurde in den zwölf Monaten vor Durchführung der Befragung offenbar in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen (27,2 %) und Baden-Württemberg (38,4 %) angeboten.

Die Antworten auf die Frage nach **Fortbildungswünschen** zeigen, daß sowohl zu der **Dauer** wie zu den **Themen** Änderungen der bisherigen Angebote vorgeschlagen werden. Die meisten Nennungen hat danach die einwöchige Fortbildung erhalten. Knapp die Hälfte der Jugendrichter hat sich ferner für mehrtägige Veranstaltungen ausgesprochen. Deutlich weniger Beliebtheit erfreuen sich offenbar Wochenendveranstaltungen, während im Vergleich zum gegenwärtigen Angebot insbesondere von den Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten aus größeren Städten deutlich mehr Abendveranstaltungen gewünscht werden. An 10- bis 14tägigen Fortbildungen, wie sie insbesondere die Richterakademie Trier anbietet, möchte dagegen nur eine Minderheit (19 %) teilnehmen.

Hinsichtlich der gewünschten Fortbildungsinhalte fällt auf, daß insgesamt betrachtet die Themen mit eher grundlegenden, pädagogischen oder kriminologisch-sozialwissenschaftlichen Fragestellungen etwa gleich oft genannt werden, wie die bisher stärker im Vordergrund stehenden, praxisorientierten Themen - ein deutlicher Hinweis darauf, daß Veranstalter insoweit ihr Angebot entsprechend erweitern sollten.

Die Fragestellung, inwieweit die Realität den Zielsetzungen des § 37 und seiner Richtlinien gerecht wird, ist auch im Hinblick auf **Unterschiede zwischen weiblichen und männlichen Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten** untersucht worden. Die Befunde zeigen, daß die befragten Frauen diesem Leitbild des Jugendrichters bzw. Jugendstaatsanwalts in vielfacher Hinsicht eher entsprechen als ihre männlichen Kollegen.

Sie sind danach häufiger aufgrund eigener Bemühungen in ihre jugendstrafrechtliche Tätigkeit gelangt und sind eher bereit, für ein Verbleiben in dieser Berufsposition Karrierenachteile in Kauf zu nehmen. Während ihrer Universitätsausbildung haben sie sich

stärker als die männlichen Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter für die Fachgebiete interessiert, die als Qualifikation für eine jugendstrafrechtliche Tätigkeit angesehen werden. Sie haben häufiger an Fortbildungen teilgenommen und im Vergleich zu ihren männlichen Kollegen in dem Fragebogen weit mehr Vorschläge zur Durchführung und Themenwahl solcher Veranstaltungen unterbreitet.

Dies alles deutet darauf hin, daß die befragten Frauen sich für ihre jugendstrafrechtliche Tätigkeit stärker interessieren und engagieren. Die Gerichtspräsidien und Landesjustizverwaltungen bzw. Behördenleiter scheinen dies jedoch - zumindest aus der Sicht der befragten Frauen - bisher kaum zur Kenntnis genommen zu haben. Die weiblichen Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte befürchten im Vergleich zu ihren männlichen Kollegen jedenfalls häufiger, gegen ihren Willen versetzt zu werden. Die Jugendrichterinnen messen sich selbst weit geringeren Einfluß auf derartige Entscheidungen bei. Anders als ihre männlichen Kollegen ist die große Mehrheit der befragten Jugendrichterinnen ferner der Ansicht, daß sie im Vergleich zur Tätigkeit eines Zivilrichters eher Karriere Nachteile in Kauf nehmen müssen. Die weiblichen Jugendstaatsanwälte erhalten nach ihren eigenen Angaben ferner deutlich mehr Weisungen und Anordnungen von ihren Dienstvorgesetzten als die männlichen Kollegen angezeigt haben.

Die Befragung hat ferner ergeben, daß die Frauen die **Sanktionswirklichkeit** freiheitsentziehender Maßnahmen kritischer bewertet haben und daß sie andererseits ambulanten sozialpädagogischen Maßnahmen wie etwa der Betreuungsweisung positiver gegenüberstehen, als dies bei den männlichen Kollegen der Fall ist.

Als noch bedeutsamer für die **Sanktionsbeurteilung** hat sich allerdings die **berufliche Rolle des Befragten** erwiesen. Die Befunde der Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter weichen in bezug auf die Bewertung der Untersuchungshaft, des Jugendstrafvollzugs und der Betreuungsweisung derart weit voneinander ab, daß man von zwei verschiedenen Vorstellungswelten sprechen kann. Dies gilt besonders, wenn man diese Aussagen der Jugendstaatsanwälte mit denen von Jugendeinzel- bzw. Jugendschöffenrichtern vergleicht, die ausschließ-

lich mit Jugendsachen beschäftigt sind. Offenbar sind derartige Bewertungen primär davon geprägt, nicht in Widerspruch zum eigenen beruflichen Handeln zu geraten. Wer wie ein Jugendstaatsanwalt oder der Vorsitzende einer Jugendkammer regelmäßig in die Situation kommt, Strafhärte zu vertreten, der tendiert häufiger dazu, den Freiheitsentzug als positive erzieherische Maßnahme zu definieren als ein Jugendrichter am Amtsgericht. Für letzteren stellt die Verhängung etwa einer Jugendstrafe eine so seltene Ausnahme dar, daß er sich eine kritische Einstellung zum Jugendstrafvollzug leisten kann, ohne dadurch seine Berufszufriedenheit zu gefährden.

Besonders deutlich wird dieser Zusammenhang zwischen der jeweiligen beruflichen Rolle und den Aussagen zur Qualität freiheitsentziehender Sanktionen, wenn man in die Betrachtung die vor der Tätigkeit als Jugendrichter oder Jugendstaatsanwalt zuletzt ausgeübte Berufsposition mit einbezieht. Die Befunde der Tabellen 39 und 40 lassen die Schlußfolgerung zu, daß mit dem Wechsel der Robe von der des Staatsanwalts zu der des Richters (oder umgekehrt) meist auch ein weitgehender Wandel der Anschauungen darüber einhergeht, wie der Vollzug der Untersuchungshaft bzw. des Jugendstrafvollzugs bewertet wird. Am ausgeprägtesten zeigt sich das, wenn aus früheren Staatsanwälten einerseits Jugendstaatsanwälte und andererseits Jugendrichter geworden sind. Die Differenz in der Bewertung der Qualität des Jugendstrafvollzugs bzw. der Untersuchungshaft beträgt dann über 40 %-Punkte.

Im Vergleich zur Berufsrolle kommt den anderen Variablen, die im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Sanktionsbewertung untersucht wurden, erheblich geringere Bedeutung zu. Dies gilt zunächst im Hinblick auf das **Alter der Befragten**, das offenbar nur eine sehr geringe Auswirkung auf die Beurteilung der Untersuchungshaft und des Jugendstrafvollzugs hat. Auch das **Geschlecht** der Befragten erweist sich insgesamt gesehen in Anbetracht des geringen Frauenanteils als keine sehr bedeutsame Einflußvariable. Etwas stärker ist lediglich der Einfluß der Variablen "**Stadt-Land-Gefälle**" und "**Fortbildung**" einzuschätzen.

Die Universitätsausbildung wiederum erlangt Relevanz nur für die kleine Gruppe derer, die drei und mehr Veranstaltungen der Wahlfachgruppe "Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug" besucht hatten und fällt bei den multivariaten Analysen nicht ins Gewicht. Eine Erklärung bieten hierfür die Ergebnisse einer Befragung von 808 Jurastudenten, die begleitend zu der Hauptuntersuchung der Jugendrichter 1982 in München durchgeführt worden ist. Sie zeigen, daß sich im Laufe der im dritten und vierten Semester absolvierten strafrechtsdogmatischen Ausbildung offenbar bei vielen ein Einstellungswandel zu einer härteren Strafmentalität vollzieht. Die im Jurastudium erst später angebotenen Veranstaltungen der Wahlfachgruppe haben dann möglicherweise nur noch begrenzte Chancen mit ihren strafrechtskritischen Informationen die Alltagstheorien der Studenten zu beeinflussen.

Sowohl bei den Jugendstaatsanwälten wie bei den Jugendrichtern betraf der die Befragung abschließende Themenkomplex die **Jugendgerichtshilfe**. Aus den Befragungsergebnissen der **Jugendstaatsanwälte** kann geschlossen werden, daß die Jugendgerichtshilfe sowohl bei der Vorbereitung von Einstellungsbeschlüssen wie von Anklagen praktisch keine Rolle spielt. Sie wird offenbar nur in Ausnahmefällen gebeten, vor der abschließenden Entscheidung des Jugendstaatsanwalts einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Grundsätzlich hält die große Mehrheit der Befragten (86 %) eine derartige Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Vorverfahren nicht für erforderlich. Entsprechend gering ist dann auch der Anteil derjenigen, die über einen regelmäßigen persönlichen Kontakt mit der Jugendgerichtshilfe berichten (15 %).

Aus der **Befragung der Jugendrichter** ergibt sich erwartungsgemäß, daß die **Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe** wesentlich enger ist. Die Jugendgerichtshilfe ist danach in etwa 72 % der **Hauptverhandlungen** sowohl mit einem schriftlichen Bericht wie mit einem mündlichen Vortrag vertreten, bleibt aber mit dieser Quote deutlich hinter den Zielvorstellungen der Jugendrichter zurück, die sich eine derartige Beteiligung zu 94 % wünschen. Eine getrennte Auswertung für Einzel-, Schöffen- und Kammerrichter zeigt, daß die Differenz zwischen Wunsch und Wirklichkeit besonders bei den Einzelrichtern stark ausgeprägt ist.

Zum **vereinfachten Verfahren** ergibt sich eine umgekehrte Situation. Hier liegt die Quote der Jugendrichter, die eine uneingeschränkte Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe (schriftliche und mündliche Berichte) für erforderlich halten mit 36 % unter dem Anteil der Verfahren, in denen die Jugendgerichtshilfe nach den Angaben der Jugendrichter so verfährt. Die Mehrheit der Jugendrichter spricht sich insoweit für eine Beschränkung auf entweder mündliche oder nur schriftliche Berichte aus.

Für **Ermahnungstermine** werden von der Jugendgerichtshilfe, von extremen Ausnahmefällen abgesehen, keine Berichte erstellt. Die Jugendrichter sind damit ganz überwiegend einverstanden; knapp ein Viertel hat für schriftliche Berichte plädiert, 9 % haben sich für mündliche Berichte ausgesprochen.

Sowohl die Jugendstaatsanwälte wie die Jugendrichter gehen davon aus, daß die ihnen in der Hauptverhandlung vorgetragene Berichte ganz überwiegend **von dem anwesenden Jugendgerichtshelfer ermittelt** worden sind und nehmen ferner an, daß den Berichten zu etwa 40 % **Hausbesuche** bei den betroffenen Jugendlichen zugrunde liegen. Auch die Angaben dazu, ob es sich bei den Jugendgerichtshelfern um Sozialpädagogen handelt, die ausschließlich oder zumindest überwiegend mit Jugendgerichtshilfe-Aufgaben beschäftigt sind, decken sich weitgehend (Jugendrichter 66 %, Jugendstaatsanwälte 72 %). Eine ergänzend dazu vorgenommene Auswertung der Jugendrichterantworten zeigt zur Frage der **Spezialisierung** ein ausgeprägtes Stadt-Land-Gefälle.

Sowohl die Jugendstaatsanwälte wie die Jugendrichter wurden ferner gebeten, die **Qualität der Jugendgerichtshilfe** ähnlich zu bewerten, wie sie das mit den Sanktionen getan hatten. Die Ergebnisse zeigen, daß beide Berufsgruppen ganz überwiegend mit der Arbeit der Jugendgerichtshilfe zufrieden sind, wobei die Bewertung durch die Jugendrichter etwas besser ausfällt als die der Staatsanwälte.

Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht hat gemeinsam mit der DVJJ in den Jahren 1985/86 eine **bundesweite Befragung von Jugendgerichtshelfern** durchgeführt. Diese

Untersuchung wird die hier dargestellten Befunde in vielfacher Hinsicht ergänzen und präzisieren. Sie wird es ferner ermöglichen, den Einschätzungen, die die Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter zu verschiedenen Aspekten der Jugendgerichtshilfe-Arbeit abgegeben haben (z.B. zur Häufigkeit von Hausbesuchen der Jugendgerichtshilfe oder zur Identität des ermittelnden mit dem berichtenden Jugendgerichtshelfer), die Angaben der Jugendgerichtshelfer gegenüberzustellen.

LITERATUR

Albrecht, H.-J.: Jugendkriminalität im Spiegel neuerer kriminologischer Literatur. Zeitschrift für Pädagogik 29 (1983), S. 117-137.

Albrecht, H.-J.: Gleichmäßigkeit und Ungleichmäßigkeit in der Strafzumessung. In: Kerner, H.-J., Kury, H., Sessar, K. (Hrsg.): Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle. Bd. 2. Köln u.a. 1983, S. 1297-1332.

Albrecht, H.-J.: Präventive Aspekte der Verfahrenseinstellung im Jugendstrafrecht. In: Walter, M., Koop, G. (Hrsg.): Die Einstellung des Strafverfahrens im Jugendrecht. Vechta 1984, S. 51-78.

Albrecht, H.-J.: Alternativen zur Jugendstrafe: kriminologische Befunde zum Vergleich freiheitsentziehender und ambulanter Sanktionen. Kriminologisches Bulletin 2/1986.

Becker, R.: Jugendgerichtshilfe als Institution sozialer Kontrolle (Forschungsbericht). Kriminologisches Journal (1980), S. 108-116.

Böhm, A.: Einführung in das Jugendstrafrecht. 2. Aufl., München 1985.

Brunner, R.: Jugendgerichtsgesetz. Kommentar. 7. Aufl., Berlin, New York 1984.

Burgbacher, H.G. u.a.: Juristische Berufspraxis. Kronberg 1976.

Dahrendorf, R.: Bemerkungen zur sozialen Herkunft und Stellung der Richter an Oberlandesgerichten. Ein Beitrag zur Soziologie der deutschen Oberschicht. Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik 5 (1960), S. 260-275.

Deutscher Richterbund (Hrsg.): Handbuch der Justiz 1984. Die Träger und Organe der rechtsprechenden Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland. Heidelberg 1984.

Eisenberg, U.: Jugendgerichtsgesetz mit Erläuterungen. Zweite, neubearbeitete Auflage. München 1985.

Engel, R.: Jugendgerichtshilfe. München, Wien 1979.

Gréus, R.: Das Absehen von der Verfolgung jugendlicher Straftäter in der Praxis. Jur.Diss. Heidelberg 1978.

Hartung, B.: Spezialpräventive Effektivitätsmessung. - Vergleichende Darstellung und Analyse der Untersuchungen von 1945-1979 in der Bundesrepublik Deutschland -. Jur.Diss. Göttingen 1981.

Hauser, H.: Der Jugendrichter - Idee und Wirklichkeit. Göttingen 1980.

Heinz, W., Spieß, G.: Alternativen zu formellen Reaktionen im deutschen Jugendstrafrecht. Ein Forschungsvorhaben zu §§ 45, 47

JGG und erste Ergebnisse. In: Kerner, H.-J., Kury, H., Sessar, K. (Hrsg.): Deutsche Forschungen zur Kriminalitätentstehung und Kriminalitätskontrolle. Köln u.a. 1983, S. 896-955.

Heldrich, A., Schmidtchen, G.: Gerechtigkeit als Beruf. Repräsentativumfrage unter jungen Juristen. München 1982.

Janssen, D.: Heranwachsende im Jugendstrafverfahren. Göttingen 1980.

Jung, H.: Die jugendrichterlichen Entscheidungen - Anspruch und Wirklichkeit. In: DVJJ (Hrsg.): Die jugendrichterlichen Entscheidungen - Anspruch und Wirklichkeit. München 1981, S. 18-45.

Kaiser, G.: Gesellschaft, Jugend und Recht. Weinheim, Basel 1977.

Kaiser, G.: Möglichkeiten der Entkriminalisierung nach dem Jugendgerichtsgesetz im Vergleich zum Ausland. Recht der Jugend und des Bildungswesens 28 (1980), S. 266-278.

Kaiser, G.: Entkriminalisierende Möglichkeiten des jugendstrafrechtlichen Sanktionsrechts und ihre Ausschöpfung in der Praxis. NSTZ 2 (1982), S. 102-107.

Kaiser, G., Schöch, H.: Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug. 2. Aufl. München 1982.

Kaupen, W.: Die Hüter von Recht und Ordnung. Neuwied, Berlin 1969.

Klier, R.: Der Richter und sein Jugendgerichtshelfer. In: DVJJ (Hrsg.): Die jugendrichterlichen Entscheidungen - Anspruch und Wirklichkeit. München 1981, S. 163-170.

Knoll, Ch.: Empirische Untersuchungen zur jugendrichterlichen Sanktionsauswahl. Jur.Diss. Heidelberg 1978.

Momberg, R.: Die Ermittlungstätigkeit der Jugendgerichtshilfe und ihr Einfluß auf die Entscheidung des Jugendrichters. Jur.Diss. Göttingen 1982.

Pfeiffer, Ch.: Kriminalprävention im Jugendgerichtsverfahren. Köln 1983.

Pommerening, R.: Pädagogisch relevante Dimensionen des Selbstbildes von Jugendrichtern. Eine empirische Untersuchung in der Bundesrepublik Deutschland. Frankfurt 1982.

Richter, W.: Zur soziologischen Struktur der deutschen Richterschaft. Stuttgart 1968.

Riegel, M., Wehrle, R., Wildenmann, R.: Selbstverständnis und politisches Bewußtsein der Juristen. Mannheim 1974.

Schaffstein, F.: Jugendstrafrecht. 8. Aufl., Stuttgart u.a. 1983.

Schreiber, H.-L., Schöch, H., Bönitz, D.: Die Jugendgerichtsverhandlung am "Runden Tisch". Göttingen 1981.

Schwister: Die soziale Schichtung der jungen Juristen. Deutsche Richterzeitung 23 (1931), S. 125-129.

Streng, F.: Strafmentalität und juristische Ausbildung. Heidelberg 1979.

Ullrich, H.: Das Jugendgerichtsgesetz soll geändert werden - Jugendgerichtshilfe nicht! Zentralblatt für Jugendrecht 71 (1984), S. 71-72.

Weyrauch, W.O.: Zum Gesellschaftsbild des Juristen. Eine vergleichende Studie über die subjektiven Faktoren im Recht. Neuwied, Berlin 1970.

ANHANG 1

FRAGEBOGEN JUGENDSTAATSANWÄLTE

I. FRAGEN ZU BEHÖRDENSITZ UND ZUR BERUFLICHEN STELLUNG

Variable 1 Laufende Nr.

Variable 2 **Bundesland**

Baden-Württemberg (43, 18,8 %), Bayern (48, 21,0 %), Hamburg (5, 2,2 %), Bremen (4, 1,7 %), Berlin (12, 5,2 %), Hessen (13, 5,7 %), Rheinland-Pfalz (4, 1,7 %), Nordrhein-Westfalen (39, 17,0 %), Niedersachsen (36, 15,7 %), Saarland (6, 2,6 %), Schleswig-Holstein (16, 7,0 %), missing (3, 1,3 %)

Variable 3

Meine Behörde liegt in

Stadt über 500.000 Einwohner: 54 (23,6 %)

100.000 - 500.000 Einwohner: 89 (38,9 %),

50.000 - 100.000 Einwohner: 45 (19,7 %)

Kleinstadt: 40 (17,5 %)

missing: 1 (0,4 %)

Variable 4

Tätigkeitsdauer als Jugendstaatsanwalt

bis zu 2 Jahren: 68 (29,7 %)

2 - 6 Jahre: 104 (45,4 %)

mehr als 6 Jahre: 57 (24,9 %)

Variable 5

Ich bin **gleichzeitig Staatsanwalt** für

Betäubungsmittelstrafrecht: 26 (11,4 %)

allgemeine Strafsachen: 18 (7,9 %)

Jugendschutzsachen: 14 (6,1 %)

Verkehrssachen: 12 (5,2 %)

Umweltstrafrecht: 3 (1,3 %)
Nato/Bundeswehr: 4 (1,7 %)
Verschiedenes nach Zuweisung: 4 (1,7 %)
Jugendgefährdende Schriften: 4 (1,7 %)
Sonstiges: 18 (7,9 %)

Variable 6

Anteil der Tätigkeit als Jugendstaatsanwalt an dem gesamten Tätigkeitsaufwand

bis 50 %: 40 (17,5 %)
51-95 %: 67 (29,3 %)
mehr als 95 %: 122 (53,3 %)

Variable 7

Zahl der Ermittlungsverfahren pro Jahr in Jugendstrafsachen

bis 800: 37 (16,2 %)
801-1200: 57 (24,9 %)
mehr als 1200: 135 (59,0 %)

Variable 8

Vor meiner jetzigen Tätigkeit war ich **Jugendrichter**

nein: 195 (85,2 %)
ja: 28 (12,2 %)
missing: 6 (2,6 %)

Variable 9

Vor meiner jetzigen Tätigkeit war ich **allgemeiner Staatsanwalt**

nein: 66 (28,8 %)
ja: 157 (68,6 %)
missing: 6 (2,6 %)

Variable 10

Vor meiner jetzigen Tätigkeit war ich **allgemeiner Strafrichter**

nein: 139 (60,7 %)
ja: 84 (36,7 %)
missing: 6 (2,6 %)

Variable 11

Vor meiner jetzigen Tätigkeit war ich **Vormundschafts-/Familienrichter**

nein: 211 (92,1 %)

ja: 12 (5,2 %)

missing: 6 (2,6 %)

Variable 12

Vor meiner jetzigen Tätigkeit war ich **Zivilrichter**

nein: 142 (62,4 %)

ja: 80 (34,9 %)

missing: 6 (2,6 %)

Variable 13

Zuletzt war ich **Jugendrichter**

nein: 206 (90 %)

ja: 16 (7,0 %)

missing: 7 (3,1 %)

Variable 14

Zuletzt war ich **allgemeiner Staatsanwalt**

nein: 91 (39,7 %)

ja: 131 (57,2 %)

missing: 7 (3,1 %)

Variable 15

Zuletzt war ich **allgemeiner Strafrichter**

nein: 189 (82,5 %)

ja: 33 (14,4 %)

missing: 7 (3,1 %)

Variable 16

Zuletzt war ich **Vormundschafts-/Familienrichter**

nein: 219 (95,6 %)

ja: 3 (1,3 %)

missing: 7 (3,1 %)

Variable 17

Zuletzt war ich **Zivilrichter**

nein: 193 (84,3 %)

ja: 29 (12,7 %)

missing: 7 (3,1 %)

Variable 18

Können Sie uns benennen, **wie Sie Jugendstaatsanwalt wurden?**

Ich wurde Jugendstaatsanwalt:

Weil ich mich gezielt darum bemüht habe: 72 (31,4 %)

Weil gerade eine Stelle frei war (also zufällig): 87 (38,0 %)

Weil mich ein Dienstvorgesetzter dazu aufgefordert hat: 50 (21,8 %)

Weil ich gegen meinen Willen auf eine Jugendstaatsanwaltsplanstelle
versetzt wurde: 5 (2,2 %)

Sonstiges: 15 (6,6 %)

Variable 19

Mein **Abteilungsleiter** ist **selbst Jugendstaatsanwalt**

nein: 104 (45,4 %)

ja: 118 (51,5 %)

missing: 7 (3,1 %)

Variable 20

Meine Tätigkeit als Jugendstaatsanwalt (Antragspraxis) wird durch
Weisungen oder **Einzelanordnungen** in Form von **ministeriellen**
Erlassen/Verfügungen beeinflusst

häufig: 1 (0,4 %)

selten: 51 (22,3 %)

in außerordentlichen Fällen: 33 (14,4 %)

nie: 142 (62,0 %)

missing: 2 (0,9 %)

Variable 21

Meine Tätigkeit als Jugendstaatsanwalt (Antragspraxis) wird durch
Weisungen/Einzelanordnungen der **Generalstaatsanwaltschaft** beein-
flußt

häufig: 0 (0,0 %)

selten: 58 (25,3 %)

in außerordentlichen Fällen: 36 (15,7 %)
nie: 133 (58,1 %)
missing: 2 (0,9 %)

Variable 22

Meine Tätigkeit als Jugendstaatsanwalt (Antragspraxis) wird durch **Weisungen/Einzelanordnungen** des **Leitenden Oberstaatsanwalts** oder des **Abteilungsleiters** beeinflusst

häufig: 5 (2,2 %)
selten: 74 (32,3 %)
in außerordentlichen Fällen: 49 (21,4 %)
nie: 101 (44,1 %)

II. FRAGEN ZUR AUS- UND FORTBILDUNG

Variable 23

Ich habe als Student **regelmäßig Vorlesungen/Seminare** besucht mit den Themen

Jugendstrafrecht

mehr als 1 Semester: 32 (14,0 %)
1 Semester: 90 (39,3 %)
gar nie: 100 (43,7 %)
missing: 7 (3,1 %)

Kriminologie

mehr als 1 Semester: 64 (27,9 %)
1 Semester: 99 (43,2 %)
gar nie: 62 (27,1 %)
missing: 4 (1,7 %)

Strafvollzug

mehr als 1 Semester: 12 (5,2 %)
1 Semester: 48 (21,0 %)
gar nie: 159 (69,4 %)
missing: 10 (4,4 %)

Jugendpsychologie

mehr als 1 Semester: 16 (7,0 %)

1 Semester: 22 (9,6 %)

gar nie: 181 (79,0 %)

missing: 10 (4,4 %)

Kriminalsoziologie

mehr als 1 Semester: 15 (6,6 %)

1 Semester: 38 (16,6 %)

gar nie: 165 (72,1 %)

missing: 11 (4,8 %)

Pädagogik

mehr als 1 Semester: 12 (5,2 %)

1 Semester: 6 (2,6 %)

gar nie: 199 (86,9 %)

missing: 12 (5,2 %)

Variable 24

Ich habe zuletzt im Jahre 19.. an (bitte das Jahr angeben)
einschlägigen **Fortbildungsveranstaltungen** (mit Bezügen zum Ju-
ugendgerichtsgesetz) teilgenommen:

1968-1977: 10 (4,4 %)

1979: 6 (2,6 %)

1980: 4 (1,7 %)

1981: 24 (10,5 %)

1982: 60 (26,2 %)

1983: 17 (7,4 %)

Variable 25

Die Veranstaltung war **mehrtägig**

nein: 23 (10,0 %)

ja: 108 (47,2 %)

Variable 26

Die Veranstaltung war **eintägig**

nein: 113 (49,3 %)

ja: 17 (7,4 %)

Variable 27

Die Veranstaltung war **kürzer**

nein: 116 (50,7 %)

ja: 14 (6,1 %)

Variable 28

Bei den mehrtägigen Veranstaltungen hatte ich **Dienstbefreiung**

vollständig: 117 (51,1 %)

teilweise: 2 (0,9 %)

gar nicht: 1 (0,4 %)

Variable 29

Bei den mehrtägigen Veranstaltungen hatte ich **Kostenersatz**

vollständig: 91 (39,7 %)

teilweise: 23 (10,0 %)

gar nicht: 8 (3,5 %)

Variable 30

Die Kosten wurden ersetzt durch

Justizministerium: 93 (40,6 %)

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen:

10 (4,4 %)

Andere: 8 (3,5 %)

Variable 31

Die von mir besuchten Fortbildungstagungen wurden veranstaltet vom

Justizministerium

nein: 38 (16,6 %)

ja: 93 (40,6 %)

Variable 32

Die von mir besuchten Fortbildungstagungen wurden veranstaltet von

der **Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen**

nein: 98 (42,8 %)

ja: 33 (14,4 %)

Variable 33

Die von mir besuchten Fortbildungstagungen wurden veranstaltet von der **Universität**

nein: 126 (55,0 %)

ja: 5 (2,2 %)

Variable 34

Die von mir besuchten Fortbildungstagungen wurden veranstaltet von **freien Verbänden**

nein: 125 (54,6 %)

ja: 6 (2,6 %)

Variable 35

Ich würde bei **entsprechenden Angeboten** gerne mehr Tagungen besuchen

nein: 54 (23,6 %)

ja: 170 (74,2 %)

missing: 5 (2,2 %)

Variable 36

Ich würde bei entsprechenden Angeboten gerne mehr Abendveranstaltungen besuchen

nein: 125 (54,6 %)

ja: 93 (40,6 %)

missing: 11 (4,8 %)

Variable 37

Unter der **Voraussetzung** von **Dienstbefreiung** und **Kostenersatz** wäre ich bereit zur Teilnahme an

14tägigen Tagungen

nein: 95 (41,5 %)

ja: 127 (55,5 %)

missing: 7 (3,1 %)

Variable 38

Unter der **Voraussetzung** von **Dienstbefreiung** und **Kostenersatz** wäre ich bereit zur Teilnahme an

14tägigen Abendveranstaltungen

nein: 147 (64,2 %)

ja: 39 (17,0 %)

missing: 43 (18,8 %)

monatlichen Abendveranstaltungen

nein: 115 (50,2 %)
ja: 71 (31,0 %)
missing: 43 (18,8 %)

zweimonatlichen Abendveranstaltungen

nein: 100 (43,7 %)
ja: 75 (32,8 %)
missing: 54 (23,6 %)

halbjährlichen Abendveranstaltungen

nein: 72 (31,4 %)
ja: 101 (44,1 %)
missing: 56 (24,5 %)

Abendveranstaltungen im Abstand von längeren Zeiträumen

nein: 86 (37,6 %)
ja: 62 (27,1 %)
missing: 81 (35,4 %)

Variable 39

Ich habe im letzten Jahr an **keiner Fortbildung** teilgenommen,
weil

ich **keine Zeit** dafür hatte

nein: 110 (48,0 %)
ja: 60 (26,2 %)
missing: 59 (25,8 %)

mir die **Kosten zu hoch** waren

nein: 168 (73,4 %)
ja: 2 (0,9 %)
missing: 59 (25,8 %)

Dienstbefreiung nicht gewährt wurde

nein: 167 (72,9 %)
ja: 3 (1,3 %)
missing: 59 (25,8 %)

geeignete Angebote fehlten

nein: 102 (44,5 %)

ja: 69 (30,1 %)

missing: 58 (25,3 %)

ich in Fortbildungsveranstaltungen generell keinen Sinn sehe

nein: 169 (73,8 %)

ja: 1 (0,4 %)

missing: 59 (25,8 %)

Variable 40

Welche **Vorteile** sehen Sie bezüglich Fortbildungsveranstaltungen, die Ihren Tätigkeitsbereich betreffen?

Wissensvergrößerung

nein: 52 (22,7 %)

ja: 125 (54,6 %)

missing: 52 (22,7 %)

Kontakt mit Kollegen

nein: 94 (41,0 %)

ja: 83 (36,2 %)

missing: 52 (22,7 %)

besseres Verständnis

nein: 85 (37,1 %)

ja: 92 (40,2 %)

missing: 52 (22,7 %)

bessere Entscheidungen

nein: 112 (48,9 %)

ja: 65 (28,4 %)

missing: 52 (22,7 %)

Variable 41

Welche **Nachteile** müssen bei einem regelmäßigen Besuch von Fortbildungsveranstaltungen in Kauf genommen werden?

Arbeitsbelastung

nein: 52 (22,7 %)

ja: 137 (59,8 %)

missing: 40 (17,4 %)

familiäre Belastung

nein: 159 (69,4 %)
ja: 29 (12,7 %)
missing: 41 (17,9 %)

Arbeitsvernachlässigung

nein: 127 (55,5 %)
ja: 61 (26,6 %)
missing: 41 (17,9 %)

Fortbildung bringt keine Nachteile

nein: 168 (73,4 %)
ja: 21 (9,2 %)
missing: 40 (17,5 %)

III. FRAGEN ZUR DAUER DER JUGENDSTAATSANWALTSCHAFTLICHEN
TÄTIGKEIT UND IHRER BEURTEILUNG

Variable 42

Üblicherweise ist die **Tätigkeit als Jugendstaatsanwalt** an meiner
Behörde **befristet**

nein: 193 (84,3 %)
ja: 30 (13,1 %)
missing: 6 (2,6 %)

Variable 43

Ich möchte meine Stelle als Jugendstaatsanwalt
nicht mehr behalten

nein: 225 (98,3 %)
ja: 3 (1,3 %)
missing: 1 (0,4 %)

bis zur nächsten Gelegenheit behalten, eine andere Stelle zu bekom-
men

nein: 214 (93,4 %)
ja: 14 (6,1 %)
missing: 1 (0,4 %)

solange wie möglich behalten

nein: 152 (66,4 %)

ja: 76 (33,2 %)

missing: 1 (0,4 %)

momentan nicht aufgeben

nein: 134 (58,5 %)

ja: 94 (41,0 %)

missing: 1 (0,4 %)

Variable 44

Für die **Berufung in ein Richteramt** bin ich bereit, meine jetzige Tätigkeit aufzugeben

nein: 114 (49,8 %)

ja: 101 (44,1 %)

missing: 14 (6,1 %)

Variable 45

Für die **Beförderung in das nächsthöher besoldete Richteramt** bin ich bereit, meine jetzige Tätigkeit aufzugeben

nein: 87 (38,0 %)

ja: 116 (50,7 %)

missing: 26 (11,4 %)

Variable 46

Für die **Beförderung in die nächsthöhere Besoldungsstufe** bei der Staatsanwaltschaft bin ich bereit, meine jetzige Tätigkeit aufzugeben

nein: 72 (31,4 %)

ja: 138 (60,3 %)

missing: 19 (8,3 %)

Variable 47

Ich muß mit der **Versetzung in eine andere Geschäftsaufgabe** - auch gegen meinen Willen - rechnen

trifft nicht zu: 143 (62,4 %)

in einer bestimmten Frist: 12 (5,2 %)

jederzeit: 64 (27,9 %)

Variable 48

An meiner Behörde werden **Jugendstaatsanwälte** gegebenenfalls auch **gegen ihren Willen** in eine andere Geschäftsaufgabe versetzt

immer: 1 (0,4 %)
fast immer: 2 (0,9 %)
oft: 9 (3,9 %)
gelegentlich: 159 (69,4 %)
nein: 56 (24,5 %)
missing: 2 (0,9 %)

Variable 49

Halten Sie die Auswirkungen der jugendstaatsanwaltschaftlichen Tätigkeit auf ihre **berufliche Karriere** im **Vergleich** zur Tätigkeit als **Zivilrichter** für

sehr ungünstig: 9 (3,9 %)
eher ungünstig: 49 (21,4 %)
bedeutungslos: 127 (55,5 %)
eher vorteilhaft: 16 (7,0 %)
vorteilhaft: 5 (2,2 %)
missing: 23 (10,0 %)

Variable 50

Halten Sie die Auswirkungen der jugendstaatsanwaltschaftlichen Tätigkeit auf ihre **berufliche Karriere** im **Vergleich** zur Tätigkeit als **allgemeiner Strafrichter** für

sehr ungünstig: 6 (2,6 %)
eher ungünstig: 32 (14,0 %)
bedeutungslos: 138 (60,3 %)
eher vorteilhaft: 26 (11,4 %)
vorteilhaft: 10 (4,4 %)
sehr vorteilhaft: 7 (3,1 %)
missing: 10 (4,4 %)

Variable 51

In **Hauptverhandlungsterminen** bin ich schätzungsweise in % bei **Jugendgerichten**

Mittelwert: 71,7 %

Variable 52

In **Hauptverhandlungsterminen** bin ich schätzungsweise in ... % bei **allgemeinen Strafgerichten** eingesetzt

Mittelwert: 30,6 %

Variable 53

In wieviel Prozent der Fälle wird schätzungsweise die Sitzungsvertretung der Staatsanwaltschaft von **Rechtsreferendaren** wahrgenommen?

Mittelwert: 16,9 %

IV. FRAGEN ZUR SANKTIONSZUFRIEDENHEIT

Variable 54

In der Praxis meines Gerichtsbezirkes schätze ich die Durchführung der von mir beantragten und erwirkten jugendrichterlichen Maßnahmen qualitativ (in personeller Hinsicht, sachlicher Ausstattung etc.) wie folgt ein. Bitte kreuzen Sie von den vorgegebenen Möglichkeiten die für Sie am ehesten Zutreffende an, wobei der äußere linke Kreis den höchsten, der äußere rechte Kreis den niedrigsten Grad ihrer Zustimmung zur Art der Durchführung der jeweiligen Maßnahmen ausdrücken soll. Bitte stellen Sie dabei in Rechnung, daß es uns um Ihre durchschnittliche Einschätzung geht, also unabhängig von besonderen Einzelfällen.

Die folgenden Angaben stellen **Mittelwerte** dar, die aus einer Skala von 1 (sehr zufrieden) bis 7 (sehr unbefriedigend) reicht. **Je höher** der **Durchschnittswert**, **desto höher** ist die **durchschnittliche Unzufriedenheit**.

Untersuchungshaft: 3,3

Arrest: 2,9

Jugendstrafe: 2,9

Bewährungshilfe: 2,7

Fürsorgeerziehung: 4,2

Erziehungsbeistandschaft: 3,9

Betreuungsweise durch Sozialarbeiter: 3,5

Arbeitsweisung (§ 10 I, 2.4 JGG): 2,4
Verkehrsunterricht (§ 10 I, 2.6 JGG): 3,1
heilerzieherische Behandlung (§ 10 II JGG): 3,6
ambulante Drogentherapie: 4,3
stationäre Langzeitdrogentherapie: 3,5
Unterbringung Drogenabhängiger in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB): 4,0
Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG: 3,7
Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage nach § 37 BtMG: 4,1

V. FRAGEN ZUR JUGENDGERICHTSHILFE

Variable 55

Ich möchte **Jugendgerichtshilfeberichte** vor meiner **abschließenden Entscheidung** vorliegen haben
in jedem Verfahren: 31 (13,5 %)
bei bestimmten, von mir ausgewählten Verfahren: 189 (82,5 %)
bei von der Jugendgerichtshilfe ausgewählten Verfahren: 6 (2,6 %)
missing: 3 (1,3 %)

Variable 56

Vor der abschließenden Entscheidung des Jugendstaatsanwaltes liegen Berichte der Jugendgerichtshilfe vor in
allen Fällen: 4 (1,7 %)
in Sonderfällen: 81 (35,4 %)
in allen Fällen, die zur Hauptverhandlung führen: 16 (7,0 %)
Fällen, die nach § 76 JGG abgeschlossen werden: 1 (0,4 %)
Fällen, die zur Einstellung nach § 45 JGG führen: 6 (2,6 %)
selten: 75 (32,8 %)
nie: 46 (20,1 %)

Variable 57

Persönliche Kontakte zur Jugendgerichtshilfe zur Vorbereitung eines Verfahrens bestehen
regelmäßig: 35 (15,3 %)
selten: 152 (66,4 %)
nie: 38 (16,6 %)
missing: 4 (1,7 %)

Variable 58

Jugendgerichtshelfer sind bei mir **anwesend** in schätzungsweise
.... % der Hauptverhandlung vor dem **Jugendrichter**

Mittelwert 78,6 %

.... % der Hauptverhandlungen vor dem **Jugendhoffengericht**

Mittelwert: 90,0 %

.... % der Hauptverhandlungen vor der Jugendkammer

Mittelwert: 92,3 %

Variable 59

Die **ermittelnde Person** vertritt den Jugendgerichtshilfebericht **selbst**
im Termin in schätzungsweise (bitte geben Sie den geschätzten
Anteil an)

.... % der Fälle

Mittelwert: 73,9 %

Variable 60

Nach meinen Informationen hätte der im Termin anwesende Jugendge-
richtshelfer vorher **persönlichen Kontakt** zum Jugendlichen/Heran-
wachsenden (bitte den geschätzten Anteil angeben)

durch Hausbesuche % der Fälle

Mittelwert: 38,2 %

durch ein Gespräch auf Vorladung % der Fälle

Mittelwert: 52,5 %

kein Kontakt in % der Fälle

Mittelwert: 14,3 %

Variable 61

Die Jugendgerichtshelfer meines Gerichtsbezirkes **betreuen selbst**
längerfristig Jugendliche oder Heranwachsende im Rahmen entspre-
chender **Weisungen**

nie: 19 (8,3 %)

gelegentlich: 154 (67,2 %)

regelmäßig: 35 (15,3 %)

missing: 21 (9,2 %)

Variable 62

Die Jugendgerichtshelfer sind mit **Jugendgerichtshilfaufgaben** betraut
ausschließlich: 72 (31,4 %)

überwiegend: 99 (43,2 %)

etwa zur Hälfte: 20 (8,7 %)
zum geringeren Teil: 7 (3,1 %)
missing: 31 (13,5 %)

Variable 63

Insgesamt schätze ich die Arbeit **meiner(s) Jugendgerichtshelfers(in)** wie folgt ein (bitte beurteilen Sie die Arbeit wie zu den Sanktionen erläutert)

von sehr zufrieden= 1 bis sehr unzufrieden= 7

Mittelwert: 2,6

Variable 64

Die Arbeit der **Jugendgerichtshilfe** in meinem Bezirk insgesamt schätze ich wie folgt ein (bitte beurteilen Sie die Arbeit wie zu Variable 53 erläutert)

Mittelwert: 2,6

VI. FRAGEN ZUR PERSON

Variable 65

Alter

bis 30 Jahre: 20 (8,7 %)
31-35 Jahre: 85 (37,1 %)
36-40 Jahre: 45 (19,7 %)
41-45 Jahre: 37 (16,2 %)
46-50 Jahre: 23 (10,0 %)
51-60 Jahre: 12 (5,2 %)
mehr als 60 Jahre: 5 (2,2 %)
missing: 2 (0,9 %)

Variable 66

Geschlecht des Befragten

männlich: 181 (79,0 %)
weiblich: 44 (19,2 %)
missing: 4 (1,7 %)

ANHANG 2

FRAGEBOGEN JUGENDRICHTER

Variable 1

Identifikationsnummer

Variable 2

Kartenart

Variable 3

Geschlecht

männlich: 293 (85,9 %)

weiblich: 44 (12,9 %)

missing: 4 (1,2 %)

Variable 4

Alter

bis 35: 49 (14,5 %)

36 bis 40: 80 (23,4 %)

41 bis 45: 81 (23,8 %)

46 bis 50: 66 (19,4 %)

51 bis 60: 53 (15,7 %)

älter als 60: 9 (2,7 %)

missing: 3 (0,9 %)

Variable 5

Anzahl der **Jahre im Justizdienst**

Mittelwert: 14,1 Jahre

Variable 5

Bundesland des Befragten

Baden-Württemberg: 56 (16,4 %)

Bayern: 60 (17,6 %)

Berlin: 22 (6,5 %)
Bremen: 7 (2,1 %)
Hamburg: 11 (3,2 %)
Hessen: 49 (14,4 %)
Niedersachsen: 35 (10,3 %)
Nordrhein-Westfalen: 64 (18,8 %)
Rheinland-Pfalz: 16 (4,7 %)
Saarland: 5 (1,5 %)
Schleswig-Holstein: 14 (4,1 %)
missing: 2 (0,6 %)

Variable 7

Größe des Gerichtsbezirks

Stadt über 500.000 Einwohner: 69 (20,2 %)
Stadt von 100.000 bis 500.000 Einwohner: 53 (15,5 %)
Landkreis 100.000 bis 500.000 Einwohner: 40 (11,7 %)
Stadt: 50.000 bis 100.000 Einwohner: 34 (10,0 %)
Landkreis: 50.000 bis 100.000 Einwohner: 49 (14,4 %)
Stadt unter 50.000 Einwohner: 9 (2,6 %)
Landkreis unter 50.000 Einwohner: 28 (8,2 %)
missing: 59 (17,3 %)

Variable 8

Tätigkeit als Jugend Einzelrichter

ja: 261 (76,5 %)

Variable 9

Dauer der Tätigkeit als Jugend Einzelrichter

Mittelwert in Monaten: 57,6

Variable 10

Tätig als Jugendschöffenrichter

ja: 196 (57,5 %)

Variable 11

Dauer der Tätigkeit als Jugendschöffenrichter

Mittelwert in Monaten: 59,1

Variable 13

Tätig als **Vorsitzender einer Jugendkammer**

ja: 28 (8,2 %)

Variable 13

Dauer der Tätigkeit als Vorsitzender einer Jugendkammer

Mittelwert in Monaten: 46,6

Variable 14

Tätig als **Beisitzer einer Jugendkammer**

ja: 34 (10,0 %)

Variable 15

Dauer der Tätigkeit als Beisitzer einer Jugendkammer

Mittelwert in Monaten: 37,8

Variable 16

Als **zusätzliches Amt** habe ich das eines allgemeinen Strafrichters

ja: 101 (29,6 %)

Variable 17

Als zusätzliches Amt habe ich das eines **Zivilrichters**

ja: 21 (6,2 %)

Variable 18

Als zusätzliches Amt habe ich das eines **Familienrichters**

ja: 16 (4,7 %)

Variable 19

Als zusätzliches Amt habe ich das eines **Vormundschaftsrichters**

ja: 57 (16,7 %)

Variable 20

Arbeitsaufwand als **Jugendrichter in Prozent**

Mittelwert: 70,4 %

Variable 21

Als **vorheriges Amt** hatte ich (auch) das eines **Jugendstaatsanwalts**

ja: 60 (17,6 %)

Variable 22

Als **vorheriges Amt** hatte ich (auch) das eines allgemeinen Staatsanwalts

ja: 136 (39,9 %)

Variable 23

Als **vorheriges Amt** hatte ich (auch) das eines **Strafrichters**

ja: 247 (72,4 %)

Variable 24

Als **vorheriges Amt** hatte ich (auch) das eines **Zivilrichters**

ja: 250 (73,3 %)

Variable 25

Als **vorheriges Amt** hatte ich (auch) das eines **Vormundschafts-/Familienrichters**

ja: 89 (26,1 %)

Variable 26

Mein **letztes Amt** vor dem eines Jugendrichters war das eines

Jugendstaatsanwalts: 14 (4,1 %)

allgemeinen Staatsanwalts: 23 (6,7 %)

Strafrichters: 160 (46,9 %)

Zivilrichters: 92 (27,0 %)

Vormundschafts-/Familienrichters: 16 (4,7 %)

missing: 36 (10,6 %)

Variable 27

Ich wurde Jugendrichter

zufällig: 133 (39,0 %)

gegen meinen Willen versetzt: 4 (1,2 %)

auf Aufforderung eines Dienstvorgesetzten beworben: 49 (14,4 %)

nach eigenen Bemühungen: 139 (40,8 %)

missing: 16 (4,7 %)

Variable 28

Während meines **Studiums** hörte ich mehrere Semester in **Jugendstrafrecht**

ja: 28 (8,2 %)

Variable 29

Während meines Studiums hörte ich **mehrere Semester in Kriminologie**

ja: 43 (12,6 %)

Variable 30

Während meines Studiums hörte ich **mehrere Semester in Strafvollzug**

ja: 6 (1,8 %)

Variable 31

Während meines Studiums hörte ich **mehrere Semester in Entwicklungspsychologie/Pädagogik**

ja: 23 (6,7 %)

Variable 32

Während meines Studiums hörte ich **mehrere Semester in Soziologie**

ja: 10 (2,9 %)

Variable 33

Während meines Studiums hörte ich **1 Semester in Jugendstrafrecht**

ja: 78 (22,9 %)

Variable 34

Während meines Studiums hörte ich **1 Semester in Kriminologie**

ja: 112 (32,8 %)

Variable 35

Während meines Studiums hörte ich **1 Semester in Strafvollzug**

ja: 28 (8,2 %)

Variable 36

während meines Studiums hörte ich **1 Semester in Entwicklungspsychologie/Pädagogik**

ja: 14 (4,1 %)

Variable 37

Während meines Studiums hörte ich **1 Semester in Soziologie**

ja: 26 (7,6 %)

Variable 38

In der Vergangenheit habe ich bereits **Fortbildungsveranstaltungen** besucht

ja: 184 (54,0 %)

nein: 151 (44,3 %)

missing: 6 (1,8 %)

Variable 39

Veranstalter von Fortbildungsveranstaltungen war das Justizministerium

ja: 114 (33,4 %)

Variable 40

Veranstalter von Fortbildungsveranstaltungen war die Deutsche Jugendgerichtsvereinigung

ja: 52 (15,2 %)

Variable 41

Veranstalter war: Universität

ja: 5 (1,5 %)

Variable 42

Veranstalter war: Deutsche Richterakademie

ja: 48 (14,1 %)

Variable 43

Veranstalter waren: Parteibezogene Verbände

ja: 2 (0,6 %)

Variable 44

Veranstalter waren: konfessionsbezogene Verbände

ja: 5 (1,5 %)

Variable 45

Veranstalter war: Deutscher Richterbund u.a.

ja: 6 (1,8 %)

Variable 46

Veranstalter waren: Ministerien, Verwaltungen etc.

ja: 2 (0,6 %)

Variable 47

Wie oft haben Sie an **14tägigen Veranstaltungen** teilgenommen?

einmal: 46 (13,5 %)

zweimal: 5 (1,5 %)

Variable 48

Wie häufig haben Sie an **7tägigen Veranstaltungen** teilgenommen?

einmal: 61 (17,9 %)

zweimal: 16 (4,7 %)

dreimal: 1 (0,3 %)

viermal: 3 (0,9 %)

sechsmal: 1 (0,3 %)

Variable 49

Wie häufig haben Sie an **mehrtägigen Veranstaltungen** teilgenommen

einmal: 51 (15,0 %)

zweimal: 20 (5,9 %)

dreimal: 3 (0,9 %)

viermal: 1 (0,3 %)

fünfmal: 2 (0,6 %)

sechsmal: 1 (0,3 %)

Variable 50

Wie häufig haben Sie an **Wochenendveranstaltungen** teilgenommen?

einmal: 18 (5,3 %)

zweimal: 5 (1,5 %)

Variable 51

Wie häufig haben Sie an **eintägigen Veranstaltungen** teilgenommen?

einmal: 33 (9,7 %)

zweimal: 6 (1,8 %)

dreimal: 3 (0,9 %)

viermal: 3 (0,9 %)

fünfmal: 1 (0,3 %)

Variable 53

Wie häufig haben Sie an **Abendveranstaltungen** teilgenommen?

einmal: 7 (2,1 %)

zweimal: 5 (1,5 %)

dreimal: 7 (2,1 %)
viermal: 2 (0,6 %)
fünfmal: 1 (0,3 %)
sechsmal: 2 (0,6 %)
achtmal: 1 (0,3 %)
neunmal: 3 (0,9 %)

Variable 54

Hatten Sie für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen
Dienstbefreiung?

ja: 155 (45,5 %)
teilweise: 20 (5,9 %)
nein: 10 (2,0 %)

Variable 46

Wurden die **Kosten** für die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung
erstattet?

ja: 107 (31,4 %)
teilweise: 52 (15,2 %)
nein: 22 (6,5 %)

Variable 56

Kosten wurden erstattet von

Justizministerium: 136 (39,9 %)
Deutsche Jugendgerichtsvereinigung: 6 (1,8 %)
Sonstige: 13 (3,8 %)

Variable 57

Ich habe an Fortbildungsveranstaltungen **nicht teilgenommen** aus
Kostengründen

ja: 2 (0,6 %)

Variable 58

Ich habe an Fortbildungsveranstaltungen **nicht teilgenommen**, weil
ich **keine Dienstbefreiung** hatte

ja: 8 (2,3 %)

Variable 59

Ich habe an Fortbildungsveranstaltungen **nicht teilgenommen**, weil **keine geeigneten Angebote** vorhanden waren

ja: 62 (18,2 %)

Variable 60

Ich **würde gerne** an Fortbildungsveranstaltungen mit **zweiwöchiger Dauer** teilnehmen

ja: 62 (18,2 %)

Variable 61

Ich **würde gerne** an **einwöchigen** Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen

ja: 171 (50,1 %)

Variable 62

Ich **würde gerne** an **mehrtägigen** Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen

ja: 161 (47,2 %)

Variable 63

Ich **würde gerne** an **Wochenendveranstaltungen** teilnehmen

ja: 45 (13,2 %)

Variable 64

Ich **würde gerne** an **eintägigen** Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen

ja: 96 (28,2 %)

Variable 65

Ich **würde gerne** an **Abendveranstaltungen** teilnehmen

ja: 49 (14,4 %)

Variable 66

Ich würde gerne an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen unter der Voraussetzung von

Kostenerstattung und Dienstbefreiung: 178 (52,2 %)

Kostenerstattung: 23 (6,7 %)

Dienstbefreiung: 83 (24,3 %)

weder unter der einen noch der anderen Voraussetzung: 28 (8,2 %)

missing: 29 (8,5 %)

Variable 67

Erwünschtes Thema von Fortbildungsveranstaltungen: Sozialwissenschaften

ja: 63 (18,5 %)

Variable 68

Gewünschtes Thema von Fortbildungsveranstaltungen: Kriminologie

ja: 35 (10,3 %)

Variable 69

Gewünschtes Thema von Fortbildungsveranstaltungen: jugendstrafrechtliche Praxis

ja: 47 (13,8 %)

Variable 70

Gewünschtes Thema von Fortbildungsveranstaltungen: Jugendprobleme

ja: 19 (5,6 %)

Variable 71

Gewünschtes Thema von Fortbildungsveranstaltungen: Alkohol-, Drogenprobleme

ja: 40 (11,7 %)

erwünschte Inhalt von Fortbildungsveranstaltungen: Erfahrungsaustausch

ja: 17 (5,0 %)

Variable 73

Erwünschtes Thema von Fortbildungsveranstaltungen: Bewährungshilfe

ja: 14 (4,1 %)

Variable 74

Erwünschtes Thema von Fortbildungsveranstaltungen: Jugendstrafvollzug, Auswirkungen der Jugendstrafe

ja: 59 (17,3 %)

Variable 75

Erwünschter Inhalt von Fortbildungsveranstaltungen: Selbsterfahrung

ja: 9 (2,6 %)

Variable 76

Durchschnittliche Amtszeit als Jugendrichter

bis zu 3 Jahren: 23 (6,7 %)

4 bis 5 Jahre: 78 (22,9 %)

6 bis 7 Jahre: 31 (9,1 %)

8 bis 9 Jahre: 14 (4,1 %)

10 bis 15 Jahre: 54 (15,8 %)

mehr als 15 Jahre: 43 (12,6 %)

missing: 98 (28,7 %)

Variable 77

Wie lange würden Sie höchstens Jugendrichter bleiben wollen?

bis 3 Jahre: 2 (0,6 %)

4 bis 5 Jahre: 17 (5,0 %)

6 bis 7 Jahre: 18 (5,3 %)

8 bis 9 Jahre: 10 (2,9 %)

10 bis 15 Jahre: 36 (10,6 %)

mehr als 15 Jahre: 181 (53,1 %)

missing: 77 (22,6 %)

Variable 78

Um Jugendrichter zu bleiben, würde ich **Beförderungsverzögerungen**
in Kauf nehmen:

ja: 229 (67,2 %)

nein: 81 (23,8 %)

missing: 31 (9,1 %)

Variable 79

Ich muß damit rechnen, auch **gegen meinen Willen** in andere
Geschäftsbereiche versetzt zu werden

immer: 4 (1,2 %)

fast immer: 4 (1,2 %)

oft: 10 (2,9 %)

gelegentlich: 112 (32,8 %)

nie: 189 (55,4 %)
missing: 22 (6,5 %)

Variable 80

Ich muß **selbst mit einer Versetzung rechnen**

nein: 255 (74,8 %)
jederzeit: 27 (7,9 %)
ja: 41 (12,0 %)
missing: 18 (5,3 %)

Variable 81

Meine Wünsche haben auf eine **mögliche Versetzung Einfluß**

erster Rang: 86 (25,2 %)
zweiter Rang: 20 (5,0 %)
dritter Rang: 18 (5,3 %)
vierter Rang: 5 (1,5 %)
fünfter Rang: 1 (0,3 %)
ohne Rang: 125 (36,7 %)
keinen Einfluß: 59 (17,3 %)
missing: 27 (7,9 %)

Variable 82

Welchen Einfluß auf eine mögliche Versetzung haben **Präsidiumsmitglieder?**

erster Rang: 25 (7,3 %)
zweiter Rang: 39 (11,4 %)
dritter Rang: 15 (4,4 %)
vierter Rang: 4 (1,2 %)
ohne Rang: 59 (17,3 %)
keinen Einfluß: 173 (50,7 %)
missing: 26 (7,6 %)

Variable 83

Welchen Einfluß hat auf eine mögliche Versetzung der **Direktor des Amtsgerichts?**

erster Rang: 31 (9,1 %)
zweiter Rang: 29 (8,5 %)
dritter Rang: 14 (4,1 %)

vierter Rang: 3 (0,9 %)
ohne Rang: 45 (13,2 %)
keinen Einfluß: 192 (56,3 %)
missing: 27 (7,9 %)

Variable 84

Welchen Einfluß hat auf eine mögliche Versetzung das **Justizministerium**?

erster Rang: 2 (0,6 %)
zweiter Rang: 2 (0,6 %)
dritter Rang: 5 (1,5 %)
fünfter Rang: 3 (0,9 %)
ohne Rang: 7 (2,1 %)
keinen Einfluß: 294 (86,2 %)
missing: 28 (8,2 %)

Variable 85

Welchen Einfluß haben auf eine mögliche Versetzung die **Kollegen**?

erster Rang: 5 (1,5 %)
zweiter Rang: 10 (2,9 %)
dritter Rang: 18 (5,3 %)
vierter Rang: 4 (1,2 %)
fünfter Rang: 5 (1,5 %)
ohne Rang: 41 (12,0 %)
keinen Einfluß: 231 (67,7 %)
missing: 27 (7,9 %)

Variable 86

Welche **Auswirkungen** hat die **Tätigkeit als Jugendrichter** auf die Karriere im **Vergleich zur Tätigkeit als Zivilrichter**?

sehr ungünstig: 19 (5,6 %)
eher ungünstig: 96 (28,2 %)
bedeutungslos: 176 (51,6 %)
eher vorteilhaft: 18 (5,3 %)
sehr vorteilhaft: 1 (0,3 %)
missing: 31 (9,1 %)

Variable 87

Welche Auswirkungen hat die Tätigkeit als Jugendrichter auf die Karriere im Vergleich zur Tätigkeit als Strafrichter?

sehr ungünstige: 3 (0,9 %)

eher ungünstige: 49 (14,4 %)

bedeutungslos: 193 (56,6 %)

eher vorteilhaft: 68 (19,9 %)

sehr vorteilhaft: 9 (2,6 %)

missing: 19 (5,6 %)

Sanktionseinschätzung

In der Praxis meines Gerichtsbezirks schätze ich die Durchführung der von mir verhängten jugendrichterlichen Maßnahmen qualitativ wie folgt ein (bitte kreuzen Sie von den vorgegebenen Möglichkeiten die für Sie am ehesten Zutreffende an, wobei der äußere linke Kreis den höchsten, der äußere rechte Kreis den niedrigsten Grad ihrer Zustimmung zur Art der Durchführung der jeweiligen Maßnahme ausdrücken soll. Bitte stellen Sie dabei in Rechnung, daß es uns um ihre durchschnittliche Einschätzung geht, also unabhängig von besonderen Einzelfällen).

Die folgenden Werte sind Mittelwerte aus Skalen, die von 1 (sehr zufrieden) bis 7 (sehr unzufrieden) reichen.

Variable 88

Einschätzung der Untersuchungshaft für 14-17jährige

Mittelwert: 4,8

Variable 89

Einschätzung der Untersuchungshaft für Heranwachsende

Mittelwert: 4,3

Variable 90

Einschätzung des Jugendarrests

Mittelwert: 3,1

Variable 91

Einschätzung der Jugendstrafe allgemein

Mittelwert: 3,7

Variable 92

Einschätzung der Jugendstrafe von 6 bis 12 Monaten Dauer

Mittelwert: 4,0

Variable 93

Einschätzung der Jugendstrafe von 1 bis 2 Jahren

Mittelwert: 3,6

Variable 94

Einschätzung der Jugendstrafe von 2 bis 5 Jahren

Mittelwert: 3,7

Variable 95

Einschätzung der Jugendstrafe 5 Jahre und länger

Mittelwert: 4,1

Variable 96

Einschätzung Bewährungshilfe

Mittelwert: 2,6

Variable 97

Einschätzung Fürsorgeerziehung

Mittelwert: 4,7

Variable 98

Einschätzung Erziehungsbeistandschaft

Mittelwert: 4,2

Variable 99

Einschätzung Arbeitsweisung

Mittelwert: 2,6

Variable 100

Einschätzung Verkehrsunterricht

Mittelwert: 3,5

Variable 101

Einschätzung Betreuungsweisung

Mittelwert: 2,5

Variable 102

Einschätzung Erziehungskurse

Mittelwert: 2,6

Variable 103

Einschätzung heilerzieherische Behandlung

Mittelwert: 3,6

Variable 104

Einschätzung ambulante Drogenbehandlung

Mittelwert: 3,9

Variable 105

Einschätzung stationäre Drogentherapie

Mittelwert: 3,4

Variable 106

In % der Hauptverhandlungen liegen ein **schriftlicher Bericht und Vortrag der Jugendgerichtshilfe** vor

Mittelwert: 71,9 %

Variable 107

In % der Hauptverhandlungen wird durch die Jugendgerichtshilfe nur **mündlich vorgetragen**

Mittelwert: 9,8 %

Variable 108

In ... % der Hauptverhandlungen liegt **nur ein schriftlicher Bericht** der Jugendgerichtshilfe vor

Mittelwert: 9,6 %

Variable 109

In % der Hauptverhandlungen liegt **kein Bericht** der Jugendgerichtshilfe vor

Mittelwert: 8,7 %

In % der vereinfachten Verfahren liegt ein **schriftlicher Bericht** der Jugendgerichtshilfe vor und es wird mündlich vorgetragen

Mittelwert: 44,0 %

Variable 111

In % der vereinfachten Verfahren wird durch die Jugendgerichtshilfe nur mündlich vorgetragen

Mittelwert: 17,4 %

Variable 112

In % der vereinfachten Verfahren liegt nur ein schriftlicher Bericht der Jugendgerichtshilfe vor

Mittelwert: 14,2 %

Variable 113

In % der vereinfachten Verfahren liegt kein Bericht der Jugendgerichtshilfe vor

Mittelwert: 24,3 %

Variable 114

In % der Ermahnungstermine liegt ein schriftlicher Bericht der Jugendgerichtshilfe vor und es wird mündlich vorgetragen

Mittelwert: 2,2 %

Variable 115

In % der Ermahnungstermine wird nur mündlich durch die Jugendgerichtshilfe vorgetragen.

Mittelwert: 7,7 %

Variable 116

In % der Ermahnungstermine liegt nur ein schriftlicher Bericht der Jugendgerichtshilfe vor.

Mittelwert: 4,1 %

Variable 117

In % der Ermahnungstermine liegt kein Bericht der Jugendgerichtshilfe vor

Mittelwert: 85,5 %

Variable 118

Ich selbst hätte gerne in Hauptverhandlungen
sowohl Bericht als auch Vortrag: 170 (49,9 %)

nur Vortrag: 5 (1,5 %)
nur Bericht: 6 (1,8 %)
missing: 160 (46,9 %)

Variable 190

Ich selbst bevorzuge in vereinfachten Verfahren

sowohl Bericht als auch Vortrag: 56 (16,4 %)
nur Vortrag: 42 (12,3 %)
nur Bericht: 52 (15,2 %)
weder Vortrag noch Bericht: 7 (2,1 %)
missing: 184 (54,0 %)

Variable 120

Ich selbst ziehe bei Ermahnungsterminen vor

Bericht und Vortrag 3 (0,9 %)
nur Vortrag: 16 (4,7 %)
nur Bericht: 33 (9,7 %)
weder Vortrag noch Bericht: 98 (28,7 %)
missing: 191 (56,0 %)

Variable 121

Die berichtende Person hat den **Jugendgerichtshilfebericht** in der Regel **selbst ermittelt**

ja: 322 (94,4 %)

Variable 122

Die berichtende Person hat den Jugendgerichtshilfebericht in schätzungsweise % der Fälle selbst ermittelt

Mittelwert: 68,2 %

Variable 121

Es kommt vor, daß Jugendgerichtshilfeberichte von anderen übernommen werden zum Vortrag in der Hauptverhandlung

ja: 263 (77,1 %)

Variable 124

Nach meinen Informationen hatte der im Termin anwesende Jugendgerichtshelfer vorher **persönlichen Kontakt** zum Jugendlichen/Heranwachsenden (bitte den geschätzten Anteil angeben)

durch Hausbesuche in % der Fälle

Mittelwert: 37,4 %

durch Gespräche auf Vorladung in % der Fälle

Mittelwert: 61,8 %

Variable 125

Die Jugendgerichtshelfer meines Gerichtsbezirkes **betreuen** selbst längerfristig Jugendlichen oder Heranwachsende im Rahmen entsprechender Weisungen

regelmäßig: 57 (16,7 %)

gelegentlich: 220 (64,5 %)

nie: 55 (16,1 %)

missing: 9 (2,6 %)

Variable 126

Die Jugendgerichtshelfer sind **mit Jugendgerichtshilfefaufgaben betraut**

ausschließlich: 140 (41,1 %)

überwiegend: 86 (25,2 %)

etwa zur Hälfte: 51 (15,0 %)

zum geringeren Teil: 36 (10,6 %)

missing: 28 (8,2 %)

Variable 127

Insgesamt schätze ich die **Arbeit der Jugendgerichtshilfe** wie folgt ein (bitte beurteilen Sie die Arbeit wie zu den Sanktionen erläutert)
Mittelwert einer Skala von 1 (sehr unzufrieden) bis 7 (sehr zufrieden): 1,5

Variable 128

Insgesamt schätze ich die **Arbeit meiner(s) Jugendgerichtshelfers(in)** wie folgt ein (bitte beurteilen Sie die Arbeit wie zu den Sanktionen erläutert)

Mittelwert einer Skala von 1 (sehr unzufrieden) bis 7 (sehr zufrieden): 1,2

Variable 129

Mit meiner Tätigkeit als Jugendrichter bin ich

sehr unzufrieden: 1 (0,3 %)

unzufrieden: 2 (0,6 %)
eher unzufrieden: 13 (3,8 %)
keine Meinung: 22 (6,5 %)
eher zufrieden: 56 (16,4 %)
zufrieden: 154 (45,2 %)
sehr zufrieden: 85 (24,9 %)
missing: 8 (2,3 %)

Variable 130

Ich bin Mitglied bei der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte
und Jugendgerichtshilfen

ja: 81 (23,8 %)
nein: 259 (76,0 %)
missing: 1 (0,3 %)

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

AUS DEM MAX-PLANCK-INSTITUT
FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES STRAFRECHT / FREIBURG I. BR.
Herausgegeben von Professor Dr. Günther KAISER

- Bd. 1: *Forschungsgruppe Kriminologie* (Hrsg.): Empirische Kriminologie, Freiburg 1980, 528 Seiten.
- Bd. 2: *Criminological Research Unit* (Ed.): Research in Criminal Justice, Freiburg 1982, 508 Seiten.
- Bd. 3: *Klaus Sessar*: Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität, Freiburg 1981, 261 Seiten.
- Bd. 4: *Friedrich Helmut Berckhauer*: Die Strafverfolgung bei schweren Wirtschaftsdelikten, Freiburg 1981, ca. 357 Seiten (vergriffen).
- Bd. 5: *Rudolf Fenn*: Kriminalprognose bei jungen Straffälligen, Freiburg 1981, 276 Seiten (vergriffen).
- Bd. 6: *Bernhard Villmow, Egon Stephan* (unter Mitarbeit v. *Harald Arnold*): Jugendkriminalität in einer Gemeinde, Freiburg 1983, ca. 600 Seiten.
- Bd. 7: *Frieder Dünkel, Anton Rosner*: Die Entwicklung des Strafvollzuges in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970, 2. Auflage, Freiburg 1982, 585 Seiten (vergriffen).
- Bd. 8: *Hans-Jochen Otto*: Generalprävention und externe Verhaltenskontrolle, Freiburg 1982, 323 Seiten.
- Bd. 9: *Hans-Jörg Albrecht*: Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten, Freiburg 1982, 285 Seiten.
- Bd. 10: *Peter Meier*: Die Entscheidung über Ausgang und Urlaub aus der Haft, Freiburg 1982, 276 Seiten.
- Bd. 11: *Gerhard Spiess*: Soziale Integration und Bewährungserfolg. Prozesse strafrechtlicher Statuszuweisung bei jungen Bewährungsprobanden. Eine empirische Untersuchung, *erscheint voraussichtlich 1985*, ca. 350 Seiten.
- Bd. 12: *Karlhans Liebl*: Die Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten, Freiburg 1984, 663 Seiten.
- Bd. 13: *Ute Renschler-Delcker*: Die Gerichtshilfe in der Praxis der Strafrechtspflege, Freiburg 1983, 329 Seiten.

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

AUS DEM MAX-PLANCK-INSTITUT
FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES STRAFRECHT / FREIBURG I. BR.
Herausgegeben von Professor Dr. Günther KAISER

- Bd. 14: *Frieder Dünkel, Gerhard Spiess* (Hrsg.): Alternativen zur Freiheitsstrafe, Freiburg 1983, 525 Seiten.
- Bd. 16: *Bernhard Flümman*: Die Vorbewährung nach § 57 JGG, Freiburg 1983, 343 Seiten.
- Bd. 17: *Jürgen Hermanns*: Sozialisationsbiographie und jugendrichterliche Entscheidungspraxis, Freiburg 1983, 225 Seiten.
- Bd. 18: *Hans-Jörg Albrecht, Ulrich Sieber* (Hrsg.): Zwanzig Jahre Südwestdeutsche Kriminologische Kolloquien, Freiburg 1984, 386 Seiten.
- Bd. 19: *Volker Meinberg*: Geringfügigkeitseinstellungen von Wirtschaftsstrafsachen, Freiburg 1985, 392 Seiten.
- Bd. 20: *Frieder Dünkel, Klaus Meyer* (Hrsg.): Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug - Stationäre Maßnahmen der Jugendkriminalrechtspflege im internationalen Vergleich -, 3 Bände.
Teil I: Bundesrepublik Deutschland, Skandinavien und westeuropäische Länder, Freiburg 1985, ca. 850 Seiten.
Teil II: Süd- und osteuropäische Länder sowie außereuropäische Staaten, Freiburg 1985, ca. 550 Seiten.
Teil III: Zusammenfassung und kriminalpolitische Perspektiven, Freiburg 1985, ca. 250 Seiten.
- Bd. 21: *Markus Sickenberger*: Wucher als Wirtschaftsstraftat, Freiburg 1985, 424 Seiten.
- Bd. 22: *Ferdinand Kießner*: Kreditbetrug - § 265b StGB, Freiburg 1985, 336 Seiten.
- Bd. 23: *Roland Schönherr*: Vorteilsgewährung und Bestechung als Wirtschaftsstraftaten, Freiburg 1985, 336 Seiten.
- Bd. 24: *Hansjörg Adam, Hans-Jörg Albrecht, Christian Pfeiffer*: Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland, Freiburg 1986, 216 Seiten.
- Bd. 25: *Hans-Jörg Albrecht, Wolfram Schädler*: Community Service, Gemeinnützige Arbeit, Dienstverlening, Travail D-Intérêt General, Freiburg 1986, 272 Seiten.

Beiträge und Materialien aus dem Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg

Herausgegeben von Albin Eser

Band S 1 Günter Heine / Jakob Locher

Jugendstrafrechtspflege in der Schweiz

Eine Untersuchung des Sanktionensystems
mit Dokumentation

Freiburg 1985, 404 Seiten

DM 19.–

Band S 2 Albin Eser / Barbara Huber (Hrsg.)

Strafrechtsentwicklung in Europa

Landesberichte 1982/1984 über Gesetzgebung
Rechtsprechung und Literatur

Freiburg 1985, 917 Seiten

DM 28.–

Band S 3 Dieter Weingärtner

Demonstration und Strafrecht

Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum
deutschen, französischen, niederländischen
und schweizerischen Recht

Freiburg 1986

(in Vorbereitung)

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Strafrecht

Günterstalstraße 73
D-7800 Freiburg

Herausgegeben von Albin Eser

Band S 4 Albin Eser / Jürgen Meyer (Hrsg.)

**Öffentliche Vorverurteilung
und faires Strafverfahren**

Eine rechtsvergleichende Untersuchung im
Auftrag des Bundesministeriums der Justiz

Freiburg 1986, 367 Seiten

DM 19.-

Band S 5 Albin Eser / Jürgen Meyer (Hrsg.)

**Betäubungsmittelstrafrecht
in Westeuropa**

Eine rechtsvergleichende Untersuchung im
Auftrag des Bundeskriminalamts

Freiburg 1986

(in Vorbereitung)

Weitere Titel

in Vorbereitung
